I. publ. g.
318

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Jur 1973. a.
Rr

J. Publ. germ. 318
Hartleben

Jus – 1973 – a –

Methodologie des deutschen Staatsrechtes.

Nebst
der ältesten sehr seltnen Abhandlung über die Methode des juristischen Studiums in dem fünfzehnten Jahrhunderte

von

D. Theodor Konrad Hartleben,

hochfürstl. Salzburgischem wirklichen Hofrathe, und ordentl. öffentl. Staatsrechts-Lehrer an der hohen Schule zu Salzburg, des königlich Preußischen gelehrten Institutes zu Erlangen, und der kurfürstlichen Akademien der Wissenschaften zu München und Erfurt ordentlichem Mitgliede.

Salzburg 1800.
im Verlage der Mayr'schen Buchhandlung.

Von Herzen verachte ich den Methodologen, der sich zu den Meisten herabläßt, um den Meisten zu gefallen. Er wird ein schnöder Verräther an den Wissenschaften, welche nicht unser Eigenthum, sondern nur ein Darlehen sind, welches wir der Nachwelt besser und völliger hingeben müssen, als wir es erhielten.

Kochs Hodegetik für das Universitäts-Studium in allen Fakultäten.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Das bevorstehende neue Jahrhundert gewährt die angenehme Hoffnung, daß mit der eintretenden politischen Ruhe die Kultur aller wissenschaftlichen Zweige zunehmen werde, um so mehr, als sie selbst unter dem bisherigen anhaltenden Kriegsgetümmel nicht vernachlässiget wurde. Einem Lehrer des deutschen Staatsrechtes, der für seine Wissenschaft, mit welcher er sich schon zehn Jahre beinahe ausschließlich beschäftiget, das wahre Interesse fühlt, wird man also nicht verargen, wenn es unter seine Wünsche gehört, daß in dem künftigen Jahrhunderte das deutsche Staatsrecht in dem katholischen litterärischen Deutschlande mehr als bisher kultivirt werde, und wenn er seine Ideen über die dießfallsige Methode vorlegt. Der größte Theil jener Schriftsteller, welche sich mit diesem Gegenstande beschäftigten, fällt in die Zeiten, wo entweder die Schule der Legisten und Dekretisten oder die sogenannte historische galt.

Die Lehren der Männer dieser beiden Epochen wird jezt Niemand mehr anwendbar finden. Jene aber, welche seit Gründung der philosophisch = völkerrechtlichen Schule über publizistische Methodologie geschrieben haben, bringen nur rhapsodische Gedanken in Bezug auf das akademische Studium vor. Ihre Säze sind größtentheils ohne Anwendung auf die Verhältnisse der deutschen hohen Schulen dargestellt. — Zachariä, der meines Wissens in den neuesten Zeiten der Einige ist, welcher gewisser Maßen hieher gerechnet werden kann, hatte nur die Aufstellung eines vollkommenen wissenschaftlichen staatsrechtlichen Systemes zum Zweke.

Wenn nicht schon hiedurch die Erscheinung dieses Werkchens, welches nur als Versuch zu betrachten ist, gerechtfertiget werden könnte, so dürfte es doch vielleicht ganz durch den Gesichtspunkt geschehen, welchen ich bei dieser Arbeit größtentheils vor Augen hatte. Ich nahm nämlich die vorzüglichste Rücksicht auf die Lage und Verhältnisse der katholischen hohen Schulen. Ich gestehe es frei, daß in Hinsicht der Bearbeitung des deutschen Staatsrechtes unsere Akademien den Protestantischen weit nachstehen müssen, ungeachtet auch diesen noch Fortschritte übrig bleiben. Je mehr wir aber bemüht seyn werden, unsere Mängel selbst zu untersuchen, uns über dieselbe öffentlich zu äußern, den Studirenden ein höheres Interesse für diese von ihnen noch immer vernachlässigte Wissenschaft einzuflößen, desto zuversichtlicher dürfen wir einer bessern Zukunft entgegensehen. Wir dürfen dann erwarten, daß die bisher so kleine Zahl katholischer Publizisten ansehnlich vermehrt werde. — Die allgemeinen juridischen Methodologien enthalten zwar schon Vorschriften für das staatsrechtliche Studium; allein sie sind theils zu kurz, theils auf unsere Universitäten, wo verschiedene Verhältnisse und Studienplane Statt haben, wo ein ganz anderer Genius herrscht, oft wenig anwendbar.

So wie ich meine Vorschläge und Grundsätze hauptsächlich auf die katholischen Akademien im Allgemeinen anwandte, so mußte es zugleich mein wichtigstes Geschäft seyn, unter denselben die meiste Rücksicht auf unsere hiesige hohe Schule insbesondere zu nehmen. Meine Herren Zuhörer der verschiedenen publizistischen Vorlesungen, die mir obliegen, werden dadurch mit meiner Lehrart und den Mitteln, ihren Zweck am besten zu erreichen, mehr bekannt.

Hinrei-

Hinreichend fühle ich mich belohnt, wenn die meistens aus eigner Erfahrung abstrahirten angegebenen Regeln von denselben fleißig angewendet, und damit meinen Bemühungen, die Pflichten eines so angenehmen Wirkungskreises ganz zu erfüllen, entsprochen wird.

Die Freimüthigkeit, welche ich mir in dieser, so wie in meinen vorhergehenden Schriften zum Grundgesetze machte, ist, glaube ich, von der Art, daß sie keinem Tadel unterliegt. Ich mußte Gebrechen und Mißbräuche rügen, da es meine Absicht nicht seyn konnte, den publizistischen Bemühungen in dem katholischen Deutschlande eine Lobrede zu halten; sondern vielmehr anzuzeigen, was uns noch Alles zu thun übrig bleibt. In dem protestantischen litterärischen Deutschlande geschieht dieß sogar von akademischen Lehrern sehr häufig — bei uns desto seltner. Vielleicht liegt aber hierin der Grund, daß wir noch immer zurük sind. Wir müssen den Gedanken entfernen, daß akademische Lehranstalten und Studium von der öffentlichen Kritik befreiet sind. — Arbeiten, welche dieses bezwecken, dürfen jedoch keineswegs in Pasquillen ausarten. Sie dürfen nicht mit Personalitäten angefüllt seyn, und von Verfassern herrühren, welche zum Theil unter dem Schilde der Anonymität ihren Privatleidenschaften — der Rache nämlich und dem Neide fröhnen, Individuen ehrenräuberischer Weise anfallen oder Lehranstalten herabwürdigen wollen, weil sie keinen Theil an denselben haben. Schriften dieser Art, deren in neuern Zeiten Einige in Winkeln gebrütet wurden, verfehlen sicher ihren Zwek, und werden von rechtschaffenen Männern verachtet. Die Sache in bescheidenen Ausdrüken tadeln, zur Verbesserung beitragen, ist billig, erlaubt und nützlich.

lich. Personen aber angreifen, sie mit Beiseitsezung der schuldigen öffentlichen Achtung schimpfen, solche Thatsachen zu ihrer Verkleinerung anführen, welche man nicht aus eigner Erfahrung kennt, sondern allenfalls nur aus dem Munde heftiger Gegner gehört hat, ist bübisch und unter aller Würde. Wie oft geschieht es aber nicht in jezigen Zeiten, daß rechtliche Männer von dem Gesindel, welches den deutschen litterärischen Troß bildet, und seine Schandbuden neben dem Tempel der Wahrheit aufschlägt, mit Koth geworfen werden. Unter ihrem Schilde verkaufen diese hämischen Pasquillanten Schmähsucht für Publizität, und Ungebundenheit für Aufklärung. Rüksichtlich ihrer muß nur der Gedanke beruhigen: vinco seu vincor, semper ego maculor.

Eine jede Zeile dieses Werkchens wird den Beweis liefern, daß ich keine Personalität, keine Herabsezung irgend eines andern Lehrers zum Zweke hatte. Nirgendwo zeichnete ich ein Bild, durch welches ich ein lebendes bestimmtes Original auf irgend einer Universität andeuten wollte. Es sind durchgehends allgemeine Säze, die ich mir mittelst genauer Bekanntschaft mit mehreren publizistisch-akademischen Lehranstalten abstrahirte. Nur da, wo besondere Abweichungen von allgemeinen, vorzüglich protestantischen Lehranstalten Statt haben, nannte ich die Orte selbst, an welchen ich nach meiner unzielsezlichen Ueberzeugung Verbesserungen wünsche. Ich bemühte mich, nie die Achtung zu vergessen, welche man öffentlichen Anstalten schuldig ist; denn nach meinen Begriffen darf zwar ein jeder Fehler, ein jedes Unrecht, von dem man eine unpartheiische Selbstüberzeugung hat, gegeißelt werden; aber die öffentliche Würde, die Individuen und ihre Ansprüche auf

Ehre

Ehre müssen eben so geschont werden, als die öffentlichen Strassen vor Räubern anderen Eigenthums zu bewahren sind.

Einer Methodologie des deutschen Staatsrechtes kann keine ganz genaue Grenzlinie angewiesen werden. Die Wissenschaft selbst stehet mit anderen Rechtstheilen in einer zu genauen Verbindung, als daß es Möglichkeit wäre, ausschließlich solche Lehren zu geben, welche für das Staatsrecht allein, und nicht auch für andere Rechtstheile anpassend seyn dürften. Hier wird dieß vielleicht noch mehr zu entschuldigen seyn, weil eines Theils so selten Etwas über die wissenschaftliche Methode auf katholischen hohen Schulen erscheint, und, wie ich schon sagte, ihre Verfassung und Lehranstalten in der Grundlage von den Protestantischen abweichen, andern Theils für die so sehr emporgekommene publizistische Reise kein Leitfaden existirt. Eben so wenig konnte ich Wiederholungen vermeiden, da oft die Methode zu lehren und zu lernen sehr nahe an einander grenzen, und mir zugleich angelegen war, meine Ideen nicht rhapsodisch, sondern in der möglichsten Ordnung mitzutheilen. — Sorgfältig hütete ich mich, die Forderungen an Jene, welche sich dieser Wissenschaft widmen wollen, zu übertreiben. Mehrere juristische Methodologen verlangen zu viel, schweifen in Theile der Theologie und Medizin aus, in Rücksicht welcher nur die entfernteste Verbindung denkbar ist. Eben weil sie aber zu viel verlangen, schreken sie entweder ab, oder machen die Sache oft lächerlich.

Als Anhang habe ich des Johann Jakob Lanis sehr seltne Abhandlung über die Art Rechtsgelehrsamkeit zu erlernen, von welcher ich das kostbare Original selbst besitze, beigefügt. Mir scheint sie unter allen Methodologien die

Erste

Erste zu seyn. Da ich sie weder in Lipen und dessen Supplementen, noch anderen juristisch-litterärischen Werken verzeichnet fand, so habe ich vor geraumer Zeit in mehreren litterärischen Blättern öffentlich angefragt, ob kein deutscher Litterator nähere Auskunft über dieselbe ertheilen könne, und ob oder auf welchen Bibliotheken sie existire. Nirgendwo erfolgte eine Antwort, und ich wiederhole daher diese Bitte nochmals. — Es wird, glaube ich, einem jeden Leser dieser Schrift eine wohlthätige Empfindung seyn, wenn er sich durch die Lektüre des Anhanges überzeugen kann, wie viel wir in dreihundert fünfzehn Jahren vorgeschritten sind. Dieß dient zur Beruhigung über die große Arbeit, welche uns noch bis zum Ziele bevorstehet. Zugleich ist es aber auch die beste Widerlegung jener Veteranen, welche auf dem alten Standpunkte bleiben, und von Reformationen nichts wissen wollen. Sie werden hier über manchen Gedanken des alten Lanis lachen und nicht daran denken, daß man über ihre Meinungen vielleicht in kurzer Zeit noch weit mehr lachen wird. So wie in dieser Piece viele interessante Aufschlüsse über die Lage der damaligen Rechtsbeflissenen vorkommen, eben so auffallend ist es, daß verschiedene Fehler, welche Lanis rügt, auch jetzt noch Statt haben. — Uebrigens habe ich, so viel möglich, die Ausdrücke des Originals, so lange der Sinn zu errathen war, beibehalten. Nur die schweren Abbreviaturen, mit welchen die ganze Schrift gedrukt ist, dachte ich, zu mehrerer Gemeinnützigkeit und Bequemlichkeit der Leser vermeiden zu müssen.

Salzburg den 2. Jänner 1800.

Der Verfasser.

Petro Vecturio novello jurium Scholari, Johannes Jacobus Lanis juris utriusque consultus: de modo in jure studendi libellum, ac salutem plurimam mittit.

Quoniam bene a Platone præscriptum est, beatas esse respublicas, quæ a sapientibus regerentur, & illis, qui eas caste integreque administrarent, certum fore in cœlo dedicatum ac definitum locum, ubi Beati cum omnipotente Deo immortali ævo ac gloria perfruuntur, omnibus planissime indicas, Petre charissime, quantum tuam sanctissimam *rempublicam*, & animum tuum generosissimum colas, hoc saltem verissimo argumento. Quod ad discendum jus humanum atque divinum, & ad hanc jurisconsultorum academiam te contuleris, ut ejus documentis a te perceptis, de regenda tua illustri patria orbis terrarum divinissimo domicilio præstes exemplar, & cum postea ex hoc corpore nobilissimus Spiritus dimissus fuerit, in Cœlum revertatur ad Deum optimum

maximum, a quo primum ipſe defluxerat, ad deſiderium vero tuum adimplendum, licet natura duce provehi potuiſſes, attamen doctiſſimorum omnium, meaque ſententia juris utriusque doctrina te melius in tranquilliſſimo & tutiſſimo portu conſtituet. Cum enim in hominibus, ſicut etiam in equis, & in jumentis (ut canit Flaccus) eniteat patrum virtus, & tanquam proprium munus ad poſteros hæreditaria ſucceſſione mittatur, & ut quondam accepimus, Scevolarum domum juris ſcientia, Latonum Gentem ſeveritate atque juſtitia, Curiones vero & Hortenſios eloquentia, aliosque aliis naturæ bonis claruiſſe: ſic peculiarem quandam gubernandarum rerumpublicarum doctrinam, quæ continuatis ſæculis perpetua ſerie in Vecturiis majoribus tuis fuit, in te arbitror relucere, eamque per ſe plurimum tibi ad gloriam præſtare præſidii. Ceterum ſi eam doctrina & litteris adjuveris, faciliorem tibi aditum pandet ad gloriam properanti, fiesque unus, in quo præcipua tuæ civitatis ſalus niti videatur. Verum tamen eum, qui Jurisconſultus eſſe deſiderat, oportet prius eſſe diſcipulum, noſtrumque morem, totis (ut ajunt) viribus amplexari, quo non ſolum optatam fauſte metam attingat, ſed etiam citatiore gradu ad ipſam facilius & tutius perducatur, quam labore aut difficultate deterritus in medio curſu deficere compellatur. Quem quidem morem jus divinum & humanum diſcere cupientibus ſcribere aggreſſi ſumus: non tamen ut te admoneremus, quia etiam ſine monitore ad id vales, & ad percipiendam omnem

ſapien-

ſapientiam tuopte ingenio videris eſſe diſpoſitus, ſed ut fidentius, quod in te habes, recognoſcas, & ex hac noſtra lucubratione alios diſcendi cupidos per te monere valeamus. In quo, ſi quid noſtra opera te profeciſſe noveris, noſtræ induſtriæ ſtudio gratulabimur; ſi quod vero remiſſius dictum omiſſumve tuas aures offenderit, tum quæſo ſuper accumula & defectibus noſtris benignitatis tuæ ſerenitate precor occurre, qui, ut tibi obſequamur, non recuſavimus hæc forſan incomptius in medium afferre.

Donum ſapientiæ a Deo primum expetendum oſtenditur.

Donum ſapientiæ ab ipſo Deo primum expetendum cenſemus, ut iſta pietate dignetur nobis ſuæ claritatis lumen infundere. In nobis enim pars quædam eſt animi. in quo ſenſus ratioque conſiſtit; hæc a Deo profecta, & ad ſimilitudinem ſui facta eſt; hæc eſt, quæ a ſenſibus corporis libera, non ſolum præſentia cernit, ſed etiam præterita meminit, videtque futura. Hæc, ſicut apud Platonem Socrates in ſua Politica docet, ſomniantibus ſopita ea parte, quæ paſſionum ardores & voluptatum illecebras tenet, ſæpius futura præmonſtrat. Hæc res humanas atque divinas velut in ſpeculo vel fonte lucidiſſimo conſpicit; hæc denique quod in his æquum, & quod iniquum, velut adhibita ſtatera, rectiſſima

lance decernit. Quas ob res hunc animi visum intuitumque Speculationem contemplationemque recte appellaverunt. Attamen sicut in speculo aut fonte imagines non possumus cernere, nisi purissimus & lucidissimus sit, nullisque ventorum flatibus agitatus, & nulla limositate pollutus, quin imo est opus, ut oculorum intuitus ad imagines dignoscendas nulla caligine fœdatus sit: ita speculari bene, ac contemplari, æquaque ab iniquis ac a bonis meliora discernere non poterimus, nisi Deus ipse optimus maximus sua pro clementia & pietate sensuum agitationes, procellasque amoverit, omne scelus absterserit, atque ipsius mentis aciem lumine suæ bonitatis acuerit, ad inspiciendam veri & honesti faciem, quæ nobis ab eodem infunditur. Idcirco votis omnibus implorandus est ipse Deus, & Dominus noster clementissimus, ut id sapientiæ donum optandum, capessendumque nobis misericorditer elargiatur, quod suppliciter petendo consequi poterimus, si a nobis infra scriptus ordo non negligetur.

De vitanda cibi potusque frequentia & epularum conditione.

Oportet autem leges, aut canones discere cupientem sic corpus animumque disponere, ut nostra documenta sic commissa in segetem validam coalescant & fructus uberrimos pariant; alioquin omnis conatus inutiliter suscipietur; sic

enim agricolae prius arva ſpinis & impetimentis liberant, ne tribuli ortam ſegetem ſuffocent, aut infelix lolium & ſteriles dominentur arenae; dehinc pingui limo ſaturant, aut cinere ſpargunt; poſtea vero lectiſſima ſemina ſulcis committunt: ita nos praeſtantiſſimorum juvenum animis boni & aequi ſemina commiſſuri ſuademus primum, ut is, qui ſe nobis informandum committit, cibi ac potus frequentiam ac ſaturitatem nimiam fugiat. Haec enim voluptas ab homine aliena, beſtiis, quas ventri natura obedientes finxit, eſt relinquenda; nam intemperanter haec ſumpta non tantum morbos pariunt, ſed etiam ingenii vires opacant, ut nihil ſapienter cogitare aut honeſtum velle ac intueri queant. Sit igitur decens ac moderata refectio, quae corpus nutriat, animo autem nihil officiat, obſerveturque locorum & hominum conſuetudo laudabilis & a bene moratis civibus comprobatus modus atque menſura. Nec minus epularum potusque conditio, quam multitudo atque frequentia deteſtanda eſt, quandoquidem lautiores epulae & exquiſita vina non ſolum inutiliter corpus impugnant & hebetant, obtunduntque ingenium, ſed etiam incendunt ſanguinem & deſpumare in venerem faciunt, quod non modo moleſtum, ſed omnino arbitramur eſſe contrarium.

De vitanda Venere.

Vitanda eſt praeterea omnis venerea voluptas, cum non ſolum corporis ac ingenii vires effeminat, ſed & frangit,

prou-

prouti si fuerit frequens ejus usus; carpit enim vires paulatim, ut Maronis est versus. Quot enim viros fortes a mulieribus ad mortem deductos legimus, quot viros sapientes factos videmus insanos, in qua re breviusculus ero, cum omnium abundant historiæ; minuitur enim ex illa obscena membrorum collisione cerebri virtus & cordis, adeoque contemplationi satisfacere nequeunt. Perit etiam memoria, quæ mater dicitur esse Musarum, & idcirco poëtæ non inepte finxerunt, Minervam ex Jovis vertice natam, absque ulla obscœna pollutione. Quid enim præclare agere posset cujuspiam animus, tam fœdis oblectationibus mersus, quas neque in brutis animalibus natura permittit, nisi certis anni mensibus & prolis tantummodo procreandæ gratia. Si igitur lupi, canes, multæque aliæ bestiæ natura duce se continent, cur homo sensus divinitatisque capax se continere non poterit? Est igitur necesse, ut is sibi castitatem imperet, &, si uxorem habet, eam a se quandoque ablegetur; nam castitas quandam munditiam & pulchritudinem habet, & ideo bene cum legibus & omni doctrina consentit.

De vitanda cogitatione rerum a legibus sejunctarum.

Subvertunt etiam animum mentemque ferventem legum cupidine cogitationes, & curæ rerum, quæ ab ipsis legibus sejunctæ ac alienæ sunt; quemadmodum enim posset voluntas

tas amasiolis dedita jura complecti, & animus Veneri dedicatus cum puritate congruere? quemadmodum posset avidus ferarum & volucrum vagantes æstuantesque sensus inter quietas penatum lares excipere? quemadmodum posset quæstui & lucro semper obnoxius æqui & iniqui contemplationibus immorari? idcirco voluptatibus Alcibiades deditus nunquam evasit philosophus, nec Propertius aut Tibullus amoribus innexus jurisconsultus emicuit, eandemque ob causam Franciscus Petrarcha de sua Laura dies ac noctes excogitans, quamque urgente patre, nequaquam profecit in legibus. Nunquam juribus Atheonem, aut Hyppolitum inter discidentes legimus decrevisse condigna; retibus enim & canibus erant impliciti; & denique mercaturas ac negotia cogitantes honestas virtutum imagines non reverentur, quas illi dehonestare & dedecorare nunquam turpe ac durum censent, cum posthabita omni decentia de sola utilitate contendunt; unde præclare Horatius cecinit: Impiger extremos currit mercator ad Indos. — Per mare pauperiem fugiens, per saxa, per ignes.

De ira & jocis fugiendis.

Eadem quoque ratione fugiantur indignationes & rixæ, quibus exagitatus animus quiescere non potest; fugiantur similiter ludi atque lasciviæ, quibus imbutus quilibet velut hedus pedulcus exæstuat, & quadam sensuum titilatione in

alea

alea, illecebrisque malis occupatus, a melioribus avocatur, nutiliterque devictus ad deteriora sæpius, nunquam ad honestiora revocatur. Licet igitur sint utiles quandoque ludi, & a seditionibus militem retrahant, quod Palamedes bello trojano in tesserarum usu monstravit, ac nonnunquam ad relevandam corporis infirmitatem, acquirendum & confirmandum in certaminibus robur, sicut majores nostri cum militiæ documentis in campo martio monstrare consueverant; attamen reliquis in rebus debilitant corpus & ingenii vires evacuant adeoque nihil sublime ac generosum intueri aut perficere sinunt.

De grammatica latinaque lingua græcaque discendis.

Sic itaque purgatus adolescens, qui ad leges & canones est informandus, primum grammaticam discat, aliter enim neque latine intelligere, neque congrue loqui sciret, qua in re laborare nos convenit, tum ut veterem Latii morem recognoscere, tum ut laborem sufferre incipiamus; cum enim quondam fauno & pico regnantibus in Italia unus sermo naturæ munere ab omnibus habererur, irrumpentibus postea Græcis atque Trojanis & plerisque cum romana potentia barbaris illa venustas repente mutata in deterius vitium prolapsa est, corruptæque voces & sensus, vitia plurima in-

introduxerunt. Unde poſtea enituit labor multorum, qui notas & mendas colligere nixi ſunt, ut nunc emendatiore lingua uti poſſimus, ſicuti Q. Ennium & M. Catonem feciſſe cognoſcimus; nonnulli quoque Schemata coloresque verborum ac ſententiarum politiore ſermone protulere; plerique vero in latinam linguam tanquam inopem ex græcis & aliis plurima mutavere, ac compoſitionibus ac derivationibus mutant in dies. Hinc politiſſima Ciceronis & caſtigatiſſima Maronis notatur latinitas & dulcedo cæſarei juris, quorum ad dignitatem & excellentiam nihil addi aut detrahi poſſe nos credimus. Quare is, quem legibus imbuere volumus, optimam hujus doctrinæ opus eſt habeat cognitionem, quoniam ab ipſa, veluti firmiſſima baſe reliquas artes ſtruimus liberales, & omnes laudatiſſimas ſuper imponimus diſciplinas. Sed forte quæretur a nobis, an tantam latinæ locutionis peritiam in hoc futuro jurisconſulto exigamus, quantam in Prisciano aut Servio aut Donato vel Accrone fuiſſe conſpicimus, ut nihil eum lateat, quod in priſcorum litteris continetur, an vero talem grammaticum eſſe velimus, quales his maxime temporibus cernimus? Nos eum apprime laudamus, qui ad unguem hujusmodi profeſſionis intima ſcrutatus eſt, judicamusque id indicium futuri magni & excellentis viri, non tamen deterremus eos, qui congrue tantum loqui & ſcribere didicerunt, quæ majorum documentis ſapientiſſimis acquieſcunt, nil ultra requirentes; ſed inter cunctos ille videtur eſſe laudabilis, qui congrue loqui novit, & recte ſcribere

& na-

& nata de græcis propter aſpirationes, litterarumque caracteres, originemque verborum & ita ſingulorum juncturas callet, ut nedum hiatus & diſſonantias fugiat, ſed apte, diſtincte, commodeque pronuntiat, qua ut in re poſſumus animadvertere Nervam & Proculum non ab re diſſenſiſſe a Sabino & Caſſio affirmantibus rebus permutatis veterem emptionis ſpeciem fore, ſicut homericis verſibus comprobabant, niſi aliis homericis verſibus id confutaſſent; neque Marcellus ſufficienter Zenotaphii ſignificatum extortum a divis fratribus Severo & Antonino judicaſſet, niſi de ipſa re Maronis ſententiam retuliſſet. Græcarum autem litterarum ſicut ſcientiam magnopere non requirimus, ita ignarum eſſe omnino non volumus, cum enim legis præſcriptionem ab oratore Demoſthene aut a Criſippo ſummo ſtoicæ doctrinæ philoſopho in primo digeſtorum libro ſcriptam legeret, aliaque non pauca, niſi caracteres græcos, eorumque concinnam compoſitionem agnoſceret.

De arte oratoria Juriſconſultis neceſſaria.

Eruditus autem in litteris, priusquam leges attingat, artem oratoriam aggrediatur ejusque documentis acceptis, Ciceronis aliorumque facundiſſimorum virorum inventiones conſideret, diſponatque continue, floſculis elocutionis expoliat,

liat, & declamare condiſcat, ut, cum poſtea prudentum politiſſima reſponſa, & Cæſarum decreta ſectabitur, venuſtate capi & ſuavitate demulceri queat, & legitimis perfectis laboribus valeat amicorum cauſas agere, eorumque ſpem, vitam, poſterosque defendere. Quod profecto ſine oratorio munere ſcire non poſſet, quemadmodum enim ſcriptum præferre rationi aut rationem præponere ſcripto calleret? quemadmodum adverſis atque contrariis uti rationibus poſſet ac conjecturis, niſi ab inſtitutione artis peritus illud accepiſſet; hoc igitur condimento & eloqui prudenter, ornate copioseque poterit, & ea, quæ in jure ſcripta reperit, veluti lacteum poculum labellis admotis abſumet non modice profuturum.

Quod Poëſis & Dialectica Jurisconſulto non eſt neceſſaria.

Js autem labor profecto ſufficiet absque poëtarum plauſu, & inſolentia dialecticorum, quoniam licet poëtarum lectio ad grammaticæ litteraturam proficiat non tamen in oratione M. Catonis computatur in laude, neque Platoni pene viro divino viſa eſt ſatisfeciſſe, quoniam ad eam rempublicam, quam beatiſſimam ſibi ipſe fingebat, poetas tanquam non neceſſarios ad vitam degendam inſcribere noluit; dialecticorum vero cavillationes atque amphybologiæ (ut Cicero inquit) plerumque

in

in tantam dubitationem inducunt, ut quis ſuum nomen proferre non audeat, & propterea non admodum neceſſarie, prouti cum apud oratores ſatis abundeque moneamur, quemadmodum argumenta formare & agnitis vitiis propoſitionum & complexionum naturas, nec non defectus rationum & probationum diſſolvere debeamus.

Non eſt neceſſe Juriſconſulto mathematicas diſcere diſciplinas.

Sunt, qui putant, Juriſconſultum in mathematicis artibus inſtructum eſſe oportere, neque ſine illis ſatis eſſe eruditum, cum enim inter plures inſtitutos, ſubſtitutosque hæreditas ſit dividenda — quonam modo diviſio ac partitio fieri poterit, niſi ſit in numeris edoctus, qui judicaturus eſt, partesque facturus. Quemadmodum juris patronatus ſucceſſio diſſecabitur, & familiæ herciscundæ judicium expedietur, ſi quis aritmethicus eſſe noluerit? Quo pacto ſine hac diſciplina ſenarii atque aliorum nummerorum perfectio cognoſcetur? nonnulli etiam arithmeticæ geometricas jungunt dimenſiones, neque aliter de inſulis natis in flumine, aut de ſervitutibus, & Interdictis recte decerni poſſe credunt, niſi perfecte illa conſiderentur. Plerique Ictum muſicum eſſe volunt, aſtrorumque peritum, cum ſine his neque fiſtulas probare, neque ædificia vel templa debemus exſtruere. Plerique

rique vero Medicinæ ſcientiam & hiſtoriæ cognitionem adhibendam putant, cum ſine medicina civitatum incolumitas, neque ſine hiſtoriarum cognitione vitæ jucunditas conſervari poteſt; ſed iſta profecto vanitatem quandam præ ſe ferre videntur potius, quam neceſſariam utilitatem. Si enim peritum eſſe oportet omnis rei, quæ in cognitionem venit, pariter erit neceſſe ſcire, quæ agricultoris peritia, quæ obſtitricis ac militaris, artisque fabrilis, cum ſupra ſcriptæ ſæpius incidant rationes, in quibus eſt opus, jurisconſultos ſuccumbere imperatoribus, cultoribusque terrarum, & dum omnia ſcire contenderet, ipſe in jure dicendo ignarus & hebes videretur. Maneat itaque ſuis finibus contentus & ita commiſſam ſibi curam exerceat, ut jus, in quo verſatur, non ignoret, ſic enim evenit, ut Servius Sulpitius omnium divinarum & humanarum rerum peritus, cum reſponſum de jure a Scevola non intellexiſſet, objurgaretur, & M. Tullius, cum aliarum ſcientiarum ſecreta perquirit, primum in legibus locum alteri dereliquit.

Quis locus ad ſtudium videatur eſſe potiſſimus.

De loco vero ad noſtrum ſtudium idoneo eſſet differendum, cum noſtri ab aliis philoſophis longe diſſentiant, quandoquidem illi ex arbitrio vicos & urbes obſcuras a cœtuque hominum & conſuetudine remotas deligebant, ne oblectatio-

tionibus abducti ſtudioſi a litteris avocarentur; leges vero ſanctiſſimo decreto doceri non poſſunt, niſi in Italia Romæ ac regiis urbibus aut quæ id ex privilegio, ſicut Banonia, vel ex conſuetudine habere illud meruerunt, ſicut fuiſſe dicitur Beritenſium nobiliſſima civitas legum parens atque Batavium, licet id quondam fieri poſſet in Pauſaniæ civitate, Bizantio, quæ a Conſtantino chriſtianiſſimo Principe refecta, Romæ novæ nomen ac privilegia ſortita eſt, non melioribus (ut Juſtinianus inquit) auſpiciis ſed forte dixerimus, nam abhinc vicennium in hoſtium romani nominis dictionem perducta, omnibusque libertatis inſignibus ſpoliata, jugo barbaricæ ſervitutis obteritur. Jura vero pontificia, licet Banoniæ commorantibus doctoribus & ſcholaribus ſcripta videantur, attamen ipſa etiam in regiis urbibus doceri poſſunt. Adulterinam enim doctrinam in locis aliis tradi cæſares arbitrantur & idcirco docentes in legem committere cenſent, voluntque, licet Maroni, poëtisque aliis placeant nemora & ſilvæ, quod tamen Pallas jurisconſultorum patrona, quas ea condidit arces ipſi colere habitareque compellantur. At vero penates in quibus ſtudioſus auditor ad libros legendos & ænigmata legum ſolvenda ſe condet, orientis aut occidentis ſolis lux illa exaugetur atque minuitur. Sed ſeptentrionale ſolum lumen accipiat, id enim conſtantiam habet, firmitatemque perpetuam, nec in cogitationibus ingenium fixum titillationibus & oblectationibus ſenſuum ad jocos vocat & ſeria.

De

De paranda veste, libris ac præceptore.

Jam satis idonee, quantumque par fuit, præparavimus animam studiosi adolescentis, qui legibus sacris properabat accingi. Nunc igitur felix ac bene instructus accedat, abjectis jam pueritiæ moribus virilem togam sibi induat, ut vinctus fluxæ vestis honoribus, veluti quibusdam compedibus arceatur a lascivia, petulantiaque puerorum, existimetque, omnium oculos in se fore conjectos ad increpandum & arguendum si quid in se ipso minus laute, minusve digne commiserit, jam sibi libros canonum, legumve comparet, in quibus se velut in fonte lucidissimo speculetur, & exhauriat saluberrima documenta, quibus corporis maculæ deleantur, & animi vires adaugeantur. Jam sibi non quoslibet, sed moribus & facundia præpollentes & principis auctoritate probatos, sacratos & optimos delegat præceptores, quorum & imitatione proficere & doctrina crescere posse confidat; nam præceptorum nomen nobile ac sanctum & in parentum loco semper est habitum, quo fit, ut eorum voces in discipulorum aures transfusæ gravius sonent, firmiusque inhærescant & ideo de Pythagoreis refert Cicero, quod tanti faciebant præceptoris auctoritatem, quod, si qua inter eos contentio incidisset, allatæ Pythagoræ assertioni defereretur; & id circo magnam laudem Homerus Achilli tribuit, quod Chironis præceptis nutritus educatusque fuerit, & Philippi Macedonis ad Aristotelem ex-

exſtat epiſtola, qua Rex ille Diis gratiam habet, non tam quod Alexandrum ſibi naſci contigerit, quam quod temporibus tanti Philoſophi, a quo eruditus bene eſſendi ſicut a ſe naſcendi exordia ſuſcepiſſet. Magna etiam in veneratione apud Neronem fuiſſe Senecam audio, a quo fuerat inſtitutus, nec minore apud Dionyſium Plato, quamquam Tiranus fuerit uterque, atque turpiſſimus, magnæque datur laudi Panicio, quod P. Affricanum inſtruxit, & Lyſiæ Pitagoreo, quod inſtituerit Thebanum Epaminondam, quorum virtus ac ſapientia in ſanctiſſimos Præceptores reflexa non mediocre ipſis jubar videtur offundere.

De temporis diviſione, ac diſtributione.

Conſtituat etiam inſtituendus a nobis Villicationis ſuæ reddere rationem, utaturque temporis parſimonia, & diem noctemque ſubdividat, & cuique officio ſui temporis partes accomodet; nam quiete ac ſomno non eſt natura fraudanda, curandumque corpus atque reficiendum, indulgendumque ſtudio atque meditationi nonnunquam joco, ludoque fruendum. Habet enim cujusque ingenium ſuarum virium metas, quas ſi quis oppreſſerit, franguntur & corruunt, & eum, qui optimæ ſpei præbuit experimenta, in medio curſu deſtituunt; nonnunquam vero pertinacia & obſtinatione compreſſæ ſplendore gratiaque privantur, &

effœ-

effœminatum ingenium exhibent, a quo vix extorquentur languentes mucidæque ſententiæ; plerique vero ſic aſſidue ſe onerant, continuoque incumbunt, ut non ſolum animi vires obruant, verum etiam corporis, ob eamque cauſam graviſſimas ineunt ægrotationes. Idcirco bene admonet Flaccus, ut dies noctesque cogitemus, quid ferre recuſent, quid valeant humeri, cum ſiquis ſapienter id egerit, neque facundia deſerit hunc, neque lucidus ordo. Putant autem quidam juſtam eſſe diſtributionem, ſi tres in partes æquales, id eſt tres octavas horas naturalis dies ſubdividatur, quarum alteram ſomno & refectioni corporis, ſequentem vero ſtudio ac lectionibus, tertiam vero actionibus exhibent. Quod ſane probabiliter fieri poſſe laudamus, ſed tamen prout quovisque ingenium & vires plusculum aut parum minus de altera tertia ſummi poteſt, ſicque ſurgente die quatuor audiendo & ſtudendo ſibi horas aſſumant, totidemque ſole occidente ſuſcipiant, reliquum vero temporis aut quieti aut curationi corporis aut honeſtis actionibus tribuant, neque patiatur, ut hic ordo præfixus, quatenus fieri poteſt, præpoſteretur, omittatur, ſed omni niſu inviolabiliter obſervetur, juvabitque, ſi in cubiculis noſtris, ſi in conſpectu horologia conſtituemus, cum quibus ad umbras, vel aquæ aut arenæ fluxus ſeu rotarum revolutiones continuo, quantum temporis elabatur, agnoſcimus, tum ut

præfinitæ lucis metas ſervare, tum ut nihil amittere ex ipſis inutiliter debeamus.

Utrum ſit melius prævidere lectionem, an ea lecta revidere.

Sed incidit dubitatio non vulgaris, utrum melius ſit ſtudium lectionis, antequam a Doctore audiatur, an vero ea lecta id videatur eſſe commodius. Nos tibi noſtram non reticebimus opinionem, quia utrumque fore neceſſarium arbitramur. Sicut enim expedit diligentem agricolam prius ſulcos præparare, quam terræ ſemina infundat, ſic ipſe maturam ſegetem perdit, niſi reponat in horreis. Ita quoque eum, quem juri operam daturum diximus, oportet prius ſecum totam, quæ legenda eſt, legem aut decretalem epiſtolam excurrere, atque repetito greſſu ſententiis ſingulis immorari, vimque verborum adhibita rationis ſtatera metiri, & cum poſtea Doctoris lima ſui errores correcti, & verus ſenſus exploratus fuerit, intra penetralia receptus, quæ pendens a præceptoris ore avidiuſcule ſuxerat, per compendia replicet, ſignet, ac velut pretioſiorem mercem recondat in mente, ut, cum id tempus expoſcet, liberaliſſime poſſit efferre.

De

De libris juris a quibusve & quando compositi sunt.

Res ipsa videtur exposcere, ut priusquam ordo discendi tradatur, aliquid prius de libris juris enucleemus, quia, licet diffusius in nostris orationibus egerimus, tamen pro re breviter perstringemus; non vero, quod divinum dicitur, quinque vocabulis appellatur, sicut id quinque successit temporibus. Primum enim a Deo per Moysem Prophetasque traditum, Mosaicum, propheticumque nominatur, in quo quidem sunt de moribus & ceremoniis plura conscripta. Proxime vero, ubi abundavit gratia Salvatoris, jus splenduit evangelicum, quod ab ipso veritatis verbo & ex ejus ore processit, idque ex libris Evangelistarum aperte percipitur. Tertium vero apostolicum nuncupamus, quod ex exemplis Pauli & aliorum Apostolorum excutitur. Quartum vero dicitur Decretorum, Sanctorumque Patrum, qui in Conciliis convenere. Quintum vero in epistolis decretalibus summorum Pontificum continetur. Id autem, quod Decretorum, epistolarumque decretalium dicimus, quinpartitum est. Nam antiquæ Constitutiones, quæ usque ad Conradi Augusti tempora præcesserunt, in libris Gratiani monachi verissime continentur, sicut usus & omnium comprobavit authoritas. Quæ vero usque ad Gregorium nonum editæ sunt, in compilatione ipsius conspiciuntur; aliæ vero

in ſexto libro Bonifacii octavi concluſæ ſunt. Plurimis vero Clementis atque Johannis opusculum redolet. At vero reliquæ in Archivis romanæ Curiæ reconditæ & extra ſupra dictos libros vagantes nullo certo volumine continentur. Porro, quæ a Pontificibus in libros redactæ ſunt quinque voluminibus, ſicut quinque corporis ſenſibus explicantur. Primo enim ſicut viſus eſt altior ſenſibus reliquis, ita in primo libro de jure, miniſtrisque illius, tanquam vere ſummis differitur. At, quia ſenſus auditus ſecundum ſibi vendicat locum, de judiciis ſecundus liber eloquitur, ad auresque refertur; &, quia honeſtas Clericorum & vita redolere debet in conſpectu Dei & hominum, idcirco tertius liber ad odoratum reducitur; quarto autem libro de ſponſalibus & matrimoniis traditur, quoniam guſtu res ſimiles comparantur; ultimus vero de criminibus & pœnis commiſſis tractans per omnem vitam, tactui per omne corpus diffuſo aſſimilatur. Jus vero humanum, quod aliis verbis romanum, ſeu civile appellamus, quinque libris exponitur. Primum enim in quinquaginta Digeſtorum ſeu Pandectarum libris jus antiquum omne concluditur. Poſtea 12 libris imperialium conſtitutionum jus omne cæſareum eſt comprehenſum, quæ omnia ſtrictius elementorum ſeu inſtitutionum liber complectitur. Illas Juſtiniani Authentica jura ſecta in 9 collationibus inſequuntur. Ultimum locum obtinet uſus feudorum noviſſimarum conſtitutionum, quos omnes

nec ſua laude fraudare, nec debito præconio poſſumus extollere, quoniam alio properare nos convenit.

Quod jus ſit docendum prius & quare?

Jus pontificium atque cæſareum perdiſcentibus animadvertere convenit, quod prius ex illis ſuſcipiendum ſit, aut quod poſtponendum. In quo quidem negotio Cardinalis Zabarellæ non eſt aſpernanda ſententia, qui perſeveraturum in legibus inquit oportere a jure cæſareo principium facere, ſicut debet a Canonibus incipere profiteri volens in jure divino. Idque juſta decernitur ratione, quoniam quæ prius percepta ſunt, firmius cohæreſcunt, quæ vero tardius, non tam firmas aut altas radices agunt, a quibus omnis vis plantæ naturalis exoritur. Nos vero arbitramur res divinas humanis excelſiores fore, & idcirco eum, qui divinis & ſacris literis imbutus eſt, hortamur, a jure divino velut magis familiari, propinquiorique incipere, dehinc ad humanum jus ſuapte natura deſcendere; quod ſi quis rerum humanarum tantum edoctus ſit, oportere uno tantum gradu ad jus civile conſcendere, quo legitime percepto gradu alter ſuperior eſt tentandus, & idcirco laborioſius nituntur, qui mixtim ad jus utrumque ſe conferunt, & nunc aſcenſum, nuncque deſcenſum expoſcunt, quoniam vehemens ad

res

res diverſas applicatio ingenium enervat, & frangit, quod per plana & mollia deductum facilius ad meliora perducitur.

Qualiter docendum ſit jus civile ſecundum ipſas leges.

Sic recognoſcentes noſtram imbecillitatem a rebus humanis exordium faciemus, & qualiter progredi debeamus experimur, Sacratiſſimi Principis Juſtiniani auguſti documentum non eſt aſpernandum, qui primo anno legi jubet omnes inſtitutionum ſeu elementorum libros, & principium pandectarum, id eſt, libros quatuor, usque ad titulum de judiciis, mandatque tales appellari Juſtinianeos. Secundo autem anno præcipit eis legi librum judiciorum cum 7 ſequentibus usque ad titulum de rebus creditis, cum quo extra ordinem annectit unum librum de jure dotium & alterum de tutelis, denique primum, qui tractat de teſtamentis, cum ſequente, qui loquitur de legatis, talesque auditores edictales cognominat. Tertio vero anno legi jubet titulum de rebus creditis cum 8 libris ſequentibus, usque ad librum, qui de pignoribus inſcriptus eſt, quanquam hi libri poſſint legi ſecundo anno, & illi de judiciis in tertio tradi a præceptoribus; ſed extra ordinem mannecti mandat librum de pignoribus & hypothecis, nec non librum de ædilitio edicto ac redhibitoria, de evictionibus

bus atque dupla ſtipulatione ſimiliterque de uſuris, in quibus reſponſa Papiniani præcipua conſiderantur ab auditoribus, qui tam antiquo quam novo vocabulo Papinianiſtæ nuncupantur; quarto vero anno ſcholares hyrci, quaſi videntes ſubtiliter appellantur; in quinto undecim libri qui ſuperſunt ex 17 ſingularibus leguntur usque ad titulum de bonorum poſſeſſionibus, ſicque perceptis a voce magiſtri 36 libris, uti prædiximus, reliquos 14 usque ad finem operis auditores ipſi per ſemet legentes excurrant, & Coloritæ debeant nominari. Denique quinto anno Princeps legi mandat conſtitutiones imperiales, quæ in ipſo codice continentur. Ex quibus evidentiſſime conſtat virum in legibus perfici decurſo quinquennio, modo diligenter accurateque inſiſtat.

Quomodo leges ex uſu tradantur in ſcholis.

At vero uſus aliter obſervari, alioque modo tradi civilia jura conſentit. Doctores namque inſtitutiones ſingulis annis a capite ſemper exponunt, & digeſtorum ſeu pandectarum primos 24 libros faciunt ordinarios, eosque digeſtum appellant vetus, ac veſte candida amiciunt, alternisque annis prima luce 12 ex illis legunt, eodemque modo novem priores libros Juſtiniani codicis viridi veſte contectos

tos in duas ordinarias feparant portiones, alternatimque nunc digefti veteris nunc codicis variatis annis divifiones prædictas expediunt. Reliqui autem digeftorum libri duo in volumina fegregantur. Alterum ultimarum voluntatum plenum, primum teftamenta cum fuis acceffionibus, pofteaque legata cum dependentibus continet, idque picea vefte mortifera quafi obfitum dicitur infortiatum, quoniam fortiffimum jus agnitis legibus ejus efficitur. Alterum vero nunciationes novi operis, edictaque Prætorum primum amplectens, poftea fubtiliffimas verborum tenet obligationes, pœnasque delictorum, ob eamque caufam novum quafi ultimum appellatum pallio rubeo decoratur, tum quia nova opera puniceo colore magis videntur infignia, tum quia cruori per pœnas effufo pars extrinfeca decoratur. Mos autem Academiæ obfervare confuevit, ut viciffim nunc digefti novi, nunc infortiati pars una, nunc altera inclinante die per viros doctiffimos Scholafticis aperiatur, tres vero, qui fuperant ex codice Juftinianeo libri cum 4 Inftitutionum feu elementorum libris annexi, necnon cum novem de collationibus jurium autenticorum, ufuque feudorum varia vefte diftinctum volumen efficiunt, quod præter inftitutiones nunquam in fcholis legi confuevit. Quo fit, ut omnis doctrinæ legalis fructus, qui a majoribus in quinque annis parabatur, nunc exhibeatur in quatuor, quod, an juftius, an iniquius factum fit, judicare non audeo, nam Doc-

Doctoribus hoc loco normam non profero, ſed tantum auditores admoneo, quomodo doctiores & meliores queant evadere.

Quomodo docendi ſunt Canones.

At vero hi, qui Canonum ſcientiam profitentur, antiquos Canones potius negligere quam legere conſueverunt, reliquos vero libros a capite (ut ajunt) legunt ad calcem, intercifis illis potiſſime titulis, in quibus de fide ac ſacramentis, nec non de queſtu conſcribitur; ea enim cum reliquis, quæ ad mores tantummodo pertinent, jubent Scholaſticos a moralibus philoſophis aut theologis venerandis expetere; quæ noviſſima non modo laude ac decore prorſus carere ſentio, verum cenſeo fore omni reprehenſione ac caſtigatione digniſſima, quandoquidem præceptores, qui plures diverſi generis diſcipulos inſtruunt, ne dum exordia ac fundamenta divini juris debent exponere, ſed plenam tenentur edere interpretationem, ne incompti & ſicci vacua & arida prodeant lectione. Quinimo decet, ut omni doctrina exculti, neque vigilias fugere, neque diſciplinam non adepti Scholaſticis videantur, aut, ſi ex divino munere ſcientiam juris ſunt aſſecuti, eniti debent, ne omiſſa diviniore parte juris, immemores beneficii ſibi a Deo collati

eſſe

esse credantur, & potius de stipendio, quam de divino supplicio cogitantes.

Quid observare debeant Auditores volentes addiscere.

Auditores etiam monendi sunt, qui non nunquam suarum ignari virium longe plus doctrinæ haurire contendunt, quam perferre ipsi valeant, Euclydis forsan exemplo commoniti, qui noctu a Megara proficiscebatur Athenas non absque periculo capitis sui, quando lectionem a Socrate audiret; quo fit, ut interdum in labores ac damna præcipitari, & lumen ac sensus obtenebrati medio in cursu deficere compellantur, aut siqui ad metam pervenerint, tanta perturbatione diffidentiaque fessi & anxii sint, ut extincti pene ac exanimes relinquantur. Sicut enim modo natus infans lactis tantum alimento nutritur, paulatimque elixi panis, aut triti cum lacte farris suscipit alimentum, & sicut procul a melle & pomis arcendus est, ne lumbricis aut vermibus parvulus obruatur, postea vero adultis membris, palatoque armato dentibus potest quæque dura conterere, eademque digerere, nec perverso tali ordine potest unquam crescere in vires, sed inter nutricis ulnas, aut cum matre ludens exspiret necesse est: sic legibus ac Canonibus imbuendus, jurisconsultusque formandus. Primo qui-

quidem anno poſitivum tantum legis, aut Canonis ſenſum accipiat, velut infantulus a præceptoris ore deſugat, velutque ille in ſtomachum demittat: ita hic reponat in mentem. Canonis autem vel legis ſenſus poſitivus tribus aut quatuor modis elicitur. Primus quidem eſt per ſummulam quandam, epilogumque verborum, quo prolixæ orationis ſuccus elicitur, brevitas enim eſt amica ingenii atque memoriæ. Proximus modus eſt per diviſionem partitionemque verborum, quoniam diviſio animum auditoris informat ac præparat. Tertius vero modus per rei aut quæſtionis propoſitionem, quæ verbis cohæreat atque ſermoni; ipſa enim interrogatio atque reſponſio altiorem in animo facit impreſſionem, & ſiquidem is firmior eſſe videbitur ratione dubitationis ac deciſionis, attendat, allegandique modos ac formas, qualiter proferat: ac, ut in eadem ſimilitudine verſemur, admonemus, quod, ſicut infans, quamprimum eſurit, matrem fletu ac lachrimis vocat: ſic eum, qui vult juribus innutriri, quæ non intelligit, a præceptore poſtulare non pudeat, aliter enim major aut robuſtior fieri non valebit. Sed moderate tamen tot leges, aut Canones præcipue ſtudeat, quot ejus animus & memoria excoquere ac retinere valeat, aliter enim infans ob lactis & ubertatis copiam totum evomit: ſic qui plus, quam retinere valebit, ſe onerat, totum amittat neceſſe eſt. At vero anno ſecundo aliquanto robuſtior factus, jura contraria his, quæ prius audierat, ſolvere addiſcat; proprietatesque verborum

dili-

diligenter exquirat. Sicut enim infans dentibus orientibus non tantum lac & poculum recipit, sed mandibulas exercens quædam esui duriora confringit: sic primis cunabulis legum detractus, hæc aliquantulum fortiora condiscet; sed ab esu mellis atque pomorum coerceatur. Etenim singulares quædam opiniones, lepidulaque doctorum dicta velut lumbrici crescentes pueros obruunt & enecant, & segetem legum seu Canouum veluti tribuli suffocant. Cum vero tertius annus adfuerit, jam plenæ mandibulæ dentibus nuces & glandes amittent; tum enim examinatas ad unguem accipiant definitiones, jam illationes & corollaria de conclusionibus sumant, & quæstiones propositas libratis rationibus ac juribus capiant, jam ipsarum glossarum apparatum degustent, & per se incipiant juris alimenta suscipere. Cum vero adulto se quartus annus obtulerit, tunc per se cibos & alimenta conquirat, cunctaque abdita & obscura scrutetur, comilitonibus congrediatur; sic enim Pithagoreis triennii silentium indictum erat, nam ante judicare de disciplinis temerarium, atque absonum arbitrantur. At vero in quinto anno robustus jam factus, & virium & animi plenus, propositam in disceptationibus palmam semper exquirat, cavillationum laqueos tendat, oblatasque evadat ac superet. Nonnunquam propositis articulis declamet, ac publice de jure respondeat; sic enim excitatus in pulvere atque palæstra palmam optatam promereri, modo ingenium & memoriam semper exerceat; operatio namque continua ingenium acuit

ro-

roboratque memoriam, proderitque permaxime, si recentem de Doctoris ore lectionem intra penates & domesticos parietes sibi ipsi sub eadem figura perlegerit, novisque tyronibus nodos solverit, periclitandoque se se semper disceptationibus promtum paratumque obtulerit. Sunt enim alia pleraque documenta, quibus excitatur memoria, firmaturque permaxime, de quibus, quia loco alio plenius differuimus, nunc missa faciemus, tum enim illa, cum volueris, poteris accuratius intueri.

De alio documento per volentes addiscere observando.

Credunt etiam permulti fore utilissimum, siquis studiosus altius forsan diligentissime percurrentis vestigia consequatur, quod sane probandum est, modo sine odio & injuria fiat. Quinimo putamus æque laudandum, siquis se insequentis anxietatem, sedulitatemque citatissimo gressu præcurrere semper intendat. Quod si pari honoris stimulo concitentur, admonendi sunt, omni nisu congrediantur, ubi & vinci & vincere pulchrum est, præsertim in tali discrimine, in quo utrique triumphus sine alterius damno condonari potest.

De

De fructu & utilitate discentium leges & Canones.

Præscripta vero a nobis pro posse servantem non dubitamus iu virum delectum evadere, qui non solum sibi carus, sed omnibus privatim & publice utilis possit romanam rempublicam, suæque civitatis habenas contingere atque tractare, & ad communem vitæ hominum societatem bene beateque degendam præsidii ferre non parum. Et idcirco S. Sulpitius tales justitiæ cultores & boni & æqui scientiæ Professores merito sacerdotes appellat, quos etiam divus Nerva non minus honesto atque digno vocabulo commilitones vocare non est dedignatus; nec enim minus imperio militare credimus illos, qui gloriosæ vocis confisi munimine, spem laborantium, patriam, posterosque defendunt, quam qui gladiis, clypeis, thoraceque nituntur in acie. At vero, cum nobiles animi, corporis vinculis exuti, in arcam sublimem cœli conscenderint, beatissimo divinæ majestatis amplexu diutissime perfruentur, quandoquidem summo parenti omnium ac principi Deo, qui orbem regit, nullum in hac vita decentius munus persolvi potest, quam boni & æqui notitiam profitendo jus suum unicuique tribuere.

Con-

Conclusio totius operis cum excusatione.

Hæc itaque paucula, si diligentius recensueris, & multa, quæ per te agis, & agenda constituis, plenissime recognosces, multo plura melius aptiusque dispones, quam a nobis forte potuerit enucleari. Verum fortasse lætaberis, te fuisse a nobis non mediocriter excitatum, & ob tuum amorem gaudebis, multos in veram semitam adductos, qui forsitan aberrassent. Nos vero pro nostra consuetudine tibi placere, prodesseque studuimus. Vale.

Hic finitur libellus de modo studendi in utroque jure, quem impressit *Magister Mathæus* Paduæ anno 1485.

Uebersicht.

Einleitung.

I. Abtheilung. Methodologie des deutschen Staatsrechtes auf Universitäten.

Erster Abschnitt. Lehrmethode.

A. Allgemeine Grundsätze.

Nothwendigkeit des mündlichen Unterrichtes §. 1. Zahl der Lehrstühle für das Staatsrecht. §. 2. Sollen mehrere Lehrer diese Wissenschaft behandeln? §. 3. Ueber die Auswahl des Staatsrechtslehrers im Allgemeinen. §. 4.

Allgemeine Eigenschaften desselben, welche er mit anderen Rechtslehrern gemein hat und zwar a) Vortrag §. 5. b) Litterärische Bildung durch akademische Reisen §. 6. c) Wirkung auf die Studirenden a) durch Abfassung eigner Kompendien §. 7. b) Kommentare §. 8. c) das Benehmen außer dem Katheder §. 9. Fortsetzung §. 10.

Besondere Eigenschaften des Staatsrechtslehrers und zwar a) Alter desselben §. 11. b) Bildung durch eine publizistische Reise §. 12. Mitwirkung des Staates durch c) Oeffnung der Archive §. 13. d) angemessene Besoldung §. 14.

B. Besondere Grundsätze in Hinsicht einzelner und zwar a) theoretischer Haupt- und Hülfsgegenstände.

Gesichtspunkt §. 15. Behandlung 1) des allgemeinen Staats- und Völkerrechts §. 16. 2) der deutschen Reichsgeschichte §. 17. Fortsetzung §. 19. 3) des Staatsrechtes im ganzen Umfange §. 20. 4) des

Reichs-

Reichsstaatsrechtes §. 21. 5) des Staatsrechtes deutscher Reichslande §. 22. 6) des speziellen Territorial-Staatsrechtes §. 23. Ueber einige besondere Regeln des Vortrages dieser staatsrechtlichen Theile §. 24. Fortsetzung §. 25

b) Praktischer Theile und zwar 1) des Reichsprozesses §. 26. 2) der Staats- und Kanzlei-Praxis §. 27.

Zweyter Abschnitt. Methode zu lernen.

A. Allgemeine Grundsätze.

Gesichtspunkt derselben §. 28. Einige Bemerkungen über die vorläufige Bildung zum Studium der Rechte überhaupt, und des Staatsrechtes insbesondere §. 29. Fortsetzung §. 30. Ueber den Plan des akademischen Studiums §. 31. Zubereitung zu den Vorlesungen §. 32. Benehmen in denselben §. 33. Fortsetzung §. 34. Nachstudium §. 35. Fortsetzung §. 36.

B. Besondere Grundsätze in Hinsicht der einzelnen und zwar

a) theoretischen Haupt- und Hülfsgegenstände. Zwek §. 37.

Studium I. der Vorkenntnisse und insbesondere

1) des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes §. 38. Fortsetzung §. 39. 2) der deutschen Reichsgeschichte §. 40. Fortsetzung §. 41. 3) der deutschen Staatengeschichte und Statistik §. 42.

II. der staatsrechtlichen Haupttheile.

1) des Reichsstaatsrechtes §. 43. Fortsetzung §. 44.

2) des Staatsrechtes der gesammten Reichslande §. 45.

3) des speziellen Territorial-Staatsrechtes §. 46.

4) des Kirchenstaats- und Reichslehenrechtes §. 47.

III. der vorzüglichsten Hülfswissenschaften und zwar

1)

1) der Politik, und der Polizey und Kammeralwissenschaft §. 48. 2) der Diplomatik §. 49. 3) Sprachen §. 50.

b) **praktischen Theile.**

1) des Reichsprozesses §. 51. Fortsetzung §. 52. 2) der Staats- und Kanzleypraxis §. 53.

Resultate für die Ordnung des staatsrechtlichen Studiums an der dahiesigen hohen Schule §. 54.

II. Abtheilung. Methodologie des deutschen Staatsrechtes außer den Universitäten.

A. **Allgemeine Grundsätze.**

Fernere Bildung durch näheres Studium a) der deutschen Reichsgesetze und Staatsakten b) historischer und staatsrechtlicher Schriften §. 56. c) der politischen Memoiren Z. 57. Exzerpten-Sammlungen §. 58. Fortsetzung §. 59. Praxis §. 60.

B. **Besondere Grundsätze** über die Bildung durch eine publizistische Reise.

I. Von derselben im Allgemeinen. Zwek und Vortheile §. 61. Vorbereitung und Dauer §. 62.

II. Von derselben Einrichtung insbesondere mittelst angemessenen Aufenthaltes

A. An dem Reichskammergerichte. a) Theoretisches Studium daselbst durch 1) Benützung einer theoretischen Vorlesung über die kammergerichtliche Verfassung und Prozeß §. 63. 2) Auszüge aus den Plenums-Protokollen §. 64. 3) Auszüge aus den Senats-Protokollen §. 65. 4) Gebrauch fremder Exzerpten-Sammlungen §. 66. 5) Benützung der Bibliotheken §. 67. 6) Lektüre §. 68. 7) litterärischen Umgang §. 69.

b) Praktisches Studium daselbst mittelst Benützung 1) der praktischen Vorlesungen §. 70. 2) Schreibstuben

stuben der Prokuratoren §. 71. 3) Schreibstuben der Assessoren §. 72. 4) Audienzen §. 73.

B. An dem Reichshofrathe. a) theoretisches Studium daselbst durch Benützung 1) einer theoretischen Vorlesung über reichshofräthliche Verfassung und Prozeß §. 74. 2) der reichshofräthlichen Relationen §. 75. 3) Gutachten an den Kaiser §. 76. 4) Reichskanzlei §. 77. 5) Bibliotheken §. 78. 6) Lektüre §. 79. 7) Litterärischen Umgang §. 80. b) Praktisches Studium durch 1) Ausarbeitungen bei den Herren Reichshofräthen §. 81. 2) den Besuch der Schreibstuben der Reichshofrathsagenten §. 82. 3) Anschauliche Kenntniß wichtiger Ceremoniell-Gegenstände §. 83.

C. An dem deutschen Reichstage.

Besonderer Zwek und Erfodernisse §. 84. Vortheile dieses Aufenthaltes für a) das theoretische Studium des deutschen Staatsrechtes. 1) Benützung der Gesandschafts-Archive §. 85. Fortsetzung §. 86. 2) Lektüre §. 87. 3) Litterärischer Umgang §. 88. Fortsetzung §. 89. b) Praktische Bildung durch 1) Beobachtung des Geschäftsganges auf den Kanzleien §. 90. 2) Gebrauch der Rekursschriften §. 91.

D. Bei einzelnen zufälligen Reichs- Kreis- und Landständischen Versammlungen.

Ueber dieselben im Allgemeinen §. 92. Von denselben insbesondere und zwar 1) den Reichsvikariats-Gerichten §. 93. 2) den kurfürstlichen Kollegial-Zusammenkünften zu der Wahl und Krönung eines deutschen Kaisers §. 94. 3) außerordentlichen Reichsdeputationen §. 95. 4) Kreistagen §. 96. 5) Landtagen §. 97.

Schluß §. 98. Anhang.

Einleitung.

Wenn wir die Geschichte der Litteratur der vorzüglichsten und gesittetesten Völker des Erdkreises mit einem forschenden Blicke untersuchen, so drängt sich uns die Bemerkung auf, daß das Staatsrecht eines jeden Landes in Hinsicht seiner Kultur andern wissenschaftlichen Zweigen nachstehen muste. Es schienen sich nach Arumäus richtiger Bemerkung in den ältern Zeiten, so zu sagen, die Nationen vereinigt zu haben, sich des Studiums ihrer Staatsverfassung zu enthalten. Die Aufklärung muste bereits bei einem jeden Volke einen bedeutenden Grad erreicht haben, ehe sich Männer zeigten, welche die Staatsverhältnisse ihres Vaterlandes untersuchen wollten oder konnten.

Es liegt hier außer unserm Zwecke, zu erörtern, ob die Entstehung der Staaten selbst, sie seye durch freiwillige Vereinigung oder Gewalt geschehen, ob der Mangel an festen Grundverträgen, das Interesse der höchsten Staatsgewalt, oder ob Rohheit der Nationen, blinde Ergebung in den Willen des Höheren, und individuelle Gleichgiltigkeit an den Staats-

verhältnissen die Triebfedern dieser Vernachlässigung gewesen sind. Nur dieß hat für uns Interesse und läßt sich mit Gewißheit behaupten, daß unsere Väter über dem Glanze des römischen Rechtes das vaterländische Staats- und Privatrecht vergessen haben. Hätte Bologna in unser deutsches Vaterland eben so gut Publizisten geliefert, als wir ihm ein Heer sogenannter Dekretisten und Legisten zu danken haben, so würde das deutsche Staatsrecht weit eher zu dem Range einer Wissenschaft empor gekommen seyn, als es wirklich geschehen ist. Ich will dadurch keineswegs behaupten, daß nicht auch viele andere Ursachen, besonders die Hindernisse, welche von Seiten manches Regenten dem forschenden Geiste der Gelehrten gelegt wurden, und die fast gänzlich mangelnde historischen Kenntniße zu der stiefväterlichen Behandlung unsers Staatsrechtes mitgewirkt haben. Dieß glaube ich jedoch mit Recht sagen zu können, daß, wenn dem deutschen Staatsrechte früher akademische Lehrstühle wären gewidmet worden, wenigstens die allgemeine Kultur desselben nicht so lange hätte zurückbleiben können. Je mehr eine Wissenschaft auf den Akademien eines Staates bearbeitet wird, je mehr die studierenden Jünglinge auf die Lücken derselben von ihren Lehrern aufmerksam gemacht werden, desto eher darf man von den künftigen Staatsbeamten in ihren manigfaltigen Verhältnissen Bereicherungen für dieselbe hoffen.

Der akademische Lehrer hat oft nicht die vielen Gelegenheiten, Entdekungen für sein Fach zu machen, welche dagegen den Geschäftsmännern in ihren verschiedenen Lagen durch den Zutritt zu den Quellen so häufig vorkommen, und leider oft so wenig benützt werden. Er hat, besonders im Felde des deutschen Staatsrechts, schon dadurch ein großes Verdienst, wenn er den Zuhörern ein unverlöschbares Interesse für dasselbe einflößt, und sie auf dessen unbearbeitete Zweige aufmerksam

sam macht. Wie vieles würde nicht z. B. das Staatsrecht deutscher Reichslande gewonnen haben, wenn früher durch den akademischen Unterricht junge Männer zur Bearbeitung der einzelnen Territorial-Staatsrechte wären angefeuert worden. Leute, denen man ein solches Interesse auf Akademien eingeflößt hätte, würden uns in ihren dereinstigen Staatsverhältnissen gewiß mehrere Urkunden mitgetheilt haben, wenn auch die Archive noch mehr wären bewacht und verborgen worden, als der ulmische Magistrat die Grundverträge mit seiner Bürgerschaft der Sage nach verwahrt. Leider! existirt nicht in einem jeden Reichslande ein **Hieronymus**, der die Schätze seines Archivs dem ganzen gelehrten Publikum durch Juvaviens Verfasser frei und unbefangen vorlegen läßt, so wie auch nicht in einem jeden Lande ein **Kürsinger** Hofkanzler ist, welcher den Staatsrechtslehrer mit Subsidien unterstützt, und dessen Andenken schon aus diesem Grunde den Freunden der Litteratur unvergeßlich ist. Doch würde mehreres früher mitgetheilt worden seyn, es würde mancher Verehrer, besonders des Territorial-Staatsrechtes, die Wächter der Archive beschlichen und sich in die staubigen Grabmäler der sogenannten Landesgeheimnisse gewagt haben, wenn man Empfänglichkeit für diese Gegenstände in den akademischen Hörsäälen erzeugt hätte.

Wir sind in jeder Hinsicht dem köllnischen Rechtslehrer **Sinnama** 1) sowohl, als dem Begleiter Friedrichs des Weisen, dem wittenbergischen Rechtsgelehrten **Henning Goeden** 2) wesent-

---

1) Er erklärte die goldne Bulle. Senckenberg meth. Jur. p. 209. §. 33.

2) Er kündigte Vorlesungen über die römische Königswahl auf die besondere Art an: Sum lecturus Wittebergae

sentlichen Dank schuldig, daß ersterer 1491 und letzterer 1520 aus eignem Triebe staatsrechtliche Vorlesungen über einzelne Gegenstände gehalten haben. Sollten sie auch nicht die erste auf Deutschlands Universitäten gewesen seyn 3), so ist es doch gewiß, daß von dieser Zeit nicht nur einzelnen staatsrechtlichen Gegenständen, sondern selbst dem ganzen Staatsrechte hie und da eigne Lehrstühle gewidmet wurden. Wenn auch anfangs diese Wissenschaft nur als Nebenzweig behandelt, und diesem oder jenem Rechtslehrer wie eine Zugabe übertragen wurde, so war wenigstens schon so viel gewonnen, daß man den Werth akademischer Vorlesungen hierüber zu fühlen anfieng. So groß der Schade gewesen ist, welchen diese Wissenschaft dadurch empfinden muste, daß die Legisten und Dekretisten sich des neugebohrnen Kindes erbarmten, und ihm eine altrömische Wartung angedeihen ließen, so groß war doch das Glück, daß diese Kraftmänner demselben einen mitleidigen Blick schenkten. Sie haben zwar viel Unheil dadurch angerichtet, daß das neue Pflegkind in dem erhabenen römischen Kothurne erscheinen mußte; allein wer würde nur den Gedanken gefaßt haben, sich für das Staatsrecht zu verwenden, wenn es nicht diese Orakels der gesitteten Nationen damaliger Zeiten gewesen wären.

Den

---

gæ Scholaribus meis Practicam & modum eligendi Romanorum regem, quemadmodum vidi & legi, ut Scholares Wittebergenses aliqua audiant de cursibus mundi.

3) Es finden sich zwar von 1380 schon einige Spuren von Staatsrechts Vorlesungen, welche Lampaniano zu Prag über einzelne Fragen dieser Wissenschaft gehalten hat; allein es war nur ein vorübergehender Meteor, da über ein Jahrhundert verfloß, ehe der Gedanke einen Nachahmer fand. S. Pütters Litt. des d. Staatsrechts. Th. 1. §. 28.

Den Anfang dieses Jahrhunderts glaube ich als die eigentliche Periode festsetzen zu können, in welcher man von dem Nutzen dieses Studiums fast allgemein, wenigstens in den protestantischen Reichslanden, überzeugt ward. — Titius hat es gewagt, die bisherige Methode der Legisten bei Behandlung desselben anzugreifen. Er bemühte sich, dieser Wissenschaft einen eignen Umfang und eine verschiedene Lehrart vorzuzeichnen. Der Kampf war, wie uns die Litteratur-Geschichte des deutschen Staatsrechts belehrt, nicht unbedeutend. Es kostete Zeit, bis die überlegene Zahl der römischen Civilisten zum Schweigen genöthiget, und durch das Aufkommen der historischen Schule von allen ihren nachtheiligen Eingriffen in diese Wissenschaft verdrängt wurde 4). Vorzüglich von Halle und Göttingen verbreitete sich der wohlthätige Glanz, welchen diese nun auf festen Säulen der Geschichte und des allgemeinen Staatsrechtes gebaute Wissenschaft verbreitet.

Wenn man zwar den katholischen Universitäten Deutschlandes ihre eignen Verdienste um Behandlung derselben nicht bestreiten kann, so bleibt es doch unläugbare Wahrheit, daß auf ihnen weit später ein allgemein günstiger Eindruk für sie bewirkt ward. Während dem man überhaupt auf den protestantischen Universitäten in allen Lehranstalten aufgeräumt und der Methodologie eine ganz andere Ge-

4) Sehr gut stellt nach meinem Ermessen die verschiedenen Epochen der Litteraturgeschichte des deutschen Staatsrechts Professor Krause in der Art dar, daß er eine Schule der Legisten und Dekretisten, eine historische und eine philosophisch-völkerrechtliche Schule annimmt. S. die erste seiner Abhandlungen aus dem deutschen Staatsrechte rc. 1797.

Gestalt gegeben hatte, blieben unsere Universitäts-Anstalten größtentheils auf dem alten Punkte stehen. Noch immer behaupteten da die Legisten und Dekretisten, zwar nicht unter diesem Namen, aber doch in der Wirkung die Vorzüge des litterarischen Mittelalters. So wie nach der damaligen Idee Pabst und Kaiser im Verhältnisse wie Sonn und Mond gegen einander betrachtet wurden, so wie diese Idee selbst dem Untersten der Geistlichkeit ein Uebergewicht vor jedem Layen verschaffte, so mußte auch auf den katholischen hohen Schulen das Kirchenrecht mannigfaltigen Vorzug vor andern Rechtstheilen behaupten. Daß dieses noch auf mehreren derselben der Fall seye, ist bekannt. Würde sich die Anhängigkeit an das Alte bei unsern Lehranstalten nur auf Ceremoniell erstreken, so könnte man sich höchstens mit einem Lächeln begnügen. Allein auch das Wesentliche litt darunter, daß die methodologischen Alterthümer mit blinder Ehrfurcht verehrt wurden. Vorzüglich das deutsche Staatsrecht hatte bei uns lange das Unglük, als eine galante Nebenwissenschaft angesehen zu werden. Während dem protestantische Staatsrechtslehrer mit dem grösten Aufwande gebildet wurden, war es auf den Universitäten des katholischen Deutschlandes nicht ungewöhnlich, dem sogenannten Professor Codicis die Vorlesungen des deutschen Staatsrechtes zuzutheilen. Weil er gewöhnlich der Aelteste war, so glaubte man ihm theils zu seinem Vortheile, theils zur Bequemlichkeit dieses ruhige und unbedeutende Feld übergeben zu müssen.

Diese Gewohnheit war ziemlich allgemein; erlosch aber unvermerkt mit der bessern Kultur des deutschen Staatsrechtes und der fortschreitenden Ueberzeugung, daß eben dieser juristische Zweig die längste ganz eigne, selbst nicht einem Jeden angemessene Bildung erfordere.

Wie

Wie unter der Pflege der römischen Rechtslehrer das heterogene deutsche Staatsrecht gedeihen konnte, läßt sich leicht denken. Hier zum Theil der Grund, warum diese Wissenschaft seltner, langsamer und unmethodischer von unsern katholischen Rechtsgelehrten bearbeitet ward; — hier der Grund, warum sich viel später der Eifer für dieselbe unter den Schülern verbreitete. Viele Mühe ward erfodert, bis es auf katholischen Universitäten nur so weit kam, daß das deutsche Staatsrecht unter die nothwendigen und unentbehrlichen Rechtstheile gezählt wurde. Die Mitte unsers Jahrhunderts mögte die Epoche seyn, wo dieser gelehrte Zweig mit besserem Eifer auf den katholischen Akademien betrieben wurde. Mainz und Würzburg haben sich durch die Verwendungen ihrer Fürsten ganz besonders ausgezeichnet. Es fehlte zwar nicht auf andern katholischen Universitäten an Bemühungen der Landesherrn für die Kultur dieses Rechtstheiles. Was konnten aber ihre wohlthätige Stiftungen und ihre heißen Wünsche nützen, so lange derselbe unter dem Drucke der Civilisten seufzte, und mehr seiner Annehmlichkeit, als des Nutzens wegen geschätzt wurde.

Daß man gegenwärtig am Ende unsers Jahrhunderts auf allen katholischen Universitäten Deutschlandes nicht nur von den Vortheilen, sondern selbst der Nothwendigkeit des Staatsrechtes überzeugt seye, läßt sich mit Gewißheit behaupten. Mehrere haben in Hinsicht der Lehranstalten, die die Vorzüge der protestantischen, wenigstens zum Theil erreicht, und wenn auch noch hie und da ein steifer Juris utriusque Doctor sein Unwesen treibt, und nach dem Muster seiner weiland Vorfahrer zu Bologna das römische und kanonische Recht als das non plus ultra des menschlichen Wissens ansiehet, so erscheint er wie Saul unter den Propheten. — Ich halte es daher, da diese Menschenklasse itzt keine Rücksicht mehr verdienet, nun so mehr überflüßig, die Noth-

wen-

wendigkeit des deutschen Staatsrechtes darzustellen, als ich ohnehin noch in der Folge bei den einzelnen Theilen das Nöthige für Studierende anführen muß.

Wenn ich die Unentbehrlichkeit des deutschen Staatsrechtes für den deutschen Rechtsgelehrten als unbezweifelt voraussetzen darf, so wird der Vortheil, den die Darstellung einer zwekmäßigen Methodologie besonders den Anfängern in dieser Wissenschaft gewähren muß, leicht entschieden seyn. Mit jenen, welche überhaupt encyclopädische und methodologische Erörterungen als eine überflüßige Erfindung der neuern Zeit verwerfen, und denen es gleichgültig zu seyn scheint, ob, wie, und in welcher Ordnung die Rechtswissenschaft betrieben wird, kann ich hier, so sehr es das Lokal zu fodern scheint, nicht rechten. Schon Titius 5) ruft ihnen zu: „Illorum sententiam non moror, qui omnem, quæ bono ordini impenditur curam, fortassis inanem sunt existimaturi, quasi sufficiat, res ipsas cognovisse, nihil autem intersit, quo ordine, aut in qua disciplina illas cognoscas. Est hæc objectio omnium confuse doctorum, cui certe nihil tribuendum.“

Vorzüglich giebt es auf einer und der andern katholischen Universität eine Klasse von Rechtsgelehrten, welche den Weg des Studiums, den sie vor mehreren Dezennien betreten hat, für den allein seligmachenden hält. Sie lächelt mitleidig bei jedem Versuche, die Wissenschaft vollkommener zu machen. Ob die Furcht, ihr Geisteseigenthum möge dadurch in dem litterarischen Werthe an Ansehen verlieren, oder ob Eigenliebe und Eigennutz die Triebfedern sind, mag dahin gestellt seyn.

Zu

---

5) In der Vorrede zur ersten Ausgabe seines speciminis juris publici.

Zu bedauern ist immerhin die Wirkung, wenn es diese Klasse der sogenannten Praktiker als Pflicht ansieht, ihre Söhne mit dem Studienplane ihrer Erfahrung zur hohen Schule zu senden. Kömmt vollends hinzu, daß ein oder der andere Rechtslehrer des Herrn Vaters antiquarischen Plan genehmiget, weil er selbst desselben Mitschüler war, und sich eben so wenig um die cursus mundi litterarii bekümmerte 6), so kostet es Mühe, den jungen Mann auf die bessere Bahn zu leiten. So ist es z. B. hier eine alte Observanz, daß das Kirchenrecht gleich von den Anfängern neben den Institutionen des römischen Rechts besucht wird, und der Grund, warum es selbst von sogenannten Rechtsgelehrten angerathen wird, ist — die Observanz. Vergebens bemühte ich mich, einzelnen Jünglingen zu widerrathen — die väterliche Authorität gerechtfertiget durch den Beyfall alter Juristen wirkte stärker. Durch die Einführung der

6) Man hat überall die Anstalt, daß die Pfarrer von Zeit zu Zeit geprüft werden, um überzeugt zu seyn, daß sie der Seelsorge würdig vorstehen, und die hiezu erfoderlichen Kenntnisse nicht nur nicht verlernen, sondern verbessern, und nach dem Zeitalter modernisiren. Warum führt man nicht auf solchen katholischen Universitäten, wo nicht wie auf allen protestantischen, Konkurenz der Lehrer eintritt, sondern dem Alleingewerbe einiger wenigen gehuldiget wird, Examina ordinandorum ein. Interessirt den Staat die litterärische Seelsorge seiner Jugend weniger? Die beste Prüfung würde dadurch angestellt, wenn sich ein Jeder von Zeit zu Zeit durch die Herausgabe eines Programms vor dem Publikum über sein Fortschreiten legitimiren müßte. Der Lehrer würde dadurch genöthiget, nolens volens vorzurüken, und sich doch wenigstens einige litterärische Blätter und neue Schriften anzuschaffen. — Auch könnte allenfalls auf gleiche Weise, wie die dreijährige Pfarr-Visitationen von Zeit zu Zeit eine Heften Visitation angeordnet werden.

der encyclopedischen Vorlesungen — durch die von den Jünglingen gemachte Erfahrung der Richtigkeit meines Satzes hat sich bereits diese Methode etwas geändert. Solcher Beispiele könnte ich mehrere anführen, um zu überzeugen, warum es auf katholischen Universitäten schwerer hält, einen Schritt vorzurüken, und welcher Kampf demjenigen bevorsteht, der von dem Gefühle des Bessern geleitet den alten Universitäts-Observanzen die Huldigung versagt.

Uebrigens läßt es sich, um billig zu seyn, nicht läugnen, daß in neuern Zeiten oft zu weit gegangen wurde. Man hat die Theile der Rechtsgelehrsamkeit hie und da zu sehr vervielfältiget. Man hat ein Verdienst darinn gesucht, das Gute der ältern Methoden zu verkennen, und eine Total-Revolution zu bewirken. Dieser Vorwurf trift jedoch unsere katholische Universitäten am wenigsten. Auf den meisten derselben ist die Rechtswissenschaft bestimmten Professoren anvertraut, welche das ausschließende Monopol besitzen, die Jugend in den Tempel der Themis einzuführen. Keinem Doktor der Rechte ist es gestattet, seine facultatem legendi geltend zu machen. Der Student ist daher in die Kollegien der Monopolisten verbannt, und wenn auch ein oder der andere Lehrer so viele Zeit gewinnt, um diesen oder jenen Rechtstheil eines Andern vorzutragen, und dadurch den höchst nöthigen Wetteifer zu veranlassen, so ist er statt Dankes mannigfaltigen Chikanen ausgesetzt. Mainz hat sich dadurch vorzüglich ausgezeichnet, daß nicht nur jeder Professor, sondern auch jeder Doktor der Rechte öffentlich lehren konnte, was ihm nur immerhin beliebte.7) So lange diese Methode bey uns nicht allgemein wird, so lange die Behandlung der einzelnen Theile das ausschließende Eigenthum gewisser Lehrer bleibt, und Juristenfakultäten geschlossenen Zünften gleich sehen, so lange werden nicht

7) Der Sage nach soll dieser Vorzug dem wieder auflebenden Ingolstadt zu Theil werden.

nicht nur viele gelehrte Pedantereien ihre Rechte behaupten, sondern es wird auch die Methode im Ganzen nur sehr langsame Fortschritte gewinnen. Wird der Lehrer an einer solchen hohen Schule nicht durch Liebe zu seiner Wissenschaft und das Gefühl der Pflichten zur Thätigkeit gereitzt, was kann ihn bewegen, seine Vorlesungen von Jahr zu Jahr zu verbessern? Er ist sicher, daß ihm Niemand eingreifen darf — die Zuhörer können ihm also, so lange die hohe Schule deren welche hat, nicht fehlen. Wetteifer kann unter der gewöhnlich kleinen Zahl der Rechtslehrer nicht entstehen, weil ein jeder mit denen ihm zukommenden Vorlesungen hinreichend beschäftiget ist. Erwäget man ferner, daß der Rechtslehrer bei uns keinen Ruf zu gewärtigen hat, wie es in dem protestantischen litterärischen Deutschlande fast täglich der Fall ist, daß seiner höchst selten aus dem Grunde, weil er sich als Lehrer Verdienste erwirbt, eine höhere Ehrenstelle wartet, so ist es nicht zu bewundern, warum auf katholischen Universitäten die Fortschritte langsam sind, und die Zahl der Ausgezeichneten gering ist. Es gehört warlich ein hoher Grad von Interesse für seine Wissenschaft dazu, bis der katholische Rechtslehrer als Schriftsteller erscheint. Wie viele werden nicht durch den Mangel an Subsidien aller Art, und an Hoffnung, daß dieses Verdienst von Staatswegen in Anschlag komme, während dem die Kollegen durch weit leichtere der öffentlichen Kritik weniger unterliegende praktische Arbeiten auf den Dikasterien lokale Lorbeern erringen, von allen fernern Versuchen abgeschreckt?

Es ist hiebei ferner zu bemerken, daß bei vielen unsern studierenden Jünglingen das Studium der Rechtswissenschaft in dem herabwürdigenden Lichte eines Brodstudiums betrachtet wird. Schon auf den Gymnasien wird in der Jugend das Feuer zur wissenschaftlichen Thätigkeit nicht so angefacht, wie

es

es in dem protestantischen Deutschlande geschiehet. Alles ist bey uns Bann — nichts freier Wille. Der bessere Kopf muß die vorgeschriebene Zeit gleich dem schlechtern abwarten. Er muß sich zwei Jahre in den philosophischen Kursen herum treiben, und die verschiedenen damit verknüpften Nebenzweige, wenn sie ihn auch nicht freuen, wenigstens in das Gedächtniß einprägen, falls er das Glück erringen will, in einen andern Kurs vorrücken zu dürfen. Hat er es denn nun so weit gebracht, daß er die juristische Laufbahne betritt, so glaubt er am Ziele zu seyn. Er eilt, so viel er immer kann, um von der Universität hinweg zu kommen. Er besucht keine Vorlesungen, die nicht durch ein landesherrliches Rescript ihm aufgelegt sind. Er sucht nur Zeugnisse zu erhaschen, um recht bald als ein sogenannter Praktikant oder Akzessist angestellt zu werden.

Ist bei dieser Lage der Sache zu erwarten, daß auf manchen katholischen Universitäten mehr geschehen soll, als zur höchsten Noth geschehen muß? — ich glaube nach dieser getreuen Schilderung, die jedoch auch Ausnahmen leidet, nicht weiter beweisen zu dürfen, daß der Vorwurf, in Hinsicht der Methodologie zu weit gegangen zu seyn, der unnützen Vervielfältigung und der überhäuften Reformen unsere hohen Schulen größtentheils am wenigsten drückt. Noch weniger wird diese Beschuldigung die Behandlung des deutschen Staatsrechtes treffen. Ich erlaube mir vielmehr die Aeußerung, daß auf protestantischen Universitäten hierinn noch nicht zu viel geschehen ist. Im Civilrechte räumen längst mehrere aufgeklärte Akademiker nach den verschiedensten Planen auf. Alle suchen das nämlichee Ziel auf verschiedenen Wegen, daher die Wahrheit den gewissen Sieg davon tragen wird. Das nämliche laßt sich aber nicht von dem deutschen Staatsrechte behaupten, und es ist allerdings verzeihlicher. Das Studium dieser

Wis-

Wissenschaft ist zu neu, als daß ihm so viele Aufmerksamkeit geschenkt werden konnte, als dem beinahe zwei tausend Jahre alten römischen Rechte.

Die staatsrechtliche Methodologie verdienet daher nach meiner Ueberzeugung einige ihr eigends gewidmete Betrachtungen, die auf einen zweifachen Gesichtspunkt ausgedehnt werden müssen. Der erstere beschäftiget den Staatsrechtsgelehrten mit Untersuchungen über die Lehrmethode und die wissenschaftliche Behandlung dieses Feldes im ganzen Umfange. Jede Idee, die auf Bildung der Methode Bezug hat, muß dem Freunde der Kultur dieses Rechtstheiles willkommen seyn. Jeder Vorschlag, der auf Verbesserung des Systemes abzweckt, die Leichtigkeit der Wissenschaft erhöhet, verdienet Dank, wenn er auch nicht bewährt gefunden wird. Man vereinigt sich zugleich über die Forderungen, die man an den Staatsrechtslehrer zu machen berechtiget ist, und es entsteht dadurch das Bild des vollkommenen Rechtslehrers, welches vorausgesetzt werden muß, ehe man sich zu dem andern Gesichtspunkte nämlich der Methode zu lernen, wenden kann.

Dieser letztere noch wichtigere Theil ist ausschließlich dem Studierenden gewidmet. Ihm muß da gezeigt werden, wie er sich bey Erlernung des deutschen Staatsrechtes zu benehmen hat, um auf dem leichtesten, dem kürzesten Wege seinen Zweck zu erreichen. Er ist oft der Gefahr ausgesetzt, in die Hände eines Mannes zu gerathen, welcher das deutsche Staatsrecht selbst nur als Nebenwissenschaft kennt, und ihm nach dieser Idee die Behandlungsart angiebt. Der junge Mann, welcher die Akademie besuchet, findet auf den meisten unserer hohen Schulen eher zehen Rathgeber für die Behandlung des römischen Rechtes, als einen, der ihn bei dem Studium des deutschen Staatsrechtes auf den rechten Weg leitet. Ich halte es

daher

daher nicht unzweckmäßig, ihm einen Leitfaden in die Hände zu geben, der ihn vor allen schlechten Führern auf seinem Wege bewahrt, und zugleich in den Stand setzt, seinen Lehrer zu beurtheilen, und sich vor Täuschungen zu sichern. Vergebens wird sich dann der unbrauchbare Staatsrechtslehrer durch die Auktorität des Alters, durch Gönner und Freunde, durch Gravität in Mienen und Geberden, oder durch seine geistliche Amtskleidung vor Tadel und Mißfallen sichern können. Der von ihm verborgene Maasstab des Guten befindet sich in den Händen seines Schülers.

Der Erörterung dieser Gegenstände nach dem angeführten doppelten Gesichtspunkte seye die Folge dieses Werkgens gewidmet.

I. Abtheilung.

Methodologie des deutschen Staatsrechts auf Universitäten.

Erster Abschnitt.

Lehrmethode.

A. Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Nothwendigkeit des mündlichen Unterrichtes.

Ob der mündliche Unterricht des deutschen Staatsrechtes nöthig sey, ob nicht vielleicht eben so gut der Student während oder nach den akademischen Jahren durch eigne Lektüre die

die deutsche Konstitution erlernen könne, sollte eigentlich zuvor erörtert werden. Der Satz ist indessen schon zu allgemein und gewiß, daß bey einer jeden höhern Wissenschaft der mündliche Unterricht Bedürfniß wird. Sind solche Vorlesungen von der Art, daß der Lehrer die Grundsätze aus seinen sogenannten Heften wörtlich abliest, oder seinen Zuhörern in die Feder diktirt, dann gewinnt freilich der Vortrag, wenn man ihm diesen Namen beilegen darf, vor dem Selbststudium keinen Vorzug. Der Eindruck, den er bezwecken soll, kann in der Art nicht erregt werden. Erfüllt aber der Lehrer die Pflichten, welche ich in der Folge anführen werde, so ist der Werth des mündlichen Unterrichtes gewiß entschieden.

Außer dem römischen Rechte finden wir in dem ganzen Gebiethe der Rechtsgelehrsamkeit keinen Theil, worüber Selbstunterricht mit größeren Schwierigkeiten verknüpft seyn würde, als eben bei dem deutschen Staatsrechte. Dessen großer Umfang, welcher in mehrere Theile aufgelöst werden muß, fodert systematische Behandlung. Sie wird desto schwerer, und kann bey dem Selbststudium um so weniger erlangt werden, als in der Konstitution kein System liegt, und der Gebrauch des allgemeinen Staatsrechtes und der Geschichte die Bildung verwikelt. Kein Rechtstheil zählt ferner so viele Partheigänger, als dieser. Die Religions und politischen Grundsätze haben hier; bedeutenden Einfluß. Wie schwer, fast unerreichbar würde ohne Leitung die Auswahl der Schriften dem Studierenden werden müssen? — kein Rechtstheil biethet so mannigfaltige verführende Scheingrundsätze dar. Keiner ist mit Schriften in den neuern Zeiten so überschwemmt, und doch sind der systematischen Schriften in keinem Theile wenigere, als in eben diesem. Uebrigens sind wir bei demselben so oft genöthiget auf Observanzen und Schlüsse der Analogie zu bauen. Mehr bedarf es wohl nicht, um die Schwierigkeiten

des

des Selbstunterrichtes in dieser Wissenschaft bemerklich zu machen. Hat man es in Frankreich nöthig gefunden, die Staatskonstitution in den Central Schulen öffentlich zu lehren, ungeachtet sie weit einfacher ist, und mehr auf allgemeinen Grundsätzen beruhet, als die deutsche, — wie viel mehr ist der öffentliche Unterricht der letztern auf unsern hohen Schulen unentbehrlich.

§. 2.

Zahl der Lehrstühle für das Staatsrecht.

Weit wichtiger ist die Frage, wie viele besondere Vorlesungen dem gesammten positiven deutschen Staatsrechte gewidmet werden sollen. Gleichförmigkeit ist auf den Universitäten Deutschlands hierüber nicht zu finden. Die Bestimmung hängt zu sehr von dem Grade des Eifers und der Sorge der Universitäts-Direktionen für die Kultur dieses Rechtstheiles ab, als daß übereinstimmende Behandlung zu erwarten wäre. — Auf protestantischen Universitäten ist es theils wegen der Zahl der Lehrer, theils wegen dem unter Lehrern und Studierenden wirksamen Eifer selten der Fall, daß diese ganze Wissenschaft nur in einer Vorlesung behandelt wird. Man könnte vielleicht eher einigen den Vorwurf der allzugroßen Vervielfältigung der Theile machen. Die katholische Universitäten kannten größtentheils bis zu den neuesten Zeiten nur die einige Vorlesung des deutschen Staatsrechtes im Ganzen, und in ihr muste der Lehrer alles umfassen, ja sich sogar in die weite Sphäre des Kirchenstaatsrechtes verlieren.

Eine Vorlesung für einen Gegenstand von solchem Umfange wird und kann dem Kenner nicht genügen. Sördern wir in dem römischen Rechte das Brauchbare von dem Alten,

und das Feld des deutschen Staatsrechtes wird jenem des römischen wenig nachgeben. Ich sehe daher drei theoretische Vorlesungen, welche ohne fremde Vermischung eigentlich staatsrechtliche sind, als Bedürfniß jeder hohen Schule an. Das Reichsstaatsrecht, das gemeine Staatsrecht deutscher Reichslande, und die Lehre der Verfassung der beiden höchsten Reichsgerichte sind diejenigen Theile, welche meiner Ueberzeugung nach gemäß ihres eignen Umfanges und der in der Verfassung Deutschlandes gegründeten Ungleichartigkeit in einzelnen Vorlesungen behandelt werden müssen. Die Gründe behalte ich mir zu Vermeidung der Wiederholung für die Folge, wo ohnehin von einem jeden einzelnen Theile gehandelt wird, bevor. Das Kirchenstaatsrecht sowohl, als Reichslehenrecht werden nach der fast allgemeinen Methode der hohen Schulen von den Lehrern des Kirchen- und Lehenrechts neben dem Privat-Kirchen- und Lehenrechte behandelt. An letzterer Einrichtung mögte wohl weniger zu tadeln seyn; ob aber nicht allenfalls das so wichtige und in den katholischen Reichslanden fast zur täglichen Anwendung kommende Kirchenstaatsrecht eine eigne Vorlesung verdiene, ist eine andere Frage. Mir scheint sie mit Recht bejaht werden zu müssen. Es hat unter die eignen Vorzüge der ehemaligen hohen Schule zu Mainz gehört, daß das Kirchenrecht nach seiner Abtheilung in Staats- und Privatrecht in zwei getrennten Vorlesungen behandelt wurde. Nur damit könnte ich mich nicht einverstehen, daß diese beiden Theile, so wie dort, auch von zweien verschiedenen Lehrern behandelt würden.

§. 3.

Sollen mehrere Lehrer diese Wissenschaft behandeln?

So nützlich, und fast mögte ich sagen nothwendig es ist, die Theorie des deutschen Staatsrechts in den drei angegebe-

nen Vorlesungen zu entwickeln, eben so nöthig wird es, daß alle diese drei Theile nur von einem einigen Lehrer behandelt werden. Schon bei einer Wissenschaft, welche das richtigste und feinste System zur Grundlage hat, ist es dem Studierenden Bedürfniß, in einer geraden Linie geführt zu werden. Kann sie sich eines solchen Systemes nicht rühmen, ist ihr Gesetzbuch eine Kompilation mehrerer Jahrhunderte, und liegt die Ordnung, die Gränzlinie der Grundwahrheiten in den verschiedenen Köpfen derer, die sie vortragen, dann ist der Schüler bei dem verschiedenen Vortrage zu bedauern. Sind die zwei oder drei Lehrer Systematiker, so wird ihr ungleichartiges Systematisiren den Schüler mehr zum Ekel reitzen. Er wird sich in diesen Gebäuden eher verirren, als zurecht finden. Sind sie selbst systemlos, so wird der Kopf des Zöglings so voll Ideen gepropft, so unproportionirt überladen, daß der künftige Geschäftsmann den Wald vor Bäumen nicht erblicken kann. Man denke sich mit einem flüchtigen Blike den Schüler, welcher in die Vorlesungen des Territorial-Staatsrechtes eintritt, und die Grundsätze des Reichsstaatsrechtes entweder nicht nach dem nämlichen Systeme, oder überhaupt nicht mit stäter Hinweisung auf das künftige Studium des Territorial-Staatsrechtes gehört hat. Der Lehrer des erstern, der den Faden da überall fortspinnen soll, wo ihn der Reichsstaatsrechts-Lehrer verlassen hat, wird ihn an Grundsätze erinnern, die er vielleicht nie im Reichsstaatsrechte erlernte, oder die, wenn sie vorkamen, an einen ganz andern Gesichtspunkt fixirt waren. Vergebens wird er an einem Gebäude arbeiten, wozu ein anderes Fundament gelegt ist. Einer wird sich auf den andern beziehen, und bei der ohnehin noch nicht genau gezogenen Gränzlinie zwischen Reichs- und Territorial-Staatsrecht ist es nicht anderst möglich, als daß der Schüler seine Lehrer, und letztere einander selbst suchen, aber nicht finden werden. Der eine wird Gegenstände in das Gebieth

bieth des andern verweisen, und der andere wird nach seiner individuellen Ueberzeugung sie als berichtigt voraussetzen. Der Zuhörer sitzt in der Mitte, und empfängt von keinem.

Soll das Staatsrecht in seiner gehörigen Trennung gedeihen, und nützliche Früchte erzeugen, so muß der Staatsrechtslehrer im Stande seyn, in seinen reichsstaatsrechtlichen Vorlesungen das Territorial-Staatsrecht vorzubereiten. Er muß sich von einem zum andern in die Hände arbeiten, und genau da den Faden wieder fortspinnen, wo er ihn im Reichsstaatsrechte verließ. In keinem dieser drei Fächer darf der Schüler durch Wiederholungen, oder unzusammenhängende Grundsätze geplagt werden. Man muß ihn vielmehr dahin führen, daß er sich selbst von Stufe zu Stufe überzeuge, wie die Behandlungsart und die ganze Kettenreihe so und nicht anderst seyn könne. Widersprüche, ungleichartige Ideen, unzureichende Beweise, Mangel an Ueberzeugung und Verwirrung der Grundsätze sind bei einer solchen Behandlung Unmöglichkeiten, vorausgesetzt daß der Lehrer seinem Fache gewachsen ist. Sie sind aber die gewisse Gefährten zweier Männer, deren jeder seinen eigenen Gang geht, ohne sich um den andern zu bekümmern, oder wenn sie auch auf das freundschaftlichste miteinander kommunizieren, als denkende Köpfe an einander treffen, und den Schüler, statt ihm feste Grundsätze einzuimpfen, an den entgegengesetzten Enden wie einen Ballen mit sich fortreissen.

Ist es endlich so, daß einer das Staatsrecht im Ganzen, und der andere das Territorial-Staatsrecht besonders lehrt, so ist es in der That noch schlimmer. Nicht nur tretten in diesem Falle alle die Nachtheile ein, welche ich bisher angeführt habe; sondern es kömmt der neue hinzu, daß vergeblich der Territorial-Staatsrechtslehrer seine Grundsätze vortragen wird, wenn die Schüler jene seines Kollegen über den nämlichen Ge-

genstand sich bereits eigen gemacht haben. Wiederholungen solcher Art sind entweder höchst überflüssig oder schädlich. Das letztere tritt um so stärker ein, je weniger das System der beiden Männer miteinander harmonirt. Setze man den Fall, daß der Staatsrechtslehrer das gesammte deutsche Staatsrecht nach Maskov lehrt, der Territorial-Staatsrechtslehrer die Handbücher Schnauberths oder Roths gebraucht — lasse man den Schüler vom erstern zum letztern übergehen, und man frage ihn, was er erlernt habe. Er wird bald eingestehen, daß er sich alle Mühe gegeben habe, das Maskovische Territorial-Staatsrecht zu vergessen, daß es ihm aber selbst bei dem größten Fleisse nicht gelungen sey, in das Territorialstaatsrechtliche System obiger Männer einzudringen.

Ich sehe schon dem Einwande der Veteranen entgegen, daß so viele Jahrhunderte in dem römischen Rechte zwei Professoren, jener der Institutionen und der Pandekten mit dem besten Erfolge das nämliche Gebiet bearbeiten, folglich zwei Theile eines Ganzen auch in verschiedenen Händen gut gedeihen. Hier ist der Ort nicht darüber zu rechten, ob dieser nach dem zwölften Jahrhunderte schmekende Studienplan, oder jener der neuern Systematiker, welche die unzählige Lappen des corporis juris civilis in ein Kleid zusammensetzen, der bessere seye. Zugegeben, daß wirklich die Methode eines Bartolus und Baldus die bessern wäre, selbst sogar zugestanden, daß es Schade ist, daß der Professor Codicis auf den meisten Universitäten zu einem Statisten in der akademischen Rangliste herabgewürdiget wurde, was folgt hieraus für das deutsche Staatsrecht? Justinian ließ die Institutionen schmieden, weil die Pandekten für den Anfänger unverdaulich gewesen wären. Aus gleichem Grund werden sie auf Universitäten vorgetragen. In dem deutschen Staatsrechte bedarf es aber solcher Institutionen nicht. Durch die Reichsgeschichte

ist jeder Zuhörer gehörig vorbereitet, um sich gleich in eine systematische Behandlung des Ganzen einzulassen. Es müssen ihm die richtigen Grundsätze gleich beigebracht werden, und das, was in dem Reichsstaatsrechte verabsäumt, nicht gehörig gefaßt, oder unrichtig dargestellt ist, wird in dem Territorial-Staatsrechte nicht mehr supplirt oder besser erörtert. Der Pandektist kann aber alles in seinen Vorlesungen verbessern, was in den Institutionen Lehrer oder Zuhörer verabsäumt haben. Er hat hierzu um so grössere Gelegenheit, als gewöhnlich die Vorlesungen über Pandekten zweimal gehört werden, und bekanntlich schon durch das Gesetzbuch selbst dem Institutionisten kein auch noch so unbedeutender Gegenstand anvertrauet ist, welcher nicht wieder dem Pandektisten zur genauern Zerlegung vorkömmt.

§. 4.

Ueber die Auswahl des Staatsrechtslehrers im Allgemeinen.

Es ist eine allgemeine, größtentheils auch gegründete Klage, daß, besonders in katholischen Landen zehn junge Männer in den praktischen Geschäftskreis eintretten, welche zu publizistischen Arbeiten schlecht oder gar nicht zu brauchen sind, bis einer erscheint, der für dieses Fach mit eben so festen Grundsätzen gebildet ist, als für das Civilistische. Ein jedes Dikasterium wird hierüber die Probe liefern. Viele glauben, der Grund ruhe darinn, weil einer zwanzig Stellen finden könne, in welchen er civilistische Kenntnisse anwenden müsse, bis sich eine erledige, welche seiner staatsrechtlichen Wissenschaft Gelegenheit zur Anwendung darbiethe. Es ist nicht zu läugnen, daß die jungen Leute schon zur Universität zum Theil mit der Idee: nur das civilistische ist das Brodstudium, ausgerüstet werden. Die römischen Rechtslehrer predigen ihnen auch diesen

sen für ihren Beutel und litterärische Bequemlichkeit sehr fruchtbaren Satz häufig vor. Der Student bedarf überdieß nur ein Paar gesunder Augen, um sich von der Wahrheit des Satzes täglich in dem gemeinen Leben zu überzeugen.

Ich glaube aber diese im katholischen Deutschlande noch immer zurückstehende Kultur eher in der Art suchen zu müssen, mit welcher das publizistische Fach von jedem seiner Lehrer behandelt wird. Man verwendet wenigstens zum Theil nicht den hohen Grad von Sorgfalt auf die Auswahl des publizistischen Lehrers, den man verwenden sollte. Man ist bei uns noch nicht durchgehends von der Wahrheit überzeugt, daß das Amt eines Staatsrechtslehrers nicht nur die allgemeine, sondern auch überdieß ganz besondere Eigenschaften und Bildung fordern. Protestantische Staatsrechtslehrer wissen dem Vortrage des deutschen Staatsrechts das gehörige praktische Interesse zu geben, und dadurch ihre Schüler selbst zu überzeugen, daß man dieser Wissenschaft eben so wenig, als dem römischen Rechte den häufigen Gebrauch in allen Aemtern, welche der Rechtsgelehrte bekleidet, absprechen könne. Allein bei uns trift oft das ein, was der biedere Moser in seiner neuesten Geschichte der Staatsrechtslehre unter anderen S. 15 sagt:

„Der dritte ebenfalls wichtigste Fehler ist, daß man fast überall lauter Männer zu Lehrern des deutschen Staatsrechts macht, welche nicht die allergeringste eigne Erfahrung in deutschen Staatssachen, sondern alles, was sie davon wissen, aus den Büchern erlernt haben."

Es liegt daher der Grund des mehr verabsäumten staatsrechtlichen Studiums vorzüglich in der Auswahl der Lehrer.

Mit wie vieler Mühe werden in manchem Staate gute Schauspieler gesucht? Man schickt Kenner aus, um zuvor von ihrer Deklamation, ihren theatralischen Kenntnissen, ihrer Methode rc. Nachricht zu erhalten.

Wie klein ist dagegen die Anzahl jener Reichslande, wo gleiche Aufmerksamkeit der Auswahl der Lehrer geschenkt wird? In den österreichischen Landen glaubte man die glückliche Wahl eines Lehrers durch einen öffentlichen Konkurs zu befördern; allein gerade hierinn liegt der Grund, daß die ersten Universitäten dieses Staates eine so unbedeutende Rolle spielen. Welcher geschikte und bereits in der litterarischen Welt bekannte Gelehrte wird sich den Wiener Professoren zur Prüfung darstellen? Nur Landeskinder, und zwar solche, welche auf österreichischen Universitäten studieret, und keine bessere Methoden kennen gelernt haben, erhalten somit die vakante Lehrstellen — hinc illæ lachrimæ! Bey einem Lehrer muß man am Letzten an die Frage denken, wo er gebohren ist; denn die, hiezu nöthige besondere Anlagen sind nicht sehr häufig, und oft gedeihen sie in dem fruchtbarsten Vaterlande am wenigsten. 8)

Im protestantischen Deutschlande finden sich, wie ich selbst beobachtet habe, Universitäts-Kuratoren und verschiedene würdige Männer unter fremden Namen in Kollegien auf andern hohen Schulen ein. Sie unterrichten sich von dem Vortrage und den übrigen Eigenschaften des zu berufenden Lehrers. Sie unterscheiden sorgfältig, ob der Gelehrte zu diesem oder jenem Fache

---

8) Verwendete man in Wien die Sorgfalt auf die Universität, welche auf das Theater verwendet wird, so würde erstere so berühmt seyn, als letzteres; denn nur die Wiener selbst nennen noch jetzt ihre hohe Schule die weltberühmte.

Fache vorzüglich zu brauchen ist. Bei uns ist und bleibt das ganze Gnadensache. Jeder fühlt Beruf zum Lehramte, sobald es besser als andere Stellen bezahlt wird. Hat ein Mann die allgemeinen Eigenschaften des Rechtslehrers, so taugt er nach der Meinung eines grossen Theils zu allen Lehrämtern. Heute Civilist, morgen Publizist. Dieser Sauerteig scheint bei uns noch vorzüglich von den Jesuiten herzurühren, die ehemalen das ganze Studienwesen in Händen hatten. Bey ihnen war es eingeführte Methode, daß der ehrwürdige Pater Provinzial einen jeden zu allen Fächern gewachsen glaubte. Es geschah nicht selten, daß der ehemalige Professor der Logik in diesem Jahre zur Skriptur, in dem folgenden zum Kirchenrechte, in dem dritten zu den orientalischen Sprachen, und im vierten zur Mathematik gebraucht ward. So fordert man oft itzt noch höchstens die allgemeine Eigenschaften. An die besonderen wird nicht gedacht. Ich erlaube mir sowohl erstere als letztere in Bezug auf das Amt eines Staatsrechtslehrers anzuführen.

§. 5.

Allgemeine Eigenschaften desselben, welche er mit andern Rechtslehrern gemein hat und zwar a) Vortrag.

Unter den allgemeinen Eigenschaften, welche der Staatsrechtslehrer mit einem jeden der übrigen Rechtslehrer gemein haben muß, wird billig der Vortrag den ersten Rang behaupten.

Deutlichkeit und Ordnung sind die Hauptforderungen, welche man an den akademischen Lehrer zu machen berechtiget ist. Aus ihnen entspringen gleichsam wie aus der Urquelle alle übrige nähere Erfordernisse. Schüchternheit, besondere Laune,

ne, schlechte Organisation der Sprachwerkzeuge, Schwäche der Brust, sonderbare Gestikulationen, Mangel an äußerem Anstand und Würde, verbiethen schon an und für sich die Besteigung der Katheder, wenn der Lehrer ihr, und sie nicht ihm Ehre und Achtung erwerben soll.

Sind diese physische Eigenschaften berichtiget, dann bemühe sich der Akademiker durch den höchsten Grad von Selbstbeobachtung und Studium, Ordnung und Deutlichkeit zu erwerben. Er darf nach meiner geringen Einsicht nicht wortreich seyn, und den Schüler mehr angenehm betäuben, als gründlich mit sich fortführen. Eine ganz andere Sache ist eine Predigt, eine moralische Vorlesung, welche auf das Herz wirken, und wohlthätige, auch angenehme Empfindungen erregen sollen — eine andere Sache ein Vortrag, durch welchen Grundsätze einer Wissenschaft eingeprägt, und nur der Geist, nicht das Herz beschäftiget werden muß. Der beste Redner mögte daher oft auf der juristischen Katheder besonders bei dogmatischen Vorlesungen sein Glück nicht finden. Man wird ihm gerne zuhören, er wird vielen Beifall im Anfange erhalten; allein seine Schüler werden in der Folge bemerken, daß sie vieles angenehm gehört, aber weniges begriffen, und noch wenigeres behalten haben. Ich weiß aus eigner Erfahrung, wie sehr ich im Anfange meiner Studienjahre den wortreichen, wie eine förmliche Rede zusammenhangenden Vortrag des Lehrers vorzog, und wie meine Aufmerksamkeit mehr als in andern Vorlesungen gespannt war. Ich dachte aber anderst über diesen Gegenstand, sobald ich mit meinen gesammelten Kenntnissen Revision hielt, und einen Vergleich mit andern weniger wortreichen und rednerischen Vorträgen anstellte. Gewiß werden viele gleiche Erfahrung gemacht haben, und eingestehen müssen, daß durch den deklamatorischen Vortrag der Rechtslehrer seinen

Zwek

Zwek nicht erreiche, und statt den Zuhörer stets zu fixiren, nur angenehm und unterhaltend mit sich fortreissen könne.

Ausschweifungen und Widerholungen, Disputationen, Widerlegungen, gesuchte Harlequinaden, niedrig komische Einkleidungen, triviale Ausdrüke und Obscönitäten werden dem Rechtslehrer vielleicht einen augenbliklichen, aber gewiß sehr vergänglichen Beifall erwerben. Sogenannte Collegienspässe können den Morpheus zwar auf einige Augenblike von den Bänken verscheuchen; aber er wird sich um so schneller und anhaltender der Zuhörer versichern, wenn der Herr Professor seine witzige Munition ex Cathedra verschossen hat. Gewöhnlich sind solche Harlequinaden eben so permanent, als das Lehramt selbst. Für jene, welche derlei Vorlesungen mehrmal besuchen, oder schon vorher den Spaß in einem Hefte mitbringen, ist es noch weit unausstehlicher.—Durch Zufall erhielt ich das Lauterbachische Kompendium, welches der ehemalige berühmte katholische Pandektist Hahn zu Mainz gebraucht hatte, und ich fand öfters mit seiner eignen Hand die Bemerkung: *hic videtur.* 9)

Wer solcher Künste bedarf, um seinen Zuhörern zu gefallen, darf von ihnen dereinstens nur dann ein monumentum ære perennius erwarten, wenn sie bei einer Weinflasche die Gallerie ihrer Universitäts-Freuden passiren lassen.

Die schlechteste Eigenschaft eines Lehrers ist unbestritten diese, wenn er sein sogenanntes Kollegium aus einem Buche oder Hefte herunter gurgelt. Geschieht es langsam und mono-

noto-

9) Ingolstadt, wie es bisher bestand, liefert auch mehrere Stücke zu dieser Gallerie.

notonisch, so kann sich der Zuhörer des Schlafs unmöglich erwehren. Geschieht es geschwind, so muß es dem Schüler lächerlich werden, daß sein Lehrer durch eine Parforce-Jagd mit seinen Heften die Pflicht erfüllt zu haben glaubt. Wird endlich wohl auch gar in die Feder diktirt, so ist das omne trinum absurdum beisammen. Das Besuchen einer Vorlesung, in welcher auf einer von diesen drei angegebenen Arten handthieret wird, sollte eher dem Studierenden als dem Lehrer bezahlt werden. Unbegreiflich ist es mir, wie Männer, welche selbst Schüler gewesen sind, und das wesentlich Gute eines Vortrags durch eignes Gefühl untersuchen konnten, sich Untugenden solcher Art angewöhnen können, und doch gehören Beispiele nicht unter die absolute Seltenheiten.

Bei dem Staatsrechtslehrer wird in Hinsicht des Vortrags noch ein kleiner Unterschied aus dem Grunde eintretten müssen, weil er nebst seinen dogmatischen Vorlesungen auch gewöhnlich eine historische — die deutsche Reichsgeschichte besorgt. Sie fordert einen lebhafteren zuweilen auch deklamatorischen Vortrag, um das Interesse des Zuhörers an den oft troknen Begebenheiten zu erhöhen, und ihn gleichsam in das Zeitalter derselben als thätigen Zuschauer zu versetzen. Nur dadurch kann das Unangenehme der Chronologie und die Furcht vor der anscheinenden ungeheuern Gedächtniß-Arbeit gemildert werden. Nach meinen Begriffen und bisherigen Erfahrung ist die Art des Vortrags in diesem Felde die schwerste. Der Lehrer darf sich hier nicht ganz gleich bleiben. Da, wo er das Pragmatische für den Juristen aushebt, muß die bei dogmatischen Kollegien anzuwendende langsame ruhige und nur belehrende Methode, welche dem gemeinen Gespräche gleichen, und sich zur Popularität herabstimmen muß, eintretten. Da, wo das Historische einfällt, und des Zuhörers Fassungskraft weniger fixirt werden muß, kann sich der Lehrer

von einem höhern Feuer hinreissen lassen — er kann in einem ganz unzertrennlichern auch schön gewählten Perioden-Baue sprechen, und überhaupt alle Mittel des angenehmen Redners gebrauchen; den hier ist es genug, den Zuhörer in der Kette der Begebenheiten zu erhalten. Jener Ruhepunkte, welche dogmatische Kollegien fordern, damit die Fassungskraft des Schülers folgen könne, bedarf es hier nicht.

§. 6.

b) Litterärische Bildung durch akademische Reisen.

Es giebt eine gewisse litterarische Bildung, welche bei einem vollkommenen Rechtslehrer eintretten muß, und andern Gelehrten, die zu keinem Lehramte bestimmt sind, entbehrlich ist. Ich zähle dahin gelehrte Reisen auf Universitäten, um sich in Hinsicht der Methode durch eigne, mannigfaltige Beobachtungen, durch persönliche Bekanntschaften mit den Einrichtungen der hohen Schulen und ihrer Lehrer Erfahrungen zu sammeln. Gewiß ist es, daß ein jeder Lehrer sowohl in Hinsicht des Vortrags als der Methode, wie er die Wissenschaft behandelt und auf die Zuhörer zu wirken sucht, sein Eigenthümliches hat. Dies durch Besuchen einiger Vorlesungen, durch persönlichen Umgang und litterärische Bekanntschaften kennen zu lernen, gewährt dem künftigen Akademiker unendliche Vortheile.

Es liegt in der Natur, daß man sich die Methode derjenigen Männer, unter welchen man gebildet wurde, am leichtesten selbst ganz unbemerkt angewöhnt, und nicht ohne die größte Mühe und Aufmerksamkeit wieder vertilgt. Auch die Fehler derselben werden uns oft wider Willen eigen, und ich habe mehrmal bemerkt, daß Leute, welche nie andere Männer, als

jene ihrer eignen hohen Schule gehört haben, die Art ihres Vortrags, und wenn sie die schlechteste war, für die beste hielten. Selbst auffallende Untugenden wurden sie so gewöhnt, daß sie dieselbe nicht nur schön, sondern sogar als nothwendige Bedingnisse eines gelehrten Vortrags ansahen. So kannte ich z. B. einen noch lebenden Rechtslehrer, welcher auf dem Katheder wie ein Irrwisch umher tanzte, weil sich der Körper seines ehemaligen Lehrers, der sich in der gelehrten Welt einen grossen Namen erworben hatte, ståts in officio in einem solchen Revolutionszustande befand. Ferner weiß ich einen schlechten Lehrer, der sich bei seinem höchst schlechten Vortrage von dem berühmten Manne, unter welchem er studirte, nichts angewöhnt hatte, als daß er bei Erklärung eines wichtigen Gesetzes heftig auf die Katheder schlug, und ausrief: dieser Lex schlägt dem Faß den Boden aus.

In dem protestantischen litterårischen Deutschlande wird man selten akademische Gelehrte finden, welche nicht mehrere Universitäten besuchet, und sich über das Mannigfaltige der Lehrmethode, als die Art, auf die Studirende zu wirken und übrige Universitäts-Einrichtungen selbst unterrichtet haben. Auch bei uns fehlt es in neuern Zeiten nicht an Beispielen, daß zu Erreichung dieses Zwekes zum Lehramte bestimmte junge Männer von ihren Landesherren auf litterårische Reisen geschikt wurden, theils sie auf eigne Kosten unternahmen. Die Kurfürsten von Mainz Kölln, und der Fürst von Würzburg sind unter andern hierinn rühmlichst voran gegangen. Noch ist aber dieses Verfahren bei Weitem nicht allgemein geworden, und doch dächte ich, sollte dieser Zweig litterårischer Bildung als nothwendige Bedingung und Eigenschaft eines hinreichend gebildeten Lehrers überhaupt angesehen werden. Es ist daher diese eine von jenen Eigenschaften, welche der Staatsrechtslehrer mit den übrigen gemeinschaftlich besitzen muß.

§. 7.

§. 7.

c) Wirkung auf die Studierende a) durch Abfassung eigner Kompendien.

Der akademische Lehrer hat durch die ihm obliegende Vorlesungen sein Ziel noch nicht erreicht. So wie er sich bemühen wird, mittelst gründlicher Schriften die gelehrte Welt von seiner Existenz zu versichern, und dadurch zu dem Ansehen und Besuchen der hohen Schule beizutragen, auf gleiche Weise muß er sich bemühen, auch ausser dem Katheder zum Besten seiner Schüler thätig zu seyn, und auf verschiedene Art zu ihrer leichtern und grössern Vervollkommnung beizutragen. Dieß führt mich zu Erörterung verschiedener dahin einschlagender Fragen.

Es ist in der letzten Hälfte unsers vollendeten Jahrhunderts Modesucht geworden, jeden Theil der Rechtswissenschaft mit Kompendien zu überladen. Kaum besteigt ein neu verfertigter Doctor Juris die Katheder, so debutirt er schon nach dem Beispiele des berüchtigten Benedikt Schmidt in Bayern mit einem Kompendium. Nach einigen Jahren sind, wenn nicht immittelst die Zuchtruthe der Kritik einen Ekel vor weiteren Unternehmungen erregt hat, die Buchläden mit mehreren dieser Fabrik-Arbeiten überschwemmt. Der Mann geht seinen eigenen Gang, sprechen die Halbwisser, und seine unreifen Schüler erbliken in ihm ein neues juristisches Orakel, weil er nach sich, nicht nach andern lehret, folglich ihm alle die Arbeiten seiner Vorgänger nicht genügen. — Mir ist eine katholische hohe Schule bekannt, wo der Kurator derselben sogar das Projekt machte, man solle einen Preis darauf setzen, wenn ein jeder Lehrer in seinem Fache ein Kompendium schreibe. Der Gedanke kam zum Vortheil des Universitäts-Beutels

tels nicht zur Ausführung, da ein jeder gewiß richtig seinen Preis bezogen hätte. Nur der Zusatz: **wer ein besseres als die bisherigen Kompendien schreibe**, hätte von mehreren Preis-Austheilungen befreien können.

Keine Arbeit ist leichter und schwerer als die Abfassung eines Handbuches. Aus sieben Kompendien das achte verfertigen, allenfalls in der Stellung des Systems etwas abändern, und das, was einer durch eine Hauptabtheilung bezeichnet hat, in eine Menge Unterabtheilungen zur Plage des Verstandes aufzulösen, ist das leichteste Unternehmen. Durch Gründlichkeit, Ordnung und Deutlichkeit sich vor allen seinen Vorgängern auszeichnen, einem jeden Gegenstande seine Gränzlinien so genau vorsteken, daß nicht ein Wort zu viel und zu wenig gesagt ist, kurz, die ganze Wissenschaft so zu sagen in nuce darstellen, sezt eine ganz eigne natürliche Anlage, welche nur wenigen Gelehrten so wie einem **Pütter**, **Danz**, **Hellfeld**, **Berg**, **Hufeland**, **Runde**, **Hederich** und **Schnauberth** ꝛc. eigen ist, nebst einer langen Erfahrung zum voraus. Man muß über mehrere Kompendien gelehrt, ihre verschiedenen Mängel untersucht und mit seiner Wissenschaft bereits innigste und lange Bekanntschaft gepflogen haben, um sich einen glüklichen Erfolg von einem solchen Unternehmen versprechen zu können.

Ich würde es daher größtentheils nicht einmal als Vorzug, und noch weniger als Pflicht des akademischen Lehrers halten, sich sein eignes Kompendium zu verfassen, und bessere, welche bereits in der Wissenschaft erzeugt sind, bei Seite zu legen. Den einigen Fall nehme ich aus, wenn ein Rechtstheil in dieser Rüksicht noch zu wenig oder nicht gleichlaufend mit den neuern Fortschritten bearbeitet wäre. Eine jede Abweichung von dem Lehrbuche einer fremden Hand kann aber den Lehrer nicht

gleich

gleich zu Herausgabe eines neuen berechtigen. Auch tritt die Betrachtung hinzu, daß bei einem Manne, der noch thätig mit der Wissenschaft fortarbeitet, oder der als angehender Lehrer ein Kompendium schreibt, der Regel nach hieraus widrige Folgen für seine Vorlesungen entspringen. Er wird von Tag zu Tag neue Mängel seiner Arbeit entdeken, so wie er selbst in seine Wissenschaft tiefer eindringt, oder dieselbe durch neue Erörterungen gewinnt. Er soll sich dann selbst verbessern — er soll den Schülern frei und unbefangen seine eignen Mängel darstellen. Wo ist der jüngere Gelehrte, welcher diese Selbstverläugnung besitzt, ehe er sich einen entschiedenen grossen Ruf, den ihm nur Zeit und Fleiß verschaffen, erworben hat? — einen alten erfahrnen lange berühmten Gelehrten werden solche Selbstgeständnisse auf dem Katheder keine Mühe kosten — er wird sich mit Recht durch sie als gelehrter ansehen. Der jüngere Mann, der sich Ansehen erwerben will, mögte sich, besonders wenn sein Kompendium keine ausgezeichnete Aufnahme in der gelehrten Welt gefunden hat, nicht leicht dazu einverstehen. Hat er ein sehr zahlreiches Auditorium, so daß er auf neue Ausgaben zählen darf, so ist freilich ein Mittel zur Hilfe vorhanden. Hat er dieß aber, wie es mehr der Fall ist, nicht, so bleibt ein eignes Kompendium für die Schüler ein wahres Verderben. Wenn auch wirklich ihr Lehrer für sich selbst fortschreitet, und die Fehler seiner Arbeit entdeket, so müssen sie auf dem nämlichen Punkte stehen bleiben, damit er in ihren Augen nicht an Ansehen verliere.

Es sey ferne von mir, läugnen zu wollen, daß es nicht Ausnahmen von dieser Regel gebe; aber sie werden selten seyn. Es tritt noch eine Betrachtung hinzu, welche nicht minder erwogen zu werden verdient. Des Lehrers Pflicht ist es, sobald ein entschieden besseres Lehrbuch erscheint, dasselbe

zu ergreifen. 10) Wer wird von seinem eigenen abweichen? es kostet oft viele Mühe, besonders bei solchen Gelehrten, welche das Lehramt nur als Nahrungszweig betrachten, bis sie jene Lehrbücher verlassen, nach welchen sie selbst studiret haben. Es kostet bei mehreren lange Zeit, bis sie ihre Heften über ein viele Jahre gebrauchtes Lehrbuch ganz neu entwerfen, und nach dem Systeme eines jüngern modeln. Welch hoher Grad von Thätigkeit, unrücksichtlichem Eifer für das Wohl der Schüler und Resignation seines Ich wird nicht erst dazu erfordert, um das Werk eines Andern seinem eigenen vorzuziehen, und sein Kompendium selbst für ungangbare Münze zu erklären? — Nach meiner Empfindung und Ueberzeugung seye die Abfassung eines Kompendiums die letzte Krone der Bemühungen eines Gelehrten, das Resultat seiner langen Erfahrungen und nur dem, den die Natur eigends mit der Gabe eines Kompendien-Schreibers ausgerüstet hat, und der noch unbearbeitetes Feld erblikt, gebühre die Ehre der Ausnahme.

§. 8.

b) Kommentare.

Sollte nicht der Lehrer durch Herausgabe eines Kommentars in der Wissenschaft, welche er vortragt, den Studierenden nützlich zu werden suchen? könnte man nicht wenigstens dieses Bestreben unter die allgemeinen Eigenschaften eines Rechtslehrers aufnehmen?

C Schon

10) Es ist daher nichts zwekwidriger, als Professoren gewisse Kompendien vorschreiben wollen, so wie es von der wiener Studien-Kommission geschieht, und auch hier in ältern Zeiten vor Hieronymus glüklicher Epoche der Fall war.

Schon mehrere Kommentare sind auf Forderung der Zuhörer geschrieben worden. Ich kann mich von der Wohlthat derselben nicht überreden. Akademische Vorlesungen sollen, wenn sie gehörig eingerichtet sind, die Aufmerksamkeit des Zuhörers erweken und ihn zur Mitverwendung seiner eigenen Kräfte durch Forschen und Nachdenken aufmuntern. Es muß einer ihrer Hauptzweke seyn, die Fähigkeiten der jungen Zuhörer zu beleben, ihnen ihr Mißtrauen gegen sich selbst zu benehmen, und besonders das leidige Vorurtheil von ihnen zu verbannen, daß der fleissigste Gebrauch des Gedächtnisses auch den geschiktesten Schüler bilde. Nun erscheint ein Kommentar entweder durch unmittelbare oder mittelbare Veranlassung des Lehrers. Alle greifen gewiß begierig nach diesem Werke. Es enthält nach ihren Begriffen alles Wissenswerthe. Es überhebt sie der Mühe, sich selbst Bemerkungen zu machen, und mit dem Lehrer stets in gleichem Schritte fortzuarbeiten. Nichts ist natürlicher, als daß ihnen nun bald dieses Buch Alles in Allem wird, und der mündliche Vortrag in ihren Augen überflüssig und unschmakhaft erscheint. Kommentare über akademische Kompendien nützen nur dem trägen mit seiner Wissenschaft nicht genau bekannten Lehrer. Er wird selbst dadurch unvermerkt an Faulheit gewöhnt, und seine vorher zwekmässige Vorlesungen werden in eine wörtliche Deklamirung des Kommentars ausarten. Das treffendste Beispiel liefert die Wiener hohe Schule, wo für einen jeden Rechtstheil solche Trägheits-Vehikel semel pro semper erzeugt sind. Ich habe mit Bedauern mehrmalen dem Vortrage einiger geschikten dortigen Rechtslehrer beigewohnt, und mich überzeugt, daß ihre Vorlesungen mit Recht diesen Namen im strengsten Sinne verdienen — denn sie lesen den Kommentar. Einige fleissige Schüler leisteten ihnen bei diesem Gewerbe Gesellschaft. Der grössere Theil war mit beständiger Beobachtung der Uhr beschäftigt.

Man wird mir vielleicht einwenden, daß solche Kommentare zum Nachlesen unentbehrlich sind. Ich läugne aber auch dieß. Der Lehrer, welcher die rechte Methode versteht, weder Deklamation noch den Schwall zwekwidriger Citate liebt, wird in dem akademischen Kurse die Grundsätze der Wissenschaft in einem leicht zu überschauenden Zusammenhange mit der gebührenden Kürze so mittheilen, daß die Zuhörer das Merkwürdigste sich aufzeichnen, und ihrer akademischen Bestimmung gemäß damit begnügen können. Wollen sie ihre gesammelten Kenntnisse noch mehr befestigen und erweitern, so wird er sie auf das Studium der Quellen verweisen. Es ist ohnehin seine Pflicht, bei einzelnen Materien solche vorzügliche Schriften anzugeben, welche nach seinen Grundsätzen und Systeme bearbeitet sind. Die Lektüre derselben wird ihnen in einem gewissen Zeitpunkte, von welchem ich in der Folge noch handeln werde, um so mehr nützlich seyn, als sie hiedurch eine Uebung nach verschiedenen Darstellungsarten erhalten, und sich nicht unveränderlich an den Kreislauf ihres Lehrers gewöhnen. Das nämliche gilt von dem Gebrauche eines Handbuches, wenn es der Lehrer in einzelnen Gegenständen empfiehlt. Nur die Selbstverfertigung der Kommentare sehe ich somit als schädlich für den Schüler und in Hinsicht des Lehrers als eine solche Eigenschaft an, welche ihm selten ein Verdienst beilegt, und von keinem, auch den Staatsrechtslehrer nicht ausgenommen, als nothwendige Bedingniß gefordert werden sollte.

§. 9.

c) das Benehmen ausser dem Katheder.

Der Professor hat ganz andere Mittel, auf seine Zuhörer auch ausser dem Katheder pflichtmässig zu wirken. Ich zähle dahin vorzüglich sein Betragen gegen die Zuhörer, durch

welches er sich Liebe und Zutrauen erwerben und Eifer unter ihnen fortpflanzen muß. Nicht der Mann, welcher mit stolzen abgemessenen Schritten einherschreitet, und den Schüler immer die Kluft, die zwischen ihnen beiden herrscht, fühlen läßt, der ausser dem Katheder für seine Zuhörer nur selten zu Hause ist, nicht dieser Mann wird bei einem noch so hohen Grade von Wissenschaft seiner Bestimmung volles Genüge leisten.

Ein freundschaftliches Betragen gegen Studierende, das übrigens ganz wohl mit dem gehörigen Anstande verknüpft seyn kann, erwirbt Zutrauen, und giebt ihnen zugleich den Muth, auf dem mühsamen Pfade zu folgen. In jeder Stunde seye der Lehrer bereit, die Zweifel der Zuhörer zu lösen, und selbst dem Kopfe der letzten Klasse nachzuhelfen. Kein Mittel bleibe unversucht, welches ihm zur leichtern Beförderung des Studiums zweckmässig scheinen kann. Nur dann, wenn er ausser dem Lehrstuhle ihre Kenntnisse durch Prüfungen oder freundschaftliche Unterhaltungen über die vorgetragenen Gegenstände untersuchet, wird er sich selbst überzeugen, ob er den Grad von Deutlichkeit erlangt habe, welchen die geistige Ungleichartigkeit seiner Zuhörer verlangt.

In dem Wirkungskreise des Rechtslehrers leistet es ganz besondere Dienste, wenn von Zeit zu Zeit die Zuhörer entweder in öffentlichen, oder der eigenen Bibliothek eine anschauliche Kenntniß der Litteratur erhalten. Sind die öffentlichen Büchersääle verschlossen, oder in Hinsicht des Gebrauches beschränkt, so müste der Lehrer für seinen fleissigen Schüler wenig Gefühl haben, wenn er ihm den Gebrauch seiner Bücher unter eigner Leitung nicht mit dem grösten Vergnügen gewähren wollte.

Die protestantischen Universitäten verdienen in Bezug auf dasjenige, was ich hier kürzlich bemerkte, als vollkommenes Muster aufgestellt zu werden. Selten wird man da einen Rechtslehrer finden, der nicht so oft als möglich bereit ist, den Wünschen seiner fleissigen Zuhörer zu entsprechen. Jede Gattung litterärischer Unterstützung ist dem Wißbegierigen geöffnet. Es ist sehr leicht, von den Universitäts-Bibliotheken Schriften zu erhalten, und selbst das litterärische Privateigenthum der Lehrer kann ohne Schwierigkeiten benützt werden. Die eignen Kollektaneen werden von Vielen angebothen, wenn sie einen Zuhörer bemerken, welcher sich litterärischen Ausarbeitungen unterziehen will. Ausser dem Katheder vergessen sie ihre Amts-Rolle; sie stimmen sich zu dem Genius ihrer jungen Zöglinge herab, und nützen so als Väter — als Freunde. Sie nennen die Mitglieder der Pflanzschule zum künftigen Staatsdienste ihre Kommilitonen, und wissen den Begriff, der hiemit verknüpft ist, durch ihre Handlungen geltend zu machen. Dem wohl erzogenen Studierenden sind daher auf protestantischen Universitäten die Cerkles der ersten Klasse zum Zutritt geöffnet, und man errichtet Anstalten aller Art, um die moralische mit der geistigen Bildung in gleichem Schritte zu vervollkommnen. Die jungen Männer erhalten hiedurch öftere und mannigfaltige Gelegenheit, sich mit ihren Lehrern zu besprechen, und ihnen näher bekannt zu werden.

§. 10.

Fortsetzung.

Wie ganz anderst ist oft das Bild der katholischen Universitäten! Alles ist Zwang, nichts freier Wille. Der Professor der hohen Schule wird mit dem Magister der niederen in Hin-

sicht

sicht seines Amtes gleich geschätzt. So wie beide den nämlichen Ehrentitel erhalten, 11) so sind auch beide in den Augen des gewöhnlichen Theiles der Schüler wahre Zuchtmeister in höherem oder geringerem Grade. Ein solches Orakel ist nicht häufig zu sprechen; denn wenn es sich seinen Subalternen zu oft zeigt, so möchte es an Achtung verlieren, weil sie sich zu sehr an den Anblick seiner gewölbten Perüque, seiner abgemessenen Schritte und seines hohen gelehrten Ernstes gewöhnen könnten. Ein solcher litterärischer Pedant denkt nicht daran, daß er ausser dem Lehrstuhl-Pflichten habe. Ueberall erscheint er unter den Zuhörern mit hoher Mine, und statt daß sie sich zu ihm drängen sollten, fliehen sie jede Zusammenkunft mit der gelehrten Mumie.

Auf den wenigsten Universitäten werden den Studierenden höhere Cerkles geöffnet. Ausser den Vorlesungen sind sie die übrige Zeit sich selbst überlassen. Dadurch, daß sie stets unter sich sind, verwildern ihre Sitten, und an litterärische Unterhaltungen ist unter solchen Umständen nicht zu denken. Diese Uebel, dieser auf den meisten katholischen Universitäten herrschende ganz entgegen gesetzte Ton ist ebenfalls, scheint mir, ein Ueberbleibsel der jesuitischen Lehranstalten. Bei ihnen war bekanntlich der Magister, der Professor ganz nach diesem Muster gemodelt. So wie sich ein solches ehrwürdiges Haupt auch in Gesellschaften selten blicken ließ, und es die höchste Ehre war, wenn es ein weltliches Haus betrat, so und

noch

11) Bei den Protestanten ist es eine hohe Ehre, wenn ein sehr verdienter Direktor oder Magister den Titel eines Professors erhält. Im katholischen Deutschlande ist er sehr gemein geworden. Der erste Lehrer einer höhern Wissenschaft wird daher mit dem Magister, der lesen lehrt, von dem Publikum in gleiche Parallelle gestellt.

noch weit fremder war es seinen Schülern. Eine freundschaftliche Unterhaltung mit denselben, eine Herablassung zu ihrem Zeitalter würde die Ahndung des Rektors oder Provincials nach sich gezogen haben. Dieser der Bildung junger Männer entgegen gesetzte Geist hat sich an einem Orte mehr, an dem andern minder erhalten, je nachdem von den jesuitischen Anstalten viel oder wenig zu finden ist. Es ist sicher, daß von diesen Ueberbleibseln auch auf den Ton, welcher auf der Universität herrscht, geschlossen werden kann, so z. B. in Mainz, wo der Einfluß des Jesuitismus ganz erloschen, und ein neues Gebäude der Universitätsanstalten errichtet war, fand man von dem steifen Popanz wenige oder gar keine Spuren. Der herrschende Genius war mit dem der protestantischen hohen Schulen fast übereinstimmend. Man vergleiche aber z. B. Ingolstadt, Kölln, Münster, und es wird sich der auffallende Unterschied sehr leicht ergeben. Nur jener der österreichischen Universitäten macht eine besondere Ausnahme, da seit Josephs Einrichtungen die Minerva sich in ihrem Hauswesen zum Theil nach dem Muster ihres Antipoden Mars richten muste. 12)

Es ist nicht zu läugnen, daß auch auf katholischen Universitäten Männer existiren, welche während ihrer eigenen Bildung im protestantischen akademischen Deutschlande diesen Vorzug ihrer damaligen Lehrer kennen und schätzen lernten. Sie dürfen aber ihr Benehmen an manchen Orten wenigstens im Ganzen nicht darnach einrichten. Es würde von dem grösseren Theile als unschikliche Vertraulichkeit angesehen werden.

Ich

---

12) Der militärische Subordinationsgeist ist dort die Grundlage des ganzen Gebäudes — der junge Musensohn muß ohne Rüksicht auf seine Fähigkeiten als Kanzellist Kadetten = Dienste thun u. s. w.

Ich weiß Beispiele, daß Männer, welche sich bei uns durch ihren Vortrag und Wissenschaft Zutrauen und Ruf erwarben, den kleinlichen Tadel dulden musten, daß sie durch Kunstgriffe einer unanständigen Vertraulichkeit diesen Beifall erringen. Das, was an einem protestantischen Rechtslehrer Ruhm und Beifall erregt, ist bei uns nicht selten der Kritik ausgesetzt, weil man noch immer den jesuitischen Schulzwang gewöhnt ist.

§. 11.

Besondere Eigenschaften des Staatsrechtslehrers und zwar a) Alter desselben.

Der Staatsrechtslehrer muß ausser diesen allgemeinen Eigenschaften, in welchen er mit andern Rechtslehrern übereinstimmt, deren ganz besondere aufzuweisen haben.

In physischer Hinsicht verdient vor allem bemerkt zu werden, daß Greise in dieser Wissenschaft, wenn sie dieselbe nicht von Jugend an betrieben haben, vergebens ihr Glük versuchen werden. Kein Rechtstheil fordert mehr ein rasches thätiges Alter, als eben dieser, welcher so vielen Abwechslungen unterworfen ist. Während dem die römische Civilgesetzgebung auf ihrem Standpunkte bleibt, geschehen in Hinsicht der deutschen Staatsverfassung die mannigfaltigsten Abänderungen. Der deutsche Reichstag, die beiden höchsten Reichsgerichte, die Kreistäge und selbst eine jede zufällige Versammlung deutscher Reichsmitglieder äussert ihren Einfluß auf die Konstitution im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen. Der Lehrer derselben muß auf diese Orte und ihre Epochen die genaueste Wachsamkeit haben. Unterläßt er es, ordnet er nicht gleich ein jedes grosses und kleines Ereigniß an die gehörige Stelle, so wird er in wenigen Jahren veralten, und seinen Schülern in vie-

vielen Gegenständen Reichsgeschichte statt heutigem Staatsrechte vortragen.

Ein jedes System der Philosophie, welches an die Tagsordnung kommt, hat durch die Quelle des natürlichen Staatsrechtes einen weit thätigern Einfluß auf das positive Staatsrecht, als dieß bei dem Civilrechte der Fall ist. Unser gegenwärtiges Zeitalter gewährt hierüber die beste Probe. Die Wirkung des Kantischen Systemes auf das allgemeine und von da auf das deutsche Staatsrecht ist bereits weit sichtbarer und auffallender, als in dem Civilrechte. In jenem haben schon eigentliche Rechtsgelehrte mitgewirkt. In diesem haben bisher grösstentheils nur Philosophen den Weg zu zeigen gesucht. Noch ist es zwar nicht zur Bedingniß geworden, daß ein guter Publizist auch ein Kantianer seyn müsse; allein es kann noch dahin kommen, und es wird wenigstens ein gründlicher Staatsrechtsgelehrter einige Kenntnisse dieses Systems besitzen müssen. Wie schwer hält es nicht dem Alter, in solchen szientivischen Revolutionszeiten wenigstens mehr als ein unthätiger Zuschauer zu seyn. Wenige Gelehrte können die glückliche Gabe der Natur aufweisen, in einem stärkeren Alter ungefesselt an Vorurtheile und Systeme, die mit ihnen alt geworden sind, einen jeden neuen Lichtstrahl aufzufassen, und dessen Wohlthat zu erkennen.

Nicht mindere Pflicht des Staatsrechtslehrers ist es, mit der zahlreichen Litteratur seines Faches ununterbrochen fortzuschreiten. Es ist nicht genug, daß er sich mit den neuesten Werken des Reichs- und Territorial-Staatsrechtes bekannt mache, und wenigstens die vorzüglichsten am Reichstage oder den Reichsgerichten erzeugte Schriften kenne; sondern auch das benachbarte Feld der Geschichte, der Politik und Statistik liefern

fern ihm besonders jezt eine Ausbeute, deren Versäumniß seine Eigenschaften wesentlich vermindert.

§. 121

b) Bildung durch eine publizistische Reise.

Der Staatsrechtslehrer bedarf einer ganz eigenen litterärischen Bildung. Es kann nicht hinreichen, wenn er sich nur theoretisch über die deutschen staatsrechtlichen Verhältnisse und den damit in Verbindung stehenden Geschäftsgang unterrichtet hat. Es ist nicht genug, wenn er, wie ich oben bemerkte, Universitäten, ihre Lehranstalten, und die Vorträge ihrer Lehrer kennen gelernt hat. Eine eigentliche, sogenannte publizistische Reise an die höchsten Reichsgerichte und den Reichstag wird ihm, so wie einem jeden, der sich in dem Studium des deutschen Staatsrechtes vollkommen bilden will, Bedürfniß.

Die Verhältnisse an den höchsten Reichsgerichten und dem Reichstage sind so verwikelt, sie haben so viele kleine Eigenheiten, daß es beinahe Unmöglichkeit ist, über sie gehörig zu urtheilen, wenn nicht eine anschauliche Kenntniß vorausgegangen ist. Die meisten unserer Schriftsteller irren sich entweder in einzelnen lokalen Gegenständen, oder behandeln sie so allgemein, daß dem Manne, der auf den Grund sehen will, ihr Unterricht nicht hinreichen kann. Gewiß würde manches Urtheil unserer Politiker und eifrigen Reformatoren gelinder ausfallen, wenn sie die deutsche Staatsmaschine an den Orten, wo ihre vorzüglichsten Triebräder in Bewegung sind, näher kennen gelernt hätten. Man muß sich dort oft die Ueberzeugung abgewinnen, daß vieles bei weitem nicht so übel ist, als es scheint, und daß man im theoretischen Eifer oft Forderungen macht, welche praktisch ganz unausführbar sind.

Die

Die litterärische Beschaffenheit des Staatsrechtslehrers fordert somit eigne Gesichtspunkte. Der Civilist findet in einem jeden Amte, das er bekleidet, Stoff zur künftigen Bildung. Man kann folglich eher Lehrer für das Privat- als Staatsrecht finden, da die Kultur desselben eine frühzeitige auf diesen Zwek gerichtete Bildung nöthig macht, welche theils mit vielem Aufwande verknüpft ist, theils auch Gelegenheiten voraussetzt, die nicht einem jeden zu Gebothe stehen. Schon Moser in der neuesten Geschichte der deutschen Staatsrechtslehre 13) deutete dahin, indem er mit Recht sagt:

„Es ist kaum begreiflich, daß noch zu unsern Zeiten Män„ner zu Lehrern des deutschen Staatsrechts aufgestellt werden, „deren vorige Schriften bezeugen, daß sie sich auf ganz andere „Theile der Rechtsgelehrsamkeit gelegt haben. Sie können „darinn gründliche Leute und große Lichter seyn; aber wie kommt „man dazu, daß man ihnen das Staatsrecht zu lehren giebt, „wozu sie weder Lust noch Anlage haben."

Wie oft ist nicht diese gegründete Klage auf katholischen Universitäten anwendbar!

Da ich in der Folge ohnehin noch näher von den Verhältnissen einer publizistischen Reise handeln werde, so mag es hiemit einsweilen genügen.

§. 13.

Mitwirkung des Staates durch c) Oeffnung der Archive.

Der Staat hat gerechten Anspruch, daß derjenige, welcher als Staatsrechtslehrer auftritt, die eigentliche publizistische Eigen-

13) S. 15.

genschaften erworben habe, und sie zu befördern suche, so weit es in seinen Kräften liegt. Er vermag aber nicht alles allein. Er muß vielmehr durch den Zutritt zu den Landesarchiven unterstützt werden. Ich sehe dieß nicht als Gnadensache, sondern als Pflicht von Seite des Staates an, wenn er verlangen will, daß brauchbare Diener besonders für das diplomatische Korps gebildet werden sollen.

In Bezug auf das Reichsstaatsrecht ist der einzelne Gelehrte ohne Unterstützung nicht im Stande, in die feineren Details der neuesten Staatsangelegenheiten einzudringen. Eben so oft kommen Gegenstände vor, bei deren Erörterung die Sammlungen der deutschen Staatsakten nicht genügen um so mehr, als die wichtigste derselben, die reusische Staatskanzley leider wegen den überhäuften Geschäften ihres würdigen Herausgebers mit der Zeit keinen gleichen Schritt hält. — Die Kreisverhältnisse bleiben wenigstens in mehreren deutschen Reichskreisen Geheimniß für das grössere Publikum, und das, was wir erhalten, sind entweder nur Bruchstüke oder Aufschlüsse über Gegenstände, welche bereits den Werth der Gleichzeitigkeit verlohren haben. Jene Werke, welche die Verfassung einzelner Kreise darstellen, schmecken oft nach den Amtsverhältnissen ihrer Verfasser, welche die Quellen entweder nicht gehörig benutzen durften oder wollten. Wie selten ist endlich der Fall, daß in solchen Schriften die Verhältnisse einzelner Kreisstände zum Ganzen sowohl als den Mitständen mit zwekmässiger Sorgfalt entwikelt werden. Wie vermag der Lehrer des Staatsrechtes seine Schüler mit dem ächten Geiste der deutschen Reichs- und Kreis-Angelegenheiten bekannt zu machen, wenn er vorzüglich in Hinsicht der letztern oft nur nachbethen, oder seinen Gegenstand oberflächlich behandeln muß, wenn ihm alle Gelegenheit benommen ist, durch Einsicht der nöthigen Urkunden oder Aktenstüke gründliche Kenntnisse zu erlangen.

Nicht

Nicht minder wichtig ist die Rüksicht, daß der Lehrer des Territorial-Staatsrechtes eine mittelmässige Rolle spielen wird, wenn ihm aller Zutritt zu den Registraturen und Archiven des Landes verschlossen ist. Wie wenige einzelne Reichslande dürfen sich einer vollständigen Bearbeitung ihres eignen Staatsrechtes rühmen, und selbst in denjenigen Landen, wo das meiste geschehen ist, sind Lüken in Schriften dieser Art oft unvermeidlich. Der eine Territorial Staatsrechts-Schriftsteller arbeitet pro aris & focis; er wirft zweideutige Säze hin, um sie nach Umständen selbst interpretiren zu können, oder er überschreitet im Fluge jene Klüfte, in welchen er als Hofpublizist sein Grab vor Augen sieht. Ein anderer wagt unverdaute Behauptungen, weil er ihr Gewicht nicht kennt, und vor allgemeinem Tadel dadurch gesichert wird, daß ihm seine Rezensenten in den Archiven, wo er monopolirt ist, nicht auf der Spur folgen können. Zuweilen ist es auch der Fall, daß solche Schriftsteller, die spät zu jenen Stellen gelangen, wo ihnen Archive geöffnet sind, ihre Säze darum nicht gehörig verarbeiten können, weil sie hinter der Kultur des Staatsrechtes zurük blieben. Sie kleben alsdann die ungleichartige Theilchen nach Belieben zusammen, und errichten ihr staatsrechtliches Gebäude entweder auf gar keinen haltbaren Grundsätzen oder auf solchen, die als ein Ueberbleibsel aus der Schule der Legisten und Dekretisten bei dem ersten Angriffe zusammenstürzen.

Ist auch das spezielle Territorial-Staatsrecht eines Landes vollständig und gründlich bearbeitet, so ist es oft nicht anders möglich, als daß ihre Verfasser den Beweis eines oder des andern Satzes schuldig bleiben. Zuweilen gestattet der Umfang eines solchen Werkes nicht, überall mit gleicher Ausführlichkeit zu Werke zu gehen. Gewiß werden wenige deutsche Reichslande ein so erschöpfendes Werk über ihre staatsrechtlichen

chen Verhältnisse aufzuweisen haben, als uns der hiesige verdiente Herr geheime Kabinets-Rath von **Kleimayern** geliefert hat. Doch wird der Publizist in dieser Arbeit zuweilen auf Stellen treffen, welche eines nähern Beweises oder einer andern Darstellung bedürfen, und von welchen man sich nur dann überzeugen könnte, wenn man an der Quelle mit eignen Augen sehen dürfte. Man erlaube mir zum Beweis ein einiges Beispiel. In diesem Werke heißt es unter andern: Der Landesfürst Salzburgs ertheilt Privilegien, Moratorien, Legitimationen — **er erhebt in den Adelsstand, und fertiget Diplomen darüber aus** ꝛc. — Welcher Publizist, frage ich, wird den Beweis dieses letztern Satzes, der ganz bestimmt ausgedrükt ist, über sich nehmen wollen? Was soll der Lehrer, dem die deutsche Reichskonstitution das Gegentheil sagt, auf dem Katheder thun, wo er nicht seinem Hofe allein angehört, sondern Wahrheit mit bescheidener Freimüthigkeit seine Wegweiser seyn müssen? Er kann unmöglich den wißbegierigen Studierenden, dem in dem Reichsstaatsrechte ein anderer Hauptgrundsatz aufgestellt wurde, an die Authorität eines einigen Gelehrten verweisen. Demungeachtet läßt sich, wenn man die Diplome selbst einsieht, etwas für diese Behauptung anführen.

Bedarf es noch mehr, um den Beweis über die Nothwendigkeit, dem Staatsrechtslehrer die Quellen zu öffnen, herzustellen? — Regenten und Staatsmänner, welche an der Spitze der Kabinetsgeschäfte stehen und selbst den Umfang dieser Wissenschaft und das Bedürfniß, besonders in dem katholischen Deutschlande brauchbare Männer für dieses Fach zu bilden, fühlen, werden sich leicht selbst überzeugen. Ruhmwürdig ist unter mehreren andern das Beispiel des Kurfürsten von Mainz, der dem Professor des Staatsrechtes das Reichs- und Landes-Archiv öffnete, und auch andern Profes-

soren

soren der Rechte, wenn sie Subsidien bedurften, den Zutritt gestattete. — Das meiste kommt darauf an, wie der Minister oder Kanzler des Fürsten selbst beschaffen ist. Ist er eine eigentliche Kabinetsmaschine, der ein jedes gesagte oder geschriebene schon darum Misterium ist, weil man es im Kabinette gesagt oder geschrieben hat, dann ist für den Staatsrechtslehrer der Landes-Universität schlechte Hoffnung. Ist er aber ein Mann, welcher den Werth des Besitzes eines gründlichen Publizisten, dessen Feder bei wichtigen Streitigkeiten auch dem Kabinette die besten Dienste leisten kann, erkennt, so darf der Lehrer dieser Wissenschaft gewiß nicht fürchten, daß man ihm da verschliesse, wo er die Möglichkeit des Misbrauches besser als andere bestimmen kann. Nur unter solchen Auspizien konnte ein **Pütter** gedeihen, der in seiner Selbstbiographie 14) ein musterhaftes Beispiel des unvergeßlichen hannövrischen Staatsministers von **Münchhausen** anführt.

Auch wir besassen an dem leider in jeder Hinsicht zu früh verstorbenen Hofkanzler **Kürsinger** einen Mann, der als Mäzen der staatsrechtlichen Wissenschaft mir den Zutritt zu der gehei-

14) Im ersten Bande dieses Werkes S. 177 sagt **Pütter**: „Zur „wichtigsten und zwekmässigsten Beschäftigung dienten mir die „vortreflichen Münchhausischen Staatsmanuskripte, wovon un„ser Mäzen mir jetzt einen Band nach dem andern zuschikte, „bis ich zuletzt den ganzen Vorrath der für mich bestimmten „Bände beisammen hatte. So lange er lebte, fuhr er nach„her fort, von Zeit zu Zeit, dergleichen Collektaneen einzeln „und ungebunden mir zuzufertigen. Oder wo ich besondere „Veranlassungen hatte, gewisse Nachforschungen anzustellen, „die nicht wohl anders als aus archivalischen Akten geschehen „konnten, wurden mir nicht selten ganze Aktenstüke aus dem „Archive zur Einsicht mitgetheilt.“

heimen Kanzley bewirkte, den ich aber wegen überhäuften Amtsgeschäften damal nicht nach Wunsch benützen konnte. 15)

§. 14.

b) angemessene Besoldung.

Gerechten Anspruch hat ferner der Staatsrechtslehrer, der seine Stelle ganz ausfüllt, auch darauf zu machen, daß ihn der Staat hinreichend besolde. Daß er jenen Gehalt verdiene, welchen andere Rechtslehrer geniessen, wird wohl niemand bezweifeln. Das Feld, welches er bearbeitet, ist zum Theile so unkultivirt, znm Theile so vielen Veränderungen unterworfen, und mit so vielen angrenzenden nicht weniger mühsamen Gegenständen verwikelt, daß er ohne rastlosen Fleiß sehr bald veraltet. Die Civilrechtsgelehrsamkeit hat eine gewisse Höhe erreicht, welche das Studium unendlich erleichtert, und wo man mit einem weit minderen Grad von Thätigkeit mit den einzelnen Verbesserungen gleichen Schritt halten kann.

Sollte aber nicht der Staatsrechtslehrer eine etwas bessere Besoldung, als seine Kollegen verdienen? — ich glaube ja. Wenn er in dem Gehalte den übrigen gleich gesetzt ist, so darf man kühn behaupten, daß er zu seinem Lebensunterhalte weniger hat, und wenn er einen Zuschuß genießt, so steht er dann den anderen Rechtslehrern gleich. Der Grund liegt in dem mit seinem Fache unzertrennlich verknüpften Aufwande. Gewöhnlich ist mit demselben ganz zwekmässig jenes der deutschen Reichsgeschichte verbunden. Die Kostbarkeit der histori-

schen

---

15) S. seine Biographie in den staatswissenschaftlich = und juristischen Nachrichten. Jahrgang 1799 St. 42. 43.

schen Werke ist bekannt. Nicht nur ihr Umfang, sondern auch ihre Seltenheit bestimmen oft einem einigen einen solchen Preis, für welchen sich der Civilist zweimal so viele Schriften erkaufen kann. Was ist übrigens der Lehrer der Geschichte ohne Benützung der Quellen, die ihm in den zum Theil vernachlässigten, zum Theil verschlossenen Bibliotheken der katholischen Reichslande so selten zu Gebothe stehen. — Das deutsche Staatsrecht veranlaßt, ohne die Kostbarkeit der vielen unentbehrlichen Staatsakten Sammlungen in Anschlag zu bringen, in den neuern Zeiten eine Menge Flugschriften, deren Interesse nur augenbliklich ist, und die eben darum in dem Buchhandel um so theuerer angeschlagen werden. Während dem der Civilist seine Büchersammlung mit einigen pragmatischen immer brauchbaren Schriften vermehrt, häuft sich die Zahl der Pamphlete in einer publizistischen Bibliothek zehenfach. Bringt man ihren Werth gegen jenen der obigen in Anschlag, so ist der Verlust offenbar. Doch ist es eine unnachlässige Bedingniß, daß der Staatsrechtslehrer die ganze neue Litteratur kenne, und auch den grösten Theil derselben besitze. Der Lehrer der Privatrechte kann sich nach und nach in Auktionen sehr zwekmässig und billig versehen. Wollte der Staatsrechtsgelehrte auf gleiche Weise zu Werke gehen, so würde er immer um ein Jahrzehend zurükbleiben. Er ist also in der Nothwendigkeit, das meiste aus dem mit den Bedürfnissen der Zeit so hoch gestiegenen Buchhandel zu schöpfen, und wenn die Bibliothek des Civilisten in gewisser Rüksicht noch neu, wenigstens brauchbar genannt werden kann, so ist die seinige schon zum Theil veraltet, wenigstens sicher in geringerem Werthe. Von dem Bedürfnisse der statistischen, politischen und philosophischen Schriften, welches ihm ungleich grösser ist, will ich nicht einmal erwähnen.

So viel mir bekannt ist, hat man auf mehreren Akademien und bei Stiftungen publizistischer Kathedern diesfalls

billige Rüksicht genommen. Wäre die Einrichtung überall, so wie an der hohen Schule zu Wien, so dürfte sich das publizistische Studium weniges Gedeihen versprechen. Da ist es durch den eingeführten militärisch-josephinischen Geist Grundsaz geworden, daß die Professoren der Rechte nach ihrem Alter in die Besoldungen einrüken. Der Publizist, wenn er der jüngste ist, genießt das wenigste. Zu jener Zeit, wo seine Thätigkeit die gröste ist, sind ihm die Mittel, solche geltend zu machen, am meisten benommen; er müste denn Lusten haben, aus Liebe zur Wissenschaft und dem Staate hungern, oder sein etwaiges Vermögen aufopfern zu wollen.

Man könnte mir vielleicht entgegen setzen, daß dem alten Staatsdiener der Vorzug und mehrere Begünstigungen in Hinsicht seiner gesammelten Verdienste gebühren. Allerdings ist dieß billig, vorausgesetzt, daß alle auf gleiche Weise in den Stand gesetzt sind, ihre physischen und litterärischen Bedürfnisse zu befriedigen, und dann einer oder der andere unter ihnen sich vorzüglich ausgezeichnet, somit ein grösseres Maaß Verdienste gesammelt hat.

Wenn dagegen der nakte Grundsaz besonders in diesem Zweige des gelehrten Standes aufgestellt werden wollte, „je älter, desto verdienstvoller", so heißt dieß gewöhnlich eben so viel, als: je mehr einer durch Enthaltung von vielen Kollegien und anhaltendem Studium seine physische und Geisteskräfte schont, desto mehr verdient er für diese Schonung belohnt zu werden. Niemand wird längnen, daß der fleissige junge Gelehrte, der sich mit unermüdeter Anstrengung seiner Kräfte diejenigen Bedürfnisse, welche ihm der Staat versagt, durch Nebenarbeiten erwerben muß, desto früher zum Grabe reife. Sein Kollege, der nicht mehr leistet, als er leisten muß, wird die Früchte der Geistes-Oekonomie wohlbehaglich ein-

einärndten, wenn die Gebeine des Andern längst vermodert sind. Ueber dieß ist die mehr oder mindere Anlage einer stärkern Leibes-Konstitution keineswegs der Maasstab, nach welchem der Staat seine Besoldungen auszutheilen berechtiget ist. 16)

B. Besondere Grundsätze in Hinsicht einzelner, und zwar

a) theoretischer Haupt- und Hilfsgegenstände.

§. 15.

Gesichtspunkt.

Da ich all dasjenige vorausgesetzt habe, was mir in Hinsicht der allgemeinen Behandlung des staatsrechtlichen Studiums im Ganzen zwekmäßig scheint, und da ich zugleich das Bild eines vollkommenen Staatsrechtslehrers in seinen allgemeinen und besondern Zügen so entworffen habe, wie es beschaf-

16) Hier muß ich gelegenheitlich einen Uebelstand eines Theiles unserer katholischen Universitäten berühren, der zugleich unter die Ursachen gehört, warum sie zurükbleiben müssen. Gewöhnlich sind die Lehrer der Rechte als Räthe in den Dikasterien angestellt. Der Plan ist gut, wenn man sich ihrer nur in besonders wichtigen Fällen bedient, und ihnen überläßt, in wie weit sie davon Gebrauch machen können. Wenn man aber die Summe ihrer Verdienste darnach anschlägt und belohnt, in wie fern sie mehr oder minder in diesen Stellen gearbeitet, folglich meistens dem Hauptzweke ihrer Bestimmung

schaffen seyn muß, wenn besonders auf katholischen hohen Schulen dieser wissenschaftliche Zweig höher empor kommen soll, so gehe ich zu der Behandlung einzelner Theile über.

Es würde mich zu weit führen, und unnüze Wiederholungen veranlassen, wenn ich die Lehrmethode eines jeden Gegenstandes, den man entweder als Vorkenntniß, oder als Haupttheil, oder als Hilfswissenschaft des staatsrechtlichen Studiums betrachten kann, behandeln wollte. Ich hebe daher nur jene aus, welche mir Stoff zu einzelnen Bemerkungen darbiethen, und sich in gewisser Rüksicht von der allgemeinen Methode aller Rechtstheile unterscheiden.

§. 16.

---

mung Eintrag gethan haben, so gereicht es zum offenbaren Schaden der Landes-Universität. Gewiß hat derjenige Rechtsgelehrte, der in seinen mehrern Vorlesungen (besonders auf katholischen Universitäten, wo die Zahl der Lehrer geringer ist) ganz befriedigen, sich vervollkommnen, durch Schriftstellerei zum Rufe der Universität beitragen, seine Fakultätsarbeiten versehen, und an litterärischen Instituten Theil nehmen will, wenige Muse. Ein anderer, welcher seine nur mit dem Papier zu Grund gehende Hefte jährlich abliest, hat Zeit in Menge zu praktischen Dikasterial-Geschäfften. Es liegt in der Natnr der Sache, daß Landesherrn, welche leztere Gattung Männer in den Rathsprotokollen häufig erbliken, und zu verschiedenen ihnen persönlich interessanteren Arbeiten gebrauchen, sie mehr begünstigen; denn die Wirkung ihrer Thätigkeit äussert sich an einem Orte, wo sie in die Augen fällt. Sie scheint zudem einen grössern Einfluß auf das allgemeine Wohl zu haben. Es ist aber nur Schein. Ein Lehrer, der zum Rufe und Besuche einer hohen Schule vorzüglich beizutragen bemüht ist, nüzt dadurch, daß er sehr brauchbare Staatsdiener bildet, und von Fremden ansehnliche Summen Gel-

§. 16.

Behandlung

1) des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes.

Es kömmt beinahe alles darauf an, daß der Schüler, welcher sich künftig dem positiven deutschen Staatsrechte widmet, in den Vorlesungen des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes gehörig vorbereitet wird. Fehlt diese Grundlage, so wird es dem positiven Staatsrechtslehrer unendlich schwer und oft unmöglich werden, seine Zuhörer mit dem wahren Geiste der Vorlesungen bekannt zu machen, und auf reine Grund-

---

Geldes in dem Lande verzehrt werden, mehr als mit noch so vielen praktischen Geschäften, zu welchen sich weit häufiger Leute finden, als zu jenen, die ihm obliegen.

Ein ähnliches Uebel auf protestantischen Universitäten (jedoch in anderer Art) führt Elsässer in seinen Bemerkungen über akademische Gegenstände, Stuttgard. 1793 S. 15 an. Er tadelt dort, wie billig, daß jene Männer, welche sich vorzüglich ihren Vorlesungen widmen, solchen, welche über Schriftstellerei diese vernachlässigen, nachgesetzt werden. „Ein Mann dieser Art, sagt er, muß eine eherne Brust, und eine Gesundheit vom ersten Range haben, auch neben jenen Erfordernissen diätetisch leben. Sechs bis acht Stunden öffentliche und Privatvorlesungen täglich erschöpfen Geist und Körper, wenn man sonst noch seine Amtsgeschäfte hat, welches bei einem jeden ordentlichen Lehrer in jeder Fakultät der Fall ist. Seine Gesundheit wird also in der Folge geschwächt. Einige seiner Kollegen möchten auch, si natura ordinem seruat, bei der grösseren Auszeichnung unsers Helden in dem weit stärkern Honorarienbezug nicht ganz gleichgültig bleiben. Dieses erwekt

Grundprinzipien zurük zu führen. Keine Epoche war daher für das Studium des Staatsrechts kritischer und mit mehreren Schwierigkeiten verknüpft, als die jetzige. Zur Zeit, wie die Schule der Legisten und Dekretisten oder die sogenannte historische Schule die herrschende war, galt es gleichviel, ob dieses oder jenes System der Philosophie an der Tagsordnung war. Man schöpfte auf jeden Fall nur selten aus dieser Quelle, und es befanden sich mithin die Lehrer des allgemeinen und des positiven Staatsrechts in einer sehr unbedeutenden Verbindung.

Seitdem die philosophisch völkerrechtliche Schule die geltende ist, und das deutsche Staatsrecht mehr auf haltbare Prinzipien gebauet zum Range einer Wissenschaft erhoben ward, ist es höchst wichtig, wie der Schüler in den Vorlesungen des allge-

---

wekt geheimen Neid, Mistrauen, und geheime Machinationen, an welchen auch die Ehefrauen nach Standesgebühr ihren Antheil nehmen. Andere Professoren füllen ihre Zeit mit Schriftstellerei aus, werden bekannt, berühmt, bekommen Rufe auf andere Musensitze, erhalten Zulagen, oder gehen auf vortheilhaftere Pläze. Unser Mann hat nicht die Zeit, so sehr um den Beifall des allgemeinen litterärischen Publikums durch Schriften buhlen zu können; er bekömmt verhältnißweise geringe Zulagen oder keine, weil auch von der höhern Behörde auf seine ergiebige Honorarien Rükficht genommen wird; und wenn endlich seine Gesundheit dahin ist, so sind auch seine Nebeneinkünfte dahin. Er sizt nun geschwächt und lange noch nicht Greis mit etwa 500 Reichsthalern Besoldung, und die schreibseligen Kollegen, welche eigentlich nichts oder herzlich wenig zum wahren Wohl der individuellen Akademie, der sie bedient waren, beigetragen — beziehen wie Ausdingsmänner eine Pfründe von 1200 fl. — Ein Wink, welcher Beherzigung verdient."

allgemeinen Staats- und Völkerrechts behandelt wird. Hat er da Bekanntschaft mit den neuesten Grundsätzen der kritischen Philosophie gemacht, so wird ihn der Lehrer des positiven deutschen Staatsrechtes, wenn er wirklich Kenner desselben ist, gegenwärtig oft nicht befriedigen. Ist er vollends ein Gegner dieses Systems, so ist es noch schlimmer. Es scheint mir daher viel daran zu liegen, daß diese beide Grundvorlesungen den Juristen von einem Manne, der zugleich Rechtsgelehrter ist, vorgetragen werden. Bereits Schott hat in seiner Methodologie auf den Vortheil aufmerksam gemacht, welchen die Vorlesungen des allgemeinen Staats- und Völkerrechts dadurch gewinnen müssen, wenn der Lehrer den Gebrauch für die positiven Rechte kurz anzeigen, und dadurch das Gewicht dieser Wissenschaft fühlbar machen kann. 17)

Beinahe auf den meisten, selbst katholischen hohen Schulen ist in dem letztern Jahrzehende die Katheder des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes aus der juridischen in die philosophische Fakultät gewandert. Nie mag dafür der Zeitpunkt ungünstiger gewesen seyn, als eben jetzt. Der Lehrer, welcher die Grundsätze obiger Wissenschaft rein philosophisch vorträgt, ohne sich darum zu bekümmern, in wie weit sie bei der positiven Staatsrechtsgelehrsamkeit nach dem neuesten Systeme bereits Einfluß gewonnen haben oder gewinnen können, leistet seinem Zuhörer, der sich der Rechtswissenschaft widmet, nicht die zwekmässigsten Dienste. Sie sind desto geringer, weil man bekanntlich, besonders in Hinsicht auf Rechtswissenschaft, noch bei weitem nicht im Reinen ist. Pro-

---

17) S. seinen Entwurf einer juristischen Encyklopädie und Methodologie zum Gebrauche akademischer Vorlesungen. Sechste Ausgabe. 1794. §. 375.

Protestantische hohe Schulen biethen wegen der meist grössern Zahl ihrer Lehrer den Vortheil dar, daß diese Wissenschaft sowohl von einem Philosophen als Juristen gelehrt werden kann. — Ist dieß, so gewinnt der Schüler offenbar, wenn er beide Männer hört. 18) Ich glaube, daß, wo es füglich geschehen kann, die zwekmässigste Einrichtung immerhin die seyn würde, daß das Naturrecht in seinem ganzen Umfange ohne alle Anwendung auf andere Wissenschaften von einem Mitgliede der philosophischen Fakultät erörtert würde. Dagegen sollte aber allein das allgemeine natürliche Staats und Völkerrecht **verknüpft mit den wichtigsten Sätzen des Völkerrechtes der Deutschen** und mit den stäten Gesichtspunkten auf **das positive Staatsrecht** von einem Juristen vorgetragen werden.

Meine Meinung gehet keineswegs dahin, daß nach dem Fingerzeige des von **Römer** 19), womit auch **Dabelow** 20) einstimmt, das Völkerrecht der Deutschen eine für sich bestehende Wissenschaft seyn solle. Ich halte vielmehr Thi-

18) Thibaut sagt in seiner juristischen Encyklopädie und Methodologie 1797 S. 344. ganz richtig: „Der Rechtsgelehrte wird diese Wissenschaft in der Regel weit brauchbarer machen, weit mehr Licht dadurch über das positive Recht verbreiten, als jener. Dagegen aber wird der Philosoph weit philosophischer zu Werke gehen, mehr für die eigentliche Begründung des Naturrechtes sorgen, und ausserdem den Anfänger gegen eine gewisse Einseitigkeit und Kälte verwahren, die fast allgemein unter den positiven Juristen zu herrschen scheinet."

19) in dem Völkerrechte der Deutschen. Halle 1789.

20) in dem Lehrbuche des Staats- und Völkerrechtes der Deutschen. Erster Theil. Vorrede.

Thibauts 21) Tadel, daß beide Gelehrte das ganze auswärtige Staatsrecht mit in das Gebieth desselben ziehen, dadurch die Armuth dieser Wissenschaft verbergen und sie eben deßwegen für den akademischen allgemeinen Unterricht gröstentheils unbrauchbar machen, sehr gegründet. Allein eben so wenig kann ich mich mit dessen Vorschlag, auf jeder Akademie das äussere und innere Völkerrecht des einzelnen Reichslandes zu lehren, einverstehen. Theils möchte ich die allzu grosse Vervielfältigung nicht begünstigen, theils würde der Reichthum dieser Vorlesung sehr ungleichartig seyn, und für viele zu weniges Interesse gewähren. Sehr gut, dächte ich, könnte man die wichtigsten Grundsätze desselben mit der schon bemerkten juridischen Vorlesung des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes verknüpfen. Es würde jedoch nach meinen Ideen vieles von dem, was **Römer** aufgenommen hat, hinwegfallen. Das Reichsstaatsrecht, welches aber immer noch zu sehr Aggregat ungleichartiger Theile ist, würde dabei gewinnen.

Auf unsern hohen Schulen wird es wegen den geringern Verwendungen und besonders der fehlenden Pflanzschule von Privatlehrern noch lange frommer Wunsch bleiben, daß dieser Wissenschaft doppelte Vorlesungen gewidmet werden. Da also hier eines oder das andere gewählt werden muß, so scheint es besonders gegenwärtig gewiß nützlicher zu seyn, wenn Schott's Behauptung 22), daß dieser Unterricht, wenn er die Vorbereitung zur gründlichen Kenntniß der positiven Rechte zur Absicht haben soll, nicht für einen blossen Philosophen, sondern vielmehr für einen Rechtsgelehrten, von dem die prak-

---

21) a. a. O. S. 301.

22) in dem oben angeführten Werke: §. 377.

praktische Anwendung zu erwarten ist, gebührt, beherziget, und diese Katheder von den Juristen-Fakultäten vindizieret würde. 23)

§. 17.

2) der deutschen Reichsgeschichte.

Kein Vortrag ist mehreren Schwierigkeiten unterworfen 24), keiner dagegen angenehmer und nützlicher, wenn er gehörig behandelt wird, als der über die deutsche Reichsgeschichte. Das Selbstgeständniß eines in diesem Felde so erfahrnen Gelehrten, wie **Pütter**, sollte von einem jeden, der sich diesen Vorlesungen widmet, beherziget werden. Ich wurde nur zu sehr gewahr, sind seine Worte 25), daß es ungleich leichter sey, über irgend einen Theil der Rechtsgelehrsamkeit, als über Geschichte Lehrvorträge zu halten. — In der That ist die Gabe, in dieser Vorlesung das Angenehme mit dem Zwekmässigen zu verbinden, die stäte Aufmerksamkeit der Zuhörer zu erhalten, ihnen den Ekel, den das anscheinende Gedächtnißwerk erreget, zu benehmen, und zugleich den allgemeinen Einfluß, den diese Wissenschaft auf die meisten Rechtstheile behauptet, geltend zu machen, höchst selten. Ich habe den Vorlesungen dreier verdienten Gelehrten hierüber beigewohnt. Nur einer wußte den widrigen Eindruck, den die beiden Vorher-

---

23) S. Thibaut in dem bemerkten Werke S. 344.

24) Einige Regeln über die Methode giebt unter andern auch Krause in der Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. Zweite Ausgabe. Halle 1794. S. 5 und 6.

25) in der Selbstbiographie 1. Th. S. 85.

hergehenden erregt hatten, wenigstens in so weit zu benehmen, daß ich meine Kräfte zu versuchen anfieng. Wie viele werden nicht gleiche Erfahrungen aufzuweisen haben. — Pütter bedauert noch immer, daß er bei dem marburgischen Rechtslehrer Joh. Adam Hartmann troz seines unausgesetzten Fleisses den Nutzen nicht schöpfen konnte, den Wiedeburg nur zum Theil, Buder aber vollkommen geleistet haben würde, wenn er ihn nicht versäumt hätte. 26)

Der gute Lehrer der deutschen Reichsgeschichte hat gleiches Schiksal mit dem verdienten Prediger. Die Sätze, welche er vorträgt, sind alle faßlich, der Zuhörer kann sehr leicht ohne beschwerliches Nachdenken dem Faden folgen und wähnt daher, auch bald an gleicher Stelle gleiches leisten zu können. Die Beschwerlichkeiten sind bei weitem nicht so auffallend, als in einer dogmatischen Vorlesung, welche dem Schüler eine Kette von Hindernissen darbiethet, deren Ueberwindung ihn weit mehr fühlen läßt, wie viel der Lehrer für ihn gethan hat. Nur von dem jungen Manne, welcher mehrere historische Vorlesungen besucht hat, ist der verdiente Dank zu erwarten.

Ich führte schon §. 5 an, daß sich der Vortrag über die deutsche Reichsgeschichte wesentlich, und wie er sich unterscheiden muß. Hier ist zum Theil ein freier Vortrag möglich und zwekmässig. 27) In andern juristisch dogmatischen Vorlesun-

---

26) S. der Selbstbiographie ersten Band S. 29. 42. 57.

27) Dabei wird aber Pütters Rath, alles aufzuschreiben, ohne sich übrigens an die Worte zu binden, besonders dem angehenden Lehrer grosse Dienste leisten. S. der Selbstbiographie 1ten Theil S. 86.

lesungen verfehlt er das Ziel. Nur bei historischen, philosophischen und anderen Wissenschaften, bemerkt **Thibaut** 28) sehr wohl, bei denen nicht nöthig ist, jeden einzelnen Satz mit Allegationen zu belegen, pflegt der Vortrag ganz frei und ungebunden zu seyn. — Der wichtigste Gesichtspunkt, von welchem der Lehrer dieser Wissenschaft nie abweichen darf, ist die pragmatische Behandlung derselben. Ihr Einfluß auf das deutsche Staats- und Privat, das deutsche Civil- Kirchen- und Lehenrecht muß in allen Gelegenheiten herausgehoben, und meiner Meinung nach der Schüler eigends darauf hingewiesen werden. Das Historische gewährt so ein angenehmes Schauspiel, daß er sehr leicht eine und die andere pragmatische Bemerkung aufzufassen vergißt. — **Eine historische Entwiklung des gegenwärtigen Zustandes im deutschen Reiche und seiner Verfassung nach den wichtigsten öffentlichen und Privatrechtsverhältnissen**, bleibt immerhin der Hauptzwek dieser Vorlesung; ob man sich aber einzig und allein darauf einschränken soll, möchte ich bezweifeln. Ich gebe zu, was **Mayer** 29) behauptet, daß dadurch mehr Einheit in den Vortrag gebracht und derselbe wissenschaftlicher wird. Allein auf der andern Seite dürfte es schwerer seyn, dem Zuhörer in der Art den nöthigen Geschmak an dieser Wissenschaft beizubringen, und es wird dabei schon viele historische Kenntniß desselben vorausgesetzt, welches wenigstens auf unsern hohen Schulen der Fall nicht ist. Uebrigens muß auch

28) a. B. S. 253.

29) S. Germaniens Urverfassung mit einer Vorrede über den akademischen Vortrag der deutschen Reichsgeschichte. Hamburg 1798.— Die Periodirung der deutschen Geschichte ist darinn sehr schön geordnet, und erregt den Wunsch nach einer baldigen Fortsetzung dieses Werkes.

auch der Lehrer einige Rüksicht auf die Verbindung derselben mit andern Fakultäts-Disziplinen nehmen, und wie groß ist der Vortheil, wenn er mit der gehörigen Sparsamkeit die Kultur-Geschichte unserer Nation einmischet.

§. 18.

Fortsetzung.

Pütters Grundriß der Staatsveränderungen des deutschen Reichs wird nach meinem Gefühle noch lange die ehrenvolle Stelle des besten Lehrbuches über diesen wissenschaftlichen Zweig behaupten, wenn der verehrungswürdige Verfasser mit gleicher Sparsamkeit den Reichthum der neuern Geschichte, wie den Umfang der mittlern behandeln wird. Künftige Ausgaben könnten im entgegengesetzten Falle den Zwek eines Leitfadens überschreiten.

Wenn wir die neuesten Lektionskataloge, vorzüglich unserer hohen Schulen übersehen, so fällt es in die Augen, daß mehrere Lehrer dieses Faches in der Verlegenheit sind, wie sie in einem akademischen Kurse zu Ende gelangen sollen. Es ist eine alte Klage der Studirenden, daß man an den meisten Orten entweder da abbricht, wo das Interesse der Reichsgeschichte sich erhöhet, oder daß die Vorlesungen in mehrere akademische Kurse gedehnt werden. Ich weiß verschiedene berühmte Lehrer der deutschen Reichsgeschichte, welche ihre Zuhörer nie weiter und zwar mit hoher Noth zum westphälischen Frieden führten. Ja ich kenne sogar eine katholische hohe Schule, an welcher der Vortrag der deutschen Reichsgeschichte drei Jahre, folglich die gewöhnliche ganze akademische Lebenszeit hindurch dauerte. Eine Behandlung der Art muß

Wi-

Widerwillen und gänzliche Verabsäumung dieses wichtigen Studiums erregen. — Geht es so fort, so wird in unsern thatenreichen Zeiten der Wiener Theolog Thomas Haselbach, welcher zwei und zwanzig Jahre über das erste Kapitel Esayä las, bald Nachfolger finden.

Mehrere haben vor Kurzem den Versuch gemacht, die neuere Geschichte von der alten und mittleren zu trennen, und als eine eigne Vorlesung zu behandeln. Protestantische hohe Schulen liefern viele Beispiele. Das Gewicht der neuesten Epoche ist nicht zu verkennen; doch, scheint mir, leistet es nach der Lage, wie sie ist, bessere Dienste, wenn der Schüler zuerst einmal in einer bis auf die gegenwärtige Zeit geführten Vorlesung das Ganze übersehen, und nach gefaßten Zusammenhange den dritten Theil in einem Nebenkollegium wiederholen kann. Solche Plane sind im protestantischen Deutschlande, wo die meisten Nebenkollegien mit Freude besucht werden, wo man nicht so eifrig von der hohen Schule hinwegeilt, und überhaupt die Zahl der Lehrer beträchtlicher ist, eher ausführbar. Im katholischen Deutschlande ist bereits die Klage, daß die Theile zu sehr vervielfältiget werden, ziemlich laut. Wollte man die deutsche Reichsgeschichte in zwei Vorlesungen zerlegen, so würde sogleich die Frage aufgeworfen werden: warum lehrt man uns die Pandekten, unser Wichtigstes, unser Brodstudium, in einem Kurse? ein solcher Reformator möchte wenige Zuhörer finden, und erhielte er auch höhere Unterstützung seines Plans, so würde sein guter Wille mit vieler Kälte aufgenommen, und die gewöhnliche Folge des Banns — Nachlässigkeit erzeugen.

Auf unsern katholischen hohen Schulen bleibt es unter diesen Umständen wahres Bedürfniß, es so einzuleiten, daß auch künftig die deutsche Reichsgeschichte in einem Kurse zwek-

måſ-

mässig vollendet werde. Die Aufgabe ist nicht so schwer, als sie mancher ansieht. Ich erlaube mir einige diesfallsige Bemerkungen, die ich theils durch meine eigne kleine Erfahrung, theils durch Beobachtung anderer Vorlesungen dieser Art abstrahirt habe.

Verschiedene Lehrer schweifen zu sehr in das Feld der deutschen Geschichte aus. Sie vergessen, daß dieß nur den Zusammenhang des pragmatischen Studiums erhalten soll. — Andere verweilen sich in der alten Geschichte, wo sie den ganzen akademischen Kurs vor sich sehen, nach Belieben. Treten sie in die mittlere Geschichte ein, so hält sie ihr Gefühl, daß eben dieser Theil der wichtigste und keine andere Gelegenheit, den Zuhörer in das Staatsrecht des Mittelalters einzuweihen, vorhanden ist, von selbst auf. Sie dürfen sogar nicht mehr, als vorher eilen, wenn sie unter ihren Schülern, denen die höhere Wichtigkeit dieses Theils bald einleuchtet, ein nachtheiliges Urtheil verhindern wollen. Ist endlich höchstens mit Mühe der westphälische Friedenskongreß erreicht, so schlägt zur Unzufriedenheit des Lehrers und der Schüler, die letzte Stunde des Kurses. — Eben so häufig pflegt es zu geschehen, daß Lehrer, wenn sie auf Lieblingsideen in der Geschichte gerathen, oder durch das Quellen-Studium zu neuen Bemerkungen geführt werden, an ihnen hängen bleiben. Am verzeihlichsten ist dieser Fehler. Wer das Vergnügen kennt, welches das tiefere Studium der deutschen Geschichte gewährt, weiß, wie schwer es ist, solche Gegenstände zu verlassen.

Wenn alle hier angezeigten Fehler vermieden, die alte Geschichte am kürzesten, die mittlere mit der zwekmässigsten Ausführlichkeit, die neue aber dergestalten behandelt wird, daß keine Eingriffe in die damit so sehr konkurrirende staatsrechtliche Vorlesungen geschehen, auch alle weitläufige Untersuchungen verschiedener Meinungen und aufgestellter Hypothesen

sen vermieden werden, so wird in dem gewöhnlichen akademischen Kurse diese Wissenschaft noch beendet werden können. Ein solches Ebenmaaß kostet zwar Mühe, es wird aber in der Folge Gewohnheit, und gewährt das Vergnügen, ganz nach Pflichten genützt zu haben.

Allen diesen Wünschen wird dann vollkommen entsprochen werden, wenn dem Staatsrechtslehrer diese Vorlesungen übertragen sind. An den meisten Akademien ist meines Wissens die Einrichtung so getroffen. Einige haben dagegen die Verfassung, daß ein Mitglied der philosophischen Fakultät dieselbe behandelt. Unter den katholischen kenne ich nur Würzburg als Beispiel. — Die Vortheile dieses Plans sind mir nicht begreiflich. Zugegeben, daß ein solcher Mann der genaueste Kenner des deutschen Staatsrechtes wäre, und diese Wissenschaft den Juristen, für welche sie doch größtentheils bestimmt ist, ganz pragmatisch vortragen könnte, so wird er sehr selten dem Staatsrechtslehrer die hilfreiche Hand biethen, deren dieser bedarf. Beide werden ihre Gränzlinien überschreiten, und vielleicht auch ihre Systeme ungleichartig entwikeln. Der Lehrer des deutschen Staatsrechts kann in seinen reichsgeschichtlichen Vorlesungen viel leichter ab- und zugeben, sich die Grundlage seines publizistischen Systems vortheilhafter und angemessener errichten, als es ein Dritter zu bewirken vermag.

§. 19.

Fortsetzung.

Die bisherigen Bemerkungen hatten lediglich auf die Methode der Reichsgeschichte, so wie sie behandelt wird, Bezug. Ich erlaube mir nun auch einen Vorschlag über den Zeitpunkt, in welchem auf Akademien diese Vorlesnng besucht wird. Nicht

Neu-

Neuerungssucht, sondern nur der Wunsch, die Meinung würdigerer Männer hierüber zu hören, bewegt mich hiezu.

Es ist der allgemein angenommene Gang, daß der Student das historische Kollegium dem Dogmatischen des deutschen Staatsrechtes vorangehen läßt. Nach der bestehenden Einrichtung ist es Nothwendigkeit. Wie, wenn aber nach gehörtem Natur- allgemeinem Staats- und Völkerrechte, sodann der Statistik, eine Geschichte der staatsrechtlichen Quellen und unmittelbar hierauf das deutsche Staatsrecht nach allen seinen verschiedenen Theilen gelehrt, dann aber erst zum Schlusse die deutsche Reichsgeschichte vorgetragen würde? müßte nicht vielleicht nach dieser Einrichtung die Geschichte eines Institutes, das der Schüler ganz kennen gelernt hat, mehr interessiren? würde sich nicht seine Aufmerksamkeit erhöhen, wenn ihm die Verhältnisse von Reichstägen, Landeshoheit, Reichsvikarien, Reichsgerichten u. s. w. schon alle geläufig wären, da sie ihm der Lehrer der deutschen Reichsgeschichte nicht vollständig entwikeln kann. Wer aus dem dogmatischen Studium die näheren, oft so schwierigen und verwikelten Verhältnisse nicht kennt, den kann die langsame stufenweise oft abgebrochene und in jeder Periode neu angeknüpfte Geschichte der einzelnen Lehren nicht ganz vollkommen erfreuen. 30) Weit anders ist es, wenn nach einer solchen vorgeschlagenen Methode der Student die Geschichte aller dieser ihm nun bekannten Institute ver-

E nimmt.

30) Der unvergeßliche Möser drükt sich in seinen patriotischen Phantasien 4ten Th. S. 157 hierüber sehr schön im Allgemeinen aus: „So lange wir den Plan unserer Geschichte auf diese oder eine andere Art nicht zur Einheit erheben, wird dieselbe immer einer Schlange gleichen, die in hundert Stücke zer-

nimmt. Dieses Collegium würde auf einmal alle Theile umfassen, die er vorher besonders hörte. Die Lehen, die Gerichtsverfassung, die privat-geistliche und weltliche Verhältnisse würden zusammen auf einem Theater erscheinen, und das schönste Schauspiel liefern. 31)

Ich setze in diesem Plane voraus, daß die deutsche Reichsgeschichte vollkommen in der Art gelehrt wird, wie sie **Pütter** so meisterhaft in seiner historischen Entwiklung der Staatsverfassung Deutschlandes darstellte. Durch die vorher gegangene Geschichte der staatsrechtlichen Quellen müßte der Student die nöthigen Vorbegriffe erhalten. Er wüßte schon von daher, was ein Reichsschluß bedeutet, wie er zu Stande kömmt, was er unter der goldnen Bulle, den Wahlkapitulationen, den verschiedenen Conkordaten, dem Religions- und westphälischen Frieden u. s. w. sich vorstellen soll. Die Kriege Deutschlands mit auswärtigen Reichen, besonders dessen Verhältniß zu Rom, und die Kaisergeschichte wären ihm, falls er auch keine Statistik von Deutschland gehört hätte, bereits aus der allgemeinen Weltgeschichte, welche nie verabsäumt werden darf, bekannt. — Uebrigens würde der Lehrer des Staatsrechts jeder einzelnen Lehre ohnehin eine kurze Geschichte vor-

aus-

---

zerpeitscht jeden Theil ihres Körpers, der durch ein Bischen Haut mit dem andern zusammenhängt, mit sich fortschleppt; und der Hauptfaden eines Pütters, so fest und schön, wie er auch gedreht ist, wird dem Geschichtsschreiber nicht zum Seile dienen können, um sich in der Höhe zu halten."

31) Hugo in seinem Lehrbuche der juristischen Encyklopädie, Berlin 1792 deutet auch dahin, indem er §. 5. sagt: Man kann die Geschichte der Lehren stückweise bei dem heutigen Syste-

me

ausgehen lassen. Er muß ja dieß sogar jetzt wenigstens mit einigen Worten thun, weil man dem größten Theile der Schüler nicht zumuthen kann, daß er sogleich bei einem jeden einzelnen Gegenstande bestimmt dasjenige in das Gedächtniß zurük rufe, was hierüber in der Reichsgeschichte vorkam.

Die Einwendung, daß grosse Männer nach der bisherigen Methode gebildet wurden, und die Epochen der Kultur des deutschen Staatsrechts immer zugenommen haben, darf ich von billigen Gelehrten nicht erwarten. Genie und Fleiß arbeiten sich durch jedes Labyrinth. Es ist nur die Rede davon, wie die Sache noch angenehmer und nüzlicher gemacht werden könne, so daß sie auf allen Seiten ihrem Zweke entspricht. — Vielleicht wird auch entgegengesezt, daß der Studierende durch die Statistik, besonders von Deutschland schon so viele Kenntnisse seiner Staatsverfassung erhält, als ihm zur Erlernung der Geschichte erforderlich sind. Allein wie viele hören Statistik? welche zu der Zeit, wo sie erforderlich wäre? und was beträgt dasjenige, was dort vorkommt? Es wird nicht viel mehr seyn, als was ohnehin im Anfange der reichsgeschichtlichen Vorlesungen angegeben wird.

Sollte diese Idee nicht anwendbar gefunden werden, so möchte doch dadurch vielleicht etwas mehr genüzet werden, wenn zuerst die Geschichte der drei lezten Jahrhunderte vorge-

me einschalten; man kann sie auch ganz vor diesem voraus schicken, und endlich kann man sie ganz nach diesem abhandeln. Die erste Art ist die gewöhnlichste, die zweite ist die der Natur der Wissenschaft angemessenste, aber die dritte ist für Anfänger die leichteste und interessanteste.

tragen würde.32) Die Neugierde wäre durch die Kenntniß des jetzigen Zustandes gespannt, und dann könnte man die ältere Geschichte vornehmen, und bis auf die letzten drei Jahrhunderte verfolgen. — So wie ich an mir die Erfahrung machte, daß die Wiederholung der deutschen Reichsgeschichte ganz am Ende der akademischen Laufbahne weit interessanter war, als im Anfange; so fand ich auch, daß ich mich weit mehr um die mittlere Geschichte bekümmerte, nachdem ich die neuere bereits studiert hatte.

§. 20.

8) des Staatsrechtes im ganzen Umfange.

Es ist eine allgemein anerkannte Wahrheit, daß das pütterische System des deutschen Staatsrechts vor allen andern den Vorzug verdiene. Dessen Kompendien hierüber, besonders die Institutiones juris publici werden daher fast durchgehends

32) Einen sehr schönen Vorschlag zu einem neuen Plane der deutschen Reichsgeschichte liefert Möser in dem eben angeführten Werke 4ten Th. S. 153. Nr. 40. Ihm liegen die zwei Haupt-Ideen zum Grunde, daß die jetzige Methode, die Reichsgeschichte zu behandeln neben dem Guten, welches man ihr nicht absprechen kann, nicht die beste ist, und daß es vernünftiger wäre, die neuere Geschichte vor der alten zu studiren, und jene erst in diese zu verweben. Er will dieß aber nur mehr für solche Männer anwenden, welche die Geschichte schon wissen, indem der Jugend die Chronologie nöthig sey. Nach meinem Erachten könnte dieß bei angehenden Juristen, welche ohnehin die Weltgeschichte studieret haben müssen, leichter übersehen, und durch den Gebrauch der vorhandenen pütterischen Tabellen nachgeholfen werden.

hends zum Grunde gelegt. Es war nicht anders möglich, als daß ein solches System, das auf haltbaren Grundsätzen des natürlichen Staats- und Völkerrechtes errichtet wurde, jede andere vorhergehende willkürliche Zusammensetzung verdrängen mußte.

Die Legisten und Dekretisten wußten uns keine andere Grundsäulen, als personas, res, und actiones aufzustellen. Weil sie in ihrem römischen Gesetzbuche keinen Fingerzeig zu einer natürlichern Ordnung fanden, so glaubten sie, daß die Ehre einer systematischen Behandlung noch weit weniger dem deutschen Staatsrechte zu Theil werden könne. — Die historische Schule war ebenfalls nicht geeignet, demselben eine systematische Behandlung vorzuzeichnen, weil in ihr einer der vorzüglichen Gesichtspunkte — Trennung des Historischen vom Dogmatischen — verabsäumt wurde. So groß die Verdienste des Maskovs besonders in Hinsicht seines historischen Geschmaks rüksichtlich der ehemaligen Zeiten sind, so wenig verdient die Art, wie er diese Wissenschaft behandelte, systematisch genannt zu werden. Das dritte Buch hätte in seinem Kompendium eben so gut das Erste seyn können, als das erste das Dritte. In der That wäre es eine nicht zu lösende Aufgabe, wenn man Gründe suchen sollte, welche ihn zu dieser Ordnung der Gegenstände bewogen haben. Schmaus that bei weitem mehr. Sein Lehrgebäude war eigentlich das erste, welches zwekmässig und wissenschaftlich genannt werden konnte, besonders, weil es zum Theil auf Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes errichtet ist. — Die Ehre der Darstellung eines eigentlichen Systemes blieb also nur Püttern vorbehalten. In wenigen Wissenschaften wird der Fall seyn, daß ihr Gebäude eine sechs und fünfzigjährige Dauer ausgehalten hat; denn wir können nicht behaupten, daß in diesem halben Jahrhunderte wesentliche Veränderungen in seiner Anlage der einzelnen

zelnen Theile, vielweniger im Ganzen zu Stande gebracht worden wåren.

Ohne der hohen Achtung zu nahe zu treten, welche wir dem Urheber dieses Systems schuldig sind, låßt sich aber doch nicht låugnen, daß es noch von Vollkommenheit entfernt ist. Es wåre auch für den Geist der Publizisten eine sehr üble Empfehlung, wenn eine so lange Periode das Gefühl der Lüken und den Wunsch mehrerer Ausbildung nicht erweken sollte. Die kritische Philosophie mußte in den neuesten Zeiten dieses Verlangen erhöhen, und ich denke, wir dürfen hoffen, daß, sobald sie festern Fuß in den Juristen-Fakultåten gefaßt hat, sich auch das deutsche staatsrechtliche System Bereicherungen von ihr versprechen könne. Es würde hier zu weit führen, wenn ich mich darauf einlassen wollte, wie es verbessert werden könnte, und ich gestehe sehr gerne, daß ich mich jezt noch nicht gewachsen fühle, ganz reine, die Kapelle aushaltende Ideen vorzulegen. — Vor Allem glaube ich, wird es nöthig seyn, die vielen ungleichartigen Theile, welche in den Umfang des deutschen Staatsrechtes aufgenommen sind, abzuschneiden. Man muß über dasjenige, was in das Gebieth desselben aufgenommen werden soll, vorerst ganz einig seyn, ehe eine richtigere mehr haltbare Stellung gegeben werden kann.

Die einzelnen Vorlesungen nach der Art, wie sie gegenwårtig auf den meisten Akademien gehalten werden, greifen durchaus nicht in einander. Gewöhnlich werden aus dem Ganzen wieder einzelne Bruchstüke herausgerissen, und dadurch das Studium mehr erschwert, als erleichtert.

Der Umfang des pütterischen Lehrgebåudes enthålt das Privat-Fürstenrecht. Es liegt eigentlich auf der Grånze zwi-

schen

schen Staats- und Privatrecht. Einem muß es jedoch ganz zu Theil werden, wenn eine einförmige und vollständige Pflege statt haben soll. Dann dächte ich aber, verweisen wir es lieber nach Zachariäs gründlichen Anmerkung, in die Sphäre des letztern 33).

Das Nämliche gilt von den Privatrechten des unmittelbaren Reichsadels. — Von dem geistlichen Staatsrechte kömmt zu vieles vor, und es wird dadurch in die Vorlesungen des kanonischen Rechtes sehr eingegriffen. Eben so wird die Lehre von den Staatslehen in dem Staats- und zugleich in dem eigentlichen Lehenrechte behandelt. Ein Lehrer bezieht sich auf den andern, und es fehlt meistens bei beiden die ausführliche Erörterung. Das Gleiche hat in der Abhandlung von den höchsten Reichsgerichten statt, wo die reine Verfassungs-Lehre nicht selten mit prozessualischen Grundsätzen vermengt wird.

§. 21.

4) des Reichsstaatsrechtes.

Wie soll sich der Lehrer in diesem Labyrinthe helfen, wenn er, so viel es die gegenwärtige Lage der Sache erlaubt, das Studium erleichtern will?

Ich

33) Ex ipsa juris publici definitione colligi potest, quam male illi disciplinæ juris publici germanici consuluerint, qui *privatum Principum* vel jura privata nobilitatis *imperii immediatæ* ad eam retulerunt, quippe quæ jus germanicum privatum commune jure suo sibi vindicat. *Zachariæ* delineatio juris publici germanici in artis formam redacti. p. 11.

Ich setze voraus, daß man darüber mit mir einverstanden ist, daß es dem akademischen Lehrer Unmöglichkeit wird, alle die Theile, welche die **pütterischen** Institutiones juris publici enthalten, in einer einigen Vorlesung mit der zwekmässigen Ausführlichkeit zu behandeln. Reichsstaatsrecht, Staatsrecht deutscher Reichslande, Kirchenstaats- und Reichslehenrecht, so wie überdieß noch die Theorie der reichsgerichtlichen Verfassung — dieß alles zusammen auf einmal zu erörtern, ist nie zu befriedigende Forderung. Der eine Lehrer überschlagt daher das Kirchenstaats-, ein anderer das Lehenrecht, ein dritter Beides, oder ein jeder behandelt diese Theile so kurz und oberflächlich, daß in dem Zuhörer eine Menge unverdauter Ideen erregt wird. Gewöhnlich wird das Staatsrecht deutscher Reichslande noch in einer eignen Vorlesung erörtert, oder es kommen andere einzelne Gegenstände, welche aus ihren Fugen gerissen sind, zum Vorschein. Nicht leicht kann dadurch der ordnungsmässige Ideengang bei Anfängern, welchen ohnehin die Anwendbarkeit und der Zusammenhang nicht einleuchtet, hergestellt werden.

Reines Reichsstaatsrecht und Staatsrecht deutscher Reichslande nebst der Verfassungslehre der höchsten Reichsgerichte sollen daher nach meinen Begriffen die drei Vorlesungen seyn, in welchen das positive deutsche Staatsrecht vorgetragen wird. Wenn ich auch zugestehen wollte, daß Reichs und Territorial-Staatsrecht neben einander gründlich behandelt werden könnten, so bin ich doch mit Zachariä ganz überzeugt, daß die Trennung in einem wohl geordneten Plane dem Schüler bessere Dienste leistet. 34) Vorbereitet durch das Reichsstaatsrecht

34) Non ignoro, quæ pro jure publico tam imperii, quam territoriorum Germaniæ, conjunctim proponendo argumen-

recht ist er für die Lehren des gemeinen Territorialstaatsrechtes weit empfänglicher, er wird nicht mit so vielen ungleichartigen Grundsätzen überhäuft, und folgt seinem Lehrer leichter nach. Ueberdieß wird er von der Idee, daß Territorial- und Reichsverfassung in ganz gleichem Verhältnisse stehen, abgehalten. Viele unrichtige analogische Schlüsse müssen dadurch schon in ihrer Geburt erstiken.

Ob es nicht zu wünschen wäre, äussert sich **Thibaut**, 35) daß das Reichsstaatsrecht dereinst in seine natürliche Gränzen eingeschlossen werden möchte, ist eine Frage, die aber wohl nur dann bejahend beantwortet werden kann, wenn den übrigen Theilen ein schiklicher Platz angewiesen seyn wird. — Sehr wahr; aber ich glaube, daß es sich schon jetzt ein jeder Staatsrechtslehrer zur Pflicht machen solle, hierüber Versuche anzustellen, seine Ideen vorzulegen, und diesem wohlthätigen Zweke mit vereinten Kräften entgegen zu arbeiten. Ueber den größten Theil der Gegenstände würde man sich bald einverstehen;

menta afferri soleant. Nec tamen illa contra nos ullo modo valere possunt, qui jus publicum Germaniæ in *artis formam* redigere constituerimus. Præterea discentium etiam quam maxime interesse videtur, ut utraque disciplina separatim tractetur. Quod enim á conjuncta utriusque artis tractatione speratur commodum, ut similitudinem, quæ inter utrumque jus intercedat, melius intelligas, id & alio modo parari potest, nec damna, quæ ex hac ratione emergunt, compensaverit. *Zachariæ* delineatio juris publici germanici in artis formam redacti. 1797. p. 23.

35) In dem schon angeführten Werke. S. 297.

hen; denn schon gegenwärtig ist, wie Thibaut 36) ferner wohl bemerkt, der Staatsrechtslehrer in der Nothwendigkeit, die fremdartigen Bestandtheile seiner Wissenschaft anzuzeigen, damit die Begriffe des Anfängers nicht verwirrt werden.

Die Gränzlinie zwischen Reichs- und Territorialstaatsrecht im Allgemeinen biethet sich von selbst dar. Zachariä hat uns in seiner Delineatione juris publici germanici 37) einen sehr schönen Plan zu einem **reinen Reichsstaatsrechte** vorgelegt. Nach den Grundzügen desselben scheint es nicht, daß er in solche Theile, welche andern Vorlesungen überlassen werden müssen, mehr eingehen werde, als es der herzustellende Verband, und die Einheit eines Planes erheischen. Vorzüglich passend äussert er sich in Hinsicht des Kirchenstaatsrechtes. 38) Was aber

---

36) a. a. O.

37) Das Wesentliche des pütterischen Systemes hat, nach diesem Umrisse zu urtheilen, nichts verlohren. Nur sind die einzelnen Bestandtheile besser geordnet, durch die Trennung des Reichs- und Territorialstaatsrechtes und die Sönderung ungleichartiger Theile ist dem Ganzen eine zwekmässigere Einheit gegeben. Indeßen läßt sich der Wunsch nicht bergen, daß das Völkerrecht, um die Vorlesungen nicht zu sehr zu vervielfältigen, dem Reichs- und Territorialstaatsrechte untergeordnet werde, obwohl ohne Rüksicht auf die Lehranstalten Zachariäs Eintheilung richtiger ist.

38) Multa h. l. tradi solent, quæ nullo modo huc referenda sunt. J. p. e. unice spectat modum, quo singulæ imperii partes, si ad ecclesiam referantur, administrandæ sunt. Itaque de juribus, quæ sunt ecclesiæ, h. l. exponi nequit. Quamquam enim hæc jura ideo h. l. proponenda

aber die Verfassungslehre der höchsten Reichsgerichte betrifft, so glaube ich, sollte die Obs. I., in soweit es darin heißt: describatur modus, quem collegia imperii in agendis negotiis servare debent, in der Ausführung entweder ganz gestrichen oder nur sehr sparsam angewendet werden. Ueberhaupt muß zuerst das versprochene grössere Werk, welchem jeder Freund des deutschen Staatsrechts gewiß mit Vergnügen entgegen sieht, zeigen, ob nicht zu weit gegangen wird, und wie das ganze Lehrgebäude auch auf Akademien zur Anwendung gebracht werden könne.

Gegenwärtig fällt es dem Staatsrechtslehrer etwas schwer, die in der Verfassung Deutschlands begründete Auflösung in Reichs- und Territorialstaatsrecht in dem Unterrichte anwendbar zu machen. Der gänzliche Mangel zweier nach einem Plane bearbeiteter zwekmässiger Kompendien muß von diesem Versuche leicht abschreken. Sehr zu wünschen wäre es daher, daß uns bald ein diesem Geschäfte gewachsener Staatsrechtsgelehrter mit solchen Arbeiten beschenke, und sich dabei der dieser Wissenschaft weit angemesseneren deutschen Sprache bediene. **Ein ganz deutscher Vortrag**, wie er über Staatsrecht auf allen Akademien ist, über eine **vaterländische**, größtentheils in **deutschen Gesezbüchern** gegründete Wissenschaft nach einem lateinischen **Kompendium** ist immerhin unzwekmässig.

Im-

da esse videantur, quod pacto apud nos sunt definita, atque ita potestatem legislatoriam certis finibus includunt, nihilo secius tamen, si *de jure publico Imperii* sermo est, juris privati sunt, cum in imperio N. G. penes eosdem sit jus, & leges ferendi, & pacta publica ineundi. l. c. pag. 44.

Immittelst bleibt nichts anders übrig, als sich die Trennung, so viel es möglich ist, selbst herzustellen. Ich gebrauche gleichfalls in meinen reichsstaatsrechtlichen Vorlesungen die pütterischen Institutiones. Ich verweise aber alle die zusammengehäuften ungleichartigen Theile in ihr eignes Gebiet, und schränke mich nur auf diejenigen Lehren ein, welche nach meinen Begriffen dem reinen Reichsstaatsrechte zugehören. Ich ordne dann zugleich die Materien so, daß die Verbindung zwischen den Reichs- und Territorialstaatsrechtlichen Vorlesungen hergestellt und erhalten wird. Die Folgen dieser Methode haben bisher meiner Erwartung größtentheils, wenigstens weit mehr, als nach der gewöhnlichen Behandlung entsprochen.

§. 22.

5) des Staatsrechtes deutscher Reichslande.

Ungeachtet schon zwei und zwanzig Jahre verflossen sind, seitdem Selchov dem Territorialstaatsrechte der gesammten Reichslande einen eignen Umfang angewiesen hat, so ist doch in den meisten Encyklopädien und Methodologien von dieser Trennung keine Rede. Nur einige der neuesten berühren sie oberflächlich. Die Ursache scheint keine andere zu seyn, als weil auf den meisten Akademien diese Methode noch nicht zur vollen Anwendung kam. Göttingen, Mainz und Jena suchten besonders diesen Plan geltend zu machen. 39)

Daß

---

39) Die Geschichte, wie diese Wissenschaft nach und nach bearbeitet, und auf Akademien anwendbar gemacht wurde, s. ausführlich in meiner oratione inaugurali de origine, incrementis, & fontibus juris publici territoriorum imperii roman-

Daß er bis jetzt nicht allgemein wurde, glaube ich dem Mangel an Ueberzeugung von seiner Güte nicht zuschreiben zu dürfen. Es rührt wohl gröstentheils nur daher, weil es noch immer an Handbüchern gebricht, durch deren Gebrauch diese Auflösung erleichtert würde. Da das pütterische Lehrbuch den ganzen Umfang enthält, so folgt man demselben, und überlaßt, wie Thibaut 40) bemerkt, das, was von dem Territorial-Staatsrechte dort übergangen wird, lieber dem eignen Studio, als daß man es wiederholt vorträgt.

Die Gründe, warum das Territorialstaatsrecht nicht als Nebenvorlesung behandelt, und so zu sagen nur aufgewärmt, sondern vielmehr ganz getrennt von dem Reichsstaatsrechte als zweite Hauptvorlesung behandelt werden müsse, will ich nicht wiederholen. Daß diese Wissenschaft eines eignen Vortrags werth sey, erhellet von selbst, weil der Inhalt des gesammten Staatsrechtes zu ausgedehnt ist, für den grösseren Theil der Zuhörer wichtigere Materien in dem Territorial-, als in dem Reichsstaatsrechte vorkommen, die einzelnen Territorialstaatsrechte auf hohen Schulen nicht gelehrt werden können, ja an vielen nicht einmal eine Vorlesung über das Landesstaatsrecht statt hat, oder haben kann, und diese Wissenschaft schon an und für sich selbst in ihren Quellen verschieden ist. 41)

Einl-

---

romano-germanici communis, nec non de utilitate, illud in Academiis germanicis specialibus prælectionibus tradendi. Salisburgi 1796.

40) i. a. W. S. 297.

41) Die Gründe habe ich weitläufig in der eben angeführten Abhandlung S. 22 — 29 dargestellt, und Kenner haben sie in den

Einige haben in den Umfang des gemeinen Territorial-Staatsrechtes zu viel deutsches Privatrecht aufgenommen, und sich mitunter in die Gränzen des Kirchen- und Lehenrechtes verirrt. Die erste Kultur einer Wissenschaft hat solche Ueberschreitungen gewöhnlich zur Folge. **Schnauberth** scheint nach meinem Ermessen in Hinsicht des Kirchen- und Lehenrechtes hierin sehr vorsichtig gehandelt zu haben, obwohl ich übrigens mit seinem Satze, daß das **deutsche Staatsrecht** voraus erlernt werden müsse, nach dem, was ich bereits bemerkte, nicht einverstanden seyn kann. — v. **Roths** zu erwartende neue Ausgabe seines als Kommentar sehr nützlichen Territorialstaatsrechtes wird vielleicht auch in dieser Hinsicht Einschränkungen erhalten.

Der Plan, welchen uns Zachariä 42) zu einem allgemeinen Territorialstaatsrechte vorlegte, hat im Ganzen, nach meiner kleinen Einsicht, sehr gute Anlagen. Nur scheint mir, ist er hie und da noch nicht mit sich einig, ob dieser oder jener Gegenstand dem Reichs- oder Territorialstaatsrechte zugetheilt werden solle. Eine vollkommene Einheit ist zwar nicht zu verlangen, und wird auch nicht zu Stande kommen, da das positive Recht für eine streng systematische Form, wie z. B. Logik oder Mathematik, unempfänglich ist. Daß sich aber mehr thuen lasse, als bis jetzt geschah, um so mehr, da eben dieser Zweig am meisten vernachlässiget wurde, wird schwerlich einem Zweifel unterliegen.

Endlich

---

den gelehrten Blättern nicht nur vollkommen gebilligt, sondern auch diese Methode als einen entschiedenen Vorzug unsrer hohen Schule erklärt.

42) in der öfters bemerkten Abhandlung S. 47. u. f.

Endlich gewährt es wesentliche Vortheile, ja es ist Pflicht des Territorial-Staatsrechtslehrers, von den Verfassungen der Länder, aus welchen Zuhörer vorhanden sind, das Nöthige beizubringen. Die vorzüglichste Rüksicht wird immer das Staatsrecht des Landes, in welchem sich die Universität befindet, verdienen. Auswahl und Sparsamkeit in diesem Gebrauche möchten aber nicht genug zu empfehlen seyn; denn durch allzu häufige Anführung der Anomalien, welche die einzelnen Länder darbiethen, können die Köpfe der Schüler verwirrt, und von einer Wissenschaft, welche so viele Ausnahmen enthält, abgeschrekt werden. So wie an dieser Klippe schon mancher Lehrer des gemeinen deutschen Privatrechtes scheiterte, so ist der gleiche Fall in dem Territorial-Staatsrechte und die Gefahr desto grösser, je mehr ein solcher Mann sich mit dem nothwendigen und angenehmen Studium der speziellen Territorial-Verfassungen beschäftiget.

§. 23.

6) des speziellen Territorial-Staatsrechtes.

Es ist ein böses Zeichen für den Patriotismus und Freiheitsgeist der Deutschen, äussert sich **Hugo** 43), daß selbst auf berühmten Universitäten grosser Länder weder die Geschichte, noch das Staatsrecht des Landes vorgetragen wird. — Sehr treffend! die Schuld wird aber am wenigsten auf die Staatsrechtslehrer zu werfen seyn. Sie wird vielmehr meistens den Regierungen beigemessen werden müssen, da dieses Feld in manchen Landen entweder gar nicht oder gering angebauet und die Gelegenheit zu Benützung der unentbehrlichen Sub-

43) in seiner Encyklopädie S. 27.

Subsidien benommen ist. — Dürfte man auch wohl auf allen hohen Schulen frei sprechen und ohne höhere Ungnade Sätze verwerfen, welche die Landesregierung usurpirt hat?

An einer jeden Landesuniversität würden nach meiner Meinung Vorlesungen über das spezielle Territorial-Staatsrecht nicht zwekmässig seyn. Das Land muß schon bedeutende Abweichungen von den Grundsätzen des allgemeinen Territorial-Staatsrechtes aufzuweisen haben, ehe es sich der Mühe lohnt, diesem Gegenstande einen eigenen Vortrag zu widmen, und dem Vorwurfe der unnützen Vervielfältigung auszuweichen. In kleinern Territorien, besonders solchen, wo keine Landstände im eigentlichen Sinne zu treffen sind, wo der Landesherr nicht in sehr wichtigen Verhältnissen rüksichtlich der Reichs- und Kreisverfassung steht, da wäre es in der That Ueberfluß, Vorlesungen dieser Art anzuordnen. Dasjenige, was als Abweichung zu betrachten ist, kann für die kleine Zahl der Landeseingebohrnen sehr füglich mit dem gemeinen Territorial-Staatsrechte verknüpft werden. Es wird im Gegentheile faßlicher, wenn dem allgemeinen Grundsatze sogleich der spezielle des Landes untergeordnet wird.

Daß übrigens solche Vorlesungen zu den **unerhörten seltnen** Erscheinungen gehören, wie **Thibaut** 44) glaubt, finde ich nicht. Sachsen, Braunschweig, Preußen, Oesterreich, Baiern u. s. w. beweisen das Gegentheil. Wenn auch nicht auf allen Universitäten dieser Lande Kollegien über ihr spezielles Staatsrecht existiren, so ist es doch in einer oder der andern der Fall, wie die Lektionskataloge von Wien, Göttingen, Leipzig, Ingolstadt u. s. f. die Belege liefern.

kata-

44) in der juristischen Encyklopädie und Methodologie S. 298.

Wo die Grösse des Landes und dessen besondere zahlreiche Eigenheiten den Vortrag über das Landesstaatsrecht nöthig machen, wäre es eine unbillige Forderung, einem einzigen Staatsrechtslehrer dieses Geschäft aufzubürden. Diesem Katheder würde vielmehr ein eigner Gelehrter vorstehen müssen, welcher zugleich die Pflicht hätte, die Geschichte des Landes zu lehren; denn nichts ist sonderbarer, als daß auf einer oder der andern hohen Schule Territorial-Staatsrecht ohne spezielle Geschichte studiert wird. Der Professor der Reichsgeschichte ist in seinem grossen Umfange nicht im Stande, die Geschichte eines ansehnlicheren Reichslandes so herauszuheben, daß der Schüler zu einem solchen Kollegium hinreichend vorbereitet wird. Unter den katholischen Universitäten ist mir ausser den österreichischen nur Ingolstadt bekannt, welches spezielle staatsrechtliche Vorlesungen aufzuweisen hat. Statt daß aber dem Lehrer dieses Faches die so wichtige baierische Geschichte übertragen wäre, bearbeitet er die deutsche Reichsgeschichte, welche das absolute Eigenthum des Reichsstaatsrechtslehrers seyn sollte. 45) — Ob ausser dieser Universität noch mehrere andere im katholischen Deutschlande eines solchen Institutes bedürfen, muß ich, so viel ich die speciellen Staatsrechte kenne, bezweifeln.

§. 24.

Ueber einige besondere Regeln des Vortrags dieser staatsrechtlichen Theile.

Die Regeln, welche in Hinsicht der Behandlung des deutschen Staatsrechts durch die methodologischen Schriftsteller

45) Hoffentlich wird mit der Restauration dieser hohen Schule auch dieser Uebelstand vertilgt.

ler aufgestellt wurden, beziehen sich größtentheils dahin, daß der Lehrer sich in das Staatsrecht des Mittelalters nicht zu weit einlasse, die anwendbare Materien am weitläufigsten vortrage, alle Sektirerei und Partheilichkeit, so wie die chimärischen auf unerwiesenen Hypothesen errichtete Lehrgebäude vermeide.

Der ehemalen so berüchtigte Kampf zwischen Cäsarianern, Kurfürstenerianern, und Fürstenerianern rc., über welchen in den Methodologien so vieles mit Grund geprediget wurde, hat beinahe aufgehört. Seitdem das Territorial das Reichsstaatsrecht überflügelt, und die Macht des Kaisers, vielleicht zum Nachtheile Deutschlandes sichtbar unter dem Druke der hoch empor gewachsenen Landeshoheit abgenommen hat, fand es die grössere Zahl der reichsständisch gesinnten Publizisten überflüssig, die Cäsarianer anzugreifen.

Dagegen sind Republikaner und Monarchisten auf den Kampfplatz getreten. In einer Menge Flugschriften sind deutsche Staatskonstitutionen errichtet worden, ohne sich weiter um das Gute der bisherigen zu bekümmern, und die Anwendbarkeit des französischen, noch lange nicht praktisch authentisirten Ideals zu untersuchen. Das gründlichere Studium des allgemeinen natürlichen Staatsrechtes hat dazu vieles beigetragen, und es ist nicht anders möglich, als daß sich in unserer per tot discrimina rerum zusammen geflikten Konstitution manches Mißverhältniß in der Anwendbarkeit auf die Prinzipien des natürlichen Staatsrechtes finden müsse. Unvermerkt möchte sich der Staatsrechtslehrer angewöhnen, die Ideale, welche ihm zwekmässiger scheinen, in seine Vorlesungen zu übertragen, und dadurch eine gewisse Kälte für unsere Verfassung zu erregen, deren es bei dem ohnehin so sehr gesunkenen Patriotismus nicht bedarf.

Ich

Ich sehe es daher in gegenwärtigen Zeiten als heilige Pflicht des Staatsrechtslehrers an, in seinen Vorlesungen, soviel es zwekmässig ist, auf das Gute unserer Verfassung hinzuweisen und die richtige Anwendung des natürlichen Staatsrechtes nicht in Mißbrauch ausarten zu lassen. Fern sey es von mir, zu behaupten, daß der Lehrer das Schlechte gut nennen, und die Auswüchse der Verfassung dem Wahrheit suchenden Schüler mit einer unächten Schminke darstellen solle. Nein, dies ist nicht die Sache des biederen Gelehrten, sondern des obskurantischen Söldners. Nur dahin beziehet sich mein Wunsch, daß die Konstitution ganz so vorgelegt werde, wie sie ist, die guten Seiten bemerklich gemacht, die schlimmen aber keineswegs absichtlich herausgestellt, und ihnen dadurch das Uebergewicht beigelegt werde. Die bessern Köpfe unter den Schülern werden dereinstens als Geschäftsmänner, wo sie durch Erfahrung geleitet nur Reformationen, nicht Revolutionen wünschen, nachdenken, den Maasstab selbst anlegen, das Unrichtige finden, und zu Verbesserungen in ihrem Wirkungskreise beitragen. Die Aufmerksamkeit der mittleren und schlechtern Köpfe auf die Konstitutionssünden hinzuleiten, dient zu nichts, als daß eine Schaar publizistischer Jakobiner erzeugt wird. Sie schreien und toben über die Mängel der deutschen Staatsverfassung, sie wollen alles einreissen, und wenn man sie am Ende fragt, wie aufbauen, so verweisen sie auf fremde Gebäude, deren Bequemlichkeit noch nicht erprobt ist.

Daß der Staatsrechtslehrer in der gegenwärtigen Lage auf die Vortheile der Verfassung aufmerksam mache, fordere ich darum, damit der junge Mann dem Lärmen der Halbwisser gehörig begegnen könne. Eben weil die Maschine so verwikelt, und ihre Kenntniß mit grösserer Mühe, als die irgend eines andern positiven Staatsrechtes erlangt werden muß,

weil das Gute mit so vielen scheinbaren Uebeln verwebt ist, eben darum sind der gründlichen Raisonnements so wenige, und doch haben sie auf die allgemeine Stimmung den höchsten Einfluß.

§. 25.

Fortsetzung.

Der Staatsrechtslehrer muß mit der größten Sorgfalt die Gränzlinie zwischen der deutschen Reichsgeschichte und dem Staatsrechte beobachten. Ich will dadurch keineswegs gesagt haben, daß er nicht bei einem jeden einzelnen Gegenstande mit einigen Worten an die Geschichte desselben erinnern soll. Dieß ist vielmehr unentbehrlich; nur geschehe es mit der genauesten Sparsamkeit und so, daß dem dogmatischen Vortrage nicht zu vieles entzogen werde. Leichter wird indessen diese Vorsicht zu beobachten seyn, als jene, daß er Ausschweifungen in das Feld der Staatsklugheit vermeide. Wer das erst seit Kurzem so hoch gestiegene Studium der Memoires eifrig betreibt, geräth alle Augenblike hiezu in Versuchung. Man gefällt sich und den Schülern, da der Gedanke, auf dem politischen Schachbrette auch einen Stein ziehen zu können, besonders für junge Leute viel Anziehendes hat. Wie weit aber dieß von gründlichen Staatsrechtskenntnissen entferne, und zur Polyhistorie hinleite, bedarf keiner Erinnerung.

Oft bemerkte ich in staatsrechtlichen Vorlesungen den Ekel, welchen die in der Einleitung zu behandelnde Litterärgeschichte erregt. Auf katholischen Universitäten hält es ohnehin so schwer, den Schülern die Nothwendigkeit der Kenntniß der Litteratur begreiflich zu machen, besonders wenn hie und da Lehrer zur Seite stehen, welche sie selbst vernachlässigen.

Ich fände es daher räthlicher, daß Anfangs in der Einleitung ganz kurz die Bildung dieser Wissenschaft historisch bemerkt, die Schriftsteller dagegen nach ihren verschiedenen Systemen, Grundsätzen, und litterärischen Schiksalen den einzelnen Materien vorausgeschikt würden. Ich läugne keineswegs, daß **Pütters** Methode weit zwekmässiger ist; nur hält es schwer, sie bei unsern Studirenden, welche auch nicht den mindesten Sinn für Litteratur haben 46), in Anwendung zu bringen, weil sie dadurch gleich im Eingange am Lusten verlieren. Die vorangehende notitia litteraria fiel ihnen nach meiner Beobachtung fast immer lästig, und wenn sie auch noch so sehr durch angenehme und interessante Darstellungen gewürzt war.

Uebrigens möchte es nicht oft genug zu empfehlen seyn, daß da, wo das Religions, auf das politische System Einfluß hat, die Gründe des Gegentheils nicht verschwiegen, oder mit Absicht schwächer dargestellt werden. Der Schüler will ja nur Wahrheit, und der Lehrer ist sie ihm schuldig. Als Geschäftsmann findet er seiner Zeit selbst, daß es bald auf unserer, bald auf protestantischer Seite unrichtige Meinungen gebe, aber auch so lange geben müsse, als jeder Theil nur von dem Gesichtspunkte seines Interesse ausgehen will.

b) Praktischer Theile, und zwar

§. 26.

1) des Reichsprozesses.

Ich habe schon angeführt, daß ich eine eigne Vorlesung sowohl in Hinsicht der Theorie als Praxis der beiden höchsten Reichs-

---

46) Selbst in Mainz, wo beinahe alle Nebenvorlesungen zu Stande kamen, wollte doch niemals ein Litteratur Kollegium ganz

Reichsgerichte auf jeder unserer hohen Schulen nöthig erachte. Wenn auch wirklich in dem reinen Reichsstaatsrechte die reichsgerichtliche Verfassungs Lehre vorgetragen werden könnte, so ist es doch immer zwekwidrig, die eigentlichen praktischen Grundsätze damit zu verbinden. Sie söndern, würde nicht nur Wiederholungen veranlassen, sondern zur offenbaren Verwirrung der studierenden Köpfe beitragen. — Ein Kollegium, in welchem sowohl reichsgerichtliche Theorie, als Praxis gelehrt und zugleich durch Uebungen von allen Grundsätzen die Anwendung gemacht wird, ersetzt alle diese Mängel, stellt die Wissenschaft in der vollen Uebersicht dar, und entspricht somit dem Zweke, welcher durch die oberflächliche Behandlung im Reichsstaatsrechte mehr verfehlt, als erreicht wird, vollkommen.

Sonderbar ist es, daß auf vielen Akademien diese Vorlesungen entweder gar nicht, oder nur mit einer geringen Zahl Zuhörer zu Stande kommen. Diese Vernachlässigung dürfte verschiedenen Ursachen zugeschrieben werden müssen. — Der Staatsrechtslehrer behandelt nach der bisherigen pütterischen Methode auch diesen Theil im Umfange des gesammten Staatsrechtes. Nicht nur, daß er sich da meistens wenig darum bekümmert, auch nicht wohl bekümmern kann, ihn in seiner ganzen Wichtigkeit herauszuheben, und die Unentbehrlichkeit fühlbar zu machen, sondern es sind auch eben die dort vorkommenden allgemeinen Grundsätze nicht anziehend genug, um den Ge-

---

ganz gedeihen. Die Bildung in den Gymnasien mag hiezu viel, noch mehr aber die unrichtige Belehrung unserer praktischen Geschäftsmänner beitragen, von denen mehrere oft wenigere Bücher besitzen, als ein Student auf protestantischen Universitäten mit sich führt.

Geschmak zu einem tiefern Studium zu erregen. Eine speziel- le Kenntniß hält der grössere Theil Schüler in den einzelnen Territorien nicht anwendbar, und wird selten eines bes- sern belehrt, daher er die eigne Vorlesungen versäumt und sich mit jenem begnüget, was in dem Staatsrechte vorkam. Manche Lehrer versäumen, durch praktische Ausarbeitungen diesem Studium das gehörige Interesse beyzulegen. Andere glauben, daß es weit besser sey, dasselbe zu Wien und Wetz- lar selbst zu betreiben, und so geschieht es, daß der Regel nach dieses besondere Kollegium wenige Zuhörer zählt.

Nach der von mir angegebenen Trennung werden die Stu- direnden, wenn sie in dem Theile nicht ganz unwissend blei- ben wollen, genöthiget, diese besondere Hauptvorlesung zu besuchen. Bald wird dieser scheinbare Zwang in freiwillige Theilnahme übergehen, wenn der Gegenstand in einer guten Methode behandelt wird. Der Lehrer muß sich keineswegs da- mit beschäftigen, daß er in die kleinen Details der reichsge- richtlichen Verfassung eindringen will. Er muß seinen Vor- trag nicht so einrichten, als wenn er Kammergerichts Asses- soren und Reichshofräthe bilden wollte, sondern sich vielmehr bestreben, überall den Nützen zu zeigen, welchen eine Kennt- niß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis den verschie- denen Geschäftsmännern in den deutschen Territorien lei- stet. 47) Die aufzugebenden Arbeiten müssen auch so erwählt

wer-

---

47) Einige Lehrer erörtern lediglich die Theorie; wie es z. B. zu Ingolstadt geschieht. Dadurch wird der Zwek sehr verfehlt. — Andere Lehrer, welche zu unthätig sind, selbst arbeiten zu lassen, und die mühsamen Verbesserungen anzubringen, geben Akten zu lesen. Dazu bedürfte der Schüler aber keines Pro- fessors.

werden, daß ihre Verbindung mit dem Territorial Justizgange sichtbar 48), und dadurch der Student überzeugt wird, wie wenig es ihm mit der Kenntniß der Prozeßordnung seines Landes genügen könne.

Zuweilen geschieht es, daß von geschikten Dozenten die Zeit des Vortrages nicht genug berechnet wird. Sie verweilen an dem historischen Theile der Verfassungslehre, kramen da die halbe Reichsgeschichte wieder aus, lassen sich bei der Darstellung der Maschine in Lokalitäten ein, wollen alles das, was sie zu Wetzlar und Wien gesehen haben, an Mann bringen, und haben dann in jenem Zeitpunkte, wo das praktische Interesse anfängt, zu wenige Zeit übrig. **Herchenhahn** hat in seinem Werke über den Reichshofrath als Schriftsteller ein abschrekendes Beispiel geliefert, wie leicht der Liebhaber der Geschichte seinen Zwek verfehlen, und auf Nebenwege gerathen kann. Die danzischen Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses, so vortrefflich sie sind, können den Lehrer sehr leicht zu solchen Ausschweifungen veranlassen, wenn er beträchtliche Zusätze beibringen will. Sie scheinen mir für Vorlesungen nicht genug berechnet zu seyn, und eher den Vortheil eines Werkes zum Nachlesen und Nachschlagen, als eines Leitfadens zu gewähren. Vielleicht ist dieß der Grund, daß **Pütters** Epitome, so wenig seine Stellung, Sprache und Ausführung der Absicht angemessen ist, das alte Recht an den meisten hohen Schulen behauptet. Wer sich aber die Mühe nicht gereuen läßt, ein neues Heft zu entwerfen, wird v. **Bergs** Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis dem akademischen Vor-

48) So z. B. Supliken super denegata justitia, Nullitäts-Klagen Klagsachen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten mit Bericht und Gegenbericht ꝛc.

Vortrage sehr entsprechend finden. Ich habe mich wenigstens ihrer in zwey akademischen Kursen mit einem meine Wünsche ganz befriedigenden Erfolge bedient.

§. 27.

2) Der Staats- und Kanzlei-Praxis.

Pütter hat bereits 1749 nach dem Muster der moserischen Staatsakademie zu Hanau einen sehr schönen Versuch zu einem Staatspraktikum gemacht. 49) Auf wenigen hohen Schulen wurde dieses Beispiel nachgeahmt. Der Mangel einer ausführlicheren Bearbeitung obiger Wissenschaft, und eines hiezu entworfenen anpassenden Leitfadens mag andere von ähnlichen Versuchen abgeschrekt haben.

Wie groß der Gewinn seyn müsse, welchen junge Männer, die sich vorzüglich dem Staatsrechte widmen wollen, aus einem solchen Institute ziehen können, bedarf keiner Entwikung. Die Bruchstüke, welche im deutschen Staats- und europäischen Völkerrechte geliefert werden, sind so unbedeutend, daß sie unmöglich zur Zufriedenheit gereichen können. Eben das Wichtigste — die Anwendung mangelt gänzlich. Solche Leute, welche zu Reichs und Territorial Staats- oder Kanzleigeschäften gebraucht werden, treten ohne alle Vorbereitung in ihre Laufbahne ein. Die Folge davon ist, daß sie sich nach

---

49) S. seine Vorbereitung zu einem collegio practico juris publici. Göttingen 1749, und dessen nähere Vorbereitung zur deutschen Reichs- und Staatspraxi nebst Eröffnung einer neuen Art von Vorlesungen über die neuere Reichshistorie. Göttingen 1750.

nach den abgenutzten Mustern ihrer Vorgänger richten. Die äussere und innere Einrichtung der Staats und Kanzleigeschäfte ist daher an den meisten Orten so rostig, daß man oft im Mittelalter zu leben glaubt, wenn man sie näher kennen lernt. Alles bleibt auf dem alten Punkte stehen, und der zum Theil durch Tradition sich erhaltende Quark wird in mancher Reichs und Territorial Kanzlei mit blindem Aberglauben wie ein Heiligthum verehrt. Es würde bald anders werden, wenn die akademische Bildung auch diesem erhabenem Zweke entgegen arbeitete.

Thibaut 50) meint, dieser wissenschaftliche Zweig werde wohl schwerlich jemals zum Gegenstande des allgemeinen akademischen Unterrichtes erhoben werden. — Warum nicht, da jetzt durch Bischofs Lehrbuch des deutschen Kanzleistils und der Kanzleigeschäfte so vieles geschehen ist? wollte es diesem Gelehrten, oder einem andern der Unternehmung gewachsenen Manne gefallen, einen auf diesen Zwek bearbeiteten Leitfaden zu liefern, so möchte es an Lehrern, die das nützliche Institut errichten, schwerlich gebrechen. Von Niemanden ist bis jetzt der hieraus entspringende Vortheil geläugnet worden. Nur die litterärische Armuth in jenem Felde war Schuld, daß es bei frommen Wünschen blieb.

Vielleicht könnte der theoretisch praktische Vortrag über europäisches Völkerrecht, so wie ihn **Martens** zu Göttingen mit dem glüklichsten Erfolge hält, in das Staatspraktikum in so weit eingeflochten werden, als er der Natur dieses Gegenstandes angemessen wäre. Soviel mir wenigstens von Dessen Methode bekannt ist, scheint sich Manches hiemit vereinigen, Me-

50) In seiner juristischen Encyklopädie und Methodologie. S. 818.

und durch eine solche Praxis des Staats und Völkerrechtes, der volle Zwek für deutsche Staatsgeschäfts Männer ohne noch weitere Vervielfältigung erreichen zu lassen.

Zweiter Abschnitt.

Methode zu lernen.

A. Allgemeine Grundsäze.

§. 28.

Gesichtspunkt derselben.

Die Methodologie giebt gewisse Regeln an Handen, welche von einem jeden, der sich dem Studium der Rechte widmet, beobachtet werden müssen, wenn er sich einen glüklichen Erfolg versprechen will. Sie liefert Vorschriften, die bei der Kultur eines jeden Rechtstheiles ihre Anwendung haben. Dagegen existiren auch solche, welche sich nur auf einen besondern Rechtstheil z. B. das deutsche Staatsrecht, die Reichsgeschichte u. s. f. beziehen.

Die vorzüglichsten der ersteren Klasse werden wir jetzt aufstellen — von den spezielleren in der Folge.

§. 29.

Einige Bemerkungen über die vorläufige Bildung zum Studium der Rechte überhaupt, und des Staatsrechtes insbesondere.

Der Plan, nach welchem in vielen katholischen Reichslanden die Gymnasien und Lycäen eingerichtet sind, ist noch

weit von dem Grade der Vollkommenheit entfernt, dem sich mehrere in dem protestantischen Deutschlande genähert haben. Den jungen Leuten, welche die juristische Laufbahne betreten, mangelt es daher nicht selten an derjenigen Bildung, welche der akademische Dozent voraussetzt. Vorzüglich gebildete Subjekte haben meistens entweder durch häuslichen Unterricht oder Lektüre diejenigen Lüken ausgefüllt, welche der öffentliche Unterricht darbiethet.

An solchen Orten, wo der jesuitische Schulgeschmak zu Hause ist, wird in den untern Schulen beinahe nichts, als das Studium der lateinischen Sprache betrieben. Wenn man einen guten Lateiner zur Universität schikt, so glaubt man alle Forderungen der höhern Fakultäten befriediget zu haben. — Da, wo der Jesuitismus ganz verbannt wurde, ist das Kind mit dem Bade ausgeschüttet worden. Während dem die Reformatoren zu wenige Rüksicht auf Bildung in Sprachkenntnissen nahmen, überhäuften sie den Schulenplan mit einer zahllosen Reihe von Gegenständen, welche zum Theil nicht auf die künftige Bestimmungen berechnet sind, zum Theil oberflächlich behandelt werden, so daß die bessern Köpfe den Keim zur Polyhistorie mit sich bringen, die mittleren aber ihr eingebläutes Gedächtnißwerk längst verraucht haben, wenn sie zur Anwendung der Grundkenntnisse schreiten sollen. Wäre die ganze Anlage nicht von einem unausstehlichen Zwange begleitet, so liesse sich die Methode, alles zu lehren, nicht tadeln. Die Aeltern und Erzieher haben aber bei uns ganz gebundene Hände. Der junge Zögling muß alle vorgeschriebenen Gegenstände lernen, er mag nach der Einsicht seines Erziehers für die künftige Bestimmung deren bedürfen oder nicht, sie mögen ihn freuen oder ekeln. Wären alle die vorgeschriebenen Gegenstände gemeinnützig, würden nicht zwekmässigere verabsäumt, so möchte es noch angehen. Aber auf vielen Gymnasien ist

gera-

gerade das Gegentheil. Statt daß man z. B. die Jugend vollständig in der deutschen, und in der Landesgeschichte unterrichten sollte, müssen sie arabische, persische Geschichte studiren, und die Frage des Erziehers, warum? wäre Hochverrath gegen die Schulmonarchen.

Wenn sich dieser Bann lediglich auf die sogenannten lateinischen Schulen oder auf den Umfang des Gymnasiums ausdehnte, so könnten wir uns noch eher beruhigen. Allein nach ihrer Vollendung treten die zwei philosophischen Kurse ein. Die Lehrer derselben gehören zwar zur Universität, und die Schüler werden auch unter die Zahl der Akademiker aufgenommen; aber der Genius, der in denselben herrscht, ist noch beinahe der nämliche, wie in den niedern Schulen. — Daß der Jüngling angehalten werde, das Studium der Philosophie gründlich zu betreiben, ist billig; denn ohne diese Grundlage wird er dereinstens in jeder positiven Wissenschaft, der er sich widmet, ein Stümper. Daß man aber in diesen sogenannten zwei Kursen noch andre ungleichartige Gegenstände vorträgt, welche er unbedingt lernen muß, falls er von einem in den andern übergehen will, ist nach meiner Meinung abgeschmakt. So z. B. muß in dem sogenannten Kurse der Physik, welcher als der zweite philosophische betrachtet wird, diese Wissenschaft im ganzen Umfange studirt werden.

Es ist schön und löblich, daß ein jeder gebildete Mann Kenntnisse der Naturkräfte besitze, aber man zwinge sie ihm nicht auf, wenn er keine Neigung dazu hat, und sein künftiger Zwek sie nicht fordert. Es werde alles gelehrt, ohne jedoch zu befehlen, daß es gelernt werden müsse. Gewiß ist es ungerecht, von demjenigen, welcher sich der Gottesgelehrsamkeit, oder der Jurisprudenz widmen will, absolut zu verlangen, daß er vorher ein Jahr Physik gehört haben solle. Dem

künfti-

künftigen Arzte ist sie unentbehrlich — dem Juristen dient sie nur als eine galante Kenntniß. Wollte man aber fordern, daß er vor seinem Uebergange zur eigentlichen Bestimmung alles lernen müsse, was galant und nützlich ist, so könnte man ihm mit gleichem, vielleicht mehrerem Rechte befehlen, ein Jahr Diätetik zu studiren. — An vielen Orten ist dieses Zwangssystem so übertrieben, daß der Student neben dem sogenannten physischen Kurse nicht einmal juristische Kollegien hören darf, sondern sich mit den wenigen Gegenständen, welche dort vorkommen, zu begnügen hat. Der wahre Weg, um ihn schon frühzeitig zur Faulheit zu gewöhnen.

§. 30.

Fortsetzung.

Diese unschikliche Methode erzeugt noch andere Uebel. Auf den protestantischen hohen Schulen finden sich in den philosophischen Kollegien Theologen, Juristen, Meduziner und selbst Leute aus andern Ständen ein. Fühlt sich der junge Mann in diesem Grundsteine alles Wissens zu schwach, so wiederholt er das nöthige zwei — dreimal, er lernt die neueren Systeme kennen, und das Studium der positiven Wissenschaften wird durch das Gleichzeitige der Philosophie immer erleichtert und gestärkt. Bei uns wischen sich die meisten Studenten mit dem Austritte aus der Philosophie alle die empfangenen Kenntnisse, oft nicht ohne Freude aus dem Gedächtnisse hinweg. Der Name Logik und Physik erinnert sie an den alten Schulzwang, und an ein ferneres Betreiben der Philosophie ist wenigstens bei den meisten nicht zu denken.

Hat einer oder der andere diese Wissenschaft nicht gehörig studirt, war sie ihm vielleicht in seinem jugendlichen Alter noch

noch zu abstrakt, und überzeugt er sich in der Folge von der Unentbehrlichkeit, so hat er kein zwekmässiges Mittel, den Fehler gut zu machen. In den philosophischen Kurs zurükkehren, dorten noch verschiedenen Kollegien beiwohnen, wäre eine Schande ohne gleichen. Die jungen Philosophen würden über den retournirenden Veteranen lachen. Er selbst könnte den dort geltenden Schulzwang nicht ganz ausser Acht lassen, und müßte nach der Meinung der mehreren stillschweigend eingestehen, daß er ehehin nichts gelernt habe. Dieß wäre wenigstens das Urtheil des grössern Haufens, und man kann daher nach der bestehenden Verfassung nicht verlangen, daß die Liebe zu Kenntnissen den bei Akademikern so nöthigen Ehrgeitz übertreffe. — Ich wüßte selten ein Beispiel, daß ein Jurist, Theolog oder Mediziner in einer philosophischen Vorlesung zu finden gewesen wäre, und doch wäre sie manchem, der sich nicht durch Privatstudium forthelfen kann, so nöthig.

Man verzeihe mir diese Ausschweifung. Es ereignet sich so selten eine Gelegenheit, über die ganz eignen Studienmängel im katholischen Deutschlande zu sprechen, daß eine jede, auch die entfernteste mit Vergnügen ergriffen wird.

Um zum Hauptgegenstande zurük zu kehren, bemerke ich, daß ein junger Mann, welcher sich der Rechtswissenschaft, und vorzüglich dem Staatsrechte widmen will, eine genaue Kenntniß der Logik, der allgemeinen Welt und der deutschen Geschichte, der alten und neuen Geographie zur hohen Schule mitbringen müsse. Die Kenntniß der Welt und der deutschen Geschichte, so wie der Geographie greift wegen ihrer Verbindung mit der deutschen Reichsgeschichte zunächst in das Studium des Staatsrechtes ein. Die Weltgeschichte wird nach unseren Einrichtungen gewöhnlich noch einmal in einem der sogenannten philosophischen Kursen vorgetragen, wo sie

die

die größte Aufmerksamkeit verdient. Sollte aber von deutscher allgemeinen, und speziellen Landesgeschichte auf dem Gymnasium nichts vorgekommen seyn, so muß sich der Studirende gleich Anfangs bemühen, durch Lektüre zwekmässiger Schriften diesem Bedürfnisse abzuhelfen. — Daß übrigens Sprachkenntnisse unentbehrlich sind, bedarf keiner Erwähnung.

§. 31.

Ueber den Plan des akademischen Studiums.

Mit dem Eintritte zur hohen Schule sey es die erste Sorge, einen wohl eingerichteten Plan für das Studium der Rechtswissenschaft überhaupt und in seinen einzelnen Theilen zum Grunde zu legen. Eine zwekmässige Ordnung erleichtert die Rechtswissenschaft unendlich, und man müßte ihr gänzlich den Rang einer Wissenschaft absprechen, wenn die Wahl der Vorlesungen ein Gegenstand der Willkühr seyn könnte. Es geschieht wohl auch zuweilen, daß derjenige, welcher nicht ordnungsmässig studiret hat, zum Zweke gelangt; allein mit welcher Mühe, mit welchem Zeitverluste? — er wird durch unzusammenhangende Theile geführt, lernt viel, ohne die Verbindung des Vielen zu kennen, und muß die Kenntniß solcher Grundsätze, zu denen ihm die Vorbegriffe fehlen, ganz aufgeben. Der junge Mann fühlt auf der Akademie diese Wunde bei weitem noch nicht so genau, als wenn er in das praktische Geschäftsleben eintritt. Nun soll der eigne Fleiß den leeren Raum ausfüllen, der bei einem ordentlichen Studium nie entstanden wäre; aber meistens ist es dann zu spat, weil Zeit und Leitung eines Kenners gebrechen.

Wie sollen wir aber, werden die Studirenden fragen, uns vor diesem Fehler sicher stellen? sollen wir Praktiker zu

Ra-

Rathe ziehen, und uns von einem derselben den Studienplan bestimmen lassen, oder sollen wir einen öffentlichen Lehrer dießfalls angehen? — beide Wege sind oft unsicher. Der praktische Geschäftsmann ist von den Fortschritten des theoretischen Studiums und der gegenwärtigen Lage der Lehranstalten größtentheils zu wenig unterrichtet, um einen dem Zeitalter und dem Lokal der hohen Schule gemässen Plan zu entwerfen. Er gebraucht den Maasstab, nach welchem die Studieneinrichtungen zu seiner Zeit beurtheilt wurden, und fällt dadurch unvermeidlich in Irrthümer. — Der öffentliche Rechtslehrer ist und soll freilich der Mann seyn, welcher den richtigsten Weg vorzeichnet, wenn er ohne Rüksicht auf sein eignes Ich handeln, und jede Nebenabsicht bei Seite setzen will. Thüen dieß aber alle? giebt es nicht auch Männer, welche mit Rüksicht auf ihren Beutel vor allen jene noch so sehr disharmonirenden Kollegien anrathen, die sie selbst lehren, um des Tributes der jungen Musensöhne, wenn sie allenfalls in der Folge die Akademie verlassen, im voraus versichert zu seyn. Ein solcher Rath ist also immerhin demjenigen, welcher die Denkart des Lehrers nicht genau kennt, gefährlich wenigstens vor der Hand nicht zuverlässig.

Billig sollte aller Orten die Anstalt mit den Lektionsverzeichnissen geschehen, welche der Universität Ingolstadt, ungeachtet ihrer gränzenlosen Mängel, zur Ehre gereicht. Das Verzeichniß der Vorlesungen ist keines der gewöhnlichen mageren Gerippe, in welchem der Student nur Namen der Lehrer, der Vorlesungen, und der Stunden findet. Er wird zugleich belehrt, wie er von Jahr zu Jahr seine Studien einrichten müsse, obwohl es dem Ausländer frei gestellt ist, in wie weit er sich dieser nützlichen Vorschrift bedienen, oder allenfalls wegen besondern Absichten Veränderungen treffen wol-

le. 51) Mir ist keine andere hohe Schule bekannt, wo eine gleiche Einrichtung getroffen wäre. So lange diese nicht allgemein wird, oder, wie es auf verschiedenen hohen Schulen geschieht, dem Studenten bei der Immatrikulirung ein solcher Plan in die Hände gegeben wird, muß die dem Anfänger ohnehin unentbehrliche Vorlesung der Encyklopädie und Methodologie der einzige Wegweiser seyn. Der Lehrer derselben ist ausser Stand gesetzt, einen nur auf sich berechneten Plan vorzulegen. Gäbe er auch gegen seine Pflichten die Gründe nicht an, warum der Entwurf in der Art zusammengesetzt ist, so muß er sich doch ein warum? und selbst Einwürfe des Schülers, der in der Encyklopädie die Jurisprudenz übersehen hat, gefallen lassen. Ohnehin wird es dem Anfänger, der mit diesem Kompaß und Karte ausgerüstet ist, sehr bald begreiflich, daß die Richtung seiner Schritte so, und nicht anders seyn könne.

§. 32.

Zubereitung zu den Vorlesungen.

Wer unvorbereitet in eine juridische Vorlesung eintritt, sie seye, welche sie wolle, ärndtet nur zur Hälfte ein. Er weiß schlech-

51) Koppe liefert uns in seinem Jahrbuche der Rechtsgelehrsamkeit von 1795. Rostok und Leipzig 1797. S. 147. und 148. eine Probe dieses Lektionsverzeichnisses und begleitet es mit der gründlichen Bemerkung: „Die Einrichtung des Katalogs finde ich wegen des schnellen Ueberbliks dessen, was, wie, und von wem es gelehrt wird, musterhaft, und den angehängten Plan wegen der vielen jungen Leute, die sonst so oft ohne Führer und Rathgeber υστερον πρωτερον in ihrem Studiren begehen, sehr nachahmungswürdig.„

schlechterdings nicht, was er zu erwarten hat, kann daher seine Aufmerksamkeit nicht in der ganzen Stärke auf jene Sätze hinleiten, die seinen Begriffen die grösten Schwierigkeiten darbiethen. Eine Menge feiner Bemerkungen gehen für ihn verlohren, und es ist viel, wenn er dem Zusammenhange im Ganzen folgt. Sich mit dem Lehrer in das genaueste Verhältniß setzen, ihm auf den schwierigsten Wegen mit der ganzen Geisteskraft nachfolgen, ist ohne Vorbereitung Unmöglichkeit, sobald die Vorlesung eine dogmatische ist. Der historische Vortrag gestattet eher den unvorbereiteten Schüler.

Die Art der Vorbereitung ist zu einem jeden Theile der Rechtsgelehrsamkeit gleich. Sie darf nur darin bestehen, daß das System des Lehrbuches, besonders soweit in der bevorstehenden Lektion vorgeschritten werden möchte, übersehen und dadurch die Verbindung des Ganzen belebt, und aufrecht erhalten wird. Diesem folgt eine genaue Durchlesung und Erwägung der Stellen des Kompendiums, deren Erläuterung bevorstehet. Der Studirende muß dabei besonders untersuchen, was ihm sehr schwierig und dunkel scheint, und selbst eine Probe machen, wie er sich seine Zweifel lösen könnte. Den einigen Fall nehme ich aus, wenn er schon vorher weiß, daß sein Lehrer über diesen Gegenstand ganz von dem Systeme des Leitfadens abweicht, wie es z. B. in dem deutschen Staatsrechte rükſichtlich der Meinungen des katholischen und protestantischen Religionstheiles oft statt hat. Hier ist es besser, solche Stellen während der Zubereitung zu überschlagen.

Das Vorlesen anderer Handbücher ist schlechterdings zu widerrathen; denn diese sind oft nach anderen Systemen geschrieben, sie enthalten andere Grundsätze, als sie der Leh-

rer aufstellt, und müssen somit mehr verwirren, als aufklären. Diejenige Idee, welche einer zuerst auffasset, fixirt sich am stärksten, und es kostet hernach unendliche Mühe, solche unrichtig gefaßte Meinungen wieder aus dem Kopfe zu verdrängen, da der Studirende, so lange, bis er selbst beurtheilen kann, die Grundsätze seines Lehrers annehmen muß. — Fast aus gleichen Ursachen warne ich vor der Methode, welche viele fleissige Schüler beobachten, daß sie nämlich durch Lektüre des Heftes, welches ein Anderer in vorhergehenden Kursen verfaßte, sich zubereiten wollen. Nicht nur wird und muß der Fall oft eintreten, daß der Lehrer seine Meinungen, seinen Ideengang verändert, und mit den Fortschritten der Wissenschaft verbessert, sondern es ist auch sehr zweifelhaft, ob jener Concipient richtig faßte und darstellte.

Die Zubereitung zu historischen Vorlesungen kann in einer andern Art geschehen. Statt daß man dasjenige überliest, was künftig vorkommen soll, ist es hier besser, dasjenige noch einmal nachzulesen, was in der vorhergehenden Stunde mitgetheilt wurde, damit man sich in den ganzen Zusammenhang der faktischen Umstände wieder hineindenkt, und mit gespannter Erwartung denjenigen neuen Szenen entgegen sieht, welche das historische Schauspiel repräsentiren wird.

§. 33.

Benehmen in denselben.

Daß ein fleissiger Schüler, welcher nicht Bruchstüke, sondern das Ganze lernen will, keine Vorlesung versäumen und einer jeden die gehörige Aufmerksamkeit schenken müsse, versteht sich von selbst. Wissenschaften, welche in einer wahren Ordnung, in einem zusammenhängenden Systeme abgehandelt wer-

werden, dulden keinen rhapsodischen Fleiß. Eine einige Lüke, eine einige Dunkelheit unterbricht das Ganze, und schwerlich wird der Privatfleiß das sobald ersetzen, was bereits versäumt, und durch die tägliche Anhäufung der Materialien erschwert ist.

Die wichtigste Frage über die Art, Vorlesungen zu benützen, ist unter allen die, ob und wie man Hefte verfertigen solle? — Männer, welche nie, oder nur oberflächlich die Rechtsgelehrsamkeit studirten, widerrathen die Abfassung der Hefte gänzlich, weil sie den Unterschied, der hierüber z. B. zwischen der Philosophie und Jurisprudenz eintritt, nicht zu beurtheilen vermögen. Andere wollen alles schreiben lassen, und eifern demungeachtet, nicht ohne Recht, gegen das sogenannte Diktiren. Wir finden daher, wenigstens auf unsern hohen Schulen zehn junge Leute, welche eines dieser Extreme ergreifen, bis sich einer zeigt, der den rechten Mittelweg betritt. Doch ist da, wo ein fleissiger Genius herrscht, die Zahl der Geschwindschreiber viel ansehnlicher, als jener, welche nie mit Feder und Dinte versehen sind.

Jene, welche von Abfassung der Hefte nichts wissen wollen, führen für sich an, daß die Aufmerksamkeit durch dieses Geschäft unterbrochen werde. Sie wollen nach vollbrachter Stunde dasselbe zu Hause verfertigen lassen, und wähnen, es sey eben so leicht, aus einer juristisch-dogmatischen, als aus einer ästhetischen Vorlesung das Gehörte mitzunehmen. Wer aber weiß, wie schwer es ist, eine Reihe positiver Grundsätze, Definitionen, Divisionen ꝛc. zu fassen, und zugleich zu behalten, wer es weiß, wie vieles bey einer Definition oft auf ein einziges Wort ankommt, wie nothwendig dem Juristen Kenntniß der Litteratur, und der wichtigsten Gesetzesstellen wird, wie daher mehrere Allegate unvermeidlich sind, der wird ein solches Vorhaben um so mehr lä-

cher-

cherlich finden, als der Jurist gewöhnlich mehrere Kollegien zu besuchen hat. Ich halte dieß eben so unmöglich, als daß ein Rechtsgelehrter ohne Bibliothek existiren, und alles, was er wichtiges liest, behalten könne. 52) — Manche Studirende, welche dem deutlichen Vortrage eines Lehrers beiwohnen, glauben, es sey eben so leicht zu fassen, als sich das Gefaßte zu merken. Sie mögen sich aber nach vierzehn Vorlesungen über die erste prüfen lassen, und weggewischt ist das Meiste von der Tafel des Gedächtnisses. Gegenstände, wo lediglich raisonnirt wird, und bloß der Verstand Beschäftigung hat, gestatten es eher, daß man nur **zuhört**; aber die Rechtsgelehrsamkeit, die dem Verstande und Gedächtnisse gleiche Aufgabe giebt, kann sich damit nicht begnügen.

Leute, welche mit der Treue eines Setzers alle Worte des Lehrers zu Papier bringen, leisten das zu viel, was von obigen zu wenig geschieht. Es ist ihnen höchstens das Verdienst guter Kopisten zuzugestehen, und sie sind bei dieser mechanischen Beschäftigung mehr mit dem Körper, als dem Geiste gegenwärtig. Das Heft zu Hause von einem andern abzuschreiben, würde beinahe gleiche Dienste leisten, da der Eindruk des mündlichen, des lebhaften Vortrages für sie entbehrlich ist. Wenige werden es dahin bringen, nichts zu überhören, und versäumen dann oft einen Perioden, welcher ihre übrige Arbeit vergeblich macht. 53) Der Grund zu dieser Vielschreiberei mag

---

52) So habe ich in einer kürzlich erschienenen Biographie eines Staatsmannes das Wunder gelesen, daß er kein Buch hatte, aber alles neue in der Jurisprudenz laß und behielt. — Quæ, qualis, quanta!

53) Der Verfasser des Raisonnements über die protestantischen Universitäten Th. 2. S. 134. 135. liefert über diesen Gegenstand vortrefliche Bemerkungen.

mag bei verschiedenen daher entspringen, weil sie glauben, die Kollegien seyen voll unbekannter Geheimnisse, welche in gedrukten Büchern nicht gefunden würden, und jedes Wort sey schon darum Orakel, weil es der Professor gesprochen habe. Andre denken auch, es werde ihnen das Nachstudiren leichter, wenn sie in mehreren hundert Bögen alles das Gesagte vor sich legen können.

§. 34.

Fortsetzung.

Sie, die Sie Sich dem Studium der Rechtswissenschaft widmen, vermeiden Sie wohl die Irrthümer der beiden angeführten Menschenklassen. Unterscheiden Sie sorgfältig zwischen dem Gebrauche ganz dogmatischer, und historischer Kollegien. In ersteren bemerken Sie Definitionen und Divisionen, wo der Lehrer im ganzen oder in einzelnen Theilen von dem Leitfaden abweicht. Zeichnen Sie sich Hauptgrundsätze auf, welche den vorgetragenen Gegenstand begründen. Bemerken Sie treulich jene angeführte Schriftsteller und Gesetze, die zur Erläuterung dienen und dann, wenn ihnen eine Stelle sehr dunkel in der Vorbereitung gewesen, oder das Lehrbuch verbessert worden ist, so führen Sie mit kurzen Worten an, in welcher Art die Erklärung erfolgte. Vermeiden Sie aber ja, die ausführliche Erläuterung, welche öfters um der letzten Klasse von Köpfen nachzuhelfen, gedehnt und auf verschiedene Art eingekleidet werden muß, zu Papier zu bringen. Haben Sie mit ihrem Genie geschwinder gefaßt, als ein anderer, so ist ihre Arbeit unnütz; verhindert sie vielmehr, mit dem Lehrer zu denken. Haben Sie noch nicht begriffen, so wird eine strenge Aufmerksamkeit, welche durch nichts unterbrochen wird, weit leichter und eher zum Zweke führen.

Nach

Nach dieser Methode sind Sie sicher, das wichtigste des Vortrags zum Nachstudium zu erhalten. Sie werden selbst ermuntert, ihre Aufmerksamkeit wird gespannt, da sie im Gegentheile durch das beständige Zuhören dieselbe ermatten, und nach und nach in eine zweklose Betäubung, oder unwillkührliche Abschweifung der Gedanken übergehen.

Rein historische Vorlesungen müssen dagegen nur angehört werden, und die Litteratur, allenfallsige Verbesserungen des Leitfadens, oder merkwürdige Gegenstände der Chronologie verdienen Aufzeichnung. Wenige wären überdieß im Stande, einem lebhaften Vortrage der Geschichte mit Schreiben zu folgen. Die Meisten würden vielmehr über einem unwichtigen Faktum das wichtigere versäumen. Hätte es auch wirklich einer in dieser Fingerübung dahin gebracht, so hätte er doch nie Gewinn, indem der mündliche Vortrag der Geschichte den wahren Eindruk bewirken muß, und zum Nachstudium mehrere Wege vorhanden sind, die neben der Vorlesung um so leichter benützt werden können, als die Thatsachen sich immer gleich bleiben, somit der Lehrer seltner, als in dogmatischen Vorlesungen abweicht. — Für den Juristen müssen indessen die meisten historischen Vorlesungen mit Gesichtspunkten auf das positive Rechtsstudium verknüpft d. h. pragmatisch dargestellt werden. Ein Fall, welcher hauptsächlich die deutsche Reichsgeschichte trifft. Da ich von ihrem Gebrauche noch in der Folge handeln muß, so will ich zu Vermeidung der Wiederholung das nähere dahin vorbehalten.

Noch muß ich etwas über den auf unsern hohen Schulen so sehr herrschenden Gebrauch fremder Hefte, welche entweder in den dazu angelegten Fabriken gekauft, oder für einen Kurs entlehnt werden, erinnern. — Aus dem bisher Gesagten ergiebt es sich schon ziemlich deutlich, daß ein mit proportionir-

tionirter Sparsamkeit angelegtes Heft nur seinem eignen Verfasser nütze. Die Gedankenreihe des Lehrers ist durch die Stellung, welche ihr der mit ihm denkende Schüler gegeben hat, gleichsam des Letztern Geisteseigenthum geworden. Ein jeder Blik in dasselbe repräsentirt ihm lebhaft die Vorlesung, welcher er beigewohnt, und er ist in dieser Ideensammlung so zu Hause, wie der Schriftsteller in seinen Werken. Nichts kann ihm, wenn er mit Fleiß gearbeitet hat, undeutlich oder unzusammenhängend erscheinen, sollten auch Jahre verflossen seyn, bis er es wieder zur Hand nähme. Ganz das Entgegengesetzte tritt ein, wenn der Schüler mit fremdem Geisteseigenthume wirthschaftet. Nicht nur bleibt es ihm zweifelhaft, ob der Heftenverfasser eine glükliche und richtige Auswahl traf, sondern es fällt auch die eigentliche Versinnlichung, die leichte Rükerinnerung an den ehemaligen Vortrag des Lehrers, mit dem man nicht gemeinschaftlich arbeitete, hinweg. — Zehn Hefte über den nämlichen Gegenstand sind eben so verschieden, als die Köpfe ihrer Urheber. Des Einen Gedankenreihe wird durch diese Stellung und Ausdruk, eines Andern seine durch eine andere erleichtert, und was dem Einen zwekmässig scheint, findet der Andere überflüssig. Ein fremdes Manuskript kann also und wenn es das beste ist, nur wenige und gewiß nie mehrere Dienste leisten, als ein fremdes Buch. Die Hauptabsicht geht immer verlohren.

Möchten doch jene, welche unter dem Druke solcher erkauften Hefte wie Lastthiere von einem Kollegium in das andere wandern, und durch diese Schätze von eigner Thätigkeit befreiet zu seyn glauben, diesen wohlgemeinten Wink benützen!

---

§. 35.

§. 35.

Nachstudium.

Unter der Zahl der Studirenden befinden sich auch solche, die mit der fleissigen Beiwohnung in den Lektionen ihre Absicht erreicht zu haben, meinen. Damit ist aber die Sache noch nicht zur Hälfte gethan; denn der glüklichste Erfolg hängt von dem Privatfleisse ab.

Die erste Regel ist, daß ein jeder, so viel es Zeit und Kräfte erlauben, täglich die erhaltenen Lehren wiederhole. Dieß darf nicht darin bestehen, daß man mechanisch auswendig lernt, sondern vielmehr überdenkt, was in der Vorlesung vorgekommen ist, das Lehrbuch mit den Erklärungen, Zusätzen, und Veränderungen des Lehrers vergleicht, und das entworfene Heft in Ordnung und Zusammenhang bringt. Vorzüglich gebrauche man dabei die einschlagenden Gesetzbücher, um mit der Benützung der Quellen vertraut zu werden, und sich zugleich von der Wahrheit der aufgestellten Grundsätze und der gegebenen Erläuterung dunkler Stellen zu überzeugen. Wer das Studinm der Gesetze verabsäumt, wird den wahren Geist des Rechtes, der nur in ihnen ruht, und oft weder durch Kommentare noch Kompendien in seinen Feinheiten mitgetheilt ist, nie kennen lernen.

Thorheit ist es, wenn Studenten auf den Bibliotheken jene Schriften, welche der Lehrer für künftige Zeit anführte, zu sammeln, und gleich zu lesen trachten. Die erste Kenntniß einer Wissenschaft kann sich nicht weiter, als auf ihre Grundwahrheiten ausdehnen. So lange diese nicht kurz und gründlich geschöpfet sind, ist das Eindringen in die feinere Details, die Lektüre einzelner Schriften, in welche allerlei

Mei:

Meinungen und Raisonnements verwebt sind, schädlich. Es füllt den Kopf des Schülers mit ungeordneten Ideen an, erregt eine Menge Zweifel, die er sich aus Mangel eines eigenthümlichen Grundsatzes nicht zu lösen vermag, und bildet statt gründlicher Denker oberflächliche Schwätzer. Ueber den Gebrauch des Leitfadens, des Heftes, und des Gesetzbuches sollte sich daher in der Regel das Privatstudium dogmatischer Vorlesungen nicht erstreken. Nur dann, wenn der Lehrer eine oder die andere Schrift, in welcher eine sehr verwikelte Materie ganz nach seinen Grundsätzen erläutert ist, schon jetzt zum Nachlesen empfielt, kann eine Ausnahme Platz greifen. — In historischen Vorlesungen, wo, wie ich bereits sagte, kein eigentliches vollkommenes Heft verfertiget wird, ist diese Vorschrift weniger genau zu nehmen. Ein grösseres Werk leistet dort zur Lektüre gute Dienste, besonders wenn der Lehrer über die Auswahl vorher zu Rathe gezogen wird.

Abschrekend ist es freilich dem Anfänger, daß er sich der mühseligen Arbeit, die Gesetze nachzuschlagen, unterziehen soll. Es ist auch nicht zu läugnen, daß das blosse Studium der Kompendien, Hefte und Gesetze mit einer gewissen Trokenheit verbunden ist. Demungeachtet ist es nicht wohl anders thunlich, wenn man grössern Uebeln besonders der Verwirrung entgehen will. Die Forderung zielt übrigens keineswegs absolut dahin, alle Gesetze nachzuschlagen 54); sondern es trift dies nur die wich-

54) Hugo sagt in seiner Encyklopädie S. 189: „Bei dem ersten Unterrichte über eine Wissenschaft kann es schädlich seyn, mehrere Bücher nachzulesen, oder viele Gesetze und Beweisstellen nachzuschlagen, die man alsdann noch nicht versteht. Mit

wichtigsten. Der Ekel wird sich auch bald verlieren, wenn man hie und da der Freude, selbst Zweifel gefunden zu haben, theilhaftig, und mit ihrem Geiste vertrauet wird. Ueberdieß erleichtert die Abwechslung der Gegenstände das Mühselige dieses Geschäftes.

§. 36.

Fortsetzung.

Der Gebrauch eines von dem Lehrer empfohlenen Kommentars bei dem Privatstudium kann zum Nachlesen einzelner Kapitel Dienste leisten. Nie darf er jedoch so angewendet werden, daß man sich ganz auf denselben verläßt, und die mit Abfassung eines Heftes verbundenen Vortheile vernachlässiget.

Ueber die Lektüre von Zeitschriften können wir wegen ihren verschiedenen Planen und Gegenständen nichts bestimmen. Der Regel nach werden sie dem Anfänger wegen ihres rhapsodischen Inhaltes nicht sehr vortheilhaft seyn. In wie weit aber bei dem Studium des deutschen Staatsrechtes davon eine Ausnahme eintrete, will ich in der Folge bemerken.

So wenig das Nachlesen und der Gebrauch mehrerer Schriften dem Studirenden anzurathen ist, so sehr verdient dem

---

— Mit dem ersten Grundsatze stimme ich vollkommen ein. Der letztere mag nur dann richtig seyn, wenn das Nachschlagen übertrieben wird. Dieß ist aber wegen der so eng zusammengedrängten Zeit des akademischen Lebens nicht leicht zu fürchten, und eine gründliche Vorlesung kann die Besorgniß, daß der Schüler wenigstens die wichtigsten Gesetze nicht kennen lerne, schwerlich erregen.

dem ungeachtet in Nebenstunden die Besuchung der öffentlichen Büchersääle, der Buchläden und Bücherauktionen angerathen zu werden. Die Kenntniß der äusserlichen Beschaffenheit der wichtigsten Werke, und der ihnen zum Grunde liegenden Systeme im Allgemeinen ist eine Unterstützung des Studiums der Litteratur, welche dem Rechtsgelehrten unentbehrlich ist, und eine anhaltende Bildung verlangt.

Repetitorien oder Wiederholungsübungen nach jeder Stunde unter Anleitung eines Dritten können unter gewissen Umständen sehr nützlich seyn. So wie aber ihre Einrichtung auf verschiedenen katholischen hohen Schulen besteht, ist ihre Wirkung ziemlich gering, ja zuweilen schädlich. Der leztere Fall hat statt, wenn der Repetent nie den Lehrer, dem er nacharbeiten soll, selbst gehört hat, oder wenn er auch ehemalen sein Schüler war, dessen jetzige Fortschritte nicht kennt. Er kauet entweder dem Zuhörer dasjenige vor, was er vor vielen Jahren in den Vorlesungen zusammentrug, und während dem von dem thätigen Lehrer abgeändert und verbessert wird, bleibt er auf dem alten Punkte, oder läßt es sich einfallen, schon seinen eigenen Gang zu gehen, und sich dadurch eine Authorität erwerben zu wollen. Wie übel hiedurch dem Schüler gerathen sey, welcher nochmalige Darstellung des ganzen Lehrvortrages, und Entwiklung der ihm dunkel gebliebenen Stellen wünscht, ist sehr leicht begreiflich. Er wird sich immerhin eher an dasjenige halten müssen, was ihm sein Lehrer sagte, weil dieser der Regel nach stärkere Vermuthung für sich hat, und dann wird er dem Repetenten die Gebühren nur dafür entrichten, daß er ihm das Studium erschweren hilft.

Nicht minder schlimm ist es, wenn ein solcher Mann die Hefte, welche ehemalige Schüler in den Vorlesungen

verfaßten, zusammensucht, und nach ihnen die Grundsätze wiederholen will. Billig sollte, wo noch eigends aufgestellte Repetenten existiren, die Anstalt getroffen seyn, daß sie stets die Vorlesungen des Lehrers, für dessen Fach sie bestimmt sind, besuchen müßten, um gleichen Schritt mit dem Lehrer zu halten. Diese Einrichtung existirt mit gutem Grunde an der Wiener hohen Schule. — Uebrigens hat aber an mehreren Universitäten diese Anstalt 55) aufgehört, uud nur in sehr verwikeltem und schweren Gegenständen hält zuweilen der Lehrer selbst Repetitorien, welche allen andern weit vorzuziehen sind.

Schade ist es, daß auf katholischen hohen Schulen die sogenannten Disputatorien oder mündliche Bestreitungen und Vertheidigungen aufgestellter Sätze nicht mehr so gewöhnlich, als im protestantischen Deutschlande sind. Solche Privatdisputationen waren in ältern Zeiten sehr häufig. Sie wurden aber als ein Ueberbleibsel der jesuitischen Methode zu scholastisch behandelt. Statt daß sie zur Belehrung dienen sollten, arteten sie in leere Spitzfindigkeiten und Wortklaubereien aus. — Man bekümmerte sich mehr um die Form als das Materielle, zwängte die größten Absurditäten in Atqui und Ergo; es war folglich auch kein Schade, daß ihr Daseyn in einem solchen Gewande beinahe größtentheils zernichtet ist. — Fleissige Schüler, belebt von reinem Eifer für ihr Studium, können sich dadurch einigen Ersatz leisten, wenn sie von Zeit zu Zeit selbst Sätze verfassen, sie gegeneinan-

55) Auch an der Mainzer hohen Schule wurden mit ihrer Wiederauflebung Repetenten angeordnet; aber bald fand man die geringen Vortheile, und die sogenannten öffentlichen Repetitorien hörten auf.

einander vertheidigen und prüfen, ihre wechselseitigen Zweifel vortragen, und unter sich zu lösen versuchen, sodann aber das Resultat ihrem Lehrer vorlegen, damit er sie entweder auf die rechte Bahn leite, oder in derselben erhalte.

B. Besondere Grundsätze in Hinsicht der einzelnen, und zwar

a) theoretischen Haupt- und Hülfsgegenstände.

§. 37.

Zwek.

Wir gehen nun zu der Methode des Studiums der einzelnen Theile des Staatsrechtes selbst über. Es würde unschiklich seyn, hier alle jene Gegenstände zu behandeln, welche nur in einer entfernten Verbindung stehen, da wir uns sonst auf das ganze Feld der Jurisprudenz, das unter sich immer in einem gewissen Zusammenhange stehet, einlassen müßten. Vielmehr kann nur von jenen wissenschaftlichen Zweigen die Sprache seyn, welche entweder staatsrechtliche Haupttheile sind, oder als Vorkenntnisse und Hülfswissenschaften zunächst damit in Verbindung stehen, und auf der Akademie erlernt werden müssen.

Bei einem jeden einzelnen Theile werde ich kurz den Nutzen und die Nothwendigkeit, so wie auch mit besonderer Rüksicht auf die Einrichtung unserer hiesigen hohen Schule die Zeit und Ordnung, in welcher er studiret werden muß, darstellen. Wo die Regeln der Studirmethode von den bereits angegebenen allgemeinen Grundsätzen abweichen, oder gewisse Eigen-

heiten eintreten, werden dieselbe noch insbesondere von mir angeführt werden.

Studium

I. der Vorkenntnisse und insbesondere

§. 38.

1) des allgemeinen Staats= und Völkerrechtes.

Junge Männer, welche sich der Rechtswissenschaft widmen wollen, müssen in die Vorlesungen des Natur, allgemeinen Staats, und Völkerrechtes mit dem Gedanken eintreten, daß sie hier die wichtigsten Grundsätze für ihre künftige Absicht zu sammeln haben. Beide letztere Gegenstände machen die Grundlage des deutschen Staatsrechtes aus, und ohne ihre volle Kenntniß wird man dieses nie ordentlich erlernen können. — Kein Staat hat eine vollkommene entschöpfende Konstitution aufzuweisen. Wo sie daher nichts bestimmt, muß das allgemeine natürliche Staats= und Völkerrecht, welches für alle gesittete Nationen eine gemeinschaftliche Richtschnur ist, zu Hülfe kommen. Schwierigkeiten, welche sich bei der Erklärung der Staatsgesetze zeigen, können nur durch diese Wissenschaft gehoben werden, und sie ist der Maasstab, mit welchem beurtheilt werden muß, ob die höchste Staatsgewalt innerhalb ihren wohlthätigen Schranken bleibe, oder dieselbe überschreite. Alles, was dieser mit Feuerzügen in das Herz des Menschen eingegrabenen, und durch die Vernunft entwikelten Basis ganz widerspricht, ist Eingriff in die Rechte der Menschheit, er geschehe von dem Reichsstande, der zugleich eine Krone trägt und über Millionen herrscht, oder von dem letzten der Reichsprälaten.

Wie

Wie groß, wie erhaben sind nicht alle diese Zweke! Sie verdienen nicht nur von demjenigen, welcher Rechtsgelehrter werden will, sondern schon von dem Menschen als Menschen erkannt zu werden. — Für das Studium des deutschen positiven Staatsrechtes ist die Kenntniß des natürlichen beinahe mehr, als für die meisten anderen Staatsverfassungen nöthig; denn unsere Constitution ist so planlos, und nur durch Zeitzufälle so stükweise gebildet, daß durch die Grundsätze des Staats- und Völkerrechtes Plan, Einheit und Haltbarkeit in sie gebracht werden muß. Von ihren vielen Lüken, dem Mangel reiner Grundprinzipien will ich nicht einmal erwähnen. Das Bisherige reicht schon hin, um einen jeden zum Bemühen nach der genauesten Kenntniß dieser Theile aufzufordern. Wären sie früher und zwekmässiger betrieben worden, so hätten oft Regenten gegen Völker, diese gegen jene, und die Völker unter sich nicht so unbillig gehandelt, als es nach Zeugniß der historischen Annalen geschehen ist.

§. 39.

Fortsetzung.

Hieraus ergiebt sich offenbar, daß das allgemeine natürliche Staats und Völkerrecht vor jedem Theile des positiven deutschen Staatsrechtes erlernt werden müsse. Es nimmt daher unter den akademischen Vorkenntnissen die erste Stelle ein, und so lange man dort nicht festen Fuß gefaßt hat, vermeide man jeden weitern Schritt; denn wer wollte Modifikationen, Erweiterungen, lokale Anwendungen eines Grundsatzes sich früher eigen machen, als er ihn selbst kennt.

Gewöhnlich werden auf den Universitäten, so wie hier, die Vorlesungen über allgemeines Staats- und Völkerrecht mit

jenen des Naturrechtes verknüpfet. Der Umfang ist etwas zu groß, um ihn für den Juristen vollkommen in einem akademischen Kurse zu entschöpfen. Sobald also keine besondere Gelegenheit eintritt, allenfalls das natürliche Staatsrecht noch in einer Nebenvorlesung zu hören, so liegt sehr vieles an dem Privatstudium, und es kann die Lektüre solcher Schriften, welche mit dem Systeme des Lehrers einstimmen, hiezu behülflich seyn. Da, wo derselbe nach Prinzipien der kritischen Philosophie lehrt, wie es zur Ehre auch auf der hiesigen Universität geschieht und geschehen darf, rathe ich, sobald möglich, mit **Kants** metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre Bekanntschaft zu machen. Sehr gefehlt ist es, wenn man sich zuerst mit Kommentaren über diese vortrefliche Grundlage abgiebt, weil sie einem leichter und faßlicher scheinen. Je früher an der Quelle geschöpft, und die eigne Denkkraft versucht wird, desto glüklicher ist der Erfolg. Der Vortrag des Lehrers ist der nützlichste Kommentar, und versäumen Sie ja nicht, jene Stellen in ihren Heften besonders ausführlich zu bemerken, welche von den Grundsätzen des natürlichen Staats- und Völkerrechtes eine Anwendung auf das positive machen, und allenfalls mit Beispielen belegt werden.

Uibrigens empfehle ich neben diesen Vorlesungen sogleich **v. Omptedas** Litteratur des Völkerrechts fleissig zur Hand zu nehmen, und mit der Lage dieser Wissenschaft näher bekannt zu werden. Es bahnet den Weg zu einem ausführlicheren Privatstudium.

§. 40.

2) der deutschen Reichsgeschichte.

Der Vortrag der deutschen Reichsgeschichte biethet zwar dem Theologen, dem Philosophen, dem Politiker, dem Alterthums-

thumskenner u. s. f. die schönsten Ansichten dar. 56) Keiner von ihnen wird sie ganz ohne Befriedigung verlassen — ein jeder Stoff für seinen Zwek in ihr finden. Unter allen ist sie aber vorzüglich dem Juristen bestimmt, und wird insbesondere zum Vortheile des Studiums des deutschen Staatsrechtes in seinem ganzen Umfange auf den hohen Schulen behandelt.

Die einheimischen Rechtstheile suchen alle ihren Ursprung in der deutschen Reichsgeschichte. Sie entwikelt das Entstehen, die Veranlassung derjenigen deutschen Gesetze, welche wir unser Eigenthum nennen können. Sie begründet daher das gemeine deutsche Privat-, das Peinliche, das Staats und Kirchenrecht. Von ihr erfahren wir die Veranlassung und Ausbildung des Lehenwesens, eines Institutes, das ungeachtet seiner fremden Gesetze auf unserm Boden genährt wurde, und so tief in die Verfassung eingreifet.

Unter allen giebt sie aber dem deutschen Staatsrechte in seinen nähern und entfernteren Theilen die reichste Ausbeute. Sie ist dessen rechter Arm, und leiht ihm die Beweise, welche die Constitution versagt. — Wäre Deutschlands Verfassung durch eine total Revolution bewirkt, wäre die Staatsmaschine so wie die französische 1789, gleichsam durch einen elektrischen Schlag in einer von Grund aus neuen Gestalt errichtet worden, so würde die Reichsgeschichte in einem minderen Grade nöthig seyn. Da aber unsere Verfassung in vielen Jahrhunderten ihren stükweisen Ursprung sucht, hier zum Theil einge-

56) Sehr schön erörtert dieß der verdiente Krenner in seinem Programme über das rechtliche Studium der deutschen Staatsgeschichte. Eichstädt 1782.

eingerissen, dort ein wenig moderner aufgebauet, nirgendwo aber die Grundpfeiler ganz erschüttert und zerstöret, vielmehr die meisten Theile des Gebäudes durch Zufälle aller Art gebildet, Jahrhunderte selbst unter den bedenklichsten Stürmen eben so zufällig erhalten, und dadurch mit einer Kette von Ursachen, welche sich oft in die finstersten Zeiten verlieren, in Verbindung gesetzt wurden, so wird es sehr leicht zu begreifen, warum die Kenntniß des deutschen Staatsrechtes ohne Reichsgeschichte nie erreicht werden kann. Vergebens werden sich die Schüler des deutschen Staatsrechtes bemühen, die Rechte der Kurfürsten, die Verhältnisse des Kaisers, der Kreise u. s. w. genau kennen zu lernen, wenn sie nicht erfahren, wie und warum die Kurfürsten und Kreise entstanden, wie sie sich ausbildeten, auf welche Art die Verhältnisse des Kaisers ehemalen bestanden, wodurch sie abnahmen, und wie unter ihrem Druke sich Landeshoheit empor arbeitete, und neben das Reichs- auch das Territorialstaatsrecht hinstellte. 57) Es ist auch bei weitem nicht genug, jene Ursache, welche zunächst liegt, und in dem neuesten Jahrhunderte zu treffen ist, aufzusuchen; vielmehr muß eine jede so weit verfolgt werden, als Spuren von ihr zu finden sind, um sich ganz zu überzeugen, warum dieses oder jenes so und nicht anders sey.

Die deutsche Reichsgeschichte gehört daher nach den allgemein bestehenden Studieneinrichtungen in die Klasse der akademischen Vorkenntnisse, ehe zu dem deutschen Staatsrechte übergegan-

---

57) Das Kirchenstaatsrecht wird ohne Reichsgeschichte unverständlich. Es setzt eigentlich Kirchengeschichte voraus. Bei uns, wo aber diese gewöhnlich nur für den Theologen berechnet ist, muß die Vorlesung der deutschen Reichsgeschichte den Ersatz leisten, und der Lehrer das Nöthige in sie einstreuen.

gegangen werden kann. Sie ist gleich in dem ersten Kurse neben dem allgemeinen Staats- und Völkerrechte eifrig zu betreiben 58), da sie so wie diese, Quelle des positiven deutschen Staatsrechtes ist, und während dem das natürliche Staatsrecht dem Ganzen Plan und Einheit giebt, die rohen Materialien dazu liefert. Treten sie in das Reichs- Territorial- Kirchenstaats- und Lehenrecht ein; überall wird sich ihnen die Frage aufwerfen, wie sind diese Institute zu Stande gekommen, wodurch sind die bestehenden Gesetze veranlasset worden? Der Lehrer, der sie mit denselben bekannt macht, der ihnen eine zahllose Reihe Dogmen vorlegt, kann sich nicht damit abgeben, in die Entstehung und Entwiklung einzudringen. Er setzt daher die historischen Kenntnisse dieser Institute und ihrer Gesetzgebung voraus. Ohne sie lernt man Wortbedeutungen, man wird ein Legulejus, und es ist kein Wunder, wenn es solchen Leuten vor dem Gerippe der Rechtstheile, in welchem sie keine Kraft finden können, ekelt; wenn sie es also auch nur handwerksmäßig gebrauchen.

§. 41.

Fortsetzung.

Ich habe bereits bemerkt, daß die Abfassung eines Heftes über einen historischen Vortrag sich von dem über einen dogmatischen unterscheide. Da die deutsche Reichsgeschichte nicht bloß

58) Unbegreiflich ist es, wie in einer hiesigen Verordnung vom 6ten Jäner 1774, die aber auf das durch Hieronymus Fürsorge so sehr erweiterte und verbesserte Rechtsstudium gar nicht mehr anwendbar ist, Staatsrecht und Reichsgeschichte nebeneinander (!!) für den letzten Kurs bestimmt werden konnten. Der

bloß Thatsachen erzählt, sondern zugleich über mehrere Theile der Rechtswissenschaft besonders das Staatsrecht Licht verbreitet, so muß auch hierauf Rüksicht bei Abfassung des Heftes genommen werden. In Hinsicht des Historischen gilt das bereits Gesagte, und es ist hinreichend, vorzüglich merkwürdige Umstände und Berichtigungen des Leitfadens zu verzeichnen. Die Lektüre von Schmidts Geschichte der Deutschen, oder Heinrichs Geschichte des deutschen Reichs leistet, so bald man einmal den bündigen Vortrag gehört hat, für das Nachstudium die besten Dienste.

Dagegen darf von allem demjenigen, was der Lehrer von dem Einflusse dieser Wissenschaft auf die verschiedenen Rechtstheile besonders das Staatsrecht bemerkt, nichts versäumt werden. Diese pragmatischen Bemerkungen können durch ausgehobene Hauptfakta in eine Verbindung gesetzt, und so der volle Zwek, den der Jurist hiebei haben muß, erreicht werden. Der wichtigste Gesichtspunkt bleibt das Mittelalter. Auf ihm muß unser jetziges Staatsrecht sowohl im Ganzen, als den meisten einzelnen Materien gebauet werden. Dessen Einfluß ist noch überall sichtbar. Der Fleiß muß hier um so grösser seyn, als man sich in Schriften weniger Raths erholen kann, da in diesem Felde noch viele Lüken sind, welche der Lehrer ausfüllen, und zugleich ein Lehrgebäude, so viel es bis jetzt

---

Der Staatsrechtslehrer v. Steinhauser muß wohl selbst hiezu beigetragen haben, da von ihm dieser Plan, so lange er wirken konnte, den Studirenden angerathen wurde, und sich auch noch in den letzten Kursen verschiedene, aber nicht ohne Reue über den begangenen Fehler, nach diesem Muster zu bilden suchten.

jetzt möglich ist, und die historische Verbindung gestattet, in einem Zusammenhange aufführen wird.

Besonders empfehle ich, um sich die Reihe der Thatsachen besser einzudrüken, und aus ihrer grossen Menge die wichtigsten in einem leichtern Zusammenhange kennen zu lernen, daß der Schüler Sich selbst Tabellen verfertige. Es erleichtert unendlich das so unangenehme und doch so nöthige Studium der Chronologie. Man reihet sich die Fakta selbst aneinander, kann sie darum leichter übersehen, und dringt dadurch unvermerkt in die Geschichte tiefer ein. Das Bequemste ist, solche Tabellen nach der Folge der Kaiser ganz wie Stammtafeln zu entwerfen, und von einer jeden Regierung das Merkwürdigste, besonders für den Juristen in kurzen Worten beizufügen. Der Gebrauch bereits verfaßter Tabellen gewährt nicht die Hälfte der Vortheile, weil man an ihnen keinen thätigen Antheil nimmt, den dagegen der eigne Entwurf zur Bedingniß macht. Sie sind allenfalls nur zu Vergleichungen und Verbesserungen vortheilhaft.

Endlich ist demjenigen, welcher sich dem deutschen Staatsrechte aus Neigung oder wegen seiner künftigen Bestimmung, mehr als andern Rechtstheilen widmen will, sehr zu rathen, daß er die deutsche Reichsgeschichte nochmal am Ende aller akademischen Kurse wiederhole. Dort kann er zuerst in ihren Geist eindringen, und von der ausgebreiteten Hülfe, die sie andern juridischen Zweigen leistet, die volle Ueberzeugung erhalten. Manche Schwierigkeiten in den dogmatischen staatsrechtlichen Vorlesungen müssen sich dadurch gänzlich heben. Man glaube ja nicht, daß eine solche Repetition langweilig werde. Im Gegentheile, sie gewährt beinahe mehrere Freude, als ehehin, da man jetzt in die tieferen Details eindringt, und Anfangs unfruchtbar scheinende Sätze praktisch findet. — Auf un-

unsern hohen Schulen ist dieser Rath doppelter Rüksicht würdig, weil dasjenige, was Anfänger von der deutschen Geschichte zur Akademie mitbringen, meistens sehr dürftig ist.

§. 42.

3) der deutschen Staatengeschichte und Statistik.

Neben den Vorlesungen über deutsche Reichsgeschichte können auch diese beiden Wissenschaften mit grossem Nutzen studirt werden. Sie ersetzen insbesondere den gewöhnlichen Mangel eines Vortrags des positiven Völkerrechts, und man lernt durch sie die wichtigsten der unter freien Staaten wirklich vorhandenen Verträge kennen. — Die deutsche Staatengeschichte weiset auf die Ursachen hin, welche den heutigen Zustand eines jeden deutschen Volkes bewirkten, wie es allmählig entstand, und Einfluß auf fremde Staaten äusserte.

Die deutsche Statistik beschäftiget sich mit dem weiten Umfange der wichtigsten historischen, geographischen, und politischen Verhältnisse der deutschen Staaten. Vertraut mit den allgemeinen Zügen ihrer Entstehung, mit dem Zustande in Ansehung ihrer Grundmacht, Staatsverfassung und Staatsverwaltung muß es unendlich leichter werden, sich in die Lehren des positiven Staatsrechtes einzuweihen.

Zu den erstgenannten Vorlesungen ist auf hiesiger hohen Schule zwar gegenwärtig keine Gelegenheit; indessen ist fleißigen und wißbegierigen Schülern auf ihr Verlangen der Weg zu dem Studium der Statistik gebahnt, und es wird in dem Vortrage dasjenige angeführt, was als vorläufige Kenntniß aus der Staatengeschichte erforderlich ist. Zugleich fehlt es nicht an einer Anweisung, wie das Privatstudium der Staaten-

tengeschichte durch Lektüre angemessener Schriften ergänzt werden kann.

II. der staatsrechtlichen Haupttheile.

§. 43.

1) des Reichsstaatsrechtes.

Das geographische Verhältniß Deutschlandes bringt es schon mit sich, daß sein Staatsrecht in verschiedene Haupttheile aufgelöset werden muß. Deutschland ist ein einfacher Staat, macht ein Ganzes aus, und hat in dieser Rüksicht ein eingeschränkt monarchisches Oberhaupt. Es zerlegt sich aber in viele einzelne Staaten, welche ihre eigne Landesherren und gewisse, durch die Natur des allgemeinen Verbandes gegründete, übereinstimmende Regierungsgrundsätze aufzuweisen haben. Verschiedene Eigenheiten bleiben jedoch einem oder dem andern Staate nach seinem Umfange in grösserer oder kleinerer Zahl vorbehalten. Aus dieser dreifachen Ansicht entwikelt sich die natürliche wissenschaftliche Auflösung in Reichsstaatsrecht, gemeines Staatsrecht deutscher Reichslande und spezielles Territorial Staatsrecht.

Nothwendig müssen Sie, die Sie das deutsche Staatsrecht erlernen wollen, zuerst die Beschaffenheit des Staates im Ganzen, das Verhältniß von Haupt und Gliedern kennen, ehe von den einzelnen Staaten getrennt, oder im Zusammenhange die Rede seyn kann. Die Konstitution des gesammten Reichs bildet die Basis, auf welcher die untergeordneten Territorial-Verhältnisse ruhen, und die nicht überschritten werden darf, ohne die Einheit des Ganzen zu stören. Reichsstaatsrecht muß also nothwendig vor

dem

dem Staatsrechte deutscher Reichslande gehört werden, und es ist in einer gewissen Art das erstere dem letzteren dasjenige, was das allgemeine dem positiven deutschen Staatsrechte ist. So wie das gemeine Territorial-Staatsrecht das Reichsstaatsrecht voraussetzt, so setzt dieses nebst Kenntniß des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes und der Reichsgeschichte auch die Hauptbegriffe des römischen Rechtes, welche zuweilen in Verbindung stehen, und aus welchem sich Manches der Terminologie eingeschlichen hat, ja sogar verschiedene Grundsätze entlehnt werden, zum voraus.

Ohne in die Dienste Kaisers und Reichs treten zu wollen, bedarf doch ein jeder des Reichsstaatsrechtes. Es ist zwar wahr, daß das Territorial-Staatsrecht dem grössern Theile mehr Stoff zur praktischen Anwendung darbiethet. Allein dieses laßt sich ohne jenes gar nicht erlernen, und wer das Verhältniß seines Landes wissen will, kann dessen Verband zum Ganzen nicht übersehen. Es wird einem jeden gebildeten Stande heutiges Tages Bedürfniß, sich um die Grundzüge der Verfassung, unter welcher er lebt, zu interessiren. Ohne ein solches Interesse ist er nur Maschine, die als Mittel und nie als Zwek gebraucht wird. Wenn folglich durch den Genius des Zeitalters auch unter andere denkende Menschen Begierde nach Kenntnissen der Konstitution verbreitet, und durch publizistische Volksschriftssteller, wie z. B. Haeberlin genährt worden ist, so darf derjenige, welcher einstens auf den Namen Rechtsgelehrter einigen Anspruch machen will, kein Mittel ausser Acht lassen, um von dem Gebiete des deutschen Staatsrechtes vollkommen unterrichtet zu seyn.

Das Reichsstaatsrecht zeichnet uns die Grundlinien aller, auch der speziellen Staatsrechte vor. Es belehrt uns über die wichtigen Relationen des Kaisers gegen das Reich, und des

Rei-

Reiches gegen den Kaiser, oder beider zusammen gegen einzelne Reichsstände. Es steht in sehr genauer Verbindung mit dem Kirchenstaats- und Reichslehenrechte; nirgendwo lassen sich also Fortschritte hoffen, ehe nicht durch diese Wissenschaft die Grundlage errichtet ist.

§. 44.

Fortsetzung.

In Rüksicht der Vorbereitung zu diesen Reichsstaatsrechtlichen Vorlesungen ist es höchst wichtig, so oft eine neue Materie abgehandelt wird, dasjenige, was in der deutschen Reichsgeschichte dießfalls vorkam, mit der größten Aufmerksamkeit nachzulesen. Je lebhafter Einem mit dem Eintritte in dieses Kollegium die historischen Ideen beiwohnen, desto grösserer Nutzen wird geschöpft, und das Studium erleichtert.

Ich führte bei den allgemeinen Grundsätzen über das Privatstudium auch schon an, daß man sich vorzüglich mit den Quellen und fleissigem Nachschlagen der Gesetze beschäftigen müsse. Dieß gilt mit einer gewissen Behutsamkeit gleichfalls für das Reichsstaatsrecht. Es ist keineswegs die Meinung, daß alle Allegate, besonders die älteren Reichsgesetze nachgelesen werden sollen. Dieses Verfahren würde zur Verwirrung hinleiten, da die in einzelnen Gelegenheiten oft sehr augenbliklich verfaßten Gesetze nicht nur einander häufig widersprechen, sondern auch dem Schüler wegen ihrer barbarischen Sprache und veralteten Einkleidung lästig werden, und auf seine Bildung nachtheiligen Einfluß haben müssen. Das akademische staatsrechtliche Studium kann sich mit der Benützung und dem Gebrauche der wichtigsten Reichsgrundgesetze, der goldenen Bulle, des westphälischen Friedens, und der jüngsten

Wahlkapitulation begnügen. Erst nach vollendeten Studienjahren muß, wie wir noch hören werden, tiefer in den Gebrauch der Staatsakten und Gesetze eingegangen werden.

Zum Nachlesen leistet Häberlins 59) so allgemein gewordener Kommentar über Pütter sehr gute Dienste. Nur geschehe es nie früher, als bis die Materie von dem Lehrer vorgetragen, wiederholt, und gefaßt ist. Dieß gilt besonders in Ansehung jener Sätze, mit welchen der katholische Religionstheil nicht einstimmen kann. Die Gründe sind schon angegeben. — Die Lektüre einer Zeitschrift, welche die Verhandlungen des deutschen Reichstages, und die merkwürdigsten Vorfälle der höchsten Reichsgerichte enthält, wird, sobald einmal das Reichsstaatsrecht gehört ist, nicht schädlich seyn. Der Lehrer kann seinem Vortrage nur dasjenige einmischen, was bereits geschehen ist. Nun ereignen sich aber oft in einem fruchtbaren Jahre Abänderungen oder Zusätze, welche dem bereits aufgestellten Prinzipium des Lehrers noch in dem nämlichen ein anderes Ansehen geben. Der Schüler muß also sogleich seine Aufmerksamkeit auf die deutsche Reichsgesetzgebung richten, und ihre Folgen in sein verfaßtes Heft eintragen. Lotz staatswissenschaftliche und juristische Nachrichten, deren Fortdauer sehr zu wünschen ist, können theils wegen der Kürze, mit welcher dieser Zwek behandelt wird, theils auch wegen den mehreren andern Vortheilen, die sie noch gewähren, um so mehr den Studirenden empfohlen werden, als ihr Preis

59) Handbuch des deutschen Staatsrechtes nach dem System des Herrn geheimen Justitzrath Pütter. Zum gemeinnützigeren Gebrauche der gebildetern Stände in Deutschland mit Rüksicht auf die neuesten merkwürdigeren Ereignisse. Berlin 1794 — 97.

Preis den gewöhnlichen Verwendungen derselben angemessen ist. 60)

Unterlassen Sie ja nicht, der staatsrechtlichen Litteratur die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Sie dürfen sich hier nicht, so wie in andern Rechtstheilen, beruhigen, wenn sie nur das Buch kennen. Sie müssen auch von den Schiksalen und den individuellen Lagen ihrer Verfasser unterrichtet seyn, um sich über die Benützung ihrer Arbeiten dereinstens bestimmen zu können.

Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts, ein Werk, welches einzig in seiner Art ist, sollte daher in den Händen eines jeden Schülers seyn, und kann nicht fleissig und oft genug sowohl während als nach den akademischen Jahren gebraucht werden.

Uebrigens hüten Sie sich vor der Sucht zu politisiren, und über die Konstitution zu raisoniren, bevor sie nicht dieselbe nach ihrem ganzen Umfange begriffen haben. Der Anfänger in der Rechtsgelehrsamkeit, welcher sich mit Untersuchungen über den Werth oder Unwerth des Gesetzes beschäftigen will, macht sich bei Kennern lächerlich, und ist auf dem rechten Wege — ein unbrauchbarer Staatsdiener zu werden. — Eben so sehr prägen sie sich die herrliche Lehre Pütters 61) ein:

„Doch

60) Es erscheinen wöchentlich drei Blätter, welche am Ende des Jahres zwei Bände ausmachen und nicht mehr als 7 fl. 12 kr. kosten.

61) In seiner Litteratur des deutschen Staatsrechtes. Zweiten Theile. S. 222 und 223.

„Doch will ich einem jeden, der etwa das deutsche Staatsrecht zum Hauptwerke zu machen gedenket, wohlmeinend rathen, keinen der übrigen Theile der Rechtsgelehrsamkeit deßwegen mit geringerer Verwendung zu betreiben; denn sowohl der ganze Umfang des bürgerlichen Privatrechtes, als das canonische und Lehenrecht stehen mit unserem Staatsrechte, und dessen Ausübung in so genauer Verwandtschaft, daß es in vielen Fällen unmöglich ist, eines ohne das andere in Anwendung zu bringen. Beinahe fürchte ich, daß hierüber das Studium minder brauchbar werden, und also sicher verlieren wird, wenn jener Geschmak an angenehmeren Wissenschaften über die ernsthafteren Theile der Rechtsgelehrsamkeit zu grosses Uebergewicht gewinnen sollte."

§. 45.

2) des Staatsrechtes der gesammten Reichslande.

Erst dann, wenn das Reichsstaatsrecht gründlich erlernt ist, kann des eignen Systems, der gründlichern Behandlung, und des Zusammenhangs wegen das gemeine Territorialstaatsrecht vorgenommen werden. Wer den Verband des Kaisers und der Stände, wer die Grundzüge der Konstitution kennt, dem wird das Studium des wechselseitigen rechtlichen Verhältnisses **deutscher Landesunterthanen** gegen ihre deutschen **Landesherren** (denn dieses lehrt das Staatsrecht deutscher Reichslande) desto leichter.

Bei weitem der größte Theil junger Männer, welche Rechtsgelehrte werden wollen, ist für reichsständische Dienste bestimmt; denn die kleine Zahl eigentlicher **Reichsdienste** und die damit verknüpften Schwierigkeiten öffnen nur Wenigen diese Laufbahne. Die Staatsrechtswissenschaft der gesammten

Reichs-

Reichslande greift also einen jeden näher an, interessirt mehr wegen ihrer täglichen höchst wichtigen praktischen Anwendung. Zehnmal kömmt die Frage vor: darf der Landesherr diese oder jene Verfügung treffen? wie weit gehen die Rechte der Unterthanen? bis ein einziges Mal über diese oder jene Handlung des Kaisers, über das Benehmen eines Reichskreises Zweifel entstehen. Nur die wenigen Männer, welche in dem Kabinette arbeiten, sind mit Gegenständen beider Art stets zu gleicher Zeit beschäftiget. Dagegen muß der Rath in den Landesregierungen für die Aufrechthaltung der Regierungsrechte sowohl von innen als aussen Sorge tragen helfen. Vor die Justizdikasterien gelangen Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Landesherren, und dem oft zu weit um sich greifenden Fiskus. Die Richter in diesen Stellen müssen folglich die Gränzlinie der landesherrlichen Rechte, die Regalien in ihrem Umfange sowohl, als nach ihren Bestandtheilen genau zu bestimmen wissen. Der Beamte auf dem Lande ist theilnehmender Bewahrer der Landeshoheit — der Advokat vertheidigt die gekränkten Unterthansrechte, kurz man wird vergeblich einen einzigen Stand eines Rechtsgelehrten aufsuchen, der die ersten Pflichten seines Amtes ohne gründliche Kenntniß dieser Wissenschaft erfüllen kann.

Wäre bisher auf den katholischen Universitäten bessere Rücksicht auf die nothwendige Lehre dieses staatsrechtlichen Hauptheiles genommen worden, so hätte es nicht so oft geschehen können, daß Landeshoheit nach Zeugniß mehrerer reichsgerichtlichen Urtheile mißbraucht, oder das Verhältniß zu benachbarten Territorien vernachlässiget wurde. Der Prozesse über diese Gegenstände hätten weit wenigere entstehen können, wenn die Räthe in den Dikasterien in diesem Rechtstheile mehr unterrichtet wären, und unterrichtet zu werden Gelegenheit gehabt hätten. Mit einem Male, und in einer einzigen

Vor-

Vorlesung das ganze deutsche Staatsrecht studiren wollen, ist ein Unternehmen, welches kaum eine oberflächliche Tinktur in diesen Grundwahrheiten zur Folge hat. So bilden sich dann Staatsdiener, welche ihrem Herrn in Landesangelegenheiten schlecht oder gar nicht zu rathen, dem landesherrlichen durchgreifenden Veto nichts entgegen zu setzen wissen, und verlassen von dem Gefühle ihrer Würde weder dem Herrn, der auf ihren Rath bauet, noch den Unterthanen nützen 62) können.

Kein Studirender bezweifelt, daß es Unmöglichkeit ist, in einer einzigen Vorlesung das gesammte römische Privatrecht zu erlernen, und man wollte Bedenken nehmen, dem deutschen Staatsrechte, welches am Umfange nichts nachgiebt, sobald von dem römischen Rechte die Antiquitäten, wie billig, abgeschnitten werden, in mehreren Vorlesungen obzuliegen. 63) Sehr wahr äussert sich ein würdiger Staatsrechtsgelehrter

62) Wenn Leute ohne gründliche staatsrechtliche Kenntnisse in Dikasterien sitzen, so muß oft jener Fall eintreten, wo ein Kammerdirektor einen Bauer, welcher ihm eine Klagschrift in der Meinung, er sey der Direktor des Justizkollegiums, überreichte, mit den treffenden Worten abwies: „Mein Freund, da müßt ihr eine Treppe tiefer gehen; denn gerade hier oben treten wir die Gerechtigkeit mit Füssen." S. Voigts Triumph des deutschen Witzes. 1798.

63) Vergl. meine orationem inauguralem de origine, incrementis, & fontibus Juris publici Territoriorum Imperii romano-germanici communis, nec non de utilitate, illud in academiis germanicis specialibus prælectionibus tradendi. Salisburgi. 1796.

ter 64) über die bisherige geringe Kultur dieses Rechtstheiles auf hohen Schulen: „Was hierüber auf Universitäten vorgetragen wird, ist selten hinlänglich, den angehenden Rechtsgelehrten in den Stand zu setzen, mit voller Sachkenntniß von dergleichen Streitigkeiten zu urtheilen. — Und doch ist es Beruf vieler Juristen, bald nach den Universitäts Jahren, und einer kurzen Praxis zu solchen Geschäften angestellt zu werden, welche eine genauere Kenntniß dieses Theils des Territorialstaatsrechtes erfordern. Einseitige Ausarbeitungen, die einem solchen jungen Manne, gleich bei dem ersten Antritte seiner Laufbahn in die Hände fallen, die darinn aufgestellten oft unrichtigen Vorstellungen machen ihn, wenn er sie ohne hinlängliche Prüfung annimmt, zu einem Nachbether seiner Amtsvorfahrer und älteren Collegen, und zugleich zu einem unerträglichen Quäler seiner Nachbarn. Die Streitigkeiten werden immer heftiger, und die Aussicht zu gütlichen Vergleichen immer entfernter."

Uebrigens sind die besonderen in den vorhergehenden Paragraphen angegebenen Regeln des staatsrechtlichen Studiums auch hier in Anwendung zu bringen. Vorzüglich versäume man nicht, zwischen den Grundsätzeu des Reichs- und Territorialstaatsrechtes Vergleichungen anzustellen, und sich die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale zwischen beiden eigen zu machen.

§. 46.

64) S. die Geschichte der Landeshoheits Streitigkeiten und Grundsätze, nach welchen dieselbe beurtheilt werden müssen. Ulm 1795 in der Vorrede S. 1 und 2.

§. 46.

3) des speziellen Territorialstaatsrechtes.

Wer das gemeine Staatsrecht deutscher Reichslande mit Eifer betrieben hat, wird dem eignen Studium des speziellen Staatsrechtes eines Landes, welches nicht zu viele Anomalien aufzuweisen hat, bald gewachsen seyn. Der Schüler sehe daher, wenn das Staatsrecht des Territoriums, welches seine künftige Bestimmung ist, nicht auf der Universität gelehrt wird, nur vordersamst dahin, daß er sich mit der Landesgeschichte gehörig bekannt mache. Ist sie bereits gründlich bearbeitet, so kann es nichts schaden, wenn schon auf der hohen Schule in den letztern akademischen Kursen der Anfang damit gemacht, und fleißig alle Epochen mit jenen der deutschen Reichsgeschichte verglichen werden. — Unmittelbar hierauf muß man Landesverfassung studiren. Die beste Methode hiezu ist, vor allem die Urkunden und Staatsakten, welche bekannt sind, und auf dieses Land Bezug haben, kennen zu lernen, und sich Auszüge aus denselben zu verfertigen. Die Resultate, welche sich ergeben, müssen sodann, in so weit sie Abweichung von den in dem gemeinen Territorialstaatsrechte aufgestellten Grundsätzen enthalten, bemerkt, und in der Art selbst der Entwurf eines Landesstaatsrechtes gemacht werden. Hat man es soweit gebracht, so ist es nun Zeit, die vaterländischen Schriften in diesem Felde zu lesen, ihre Sätze und Meinungen untereinander und mit den gemachten Excerpten zu vergleichen. Nur dieser Gang kann zu einer gründlichen Kenntniß der vaterländischen Verfassung, an welcher so vieles liegt, führen, vor Einseitigkeit bewahren, in welche man in diesem Felde so leicht verfällt, weil es meistens von Gelehrten, die nicht ganz unpartheyisch seyn dürfen, angebauet wird. Indessen ist dieß noch kein Geschäft für den Studirenden auf Universitäten, sondern

den Mann, welcher bereits in praktische Verhältnisse übergegangen ist.

Auf der Universität seye es hinreichend, jenes, was allenfalls in den Vorlesungen des Staatsrechtes der gesammten Reichslande bemerkt wird, genau zu verzeichnen und nach dem Rathe des Lehrers ein oder das andere Hauptwerk zur Lektüre zu wählen. — Da, wo eigne Vorlesungen des speziellen Staatsrechtes existiren, versäume man nicht das Quellen-Studium zu betreiben. — Die Hauptgrundsätze unserer Landesverfassung werden von mir an den gehörigen Orten in dem gemeinen Territorialstaatsrechte vorgetragen, und ich versäume dabei nie, die besonderen Landeseigenheiten auszuzeichnen und auch auf andere Territorien, aus welchen Zuhörer gegenwärtig sind, so viele Rüksicht zu nehmen, als mir die vorhandenen Materialien erlauben. — Den Einheimischen leistet übrigens der Gebrauch des Juvavia, in so weit ich selbst in den Vorlesungen darauf hinweise, zwekmässige Dienste.

§. 47.

4) des Kirchenstaats- und Reichslehenrechtes.

Diese beiden Theile gehören in den Umfang des Staatsrechts, und es sind ihnen daher auch in den staatsrechtlichen Kompendien eigne Kapitel gewidmet. Sie können aber weder in dem Reichs- noch Territorialstaatsrechte hinreichend gründlich behandelt werdan, daher sie nach meiner Methode von Beiden ausgeschlossen bleiben, und in die Vorlesungen des Kirchen- und Lehenrechtes überhaupt verwiesen werden.

Das Kirchenstaatsrecht ist in den katholischen vorzüglich geistlichen Reichslanden fast von alltäglicher Anwendung. Die Religionsverhältnisse kommen bald von innen, bald von aus-

sen in Betrachtung, besonders wenn sich entweder in dem Lande selbst, oder der Nachbarschaft verschiedene Religionsverwandte befinden. Die Kirchenverfassung ist mit dem politischen Staatssysteme Deutschlandes so verwebt, daß eines ohne das andere beinahe unerklärbar, und oft die erstere die geheime Triebfeder der wichtigsten politischen Erscheinungen ist. Man muß sich daher eifrig bemühen, mit dessen Grundsätzen bekannt zu werden, und keineswegs glauben, daß die wenigen Materien des Reichsstaatsrechtes, welche dahin Bezug haben, genügen. Auch hier dient es sehr, die Gesetze und Verträge, auf welchen das wechselseitige Verhältniß der Religionen, welche das Bürgerrecht erhielten, beruhet, fleissig nachzuschlagen, und an der Quelle zu schöpfen. 65) Es ist dieß das beste Bewahrungsmittel vor dem Eindruke intolleranter Grundsätze, welche auf mancher katholischen Universität, aber gewiß hier nicht, von der Kanzel herabgedonnert werden. — So wie bei den übrigen staatsrechtlichen Theilen, ist es auch in diesem Felde eine sehr nützliche Vorbereitung, wenn das Historische, welches die deutsche Reichsgeschichte liefert, immer vorgelesen wird, ehe eine neue Materie in den dogmatischen Kirchenrechtsvorlesungen anfangt.

Das Staatslehenrecht wird neben dem Privatlehenrechte gelehrt, und es ist dieser Plan zwekmässiger, ungeachtet es in dem Gebiete des deutschen Staatsrechtes liegt. Der Gebrauch desselben ist zwar nicht so häufig, als jener des Kirchenstaatsrechtes; indessen dient es sehr zur Erläuterung der übrigen Theile

65) Dazu dient besonders unsers Herrn Prof. Gärtner Corpus juris ecclesiastici, welches sich eben so gut als das Corpus juris civilis in eines jeden Juristen Händen befinden muß.

Theile des deutschen Staatsrechtes, weil der Lehensverband eine der Hauptsäulen unserer Konstitution ist. Ueberdieß können die Meisten nicht wissen, ob sie nicht dereinstens zu einer Stelle gelangen, wo diese Kenntnisse in praktische Anwendung zu bringen sind, folglich müssen sie sich auch hiezu gefaßt machen. — Die Reichsgeschichte muß, in so weit sie von Entstehung und Wachsthume der Lehensverfassung handelt, fleissig nachgelesen werden, nnd beide Gegenstände werden am nützlichsten neben dem Reichsstaatsrechte gehört.

III. Der vorzüglichsten Hülfswissenschaften 66), und zwar

§. 48.

1) der Politik, und der Polizei und Kammeralwissenschaft.

Es ist nicht genug, zu wissen, welche Mittel in dem Staate gerecht sind; denn nicht alle gerechten Mittel sind auch zwekmässige. Unter ihnen eine solche Wahl treffen zu können, daß die Wohlfahrt des Staates auf das höchste befördert wird, ist das Geschäft des Politikers, der mit dem Staatsrechtsgelehrten in engster Verbindung steht. Es gewährt somit eine grosse Hülfe, wenn man die Grundsätze der Staatsklugheit kennt. Nie darf aber bei diesem Studium vergessen werden, vor allem

66) Ich verstehe hierunter solche, durch welche das Studium des deutschen Staatsrechtes befördert, erweitert, oder dessen Anwendung erleichtert wird, und die nicht vorher erlernt werden müssen oder können, ehe man zu den Haupttheilen schreitet. Ich nehme auch nur auf jene besondere Rüksicht, zu welchen an den meisten Akademien Gelegenheit ist.

allem von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Mittel auszugehen, indem der reine Politiker unvermerkt auf Abwege geräth. Es soll auch nicht sowohl das Augenmerk auf das Herkömmliche, als vielmehr darauf gerichtet werden, was unter der vorausgehenden Bedingniß der Rechtmässigkeit klug ist. 67)

Wo die Politik in einer besondern Vorlesung behandelt wird, ist eigentlich der letzte akademische Kurs der Zeitpunkt, in welchem sie die meisten Vortheile gewähret. Das Rechtliche einer Staatsverfassung muß vorausgehen, und das Klügliche folgen. An der hiesigen hohen Schule wird diese Lehre mit dem Vortrage über Natur- und Völkerrecht verbunden. Es ist daher das beste, am Ende der Laufbahne eine von denjenigen Schriften, welche sich über das Ganze verbreiten, und von dem Lehrer empfohlen werden, nachzulesen.

Die Polizei- und Kammeralwissenschaften sind eigentlich nur Theile der Politik. Sie sind aber dem Staatsrechtsgelehrten darum sehr nützlich, weil, wie Hufeland wohl bemerkt 68), die Wirksamkeit des Staatsmannes zuweilen mit der Wirksamkeit des Rechtsgelehrten verbunden ist. Vorzüglich die Gegenstände der Staatspolizei kommen fast in allen Stellen, welche der Jurist bekleiden kann, zur Sprache. An unserer Universität ist für diese wissenschaftlichen

Zwei-

67) Ueber diesen Gegenstand verbreitet sich Reitemeyer in seiner Abhandlung über das Studium der Staatswissenschaft. Berlin 1791.

68) In dem überaus brauchbaren Abriß der Wissenschaftskunde und Methodologie der Rechtsgelehrsamkeit. Jena 1797.

Zweige eine eigne Vorlesung bestimmt. Sie sollte eigentlich erst in dem letzten Kurse gehört werden. Weil aber diese hier ganzjährig sind, und selten nur mehr als drei Jahre verwendet werden, so pflegt man sie mit Grund in dem ersten zu besuchen, damit nicht die Eintheilung der Lehrgegenstände in den zwey andern Kursen überhäuft werde.

§. 49.

2) der Diplomatik.

Die Diplomatik oder Urkundenwissenschaft ist eines der wichtigsten Hülfsmittel für das Studium der deutschen Reichsgeschichte, welche jener, der sich dem Staatsrechte widmet, wie ich schon sagte, nicht fleissig genug betreiben kann. Sie setzt uns in den Stand, über die Richtig- oder Unrichtigkeit beigebrachter Thatsachen zu entscheiden, und entwikelt eine Menge historischer Ideen über die verschiedenen Zeitalter. Ihr Vortheil ist keineswegs bloß theoretisch. Der praktische Rechtsgelehrte, vorzüglich derjenige, welcher publizistische Geschäfte besorgt, ist nicht selten in der Lage, sie anzuwenden, da die Deduktion der wichtigsten Rechte zuweilen auf Beurtheilung und Erklärung einer einzigen Urkunde beruhet, so z. B. gründete sich beim letzten bairischen Sukzessionsfall der Zwist zwischen Oesterreich und Preußen vorzüglich auf einer von Letzterem produzirten Urkunde. Staatsmänner, Vorsteher der Archive müssen sie ausführlich verstehen. Aber auch einem jeden andern Rechtsgelehrten leistet sie Dienste.

Einige Methodologen 69) glauben irrig, man könne Diplomatik zu jeder Zeit hören, weil während des akademischen Kur-

69) So z. B. Thibaut in dem öfters angeführten Werke. S. 350.

Kurses selten oder nie Gelegenheit sey, Anwendung davon zu machen. Reichsgeschichte muß jedoch nothwendig vorausgehen, indem man durch sie besser vorbereitet wird. Diplomatik kann daher nie in den ersten Kurs verlegt werden. Noch nützlicher ist sie nach voraus gegangenen Grundsätzen des Staats- Lehen- und deutschen Privatrechtes, folglich am Schlusse der akademischen Laufbahne. — Auch hier existiren diese Vorlesungen, und werden von ihrem Lehrer durch Vorzeigung mehrerer Originalien und Kopien, durch fleissiges Ueben der Schüler im Lesen sehr praktisch gemacht.

Uebrigens sind Chronologie, Genealogie, Numismatik, Alterthumskunde, und ein genaueres Studium der alten und neuen Geographie unter die Zahl der Hülfswissenschaften zu rechnen. Ihnen werden aber auf Akademien selten eigne Vorlesungen gewidmet, und der, welcher sich dereinstens ausschließlich auf Geschichte und Staatsrecht verwenden will, hat die Wahl unter mehreren Schriften, die ihm das tiefere Studium erleichtern.

§. 50.

3) Sprachen.

Die deutsche und lateinische Sprache gehören unter jene Vorkenntnisse, welche zur Akademie mitgebracht werden müssen. Ohne sie kann man die Staatsgesetze weder verstehen, noch die Kompendien und sonstige Schriften gebrauchen. Vorzüglich müssen wir uns bemühen, durch Lektüre ausgezeichneter Werke des Faches der schönen Wissenschaften uns den guten Geschmak in der deutschen Schreibart ganz eigen zu machen. Die neueren Staatsschriften fangen an, sehr von jenen abzustechen, welche noch vor zehn Jahren erschienen sind. Man ver-

vergleiche nur z. B. die kaiserlichen Kommissions-Dekrete während dem jetzigen Reichskriege an den Reichstag mit den vorhergehenden, und auffallend wird es, was ein einziger Geschäftsmann Herr Reichsreferendär v. Frank mit besserem Geschmake zu bewirken vermag. Selbst der Reichstag hat sich in seinen Protokollen und Gutachten schon um vieles geändert. Der Styl ist bei weitem angenehmer und gefälliger. Mit jedem Jahre werden aus der diplomatischen Terminologie verwelkte Blümchen ausgemustert werden. Junge Männer, welche sich also in den gegenwärtigen Zeiten bilden, dürfen nicht mehr sorgenlos über die Kenntnisse ihrer Muttersprache hinwegsehen.

Von den lebenden neueren Sprachen ist dem Publizisten keine unentbehrlicher, als die französische. Seit Ludwig XIV. ward sie Hofsprache, und dadurch der Staats- und Völkerrechtspraxis Dasjenige, was die lateinische und deutsche der Civilpraxis sind. Unter allen benachbarten Landen Deutschlandes haben wir von jeher die meisten, leider immer sehr schlechte Geschäfte mit Frankreich gehabt. Es sind zwar nur die deutsche und lateinische als Reichssprachen adoptirt; daher auch am Reichstage keine anderen Schriften angenommen werden, wenigstens immer Uebersetzungen beigefügt seyn müssen; allein was nützt dieß, wenn Diejenigen, mit denen wir zu thun haben, nichts davon wissen wollen. Das neueste Beispiel liefert die erloschene Reichsfriedensdeputation, wo selbst nicht einmal ein Kanzellist, dem diese Sprachkenntniß mangelte, vollkommen zu brauchen war. — Eben so wenig kann sie ein Mann, der in Staats- oder Kanzleigeschäften eines Reichsstandes arbeitet, missen; denn ein grosser Theil der Korrespondenzen unter den regierenden deutschen Herren wird französisch geführt, ohngeachtet es uns nicht zur Ehre gereicht, da sich nie ein König von Frankreich oder die jetzigen Direktoren um die deutsche Sprache bekümmerten. Nicht

nur

nur der grössere Theil der Rechtsgelehrten, sondern auch jeder gebildete Mann wird daher durch den Mangel dieser Sprache oft in Verlegenheit gesetzt.

Der Staatsrechtsgelehrte bedarf ihrer besonders wegen dem verwandten Studium der Politik. Die wichtigsten Memoires sind französisch geschrieben, und können folglich auch nur von jenen, die dieser Sprache mächtig sind, benützt werden. — Wer schon vor dem Eintritte zur hohen Schule die Anfangsgründe darin erworben hat, muß sich fleissig zu üben, und sie zu erweitern suchen. Wo dieß der Fall nicht ist, dürfen die gewöhnlichen öffentlichen Kurse dieses Sprachunterrichtes, zu welchen auch hier gegen ein sehr geringes Honorar Gelegenheit ist, nicht bei Seite gesetzt werden.

b) praktischen Theile.

§. 51.

1) des Reichsprozesses.

Der deutsche Reichsprozeß ist unter einem doppelten, dem theoretischen und praktischen Gesichtspunkte zu betrachten. In Hinsicht des ersteren ist er, in so weit darin die Theorie der deutschen reichsgerichtlichen Verfassung gelehrt wird, einer der wichtigsten Theile des positiven Staatsrechtes. Zunächst würde er zwar in den Umfang des Reichsstaatsrechtes gehören; da er aber dort nicht so vorgetragen werden kann, daß er dem Zweke ganz entspricht, wie ich bereits §. 26. anführte, so muß er eigends zugleich mit den praktischen Grundsätzen gehört werden. Geschähe dieß nicht, so würde man eine der wichtigsten Triebfedern unserer deutschen Verfassung, und gerade jene, welche die wohlthätigste praktische Wirkung äus-

äussern, und die Maschine zusammenhalten muß, nie kennen lernen.

Der praktische Gesichtspunkt ist nicht minder beträchtlich; denn wer auch nie zu einer Stelle an den höchsten Reichsgerichten gelangt, oder seine Absicht dahin richtet, kömmt doch beinahe in jedem Amte in die Lage, Begriffe ihres Prozeßganges haben zu müssen. Fast alle Reichsständischen Gerichte sind nach ihrem Muster angeordnet. Die Kopie muß sich also in zweifelhaften Fällen nach dem Originale richten. So oft der reichsgerichtliche Prozeß Verbesserungen erhielt, sind solche auch gleichzeitig, wenigstens immer in ähnlicher Art mit den Landesprozeßordnungen geschehen. Die Reichsgesetze verordnen überdieß, daß der prozessualische Gang dieser höchsten Gerichte in Deutschland so viel möglich bei den Landesgerichten angewendet werden solle. 20) Er dient also bald dazu, um Dunkelheiten ihrer Ordnungen zu erläutern, bald Lüken zu suppliren. Aus den meisten Territorien gehen die Apellationen an die höchsten Reichsgerichte, und da, wo Privilegien es verbie-

70) Dieweil die höchste Nothwendigkeit erfordert, daß — die Unter = Ober = und Hofgerichte in denen Orten, wo es noch nicht geschehen — in eine gute richtige, dem rechten Reichs = und Kammergerichtsprozesse gemässe Ordnung, soviel nach eines jeden Orts Gelegenheit immer erspießlich seyn wird, gebracht werden. So wollen wir hiermit allen Ständen des Reichs — befohlen haben, solche — Anordnung ihrer Unter = Ober = und Hofgerichte — ihren und des Reichs Unterthanen selbsten zum Besten anzuordnen. Deputationsabschied von 1600. §. 15. — „Es sollen auch Churfürsten und Stände des Reichs bei ihren Untergerichten die Verordnung thun, damit so viel möglich, bei denselben die norma des kammergerichtlichen Prozesses observirt werde." Jüngster Reichsabschied §. 137.

biethen, sind doch nicht nur gewisse Fälle ausgenommen, sondern auch die Oberappellations oder Revisionsgerichte, welche ihre Stelle vertreten, theils nach ihnen angeordnet, theils auf die Beobachtung der reichsgerichtlichen Vorschriften angewiesen. Gewiß Gründe genug, um diese Wissenschaft mit allem Eifer zu betreiben, und sich zu überzeugen, daß kein Rechtsgelehrter in irgend einem Amte, besonders in einem appellablen Lande, ohne sie fortkommen könne. 71)

Ganz falsch ist der Wahn, daß man nur an den Orten, wo sich die höchsten Reichsgerichte befinden, ihre Verfassung und ihren Prozeß gründlich erlernen könne, und folglich besser handle, sich demselben gar nicht auf Universitäten, sondern zu Wetzlar und Wien selbst zu widmen. — Es können schon ohnehin nicht alle den Aufwand machen, der hiezu erforderlich ist; aber auch selbst diese, welche es können und wirklich thuen, sind an beiden Orten nur halb brauchbar, wenn sie nicht die Grundsätze dieses Prozesses vorher an einer Universität gehört haben. Dort ist der Zeitpunkt und die Gelegenheit, zu wirklicher Anwendung der gefaßten Grundbegriffe zu schreiten,

---

71) Ausführlicher stellen dieß dar — *Pütter* de necessaria in academiis rei judiciariæ imperii, jurium ac praxeos amborum supremorum imperii tribunalium cultura. Gœtt. 1748 in opusc. p. 1 — 37.

Sieber von der Nutzbarkeit der Erlernung des kammergerichtlichen Prozesses aus verschiedenen Hof- und Gerichtsordnungen gezeigt. Göttingen 1761.

Brainl von der Nothwendigkeit und Methode öffentlicher Vorlesungen über die Praktik der beiden höchsten Reichsgerichte. 1776 als ein Anhang zu seinen Lehrsätzen über die Praktik ꝛc.

ten, und ein junger Mann, welcher die Vorkenntnisse mitbringt, kann in einem halben Jahre mehr leisten, und grösseren Nutzen ziehen, als ein Anderer in einem Ganzen. 72) Zu Wien ist er noch unbrauchbarer als zu Wetzlar, weil man sich an letzterem Orte eher mit Anfängern abgiebt, und auch für sie mehrere Einrichtungen getroffen sind.

§. 52.

Fortsetzung.

Der Reichsprozeß kann mit Vortheil nicht früher als nach ganz vollendeter Rechtstheorie gehört werden. Das Staatsrecht muß ohnehin in seinem vollen Umfange voraus gegangen seyn. Wer eher als in dem letzten akademischen Kurse diesen Vorlesungen beiwohnet, hat einen sehr geringen Gewinn, und ist besonders in Hinsicht der praktischen Aufgaben, welche beinahe aus allen Rechtstheilen vorkommen müssen, unbrauchbar. Auch gebricht es jenem, der sich zuvor damit beschäftiget, an der nöthigen Zeit, um durchdachte und gründliche Aufsätze, soweit sie einem Anfänger zugemuthet werden können, zu liefern.

Oft

72) Bergsträßer schreibt in seinen Briefen über das Studium eines Praktikanten an dem Reichskammergerichte zu Wezlar. Frankfurt am Main 1788 sehr wahr: „Lebten Sie auf einer Akademie, wo über den Reichsprozeß Vorlesungen gehalten würden, und von Männern, die nicht aus Büchern, sondern an der Quelle zu Wezlar und Wien selbst geschöpft hätten, dann reichte schon ein kurzer Aufenthalt von etlichen Monathen hin, wenn sie an einem von beiden Orten den Gang der Justitz im heiligen römischen Reiche kennen lernen wollten. Doch so weit ist man zu * * * noch nicht vorgerükt.

Oft glauben junge Leute, es sey vortheilhaft, wenn sie zu gleicher Zeit die Schreibstube eines Advokaten oder Unterbeamten besuchen. Sie wollen da durch Abschreiben den prozessualischen Gang und praktische Arbeiten näher kennen lernen. Allein nicht zu gedenken, daß Advokaten-Arbeiten besonders von solchen, die nicht gründlich arbeiten mögen, oder welchen nur die Bogenzahl am Herzen liegt, selten als Muster aufgeführt werden können, so ist schon die Einseitigkeit, mit welcher von ihnen eine jede Sache behandelt werden muß, keineswegs vortheilhaft für den Anfänger. Man lernt die Maschine im Ganzen nicht kennen. — Bei Unterrichtern ist die Zahl wichtiger Prozesse sehr klein, und es werden von ihnen Leute mehr zum gerichtlichen Mechanismus gebildet. Von reichsprozessualischen Arbeiten findet sich gar nichts vor. Es ist also ganz zwekwidrig, früher in eine Schreibstube über zu gehen, als man die praktischen Kollegien an einer hohen Schule vollendet hat. 73)

Das Lesen der Akten muß mit vieler Vorsicht geschehen, und weder gedrukte noch geschriebene Aktenstüke darf man zur Hand nehmen, ehe der Lehrer hierüber zu Rath gezogen wurde. Ueberhaupt ist es am Besten, anfangs lediglich seine eignen Kräfte zu versuchen. Man wird dadurch vor der einförmigen Nachahmungssucht bewahrt, welche entstehet, sobald wir immer Muster nach einerlei Zuschnitt vor Augen haben. — Es ist auch besonders nöthig, so oft man die Feder ansetzet, vor-

---

73) Sonst war es auch hier eingeführt, daß Studirende, wo nicht neben den Institutionen des römischen Rechtes, doch wenigstens schon im zweiten Kurse Schreibstuben besuchten, und noch immer kostet es Mühe, diesen Unsinn zu verdrängen.

vorher alles, was man sagen will, genau überdacht zu haben. Viele junge Männer, vorzüglich die talentvollen schreiben, oder sprechen geschwinder, als sie denken; daher in ihren Arbeiten viel Wortgepräng und wenig Sache ist. 74) Am schlimmsten sehen diese aus, wenn sie die aus Romanen und Dichtern entlehnte schwülstige oder witzelnde Sprache auch hier nachahmen, und in prozessualische Arbeiten übertragen wollen. Es kostet Mühe, bis sie begreifen, daß wir nicht von einem Extreme zum Andern übergehen, und den bisher freilich monströsen lateinisch deutschen Aktenstyl mit der tändelnden Romanensprache vertauschen dürfen. Man kann sich daher in diesem Zeitpunkte nicht genug bemühen, eine einfache mit Würde verknüpfte Sprache zu gewöhnen, und nach diesem Gesichtspunkte die Auswahl seiner Lektüre einzurichten.

§. 53.

2) Der Staats- und Kanzleipraxis.

Nur an einigen hohen Schulen hat der Vorzug statt, daß die Grundsätze dieser praktischen Wissenschaft vorgetragen, und Uebungen in der Art Geschäfte angestellt werden. Sie erfordern eine besondere Genauigkeit, und ein Versehen hat hier oft die wichtigsten, und meistens sehr verdrüßlichen Folgen. Ich habe schon §. 27. den Nutzen derselben kurz geschildert, und

74) Wenn solche Leute dereinstens in Dikasterien eintreten, so pflegen sie auch da einen einigen Bissen von Kenntniß in einer grossen Schüssel voll Witz und Raisonnement aufzutischen. Sie verfehlen nicht allein dadurch den Zwek, sondern werden auch ihren Kollegen höchst lästig.

und wünsche, daß man von dem Wahne abkommen möge, daß bei dem Eintritte in Kabinette, Landesregierungen und Kanzleien u. s. f. nichts leichters sey, als ähnliche Muster vor sich zu legen, und dadurch eine frühere Bildung entbehrlich zu machen.

Hieraus folgt indessen keineswegs, als wenn nicht ein jeder, welcher Wißbegierde hat, auch hierin etwas für sich leisten könne. Es ist dieß vielmehr Nothwendigkeit, so lange die akademischen Bildungsanstalten nicht allgemein diesen Lehrgegenstand aufnehmen. **Pütters** 75), **Becks** 76), **Mosers** 77), **Sonnenfels** 78), und **Bischofs** 79) Schriften können, besonders die letzten, mit günstigem Erfolge, jedoch nicht früher als ganz am Ende des akademischen Lebens gebraucht werden. Die vortheilhafteste Methode ist, zuerst die theoretischen Regeln zu studiren, dann selbst, ohne noch Muster gelesen zu haben, Hand anzulegen, seine Arbeit mit den vorgeschriebenen Regeln überhaupt, und hierauf mit ausgesuchten Mustern insbesondere zu vergleichen.

§. 54.

---

75) Anleitung zur juristischen Praxi. 2. Theile. Zweite Auflage. Göttingen 1758. 59. 8. und noch ein paarmal ohne Veränderung.

76) Versuch einer Staatspraxis oder Kanzleiübung 2. Ausgabe. Wien 1778. 8.

77) Einleitung zu den Kanzleigeschäften. Frankf. 1755. 8.

78) Ueber den Geschäftsstyl und die ersten Grundlinien für angehende österreichische Kanzleibeamten. Wien 1785.

39) Bischoffs Handbuch der deutschen Kanzleipraxis für angehende Staatsbeamte und Geschäftsmänner. 1. Band. Helmstädt 1793. Des zweiten Bandes 1tes Buch. 1798.

§. 54.

Resultate für die Ordnung des staatsrechtlichen Studiums an der dahiesigen hohen Schule.

Aus allem bisher Gesagten ergiebt sich, daß ein junger Mann, welcher sich an unserer Landesuniversität der Rechtswissenschaft weiht, und sie mit dem Bewußtseyn, die für gegenwärtige Zeiten unentbehrliche akademische Bildung erreicht zu haben, wieder verlassen will, in dem ersten Kurse den Vorlesungen über Natur-, allgemeines Staats- und Völkerrecht, die deutsche Reichsgeschichte, Statistik, Polizei- und Kameralwissenschaften beiwohnen müsse. Der zweite Kurs kann nur für das Reichsstaats- Kirchen- und Lehenrecht bestimmt seyn. Der dritte endlich wird dem allgemeinen Territorialstaatsrechte, dem deutschen Reichsprozeße, und der Diplomatik gewidmet. Zu allen diesen Vorlesungen sind ihre Lehrer bereit. Sie sind nicht bloß in dem Lektionskataloge des Namens wegen verzeichnet 80), sondern ausser der Statistik, (in Hinsicht welcher es auf die Zahl der Zuhörer ankömmt), alle seit vier Jahren gehalten worden. Dadurch ist

80) Wer übrigens verlangen wollte, daß in jedem Jahre alle Nebenvorlesungen zu Stande kommen sollen, würde nicht nur Unverstand, sondern zugleich Mangel an Erfahrung zeigen. Das Interesse der Studirenden für solche Theile ist verschieden, und der Lehrer, welcher sich anbiethet, muß erwarten, ob sich Zuhörer zu Nebengegenständen einfinden. Sollte alles, was in jedem Kurse, z. B. zu Göttingen, Leipzig, Halle, u. s. w. erbothen wird, auch wirklich geschehen, so müßten dreimal so viele Studenten existiren, um die vielen Hörsääle zu füllen.

ist zugleich der Beweis hergestellt, daß ungeachtet des kleinlichen Tadels, welchen sich zuweilen unsere hohe Schule, und mit ihr auch die Juristenfakultät bei ihrem immer zunehmenden Wachsthume gleich andern gefallen lassen mußte, aber bekannt mit den Privatleidenschaften ihrer Urheber gleichgültig übersah, doch alles dasjenige leiste, was man von der Zahl vier Rechtslehrer nur immer zu fordern berechtiget ist. Ein Blik in die Lektionsverzeichnisse verschiedener anderer katholischen hohen Schulen, selbst einiger, welche zahlreicher besetzt sind, mag mich vor dem Vorwurfe, zu unserm eignen gemeinschaftlichen Lobe zu vieles gesprochen zu haben, hinreichend schützen.

Unser für die Kultur der Wissenschaften so thätig besorgter Landesfürst hat diese Erweiterung der staatsrechtlichen Studien nicht nur eintreten lassen, sondern ihr auch dadurch kraftvolle Unterstützung gegeben, daß bereits mittelst der höchsten Verordnungen vom 6ten Jäner 1774 Natur-, allgemeines Staats- und Völkerrecht, Kirchen- und Reichsstaatsrecht, so wie auch Reichsgeschichte, sodann durch weitere höchste Befehle vom 3ten Dezember 1795 der Reichsprozeß, und das gemeine Territorialstaatsrecht in die Reihe der nothwendigen Gegenstände dergestalten versetzt wurden, daß kein Landeseingebohrner, dem die Zeugnisse über deren fleissige Benützung fehlen, zu hochfürstlichen Diensten zugelassen werden solle.

II. Ab-

II. Abtheilung.

Methodologie des deutschen Staatsrechts ausser den Universitäten.

A. Allgemeine Grundsätze.

Fernere Bildung durch näheres Studium

§. 55.

a) der deutschen Reichsgesetze und Staatsakten.

Nunmehr, wenn die ersten nöthigen historischen und staatsrechtlichen Grundsätze geschöpft sind, tritt die Epoche ein, wo in das Quellenstudium tiefer eingegangen werden muß. Es kann itzt nicht mehr genügen, nur die wichtigsten Reichsgrundgesetze gelesen zu haben; es ist vielmehr nöthig, sie nach und nach alle in chronologischer Ordnung zu studiren, sich selbst die vorkommenden Abänderungen und Widersprüche zu bemerken, und dadurch mit ihrer Sprache, ihrem Geiste, und nach dem Zeitalter verschiedenem Gesichtspunkte vertrauet zu werden. Dieses Geschäft ist durch **Gerstlacher** 81) unendlich erleichtert worden, und Jenen, welche nicht zu Staatsrechtslehrern oder eigentlichen Reichsgeschäften bestimmt sind, kann,

81) Handbuch der deutschen Reichsgesetze nach dem möglichst ächten Text in systematischer Ordnung. Carlsruhe und Frankfurt. 11 Theile 1786 — 1794.

kann, ohne die vielen Reichsschlüsse und Reichsabschiede im Ganzen gelesen zu haben, diese systematisch ausgehobene Zusammenstellung des Textes, wenigstens zum größten Theile vollkommen genügen.

Eben so nöthig ist der nunmehrige Gebrauch der Staatsakten Sammlungen. Auch hier ist es am vortheilhaftesten, dieselben in chronologischer Ordnung zu lesen. Für diejenigen, welche sich nicht so weit einlassen, und darauf die nöthige Zeit verwenden können, wird es hinreichen, wenn sie die wichtigsten derselben über sehr merkwürdige Staatsereignisse zur Hand nehmen. Um sich keinen Ekel vor dieser weitaussehenden und allerdings schwierigen Arbeit zu erweken, möchte es das Beste seyn, mit den neuesten Staatsbegebenheiten, zu welchen Reuß in seiner Staatskanzlei die wichtigsten Stüke liefert, den Anfang zu machen, und so nach und nach rükwärts zu schreiten. — Wer aber zu einem Lehramte des deutschen Staatsrechtes bestimmt ist, für den bleibt das ordnungsmässige chronologische Studium sowohl der deutschen allgemeinen als besonderen Staatsschriften unnachlässige Bedingniß.

Besonders kann ich nicht genug das Studium jener Staatsakten Sammlungen empfehlen, welche direkten oder indirekten Bezug auf Religionsgegenstände haben. Es ist bekannt, wie tief das Band der Religion mit jenem der Politik in Deutschland verknüpft ist. Wer es daher verabsäumt, die Schlüsse und Verhandlungen des Corporis Evangelicorum durch Schauroth 82) und Herrich

82) Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben, und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreislichen Corporis Evan-

rich 83) kennen zu lernen, und die Grundsätze, welche jedesmal in den Streitigkeiten der beiden Religionstheile beobachtet wurden, so wie ihren Zusammenhang mit den politischen Systemen zu erforschen, der wird nie ein sehr gründlicher Publizist werden.

Uebrigens gilt das hier Gesagte nicht nur für die fernere Bildung im Reichs-, sondern auch auf gleiche Weise im Territorialstaatsrechte, welches der Regel nach dem grössern Theile wichtiger ist. Man muß sich da insbesondere sorgfältig bemühen, vordersamst die Landesgeschichte quellenmässig zu studiren, und dann mit den wichtigsten Urkunden und Staatsgesetzen des Landes, zu dessen Dienste man verwendet wird, Bekanntschaft zu machen. Wenige Staaten haben vollständige Sammlungen ihrer Grundgesetze, und sonstigen Verhandlungen aufzuweisen. Es ist daher nöthig, sich dieselben, so viele man ihrer habhaft werden kann, aus den Schriften, in die sie zerstreuet sind, zusammen zu tragen, und dann in eben der angeführten chronologischen Ordnung kennen zu lernen.

§. 56.

b) historischer und staatsrechtlicher Schriften.

Sobald durch die akademische Verwendung das System des gesammten Staatsrechtes in seinen allgemeinen Zügen gefaßt ist

Evangelicorum vom Anfang des itzt fürwährenden hochansehnlichen Reichskonvents bis auf die gegenwärtigen Zeiten. Regensburg. 3 Bände. 1751. 58.

83) Dieser hat obige Sammlung 1786 fortgesetzt.

ist, kann eine Erweiterung der Lektüre eintreten. Vor Allem muß in einer jeden der wichtigsten Materien eine klassische Schrift gelesen und durchdacht werden, da wir kein grösseres neues staatsrechtliches Werk besitzen, welches sich über alle Materien verbreitet. Aeltere dieser Art können wir zwar aufweisen; erst müssen aber zur Vermeidung der Verwirrung die vorzüglichsten neuen Schriften studirt seyn. Zugleich gewöhne man sich, bei den vorkommenden Gegenständen die Meinungen des Lehrers nicht sklavisch zu verehren, sondern durch Erwägung der Gegengründe sorgfältig zu prüfen.

Zur nämlichen Zeit unterlasse man nicht, die wichtigsten gleichzeitig erscheinenden Schriften, welche auf die eben in Bewegung stehenden Staatsereignisse Bezug haben, zu benützen. Ein Versäumniß von einigen Jahren setzt unendlich zurük. — Es kann von einem angehenden Praktiker nicht wohl gefordert werden, alle diese Schriften zu lesen. 84) Vieles muß also durch den Gebrauch der allgemeinen gelehrten Zeitungen sowohl, als insbesondere der von **Lotz** und von **Berg** erscheinenden periodischen Schriften 85) ersetzt werden. Unent-

84) Uebrigens beziehet sich dieß auf Schriften der Reichsgeschichte, Staatengeschichte, Statistik, und überhaupt aller damit in näherer Verbindung stehenden Hülfswissenschaften. Meister sagt in seiner Abschiedsvorlesung über das juristische Studium besonders auf Akademien. Berlin 1780. S. 35 und 36 ganz richtig: „Wer das Staatsrecht zu seinem Hauptgesichtspunkt erwählt, macht sich zu allem dem rechtskräftig anheischig; diese Kenntnisse sind aber für den, der das Privatrecht zu seinem Hauptzweke macht, theils nur entferntere Hülfswissenschaften, theils nur Zierden.“

85) Erstere habe ich schon angeführt, und Leztere führt den Titel: Deutsches Staatsmagazin.

unentbehrlich ist für jenen, der sich ganz zu staatsrechtlichen Geschäften verwenden soll, die Anschaffung einer geheimen Reichstagskorrespondenz, deren zu Regensburg verschiedene zu haben sind, so wie des schönen Staatsarchives von Häberlin. Die Aufschlüsse über die neuesten Staatsangelegenheiten werden in solchen am schnellsten gegeben, und man lernt aus ihnen die geheimen Triebfedern kennen, welche dieses oder jenes staatsrechtliche Resultat hervor brachten. — Eben so sehr empfehle ich für das fortzusetzende Studium des allgemeinen und besondern Territorialstaatsrechtes, in Hinsicht dessen §. 46. schon Mehreres angeführt wurde, die Lektüre der reichsgerichtlichen Erkenntnisse, welche eine der ersten und wichtigsten Quellen dieser staatsrechtlichen Theile sind. Vom Reichskammergerichte liefert sie fortlaufend die wezlarische Zeitung, und vom Reichshofrathe sind sie durch einen der dortigen Agenten sehr leicht zu erhalten.

§. 57.

c) der politischen Memoiren.

Kein Feld ward bis jezt von den Deutschen so wenig bearbeitet, als dieses, obwohl wir, besonders aus Frankreich Schätze besitzen, welche des grössern Gebrauches höchst würdig wären. Der junge Mann, dessen Gesichtspunkt publizistische Geschäfte sind, kann daher, wenn er auf der hohen Schule bereits die Grundsätze der Politik erlernt hat, nicht vortheilhafter handeln, als daß er einen Theil seiner Zeit der Lektüre der politischen Memoiren widmet, und sie nach und nach zu sammeln bemühet ist.

Das zwekmässigste Mittel zu ihrem besten Gebrauche ist die Anlage einer Excerptensammlung, welche während dem Lesen dieser Schriften mit weniger Mühe zu Stande kömmt. Die stärkste,

sie, welche ich gesehen habe, besitzt Herr von Sartori zu Wien, und aus ihr sind viele der politischen Schriften und selbst seine neuesten Memoiren 86) hervorgegangen. Wir haben zwar in neuern Zeiten mehrere Uebersetzungen von solchen ausländischen politischen Schriften erhalten; ich würde aber immerhin rathen, sie in der Ursprache zu benützen. — Wie eine solche Excerptensammlung, von der ich eben sprach, überhaupt für das publizistische sowohl als politische Fach am zwekmässigsten anzulegen sey, wird nun bemerket werden.

§. 58.

Excerpten-Sammlungen.

Unmöglich ist es, sich alles dessen, was man über einen Gegenstand gelesen hat, zu jeder Zeit, wo Ausarbeitungen vorkommen, zu erinnern. Auch ist selten das Gedächtniß so treu, daß man die Schriften, in welchen solche nützliche Stellen enthalten waren, wieder genau bezeichnen, und leztere dort nachschlagen könnte. Hätte Einer wirklich diese ausserordentliche Gabe, und wollte sie auf eine so unschikliche Art mißhandeln, so könnte er sich doch nur dann helfen, wenn er diese Bücher eigenthümlich besäße, oder sie doch leicht zu erhalten im Stande wäre. Wie oft ist aber nicht der Fall, besonders bei der zahllosen Menge staatsrechtlicher und politischer Flugschriften, daß man solche entweder aus Buchläden oder von Freunden nur zur Einsicht erhält. Gesetzt aber auch, daß Einer eine sehr große Bibliothek hätte, so

86) Memoiren über die wichtigsten Staats-Materien unserer Zeit. Zwei Bände. Germanien 1797.

so wird es ohne die Einrichtung solcher Excerpten doch höchst mißlich, die Materialien bei einer vorkommenden Arbeit zu sammeln, indem viele Bücher mit keinen, und andere mit sehr unvollständigen Registern versehen sind. Es ist zugleich ein Satz der Erfahrung, daß wir über dem Nachschlagen mehrerer Register eben so bald ermüden, uns auch oft die Zeit nicht gegönnt ist, diese langwierige, zuweilen ganze Stunden hindurch undankbare Arbeit zu unternehmen.

Alle diese Nachtheile verschwinden, wenn wir uns gleich angewöhnen, die wichtigsten Stellen, welche wir lesen, zu bemerken. Wir entbehren dadurch nicht nur viele Schriften, die unter einem Schwalle unnützer und längst bekannter Ideen nicht selten nur einige brauchbare enthalten; wir trennen überdieß zum Vortheile des Beutels die Schlacken von dem reinen Golde, und gewinnen desto mehrere Gelegenheit, gute Werke zu erkaufen. Zugleich erhalten wir über unsere Büchersammlung ein Realregister, welches jede Arbeit ungemein erleichtert, und der Vollkommenheit näher führt.

Die Art, solche Excerpte zu verfertigen, wird sehr verschieden angerathen. Einige wollen, man solle das erwählte Kompendium der Wissenschaft, über welche eine solche Sammlung angelegt wird, mit weissem Papier durchschiessen lassen, und eine jede merkwürdige Stelle, die man findet, demjenigen Paragraphen des Kompendiums, wohin sie anpassend ist, beifügen. — Andere meinen, man solle sich eigne Kollektaneen-Bücher halten, und die Auszüge entweder so, wie sie vorkommen, oder nach gewissen allgemeinen Rubriken zusammen schreiben. Selbst **Pütter** 87) scheint sich anfangs dieser

87) S. seine Biographie. Erster Band. S. 128.

ser Methode zum Theil bedient zu haben. — Beide Einrichtungen gewähren aber viele Nachtheile. Durch die erstere wird eine Menge Zeit verlohren, um die zwekmässigen Stellen des Kompendiums zu suchen. Die Materialien häufen sich ausserordentlich ungleich; das Buch wird daher ungestaltet, unbequem, und weil bald zu manchem Paragraph zu wenig, zu einem andern zu viel Raum übrig ist, unbrauchbar. Selbst die Ordnung, in welcher diese Excerpte beigefügt werden, dient nicht zur Erleichterung der Arbeit, indem eine anwendbare Stelle mit vieler Mühe hervorgesucht werden muß. Die zweite Methode ist ebenfalls zum Nachschlagen sehr lästig, uud fordert noch den Zeitaufwand, ein eignes Register zu verfertigen. Sind Excerptenbücher systematisch geordnet, so wachsen sie wegen dem Mißverhältnisse der Excerpten sehr heran, und erschweren dadurch ihren Gebrauch. 88)

§. 59.

Fortsetzung.

Moser 89) und Pütter 90) haben unstreitig die besten Mittel an Handen gegeben, wie solche jedem Rechtsgelehrten nöthige Ex-

88) Pütter sagt in dem eben angeführten Werke S. 129: „Alles in einem ununterbrochen fortlaufenden Tagebuche nacheinander weg zu schreiben, würde ich Niemanden rathen.“

89) In dem Werkchen: Vortheile für Gelehrte in Absicht auf Sammlungen zu künftigen Schriften, und wirklicher Ausarbeitung der Schriften ꝛc. 1773.

90) S. dessen Bemerkungen über die beste Art, aus Akten zu referiren, auch über Manches, was sonst noch deutschen Geschäftsmännern und Schriftstellern zu empfehlen seyn möchte. Göttingen. 1797.

Excerpten Sammlungen am vortheilhaftesten und bequemsten angelegt werden können. Ich glaube, daß eine Vereinigung der von ihnen gegebenen Lehren mit einer kleinen Abänderung den Weg bahnt, um vollkommen zum Zweke zu gelangen.

Beide stimmen darin überein, daß die Excerpte auf einzelne Oktav- oder Quartblätter geschrieben werden müssen, und sicher ist dieses das Vortheilhafteste. Man hält zu diesem Ende solche Blätter auf dem Arbeitstische vorräthig, und schreibt, sobald ein weisses zur Hand genommen wird, die spezielle Aufschrift der Materie, in welche der Auszug einschlägt, oben an. Ich rathe, unter einem doppelten Gesichtspunkte den Auszug zu verfassen. Machen wir Excerpte aus Büchern, welche uns eigen sind, so ist es nicht nöthig, die ganze Stelle auf das Blatt abzuschreiben. Es reicht vielmehr hin, wenn mit kurzen Worten der Gegenstand und das Werk, in welchem Er erläutert ist, angedeutet wird. So z. B. wird auf das Blatt geschrieben:

> **Ursprung des Corporis Evangelicorum. Bülow** über Geschichte und Verfassung des Corporis Evangelicorum. S. 78.

Man gewinnt hiedurch um so mehr Zeit, eine grössere Anzahl Bücher kursorisch zu durchgehen, und am Ende das vollständige Realregister seiner Bibliothek zu Stande zu bringen. — Was aber im Gegentheile Schriften sind, welche wir nur zur Einsicht erhalten, da ist es Nothwendigkeit, den ganzen Satz aufzuzeichnen; allein man kann sich auch nur auf die Wichtigsten derselben einschränken, indem obige Absicht des Realregisters hier hinwegfällt.

Ist die Zahl dieser Excerpten-Blätter herangewachsen, so werden sie auf eine Tafel, welche alle Rubriken der Kapitel

tel des Lehrbuches enthält, ausgetheilet, und dadurch die Absönderung der Materialien erleichtert. So wie diese Tafel mit den Rubriken eingerichtet ist, so wird auf gleiche Weise das Repositorium zur Aufbewahrung angeordnet. Es muß so viele einzelne Gefache enthalten, als **Pütters** Institutiones juris publici Kapitel, oder wenn die Eintheilung noch genauer seyn soll, Paragraphen zählen. Ein jedes Gefach hat hievon die Aufschrift, und es kostet nun, da man ohnehin auf der Universität mit diesem Systeme bekannt geworden ist, wenige Mühe, alle die Excerpten-Blätter einer Materie in ein paar Augenbliken zusammen zu finden, indem sie von der angeführten Tafel hinweg in die Gefache eingetragen wurden. Es ist begreiflich, wie viel leichter hiedurch eine jede publizistische Arbeit werden muß; denn sowohl alles das, was die eigne Büchersammlung enthält, als auch jenes, was man je hierüber las, findet man zusammen vereint. — Häufen sich übrigens bei einem Kapitel oder Paragraphen die Materialien zu sehr, so ist es nicht schwer, durch Unterabtheilungen ihrer bessern Uebersicht und Trennung zu Hülfe zu kommen.

§. 60.

Praxis.

Wer zu einem Amte bestimmt wird, welches mit publizistischen Geschäften verbunden ist, wie bei den meisten juristischen Stellen der Fall seyn wird, darf nicht unterlassen, sich praktisch zu üben. Regierungen, Kanzleien, Kabinette biethen hiezu die vorzüglichste Gelegenheit dar. Aber auch selbst auf den Schreibstuben der Beamten des Landes besonders jener, welche an der Gränze wohnen, ist Gelegenheit zu praktischer Anwendung staatsrechtlicher Grundsätze.

Während dieser Zeit wird es dahin gekommen seyn, daß der junge Praktiker von seiner künftigen Laufbahne unterrichtet ist. Tritt er in ein zu civilistischen Arbeiten ausschließlich oder wenigstens gröstentheils bestimmtes Amt, so kann es mit der Erfülluug der bisherigen Regeln und der Unterhaltung der fernern Lektüre genügen. Soll er sich aber zum Lehrer irgend eines publizistischen Theiles, zum diplomatischen Korps in Kabinetten, geheimen Kanzleien, Gesandschaften, oder zu irgend einem Reichsdienste vollends befähigen, so ist die bisher hier an Handen gegebene Bildung nicht hinreichend. Vielmehr wird eine publizistische Reise unentbehrlich, um die anschauliche Kenntniß der beiden höchsten Reichsgerichte sowohl, als des Reichstages zu erlangen. Auch wer in reichsständischen Diensten als Regierungs- oder Justitzrath, in domkapitlischen, ritterschaftlichen, landstädtischen und stiftischen als Richter, Syndikus, Konsulent, Advokat gebraucht werden soll, bedarf der nähern und lokalen Kenntnisse wenigstens der beiden höchsten Reichsgerichte, oder wenn auch dieß Zeit und Umstände nicht erlauben, des kaiserlichen Reichskammergerichtes. Die Verbindung derselben mit den meisten juristischen Aemtern ist zu enge, um es bloß bei den allgemeinen Grundsätzen, welche auf der hohen Schule geschöpfet wurden, bewenden zu lassen.

Ich werde daher nun von der publizistischen Reise handeln und die Art der Verwendung sowohl an den beiden Orten der höchsten Reichsgerichte als auch dem Reichstage erörtern, damit ein jeder, der sie entweder ganz oder zum Theil unternimmt, einen kurzen Leitfaden hierüber vor Augen habe.

B. Be-

B. Besondere Grundsätze über die Bildung durch eine publizistische Reise.

I. Von derselben im Allgemeinen.

§. 61.

Zwek und Vortheile.

Man fühlte frühe die Nothwendigkeit einer publizistischen Reise für die Bildung eines gründlichen Staatsrechtsgelehrten. Schon **Kulpis** 91) thut vor beinahe hundert Jahren ihrer Erwähnung. **Pütter** möchte aber doch unter Allen der erste seyn, welcher sie vollkommen nach einem richtigen Plane ausführte. Er erhielt den Antrag und die Unterstützung hiezu von seinem königlichen Hofe, und es wurde ihm auch überall der Zutritt zu den Quellen bewirkt. 92)

Der Zwek dieser Reise ist eine anschauliche Kenntniß des Geschäftsganges sowohl an den höchsten Reichsgerichten, als dem Reichstage, Benützung der in den dasigen Archiven und Kanzleien befindlichen Aktenstüke, welche über wichtige Justiz und Staatsbegebenheiten die besten Aufschlüsse ertheilen, und endlich der litterärische Umgang mit Männern, die dort an der Quelle sitzen, und weit leichtere und richtigere, zugleich auch seltnere Belehrungen, als andere Schriftsteller dem Wiß-

---

91) Diss. de studio juris publici recte instituendo & de scriptoribus eo pertinentibus. Edit. 4. cum Præfatione Joannis Gottlieb Heineccii. Hal. 1739.

92 (S. die Selbstbiographie. Erster Th. S. 114.

Wißbegierigen ertheilen können. — Die Vortheile dieser Reise für den Publizisten sind in theoretischer und praktischer Hinsicht gleich wichtig; denn dadurch, daß er die Verfassung der höchsten Reichsgerichte und des Reichstages in den nähern Details kennen lernt, wird er von einem der wichtigsten Theile des deutschen Staatsrechtes genauer unterrichtet. Auf der andern Seite hat er aber auch Gelegenheit zu solchen praktischen Geschäften, welche kein Territorialgericht oder Kanzlei darbiethet.

§. 62.

Vorbereitung und Dauer.

Ich würde nie rathen, daß man gerade von der Universität hinweg diese publizistische Reise antreten solle. Selbst nicht einmal das Reichskammergericht allein wird mit Vortheil besucht, wenn man, wie es doch so häufig geschieht, diesen Aufenthalt so zu sagen, als den Schluß der Universitätsjahre ansiehet.

Der junge Mann, welcher sich nicht einige Zeit nach vollendetem Studium an einer Stelle im praktischen Geschäftskreise umgesehen hat, ist noch zu viel Neuling, als daß er an den Orten der höchsten Reichsgerichte von Männern, deren Blicke und Urtheile tiefer eindringen, und deren Ideenfolge mehrere Gewandtheit voraussetzt, grossen Nutzen schöpfen könnte. Ein solcher Anfänger hängt auch zu sklavisch an den Meinungen seiner Lehrer, und will alles nach den Schulprincipien beurtheilen. Er kann das Wichtige, auf was er trifft, nicht genug von dem minder Wichtigen söndern, und seine Zeit so verwenden, wie sie mit der größten Sparsamkeit an diesen wichtigen Orten verwendet werden muß; kurz es fehlt noch jene Bildung für das Geschäftsleben, ohne welche man

man an einem solchen Platze übersehen wird, und selbst Vieles übersieht. Ich machte während meinem Aufenthalte an den höchsten Reichsgerichten die Bemerkung, daß Leute, welche eben von den Akademien dahin kamen, einen sehr kleinen Gewinn zogen, und oft nicht begreifen konnten, worin der große Nutzen dieses Aufenthaltes bestehe.

Ein jeder wird daher wohl thun, wenn er vorher einige Zeit in seinem Vaterlande mit Rüksicht auf die künftige Bestimmung praktizirt, seine theoretischen Kenntnisse durch die Lektüre immittelst erweitert und insbesondere ein solcher, der zum Lehrer bestimmt ist, sich einsweilen in Vorträgen, so wie es auch bei **Pütter** der Fall war, übt.

Die Dauer dieser publizistischen Reise hängt von den Absichten ab, mit welchen sie für die künftigen Verhältnisse unternommen wird. Will man sich vorzüglich zu praktischen Geschäften geschikt machen, so ist der längste Aufenthalt am Reichskammergerichte der Vortheilhafteste. Ein Jahr zu Wetzlar, ein halbes Jahr zu Wien, und einige Monathe zu Regensburg werden demjenigen, der seinen Zwek nie aus den Augen verliert, hiezu genügen. Soll in theoretischer und praktischer Hinsicht der möglichste Nutzen geschöpft werden, so werden zwei bis dritthalb Jahre nicht zu lang, und es wird auch dann vortheilhaft seyn, **etwas mehr** an dem Reichskammergerichte und dem Reichstage zu verweilen. Die Gründe werde ich noch angeben.

Wer sich zum Staatsrechtslehrer bilden soll, findet in Regensburg mehrere Befriedigung, als zu Wien. Nur einige Monathe scheinen für einen solchen Plan an diesem erstgenannten interessanten Orte zu wenig zu seyn, vorausgesetzt, daß man

den

den Zutritt zu einer bedeutenderen Gesandschaftskanzlei und Archive erhält.

Ueberhaupt kann nicht leicht die Dauer dieser publizistischen Reise zu sehr verlängert, wohl aber zu viel verkürzt werden. Wer daher allenfalls nur ein ganzes oder halbes Jahr verwenden könnte, würde weit besser thun, wenn er sich allein auf das Reichskammergericht einschränkte, und dort den vollen Gewinn zu ziehen suchte; denn bis er in Wien oder Regensburg, wo Praktikanten mehr sich selbst überlassen sind, seine Verhältnisse zu ordnen vermag, dürfte die bestimmte Zeit fruchtlos verstreichen. 93)

II. Von

---

93) Uebrigens geben unter Andern Etwas über eine solche publizistische Reise im Allgemeinen folgende Schriften an: Joannis Henr. *Feltzii* Diss. de methodo juris publici. Argentor. 1698. in Frankii collect. de fatis & methodo juris publici. — Joannis Georgii *Kulpisii S. Sulpicii* Diss. de studio juris publici recte instituendo & de Scriptoribus eo pertinentibus cum Præf. Jo. Gottl. Heinecii. Hal. 1739. — Daniel Nettelbladt von der rechten Einrichtung einer gelehrten juristischen Reise in seinen Hallischen Beyträgen zur juristischen Gelehrten-Historie. 1. B. St. 4. S. 668. — Es soll Einiges auch hierüber in einem Briefe sich befinden, welcher der Abhandlung des Joannis Henrici *Boecleri* de peregrinatione germanici cæsaris beigefügt seyn soll; ich konnte aber ungeachtet aller Mühe dieselbe nicht erhalten, und es läßt sich vermuthen, daß rüksichtlich des Zeitalters die dort zu findende Ausbeute eben nicht sehr beträchtlich seyn möchte.

II. Von derselben Einrichtung insbesondere mittels angemessenen Aufenthaltes

A. An dem Reichskammergerichte. 94)

a) Theoretisches Studium daselbst durch

§. 63.

1) Benützung einer theoretischen Vorlesung über die kammergerichtliche Verfassung und Prozeß.

Seit langen Zeiten sind zu Wezlar immer einige geschikte Advokaten, Prokuratoren oder Kanzleipersonen gewesen, welche sich mit Vorlesungen über den Kammeralprozeß beschäftiget haben. Da die Zahl der Praktikanten von der Mitte des ablaufenden Jahrhunderts an stäts mehr anwuchs, so hat dieser Ort eine kleine Aehnlichkeit mit Universitäten, nur mit der Ausnahme, daß der Ton und die Behandlung schon vollkommen nach der Methode des Geschäftslebens geformt sind. — Weil die Praktikanten selbst in Hinsicht ihrer Fähigkeiten, und erworbenen Bildung sehr verschieden sind, Einige bereits in Aemtern stehen, oder doch schon die praktische Laufbahne näher kennen gelernt haben, Andere zuerst von der Universität kommen, so haben dießfalls die bisherigen Dozenten daselbst, unter welchen ein von Bostell, **Haas**, **Loskant**, **Abel**, **Hoscher** 2c. gewiß rühmlichst

94) Hieher gehören vorzüglich Friederich Jakob Dietrich von Bostells neue Methode die kammergerichtliche Rechtsgelehrtheit zu studiren. Wezlar 1776. — Heinrich Wilhelm Bergsträßers Briefe über das Studium eines Praktikanten an dem Reichskammergerichte zu Wezlar. Frankfurt am Main. 1788.

lichst genannt zu werden verdienen, auch verschiedene Gesichts- punkte erwählt. Entweder halten sie nur theoretische, oder theoretisch-praktische Vorlesungen.

Wenn Sie, die Sie das Kammergericht besuchen, nach der von mir angegebenen Methode bereits vorher auf einer hohen Schule den Reichsprozeß studiert haben, so bedürfen Sie der theoretisch-praktischen Vorlesungen dort nicht. Der Lehrer zu Wezlar verwendet nach der gewöhnlichen Einrichtung nicht mehr Zeit auf diesen doppelten Zweig, als der Lehrer auf Akademien, indem an beiden Orten die Vorlesungen halbjährig sind. Es kann folglich in Hinsicht der theoretischen und praktischen Grundsätze, der ersten Anleitung zu Ausarbeitungen nicht mehr an der einen, als der andern Stelle geschehen. Sie würden ihre Zeit, die Sie besser verwenden können, durch eine unnöthige Wiederholung verschwenden. Wenn aber in der Periode, in welcher sie nach Wezlar kommen, ein mit der Verfassung des Gerichtes durch vieljährige Erfahrung vertrauter Gelehrter lediglich theoretische Vorlesungen hält, so versäumen Sie dieselben ja nicht. In Lokalitäten, in tiefere Feinheiten des Prozeßganges, in die Mängel der kammergerichtlichen Verfassung einzugehen, ist dem akademischen Lehrer, der Anfänger in praktischen Arbeiten unterrichten, und auf sie sein vorzüglichstes Augenmerk heften muß, unmöglich. Zu Wezlar können Sie aber in einer theoretischen Vorlesung mit leichter Mühe eine genauere Kenntniß der Verfassung erlangen, als oft langwierige Lektüre und abwechslender Umgang verschaffen werden. Beinahe einzig in dieser Art war das Kollegium des durch viele Schriften rühmlichst bekannten Kammergerichtsadvokaten Hofrath Haas, welches ich vor zehn Jahren eben noch zu besuchen das Vergnügen hatte, als dieser würdige Gelehrte sich bereits

bestimmt hatte, zum leztenmale zu lesen. Sein sehr reichhaltiger Vortrag führte den geübten Zuhörer, der nicht Grundsäze, sondern das Detail der Kammergerichts-Verfassung kennen lernen wollte, in die feinsten Gänge derselben. So wenig Leute, welche erst von der Akademie kamen, und für Wezlar nicht geeignet waren, bei diesem Vortrage gewannen, so groß, so unvergeßlich muste die Ausbeute für denjenigen seyn, der in den Grundlinien einer jeden Materie nicht mehr Neuling war.

Männer, wie Haas zu Wezlar, werden nicht in einem kurzen Zeitraume gebildet, folglich auch nicht häufig auftreten. Indessen sind auch in theoretischer Rüksicht die Vorlesungen des Kammergerichts Protonotars Hoscher, so viel ich von Kennern erfahre, interessant. 95) Es ist mir ein Theil seiner Hefte zu Gesicht gekommen, aus welchen sich schliessen läßt, daß er grosse Mühe diesem Geschäfte widmet.

Immerhin müssen Sie sich also bei ihrem Eintritte in den Ort des Reichskammergerichtes erkundigen, ob theoretische Vorlesungen vorhanden sind. Treffen Sie dieselben an, werden Sie von einem Manne gehalten, welcher die Vermuthung der Kenntniß der Gerichtsverfassung für sich hat, so seye dieß der erste Hauptgegenstand Ihrer dortigen theoretischen Verwendung.

§. 64.

---

95) Gegenwärtig ist Er zu Wien, und sollte Er wieder nach Wezlar zurük kehren, so ist zu hoffen, daß Er die Vorlesungen fortseze, und den Plan, wichtige Materien auszuheben und theoretisch zu erläutern, verfolge.

§. 64.

2) Auszüge aus den Plenums Protokollen.

Der Zutritt zu der Schreibstube eines der Herren Assessoren muß Ihr vorzüglichstes Bestreben seyn. Da man nicht leicht gefälligere Gelehrte gegen Wißbegierige treffen kann, als die Mitglieder dieses hohen Tribunals sind, so kömmt es nur auf eine einzige Empfehlung an, um diese Wohlthat zu geniessen. Die Herren Assessoren v. **Gruben**, **Dalwigk**, **Neurath**, und **Linden** sind mit der Aufnahme zu ihren Schreibstuben noch freigebiger, als Herr von **Ullheimer**, **Ulmenstein**, **Schüler** und **Maurer**.

Es wird daher nicht schwer seyn, wenn Sie wenigstens nur gute Zeugnisse aufzuweisen haben, diesen Wunsch bei einem der erstgenannten Herren erfüllt zu sehen. Ist er Ihnen gewährt, und haben Sie demnächst den Praktikanten-Eid 96) abgelegt, so wird wenig vor Ihnen geheim gehalten. Sie können daher die Gerichtsprotokolle mit großem Vortheil für das theoretische Studium benützen.

In der Zusammensetzung des Kammergerichts begründet sich die nothwendige Verschiedenheit der Protokolle. Ueber Ge-

---

96) In ehemaligen Zeiten müssen, wie es scheint, die Praktikanten von den Assessoren auch als Schreiber gebraucht worden seyn, weil es in dem Eide heißt, daß sie alles verschweigen sollen, was Ihnen werde in die Feder diktirt werden. — Vor einem solchen Antrage darf es itzt keinem Praktikanten bange seyn. Ich habe wenigstens nie gehört, daß einer der Herren Assessoren Ansprüche dieser Art gemacht hätte.

Gegenstände, welche die Verhältnisse der ganzen hohen Gerichtsstelle betreffen, versammelt sich der volle Rath. Dessen Verhandlungen enthalten die Plenums Protokolle. Sie finden in denselben die merkwürdigsten Aufschlüsse über Kammergerichts Verfassung von Aussen und von Innen. Es klären sich durch deren Lektüre manche Verhandlungen mit dem kaiserlichen Hofe, mit dem Reichstage, und der Visitation auf. Vergeblich suchen Sie die Triebfedern in gedrukten Staatsakten Sammlungen, die Ihnen dort entschleyert werden. Auch rükſichtlich der kammergerichtlichen provisorischen Gesetzgebung verbreiten sie unendliches Licht, weil die Veranlassung des Gesetzes, und der Gesichtspunkt, unter dem es abgefasset wurde, dort genau entwikelt ist. Freilich müssen Sie wichtige Bemerkungen unter einer Menge für Sie uninteressanter Gegenstände hervorsuchen. Allein für Jenen, der insbesondere die Verfassung studiren, und sich mehr zum staatsrechtlichen Theoretiker bilden will, kann dieses Geschäft nicht lästig seyn. Sie beobachten bei dem Excerpiren der Protokolle die Vorschriften, welche ich bereits angegeben habe, und die in Hinsicht jeder Gattung von Sammlungen solcher Auszüge gleich sind. Nur Schade, daß diese Protokolle nicht weiter, als in die Mitte des vorigen Jahrhunderts reichen.

Haben Sie aber keine Hoffnung zu einem staatsrechtlichen Lehramte, oder einer dereinstigen Anstellung an den höchsten Reichsgerichten und dem Reichstage, so begnügen Sie Sich, die Einrichtung der Plenumsprotokolle einmal genau anzusehen, und Ihre Zeit auf einen andern Gegenstand zu verwenden. Sie können sich dann auch desto leichter beruhigen, wenn Ihnen Ihre Bitte um deren Einsicht abgeschlagen wird; denn es hält in den neuesten Zeiten schwer, hiezu zu gelangen. Man muß seinen Charakter demjenigen Herrn Assessor, dessen Schreibstube man besuchet, genau erprobt haben, ehe

ehe er solche Protokolle mittheilet, weil schon einige Male der Sage nach Mißbräuche gemacht wurden.

§. 65.

3) Auszüge aus den Senats Protokollen.

Die Senatsprotokolle enthalten die Relationen und Abstimmungen der Beisitzer über alle Gattungen Justitzgegenstände. Auf den Schreibstuben der Assessoren haben sie den unbeschränkten Gebrauch derselben. Erbitten Sie Sich für das theoretische Studium des deutschen Staatsrechtes vorzüglich solche Relationen, in welchen Territorial-Streitigkeiten bearbeitet und entschieden sind. Wollen Sie den Gönner, welcher Ihnen den Zutritt gestattet, nicht belästigen, so dürfen Sie Sich nur bei einigen Geschäftsmännern über die wichtigsten Prozesse dieser Art in den neuesten Zeiten erkundigen. Das Rubrum der Sache, welche Sie zu lesen wünschen, überreichen Sie dem Assessor, der Ihre Bitte gewiß erfüllt. 97) Die

97) Zur Bequemlichkeit will ich Rubra sehr merkwürdiger Prozesse des letztern Dezenniums anführen, welche der Lektüre vorzüglich würdig sind, und hinreichende Beschäftigung geben: 1) Aachner Tumultssache. 2) Kirchheimer Tumultsache wegen Einführung eines neuen ABC Buches. 3) Molitor gegen den Fürstbischof von Speyer die Befreiung vom Soldatenstande betreffend. 4) Herzog von Orleans wider die Kaiserinn Theresia als deutsche Reichsfürstinn die Mobiliar-Verlassenschaft der verstorbenen Markgräfinn von Baaden betreffend. 5) Gräflich Püklerische Vormundschafts-Streitigkeit mit dem Herrn Grafen Friedrich Ludwig von Löwenstein-Werthheim. 6) Gräflich Schulenburgische Lehensexpektanz-Strei-

Die kammergerichtlichen Relationen sind größtentheils mit einem unbegränzten Aufwande von Gelehrsamkeit bearbeitet. Sie gleichen, so zu sagen, einzelnen Abhandlungen, und biethen eine unerschöpfliche Ausbeute für Ihre Excerpten-Sammlung dar. Ich sehe daher diese Lektüre als eine ihrer wichtigsten Beschäftigungen an. Benützen Sie die Zeit hiezu, so viel es Ihre Kräfte erlauben, da der Zutritt zu den Schreibstuben sogar in solchen Stunden, wo die Assessoren im Rathe sind, offen steht. Besonders unterlassen Sie nicht, mit der Einsicht der Protokolle abzuwechseln, damit Sie die Arbeiten mehrerer Beisitzer kennen lernen. Sie vermeiden dadurch eine gewisse Einseitigkeit des Systems und Ideenganges, welche entstehen muß, wenn man immer nur Ausarbeitungen eines und des nämlichen Senates gebraucht. 98) Daß Ihnen die gerichtlichen Senats-Protokolle interessanter seyn müssen, als die außergerichtlichen, und daß Sie Sich vorzüglich mit den Neuern

---

Streitigkeit mit dem herzoglichen Hause Braunschweig. 7) Kloster Schwarzach am Rhein wider den Herrn Markgrafen zu Baaden, das Recht der Aufsicht über die Verwaltung der Temporalien und die Abhör der Klosterrechnungen betr. 8) Gräflich Spauerische Ehe- und Präbendensache. 9) Spaischer Spielprivilegienstreit zwischen Levoz und dem Fürstbischof von Lüttich. 10) Hannische Präbendsache. 11) Aufsessische Erben contra v. Hutten Regredient Erbschaftssache betr. 12) Stadt Steinfurt contra Herrn Grafen zu Bentheim Steinfurt, Territorial-Retrakt betr. 13) Hohenlohe contra Würzburg, Einlösung von 7 Dörfern betr. 14) Rostok contra Meklenburg, Kriegssteuern betr. 15) Die bekannte Neuwieder und Berlepsche Sache.

98) In den angeführten Beispielen hab ich ebenfalls auf Abwechslung Rükſicht genommen.

ern beschäftigen müssen, versteht sich von selbst. Die ältern Senatsprotokolle sind zum Theil durch die erfolgte bessere Berichtigung der einzelnen Theorien, und die wissenschaftliche Fortschreitung überhaupt von keinem so hohen Werthe.

Bei wichtigen staatsrechtlichen Fragen werden Sie wohl thun, wenn Sie in Ihrem Excerpte ganz kurz das Faktum und die wichtigsten Gründe der gegentheiligen Meinung, welche von andern Beisitzern angegeben wurden, aufzeichnen. Richten Sie Ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit auf die Entscheidung wichtiger Kontroversen, und die Grundsätze, welche das Gericht in ähnlichen Fällen angenommen hat. Eine solche Sammlung von Präjudizien hat selbst für denjenigen, der Mitglied einer **reichsständischen** Justizstelle ist, hohes Interesse. — Sie finden ferner in diesen Protokollen den schönsten Stoff zu unbearbeiteten Gegenständen 99), an welchen Sie einen schriftstellerischen Versuch wagen können, wenn Sie Lust und Anlage dazu fühlen, oder Ihre künftige Bestimmung es gewisser Massen mit sich bringt. — Uebrigens treffen Sie auch da die Proberelationen der zum Kammergerichte präsentirten Gelehrten. 100) Daß an diesen Alles verschwendet werde,

---

99) So gab mir ein einziger Satz Anlaß zu der sehr mühsam bearbeiteten Erläuterung der nach reichskammergerichtlichen Grundsätzen noch unerörterten Rechtsmaterie von Requisitionen rc. Wezlar 1791. — Auf gleiche Weise bearbeiteten die mit mir dort praktizirenden Herren Doktoren und jetzigen Professoren Schmelzer und Weiße, meine mir höchst schätzbaren Freunde, zwei interessante Gegenstände, zu welchen sie den Stoff eben da sammelten.

100) Die Prüfungen derselben sind auch in den Senatsprotokollen, und gewähren für den Mann, welcher das Personale kennen lernen will, besondere Ansichten.

de, was die Kraft des Präsentaten vermag, bedarf keiner Erwähnung. Daß aber der Himmel die geistigen Gaben ungleich austheile, daher oft eine kleine Relation eines bereits erfahrnen Assessors mehr Werth haben müsse, als die ungeheuren Probe-Deduktionen, in welchen halbe Bibliotheken abgeschrieben werden, ist eben so begreiflich.

§. 66.

4) Gebrauch fremder Excerpten-Sammlungen.

Die meisten Geschäftsmänner zu Wezlar, vorzüglich aber Assessoren pflegen sich wichtige Präjudizien aufzuzeichnen. Sie schränken sich dabei nicht auf dasjenige ein, was Ihnen bereits während ihres Amtes vorkam, sondern ziehen oft wichtige Erörterungen älterer Zeiten, die sie während dem Geschäftsgebrauche der Protokollen finden, aus. Haben Sie Sich die Gewogenheit und das Vertrauen des Assessors, auf dessen Schreibstube Sie sind, erworben, so stehet Ihnen die Benützung einer solchen Sammlung gewiß zu Geboth. Wie groß dieser Gewinn ausfallen müsse, da der Auszug von einem kompetenten Richter des Werthes verfasset wird, leuchtet von selbst ein. Einige Assessoren lassen solche Excerpten-Sammlungen auch nach und nach von den Geschikteſten der Praktikanten, welche ihre Schreibstuben besuchen, anlegen. In einem Zeitraume von zehn Jahren wird, wenn auch nicht alles von gleichem Werthe ist, doch die Reichhaltigkeit sehr bedeutend.

Eine der schönsten Sammlungen dieser Art besaß der ehemalige Kammergerichtsassessor Freiherr von Steigentesch, gegenwärtiger churmainzischer Staatsminister und Reichsdirektorial-Gesandte zu Regensburg. Unter den vielen Gnaden

den, welche ich diesem mir, und gewiß einem Jeden, der Ihn näher kennen zu lernen das Glük hatte, unvergeßlichen selbst itzt noch grossen Gönner zu danken habe, gehört die Benützung der zum Theil von Ihm selbst verfaßten Excerpten. — Ich habe hier auf diesen Gegenstand aus dem Grunde aufmerksam gemacht, weil ich beobachtete, daß manchem Praktikanten der Gedanke, sich um die Benützung solcher Auszüge zu bemühen, gar nicht einfällt. Einige glauben, daß sie nur für die Beisitzer vom Werthe seyen. Andere vermuthen die Existenz derselben gar nicht. Es ist das Letztere verzeihlich, weil ein großer nicht leicht zu erwartender Grad von Thätigkeit dazu gehört, daß diese mit Arbeit überhäuften Gelehrte auch auf einen solchen Nebengegenstand ihr Augenmerk heften.

§. 67.

5) Benützung der Bibliotheken.

Man findet zu Wezlar eine große Zahl der schönsten Büchersammlungen. Die stärkste mag der berühmte Herr Kammergerichts Assessor von **Neurath** besitzen. Solche, in welchen nicht nur das juristische Fach im engern Sinne, sondern insbesondere das Kammeralistische beinahe vollständig besetzt ist, sind bei mehreren der Herren Assessoren und Prokuratoren zu treffen. Sie alle anzuführen wäre unnütz. Es ist hinreichend, daß Sie auf diese Schätze, die Sie, wenigstens im kammeralistischen Fache, nicht leicht anderswo so geordnet und vollzählig finden, aufmerksam gemacht werden.

Angenehm ist es mir, aus Erfahrung versichern zu können, daß alle Mitglieder des Reichskammergerichtes mit einer seltenen Bereitwilligkeit den Gebrauch ihrer Büchersammlungen gestatten. Ohne näher bekannt zu seyn, erhält man aller Orten

ten die verlangten Schriften. In Häusern, wo man nur eini-gen Zutritt hat, kann nach Belieben die Bibliothek selbst be-suchet werden, und jene Herren Assessoren und Prokurato-ren, welche zu ihren Schreibstuben Zutritt geben, sehen es gerne, wenn Praktikanten fleißig in denselben zu tref-fen sind.

Ich halte dafür, daß Sie Sich zu Wezlar größtentheils auf eine nähere Bekanntschaft der kammeralistischen Schrif-ten einzuschränken haben. Zur anschaulichen Kenntniß der juristischen Werke **überhaupt** haben Sie in der Folge an den meisten Orten Gelegenheit; aber zur vollständigen Ein-sicht dieses speziellen Zweiges nur selten. **Pütters** Metho-de, nach welcher er den Büchersaal des Kammergerichts-Assessors Freiherrn von **Ulmenstein** benützte, scheint mir die vortheilhafteste. Er durchgieng das **Ludolphische** sogenann-te System des Kammeralrechtes, und schlug die darin an-geführten Quellen, oder andere Bücher, welche er der Mühe werth fand, nach. 101) — Sie können sich bei dem nämli-chen Geschäfte allenfalls auch des **Tafingers** 102) der mir als gewöhnliches Handbuch hiezu angenehme Dien-ste leistete, bedienen. Wollen Sie noch mehr versi-chert seyn, daß Ihnen nichts entgehet, so nehmen Sie v. **Fahnenbergs** Litteratur des kaiserlichen Reichskammerge-richtes. Wezlar. 1792, die Sie ohnehin nicht entbehren kön-nen, zur Hand. — Leidet übrigens Ihre Zeit, daß Sie aus solchen Schriften auch Excerpte machen, so thuen Sie dieß nur

101) S. die Selbstbiographie Th. 1. S. 129. 130.

102) Institutiones jurisprudentiæ cameralis. Section. IV. Tubingæ 1776.

nur mit jenen Seltnen, die Sie anderwärts schwerlich erhalten dürften. Ausserdem beschränken Sie Sich lediglich auf eine Einsicht ihrer innern Einrichtung überhaupt.

§. 68.

6) Lektüre.

Die Zeit mit Bücherlesen an diesem interessanten Orte zuzubringen, wäre thöricht. Ohnehin kann man mit ihr nicht genug wirthschaften, um die mannigfaltigen Absichten des Aufenthaltes zu erreichen.

Zuerst kömmt es darauf an, ob Sie nach meinem Rathe bereits auf der hohen Schule die Grundsätze des Reichsgerichts-Prozesses erlernt, und sich in Arbeiten dieser Art geübt haben. Ist dieses, so fragt es sich, ob Sie Gelegenheit haben, ein solches theoretisches Kollegium über den Kammeralprozeß zu hören, von dem ich bereits sprach, und dann genügt es, wenn Sie über besonders wichtige Materien eine oder die andere klassische Schrift nachlesen. Ist eine Vorlesung der Art nicht vorhanden, so müssen Sie gleich im Anfange ihres Aufenthaltes **Tafinger** 103) und **Malblank** 104), oder wenn es Ihre Zeit nicht zuläßt, das auf der Universität gebrauchte Lehrbuch nebst dem verfaßten Hefte über-

---

103) Von diesem Werke habe ich bereits den Titel angeführt.

104) Anleitung zur Kenntniß und Verfassung des höchstpreislichen kaiserlichen und Reichskammergerichtes. Zwei Theile. 1791.

überlesen, um alle die ehemaligen Ideen lebhaft zu erneuern. 105)

Sollte es der besondere Fall seyn, daß auf der hohen Schule, welche Sie besuchten, die Vorlesung des Reichsprozesses mangelte, und Sie genöthigt sind, die ersten Grundsätze dort zu erlernen, so müssen Sie jene Vorschriften befolgen, welche ich bereits §. 51, und 52 für das akademische Studium des Reichsprozesses anführte. Benützen Sie nebenbei von **Bürgels** wezlarischen Praktikanten, 106) **Würfels** Anleitung zum Extrajudizialprozeß 107), und von **Fahnenbergs** bereits angeführte Litteratur. In der Folge, wenn nämlich das zu Wezlar halbjährige theoretisch-praktische Kollegium geendiget ist, können Sie neben **Tafinger** und **Malblank** einzelne klassische Werke zur Hand nehmen, jedoch ohne allen Abbruch der übrigen Geschäfte, zu denen Sie dort ausschließliche Gelegenheit haben.

§. 96.

---

105) Ausserdem ist es genug, wenn Sie die wichtigen Allegate, welche Ihnen während der Lektüre kammergerichtlicher Relationen vorkommen, oder über Stellen, in denen Sie Sich nicht genug aufgeklärt fühlen, eine vorzügliche Schrift gebrauchen.

106) Wegen seiner angenehmen Kürze und beigefügten Formularien leistet er Anfängern große Dienste, und könnte auch schon von den Studirenden an hohen Schulen benützt werden. Er ist 1757 mit einer Vorrede vom Freiherrn v. Cramer zu Frankfurt herausgekommen.

107) Wezlar 1757. — Schade daß nicht ein gleiches Werk über den Judizialprozeß existiret! —

§. 96.

7) Litterärischen Umgang.

So schwer es in Wien hält, Gelehrte zu einem litterärischen Gespräche zu fixiren, indem sie ausser ihren Büreaus Erheiterung suchen, so leicht ist die Erreichung dieser Absicht zu Wezlar. Fast in allen Gesellschaften, an allen Tafeln sind die kammergerichtlichen Vorfälle des Tages der Stoff des Gespräches. Praktikanten, welche sich zu Wien mit einem vollen Beutel, und einer fröhlichen Laune Ehre und Achtung erwerben, dürfen zu Wezlar nur dann gleichen Anspruch machen, wenn Sie Sich durch Kopf und Wissenschaft auszeichnen.

Es hält keineswegs schwer, den Umgang der Geschäftsmänner bei dem Kammergerichte zu benützen. Zwar ist das Etiquette vielleicht an keinem großen Hofe so steif und streng als da; denn nur das Prädikat **Von** kann zur Einladung in die Gesellschaften der Assessoren befähigen. 108) Demungeachtet läßt kein Assessor einem Praktikanten den Mangel eines

108) Jungen Adelichen, welche auf diese Eigenschaft den höchsten Werth setzen, will es daher meistens, wenn sie von Wezlar nach Wien gehen, an diesem leztern Orte Anfangs nicht gefallen. Die zu vielen Auszeichnungen zu Wezlar finden sie in Wien nicht. Immerhin ist es daher ein sehr großer Vortheil für die bürgerlichen Kollegen in Dikasterien, wenn solche junge Männer mit diesem unbeschränkten Adelsgefühle, deren Zahl jedoch zur hohen Ehre des deutschen Adels täglich kleiner und höchstens noch von halbadelichen Schwachköpfen erhalten wird, zuerst von Wien aus in das Geschäftsleben eintreten.

nes Adelsbriefes ausser diesen Cerkeln fühlen. Man erhält sehr bald Zutritt, und in jenen Häusern der Beisitzer, in welche man Empfehlungen mitgebracht hat, auch besondere Einladungen, und hiemit Gelegenheit zu mündlichen Belehrungen. — Jene, die keinen Adelsbrief haben, werden nach einem allgemein abgegebenen Besuchzettel in die sogenannten Donnerstags-Gesellschaften der Prokuratoren gebethen. Man findet da die Meisten von ihnen versammelt 109), und ungeachtet das Spiel einen Hauptheil der Unterhaltung ausmacht, so sind doch immer mehrere Mitglieder vorhanden, welche sich auf litterärische Unterhaltungen mit Vergnügen einlassen, und offen über den Gang ihrer Geschäfte sprechen 110)

Was vorzüglich das Studium des Kammergerichtsprozesses zu Wezlar sehr erleichtert, und auf die Bildung der Praktikanten einen großen Einfluß hat, ist ihr stätes Beisammenseyn. In zwei bestimmten oder manchmal auch in einem Gasthofe speisen fast Alle zusammen. Die Gesellschaft ist zugleich von den in Wezlar nie fehlenden Sollizitanten untermischt. Da zur Mittagszeit die Praktikanten von den Schreib-

109) Auch Kanzleipersonen finden Sich ein. Von ihnen sind über den Geschäftsgang der Kanzlei zwekmässige Aufschlüsse zu erhalten. Der jezige Herr Kanzleiverwalter zeigt einem Jeden mit Vergnügen die Einrichtung derselben, und verschiedene von Ihm getroffene besondere Anstalten.

110) Seit 1794 haben diese regelmäßigen Gesellschaften wegen Gewart der französischen Truppen und der durch die Zeitumstände nothwendig gewordenen Einschränkungen aufgehört. Indessen gebricht es doch nicht an mehreren einzelnen zufälligen Zusammenkünften und ändern sich die Zeiten, so kömmt auch gewiß diese Versammlung wieder zu Stand.

Schreibstuben der Assessoren, und die Sollizitanten von ihren Rechtsfreunden kommen, so sind fast alle Tischgespräche nur auf kammergerichtliche oder juristische Gegenstände überhaupt gerichtet. Ein jeder theilt seine gemachten Bemerkungen und Erfahrungen mit, referiret die ihm zugekommenen litterärischen oder politischen Neuigkeiten. Die Sollizitanten bringen ihre Prozesse und darauf gerichtete Wünsche vor. Es entstehen wechselseitige Dispute, und dadurch schreitet man unvermerkt auf allen Seiten während dem angenehmsten Genuße des Lebens litterärisch fort. Was die Vortheile dieser Unterhaltung erhöhet, ist die Ungleichartigkeit der Praktikanten selbst. Alle heißen zwar Doktoren, wozu sie gleich vom Thorwärter, wenn sie als Praktikanten in Wezlar einfahren, ernannt werden. 111) Mehrere derselben sind es wirklich; Andere stehen schon in reichsständischen Diensten, oder haben sich bereits mit Professur, Advokatur, Konsulentien beschäftiget. Viele sind es weder der That, noch dem Titel nach. Wenn sie noch gewöhnt an die Universität zuweilen einen lärmenden Ton anstimmen wol-

111) Auffallend ist es, daß an dem nämlichen Orte, wo die Doktorswürde vom höchsten Werthe ist, der Titel derselben selbst verschwendet wird. Ein unadelicher Kammergerichtsbeisitzer muß bekanntlich Doktor oder Lizentiat seyn, weil man diese Würde dem Adel gleich schätzt. Dagegen wird ein jeder Praktikant, der nicht das Prädikat von hat, in Wezlar allgemein Doktor genannt. Der Grund scheint darin zu liegen, weil ehemalen fast durchgehends Doktoren dahin kamen. Seitdem dieß nicht mehr der allgemeine Fall ist, mag man es theils noch gewohnt seyn, theils solche junge Männer vielleicht dadurch desto eher mit den Uebrigen parifiziren, und zum Eintritt in die Gesellschaften so wie zum genauern Umgange befähigen wollen.

wollen, so werden sie durch diese gesetzteren Männer zurükgehalten und gleichsam zu ihrer eignen Unterhaltung genöthiget, an den litterärischen Gegenständen Theil zu nehmen, und die Freude an Wissenschaften, die sie bisher nicht kannten, wird nothgedrungen in ihnen belebt. — Ein Vortheil, der sich an wenigen Orten erreichen läßt; daher ich Mehrere gekannt habe, welche mit kleiner Wissenschaft von der Akademie nach Wezlar kamen, und nach einem langen Aufenthalte doch als ziemlich brauchbare Männer von da in ihr Vaterland zurükkehrten.

b) Praktisches Studium daselbst mittelst

§. 70.

Benützung

1) der praktischen Vorlesungen.

Ich bemerkte bereits, daß wenn Sie Sich auf einer hohen Schule in theoretisch-praktischen Vorlesungen gehörig verwendet haben, der Besuch eines solchen Kollegiums zu Wezlar nicht mehr nöthig werde, und Sie Ihre Zeit besser verwenden können. Sind Sie aber noch nicht in praktischen Arbeiten geübt, oder erhalten Sie keinen Zutritt zu der Schreibstube eines Prokurators oder Assessors, so ist Ihnen freilich eine solche Vorlesung unentbehrlich. Das Nämliche hat Statt, wenn Ihnen eine Schreibstube offen steht, der Assessor aber ein Mann ist, der nur Senatsprotokolle zu lesen giebt, aber keine Arbeiten verfertigen läßt und Sie über die begangenen Fehler nicht zurecht weiset.

Gegenwärtig hält der sehr geschikte Kammergerichts-Prokurator Lt. Abel nach einer Reihe von eilf Jahren zum ersten-

stenmal, wieder kammeralistische Vorlesungen verknüpft mit praktischen Aufgaben. Der nämlichen Mühe unterzieht sich auch der Kammergerichts-Protonotar **Vahlkamp.** Das Honorar, wenn mehrere Praktikanten zusammen kommen, bestehet für Einen in drei Karolinen. Privatvorlesungen werden mit zwanzig, fünf und zwanzig, auch mehreren Karolinen bezahlt. Ich würde jedoch nie dazu rathen, wenn es nicht besondere Umstände nöthig machen. 112) Wenn nur einer oder zwei Privatzuhörer Ausarbeitungen verfassen, so werden die Schriften zu einseitig. Man verliert dadurch den Vortheil, die mancherlei Fehler Anderer kennen zu lernen, und die angenehme Abwechslung der Arbeiten, welche den Geschmak an diesen Vorlesungen unendlich erhöhet, muß beinahe größten Theils hinwegfallen. — Wenn bei Ihrem dereinstigen Aufenthalte Lt. Abel noch Vorlesungen hält, so werden Sie die Mittheilung eines so erfahrnen praktischen Geschäftsmannes, der sich zugleich mit mehreren Schriften rühmlichst bekannt gemacht hat, selbst vorziehen. Haben Sie übrigens, wenn der Fall nicht mehr eintritt, die Wahl zwischen den praktischen Vorlesungen eines Kammergerichts-Advokaten, Prokurators, oder eines Kanzleiverwandten, so werden Sie der Regel nach den beiden Ersteren den Vorzug schenken müssen. Kanzleiverwandte können oft

112) Dieser Fall kann in den jetzigen Zeiten zuweilen eintreten, weil die Zahl der Praktikanten sehr gering ist. Im vorigen Jahre stieg sie nicht über sechs, und in den vorhergehenden waren wegen den heftigen Kriegsunruhen noch wenigere. — Vor zehn Jahren, wo ich mich da aufhielt, waren unserer über sechzig, weil auch viele Geschäftsmänner nach der eben vollendeten Krönung des Kaisers Leopolds die Nähe dieses Ortes benützten, um sich einer halbjährigen Praxis zu widmen.

oft besser in der Theorie und der innern Verfassung dieses Tribunals bewandert seyn; aber von den praktischen Geschäften haben sie die Erfahrung der Advokaten und Prokuratoren nicht, da diese selbst Hand anlegen, und in ihrer eignen Praxi Bemerkungen machen, die dem Kanzleiverwandten, der nur Zuschauer ist, hundertfältig entgehen.

§. 71.

2) Schreibstuben der Prokuratoren.

Der geschikte Kammergerichts-Prokurator ist vorzüglich geeignet, Sie zu einem guten Sachwalter zu bilden, und mit den feinen Wendungen seiner Geschäfte bekannt zu machen. Wollen Sie auch nie eine Advokatur übernehmen, und sind Sie wirklich zu der Stelle eines Richters bestimmt, so können Sie doch diesen Zweig der praktischen Bildung nicht entbehren. Der Richter muß den Advokaten, welcher vor ihm auftritt, übersehen. Er muß den Schleier, mit welchem jener sein schwächeres Recht zu bedeken weiß, hinwegnehmen, und sich durch seine eigne Kenntniß der Advokaten Gänge vor Täuschungen wahren. Er muß diese Herren, wenn sie von der Heerstraße abweichen, und ihn in ihre Schlupfwinkel mit sich reißen wollen, zurecht führen, und dadurch die Sache zum kürzesten Ziele hinleiten. Wer daher nie Advokat war, oder wenigstens nicht fleißig Arbeiten dieser Art verfasset, und guten Unterricht von einem erfahrnen Praktiker erhalten hat, wird mit vieler Mühe ein brauchbarer Richter werden, und doch den Fallstriken der Advokaten nicht immer entgehen. Es ist folglich nach meinem Ermessen gefehlt, daß die Schreibstuben der Prokuratoren ganz vernachlässiget werden. Viele derselben lassen sich zwar nicht gerne darauf ein, weil es ihnen an Muße oder gutem Willen gebricht. Es sind aber doch

doch Männer da, welche auf Verlangen und eine an sie gerichtete Empfehlung den Praktikanten eine solche Gefälligkeit erweisen. 113) Freilich trifft man bei ihnen nur Manualakten, und oft diese nicht vollständig, sobald Aktenstüke nicht zur Einsicht oder Beantwortung kommunizirет wurden, wie dieß z. B. bei Bittschriften pro documento denegatorum processuum, denegati mandati, Berichten u. s. w. der Fall ist. Dagegen machen Sie Einen mit der Manipulation in diesem Geschäftszweige bekannt. Sie können unter den Augen des Prokurators einzelne Schriftsäze verfassen, die er Ihnen verbessert, Sie dadurch mit den Eigenheiten des kammergerichtlichen Styls, so wie der Methode, sein Recht vor Gericht auf die feinste Art geltend zu machen, Chikanen des Gegners auszuweichen, und ihm Hindernisse in Weg zu legen, vertraut macht. Der Assessor beschäftiget sich mit dem Allem nicht. — Die Prokuratoren urtheilen ferner oft weit freier über die Fehler des Gerichtes und der Kanzlei. Sie machen Sie bei täglichen Vorfällen aufmerksam, und durch Beobachtung der mancherlei Mängel, welche besonders in den auswärts verfaßten und eingeschikten Schriften vorkommen, gewinnt man unvermerkt recht sehr. Sollten Sie auch keine Gelegenheit zu der Schreibstube selbst erhalten, so sorgen Sie wenigstens dafür, daß Ihnen die Ausarbeitung wichtiger Schriftsäze übertragen, und demnächst die Verbesserung von dem Prokurator in Ihrer Gegenwart vorgenommen wird. Dieß giebt zugleich Anlaß zu mannigfaltigen Fragen, an welche man ausser dem nicht erinnert würde. — Pütter hat die Prokuratoren und Advokaten nicht verabsäumt, wie seiner Selbstbiographie erster Band S. 134 zeigt.

§. 72.

---

113) So z. B. die Herren Prokuratoren Hofmann, v. Bostell Gombel 2c.

§. 72.

3) Schreibstuben der Assessoren.

Wenn Ihnen der Assessor lediglich Senatsprotokolle zu lesen giebt, oder vielleicht zuweilen mündliche theoretische Bemerkungen macht, so gewinnen Sie freilich in praktischer Hinsicht sehr wenig. Der gute Praktiker bildet sich nur dadurch, daß er Versuche unternimmt, und diese von erfahrnen Männern verbessert werden. Das einzige Mittel zu Erreichung dieses Zwekes bleibt Ihnen beim Abgang einer solchen Schreibstube dadurch, daß Sie das Faktum, ohne das Votum zu lesen, ausheben, dieses zu Hause selbst entwerfen, und mit jenem, welches in dem Senate abgelegt wurde, vergleichen. Um sich in Darstellung eines guten Faktums zu üben, können Sie auch den Extrakt, der vielleicht an keinem deutschen Gerichte so weitläufig als in Wezlar gemacht wird, zur Hand nehmen, und aus demselben die Geschichte und den Gang des Prozesses entwerfen. Immerhin wird Ihnen bei dieser eignen Unternehmung doch Vieles entgehen.

Glüklich sind Sie, wenn Sie bei einem Assessor Zutritt finden, der Ihnen nicht nur Senatsprotokolle zum Lesen giebt, und das Schwere aufklärt, sondern auch überdieß Anleitung zu praktischen Arbeiten ertheilt. Der schon angeführte Reichstags-Gesandte, Freiherr von Steigentesch war zu meiner Zeit der seltne Gelehrte, welcher sich ganze Nachmittage mit den Praktikanten beschäftigte. Er trug Ihnen wichtige vorgekommene Fälle zur mündlichen Entscheidung vor, und sie mußten ihm dagegen über dasjenige, was sie Morgens in den Senatsprotokollen gelesen hatten, referiren. Er sondirte ihre Begriffe und half, wo es mangelte, nach. Er machte vorzüglich auf die Eigenheiten des Kammergerichtes aufmerksam,

und belegte sie mit Präjudizien seiner Erfahrung. Dann theilte er laufende Akten zu Abfassung der Relationen aus. In Gegenwart Seiner und der übrigen Praktikanten wurden sie verlesen, und von Ihm rüksichtlich der ganzen Anlage und einzelnen Stellen verbessert. Zulezt theilte Er seine eigne Arbeit zur Lektüre mit.

Eine solche Aufopferung der dem fleißigen Assessor nicht überflüssigen Nebenstunden ist freilich sehr ruhmwürdig. Vielleicht existiren wenige deutsche Gerichtsstellen, denen Freiherr von Steigentesch nicht einige vorzügliche Geschäftsmänner lieferte. Ein Assessor, der diese Resignation macht, erwirbt sich doppelte Lorbeere um das deutsche Justizwesen. Nicht Alle sind indessen leichte Arbeiter, um diese Nebenstunden entbehren zu können. Andere sehen die Assessorsstelle als einen Ruheplatz an, oder nüzen als Schriftsteller, oder haben auch nicht die Gabe, sich zu jungen Männern herabzulassen. Immer werden Sie doch Einen und den Andern finden, der diesem Beispiele folgt, und geben Sie dann all Ihr Streben um viele Empfehlungen auf. **Eine an den Mann dieser Art** ist kostbarer für Sie, als die freundschaftlichste Aufnahme in der halben Stadt. Jezt sind vorzüglich die Herren Kammergerichts-Assessoren von **Linden** und **Dalwigk** in der oben angeführten Art theilnehmend, und ich bin versichert, daß die Schilderung des Ruhms, mit welchem Sie Sich junger Praktikanten theoretisch und praktisch annehmen, nicht übertrieben ist, da ich schon beide zu Mainz in dieser ausgezeichneten Eigenschaft näher kennen zu lernen die Ehre hatte. Uebrigens wünsche ich nicht, daß Sie Sich an das Muster der weitschweifenden Akten-Extrakte am Kammergerichte gewöhnen. Selbst die Meisten der Herren Assessoren waren in ihren Berichten an den Reichstag über die Referirmethode mit diesem hergebrachten Gange nicht einverstanden. Wenn sie

Wien

Wien besuchen, so werden Sie an der reichshofräthlichen Extrahirart ein besseres Beispiel vor sich haben.

§. 73.

4) Audienzen.

In der feierlichen Gerichtsversammlung, welche zu Wezlar Audienz heißt und wo alle öffentliche gerichtliche Verhandlungen vorgenommen werden, sieht man die Wirkungen der Thätigkeit des Gerichtes. Der eigne Gang in Hinsicht der Recessirmethode wird da am leichtesten kennen gelernt. Es tragt mithin zu Ihrer praktischen Bildung etwas bei, wenn Sie diese Audienzen, welche wöchentlich dreimal sind, zuweilen besuchen. Nicht alle Handlungen kommen in einer Audienz vor. Das Recessiren hat zwar immer Statt, aber Publikationen der Urtheile und Eidesleistungen sind nur zufällig.

Ich kannte verschiedene junge Männer, welche das Meiste gethan zu haben glaubten, wenn Sie richtig in der Gallerie des Audienz-Saales erschienen, und den unverständlichen Gang des Recessirens beobachteten. Diese dürfen Sie nicht zum Muster nehmen; denn lernen werden Sie da eigentlich Nichts. Alles wird so schnell und undeutlich abgelesen, daß Sie mit Mühe den Pedell, der zur Ordnung aufruft, verstehen können. Es dient der Besuch dieser Gerichtsversammlung zu keinem andern Zweke, als daß Sie den äußern praktischen Mechanismus dieser höchsten Gerichtsstelle sehen und beobachten. Nur zuweilen in einer müßigen Stunde kann dieß also Ihr Geschäft seyn.

B. An dem Reichshofrathe. 114)

a) Theoretisches Studium daselbst durch

§. 74.

Benützung 1) einer theoretischen Vorlesung über reichshofräthliche Verfassung und Prozeß.

So wie überhaupt zu Wien für Reichshofrathspraktikanten auf keinerlei Weise gesorgt ist, und dieselbe eben so wenig einen eigenen Stand ausmachen, so mangelt es gleichfalls an regelmässigen Vorlesungen über Reichshofrathspraxis von einem der Agenten. Nur an der hohen Schule selbst werden Vorlesungen über die Praktik der beiden höchsten Reichsgerichte von dem Professor **Brainl** gehalten. Er legt bei denselben sein 1776 herausgegebenes Kompendium zum Grunde. Obwohl dieser geschikte Gelehrte allerdings im Stande ist, Sie in der Reichshofraths-Praxis sehr gründlich zu unterrichten, so ist doch solches von seinen öffentlichen Vorlesungen, für welche Er ausser seinem Gehalte keinen Heller beziehet, nicht zu erwarten. Zudem muß Er sich in denselben auf beide Reichsgerichte ausdehnen. Der geringe Besuch dieses Kollegiums dient eben so wenig zur Aufmunterung. Reichshofraths-Praktikan-

114) Eine Abhandlung, welche lediglich hierüber handelt, und in das Lokale eingehet, besitzen wir meines Wissens nicht. Das Meiste möchte noch Herchenhans Abhandlung über das Studium des reichsgerichtlichen Prozeßes, welche im Eingange des dritten Theils seiner Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des kaiserlichen Reichshofrathes zu finden ist, enthalten. Es sind indessen nur allgemeine Grundsätze, bei welchen höchstens der zuweilen vorkommende Name Wien die Lokalität bezeichnen kann.

tikanten sind höchst selten darin zu finden. Sie können Sich folglich für Ihren Zwek von dem Gebrauche dieser Anstalt wenig versprechen, und eine jede Vorlesung über Reichspraxis auf einer andern Universität, sie sey welche Sie wolle, leistet Ihnen gewiß die nämliche, wo nicht bessere Dienste.

Zuweilen ist es bisher geschehen, daß Herr Professor Brainl einigen fremden Praktikanten theoretisch = praktische Privatvorlesungen gehalten hat. Diese waren immer schön und nützlich eingerichtet. Indessen kömmt es hiebei darauf an, ob Ihr Beutel die damit verknüpften Kosten aushalten kann. Diese sind hier nothwendig größer als zu Wezlar, weil die Zahl der zusammentreffenden Praktikanten zu allen Zeiten in Wien sehr gering ist, und solche Vorlesungen nicht regelmässig Statt haben. — Manchmal finden sich auch andere junge Männer oder angehende Agenten, welche den Praktikanten diesen Dienst erweisen. Es ist aber eine Ausnahme von der Regel. Sie müssen mit Mühe gesucht, und auch gut belohnt werden.

Wer eine publizistische Reise unternimmt, muß zuerst das Reichskammergericht besuchen; denn der Prozeß dieses Gerichtes ist die Regel, und jener des Reichshofrathes die Ausnahme. Der den erstern nicht vollkommen verstehet, lernt Letztern niemals. Wenn Jemand nur Eines der höchsten Reichsgerichte besuchen kann, so liegt es klar am Tage, daß das Reichskammergericht den Vorzug verdient. Höchst lächerlich ist es daher, wenn oft junge Männer, die nie zu Wezlar waren, geradezu von der Akademie oder auch nach einiger vorausgegangenen Praxi nach Wien reisen, um sich in der Reichspraxis zu bilden. Sie kommen sicher nicht viel besser zurük, als sie abgegangen sind, und werden in Jahren nicht soviel gewinnen, als Einer, der von dem Reichskammergerichte hin-

weg nur einige Monate da verweilt. Die Ausbeute für das theoretische staatsrechtliche Studium ist zu Wien, für das praktische aber, welches der größere Haufe sucht, zu Wetzlar stärker. Man trift aus diesem ersteren Grunde an obigem Orte selten Praktikanten, welche sich um eine theoretische Vorlesung bemühen. Die ersten Grundsätze sind bereits auf Universitäten von ihnen erlernt, und das vorhergegangene genaue Studium des Kammergerichtsprozeßes zu Wezlar setzt sie in Stand, selbst ohne Führer nunmehr in die nähern Verhältnisse der Theorie des Reichshofrathsprozeßes einzudringen. Es zeigt sich also hieraus, wie nothwendig es für diesen Aufenthalt ist, Kenntnisse des Reichsprozeßes mitzubringen, und sich nicht auf ähnliche Einrichtungen, wie sie von jeher zu Wezlar für die Praktikanten sind, zu verlassen.

§. 75.

2) der reichshofräthlichen Relationen.

Die Herrn Reichshofräthe halten keine solche förmliche Schreibstuben, zu welchen den Praktikanten der Zutritt geöffnet ist, wie die Herrn Kammergerichtsassessoren. Zu Wien ist es folglich weit schwerer, reichshofräthliche Relationen zu Gesicht zu erhalten, um so mehr als hier nicht, wie am Kammergerichte, den Praktikanten ein Eid abgenommen wird. Das höchste Gericht weiß nichts von denselben. Nur der Reichshofrath, welcher ihnen Akten giebt, kennt sie. Sie stehen daher auch, wenn sie keine Sollicitanten sind, unter der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit, die ein jeder Fremder anerkennen muß, und genießen keinerlei Rechte und Vorzüge. Von den Praktikanten am Kammergerichte thun dagegen die Kammergerichtsordnungen Erwähnung. Sie sollen förmlich gegen die bestimmte Gebühr immatrikulirt werden, und so lange sie sich zu Wez-

lar aufhalten, sind sie des Reichs Unmittelbare, haben die Kammeralfreiheiten, und sind allein dem Gerichtszwange des Kammergerichtes unterworfen.

Es gehören schon gute Addressen dazu, bis man von einem der Herren Reichshofräthe Relationen erhält; wenigstens ist der Zutritt nicht so leicht, wie zu Wezlar. Die gefälligsten in dieser Rüksicht sind dem Vernehmen nach die Herren Reichshofräthe von Heß, **Puffendorf**, **Werner** und **Okel**. Von ersterem sehr verehrungswürdigen Gelehrten, der Troz seiner körperlichen Leiden noch immer mehrere der wichtigsten Staats- und Justiz-Sachen bearbeitet, kann ich meine eigne Erfahrung anführen. Zu meiner Zeit waren die meisten Praktikanten, welche sich zu Wien befanden, so glüklich, von Ihm mit Relationen versorgt, und sehr oft mündlich belehrt zu werden. Er gestattete Zutritt zu allen Zeiten, und eine jede Unterhaltung war reich an den schönsten Belehrungen mit Resultaten Seiner langen und ausgezeichneten Beobachtung.

Die reichshofräthlichen Relationen werden zu Wien mit nach Hause gegeben, weil die Reichshofräthe keine förmliche Schreibstuben halten, auch kein protocollum votorum, wie am Kammergerichte gebräuchlich ist. — Sie liefern für das theoretische Studium des deutschen Staatsrechtes einen größeren Gewinn, als die kammergerichtliche. Sie sind zwar viel kürzer gefasset, und dem Zweke einer Relation gemäß nicht mit so großem Aufwande an Litteratur und theoretischen Ausführungen bearbeitet. Dagegen kommen wegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Reichshofrathes über Streitigkeiten, die ganze und grössere Reichslehen, kaiserliche Privilegien, Verhältnisse des Adels, und kaiserliche Reservate betreffen, viel mehrere Gegenstände vor, welche den Publizisten merkwürdig sind, als an dem Reichskammergerichte. Hiezu tritt bei,

daß

daß Rechtssachen, welche die Eingriffe der Domkapitel, der Landstände in landesherrliche Rechte, die innere ökonomische und politische Verfassung der Reichsstädte und reichsritterschaftlichen Körper angehen, zwar nicht nothwendig, aber doch der Regel nach dort angebracht und verhandelt werden. Ihre publizistische Excerpten-Sammlung hat daher dorten den meisten Zuwachs vorzüglich für das gemeine Territorial-Staatsrecht zu erwarten. Insbesondere versäumen Sie nicht, mit der reichsritterschaftlichen Verfassung, einem leider noch sehr wenig bearbeiteten Felde, nähere Bekanntschaft zu machen. Sie haben hiezu die schönste Gelegenheit, welche ausserdem so höchst selten ist. — Uebrigens gilt von dem Gebrauche dieser Relationen das nämliche, was ich bereits §. 65. anführte.

§. 76.

3) Gutachten an den Kaiser.

Der Reichshofrath, welcher zugleich vorzugsweise kaiserliches Regierungskollegium und oberster Reichslehenshof ist, erstattet in wichtigen Staats- Regierungs- Lehen und Gnadensachen Gutachten an den Kaiser. Sie können leicht erachten, daß sie einen reichhaltigen Schatz der merkwürdigsten publizistischen nnd politischen Aufschlüsse enthalten. Ihre Wichtigkeit leuchtet sogleich ein, wenn man **Mosers** Sammlung von Reichshofrathsgutachten 115) und **Bergsträßers** merkwürdige Reichshofrathsgutachten mit Gesichtspunkten für den Leser 116) zur Hand nimmt.

Ehma-

115) 6 Theile. Frankfurt 1752 — 1769.

116) 4 Theile. 1792 — 1795.

Ehmalen war es leichter von jenen Herren Reichshofräthen, bei welchen man praktizirte, solche Gutachten zu erhalten. Weil aber von Praktikanten in der Folge Mißbräuche gemacht, und das Zutrauen zur Verschwiegenheit und der Unterlassung eines öffentlichen Gebrauches nicht erwiedert ward; so hält es jezt weit schwerer, solche in die Hände zu bekommen. Giebt sie Ihnen auch einer der Herren Reichshofräthe, so wird Ihnen doch die Zeit so bestimmt werden, daß eine Abschrift unmöglich ist. Begnügen Sie Sich daher mit zwekmässigen Excerpten, zu welchen Herr Professor Weiße und ich oft manche Nacht verwendeten. Wenn Sie Sich für das Staatsrecht recht interessiren, so wird Sie eben so wenig eine solche Aufopferung des Schlafes reuen. Sehen Sie aber wohl zu, daß Sie keine Gutachten erhalten, welche bereits gedrukt sind. Sie hätten vergebene Mühe, und würden bei Ihren Gönnern eine geringe Idee von Ihren litterärischen Kenntnissen erweken. Bemühen Sie Sich insbesondere auch um jene, welche bei bevorstehender Abfassung einer neuen Wahlkapitulation im Interregnum von einer Deputation mehrerer hiezu ausersehener Reichshofräthe verfaßt zu werden pflegen, und welche die politischen Rüksichten des künftigen Kaisers und des Erzhauses Oestreich vorzüglich entschöpfen. 117)

§. 77.

4) Reichskanzlei.

Der Zutritt zu der Reichskanzlei und dem geheimen Reichsstaatsarchive hängt nur von der Bewilligung des Kaisers und

Kur-

---

117) Ganz hat unter dem verdekten Namen Zang jenes, welches die Wahlkapitulation Franz des Ersten betrift, in seinen zusammen gedrukten Reichshofraths Gutachten geliefert.

Kurfürsten von Mainz als Reichserzkanzlers ab. Würde auch der Reichsvizekanzler denselben allein gestatten, so möchte es doch von Ihm wohl nicht anders geschehen, als wenn er von der vorläufigen Zufriedenheit, wenigstens des Reichserzkanzlers selbst, versichert wäre. Hieraus ergiebt sich, daß dieser Fall höchst selten, und nur dann zuweilen eintritt, wenn junge Männer von hohem Adel zu diesem oder jenem wichtigen Reichsdienste gebildet, oder zu Gesandtschaftsposten gebraucht werden sollen. Lächerlich ist es daher, daß einigemal Schriftsteller, welche während ihrer publizistischen Reise auch an dem Reichshofrathe verweilten, das Publikum überreden wollten, daß sie wichtige und geheime Aktenstüke und Erläuterungen auf der Reichskanzlei erhalten hätten. Nur Leute, die nicht den nämlichen Weg betraten, und das Lokal kennen lernten, werden einer solchen litterärischen Pralerei Glauben beimessen.

Dagegen ist es sehr wichtig, Empfehlungen an einen oder beide Herren Reichsreferendäre zu erhalten. 118) Da diese

118) Die gegenwärtigen Herrn Reichsreferendäre v. Frank und Freiherr von Kalkhofen sind in der Art, mit welcher sie junge wißbegierige Praktikanten aufnehmen, gewiß seltne Erscheinungen unter der Zahl der deutschen Staatsmänner. Ersterer findet noch immer an jungen für das deutsche Staatsrecht eingenommenen Leuten das innige Vergnügen, mit welchem Er sich ihnen zu Mainz als einer der verdientesten deutschen Staatsrechtslehrer widmete. So geheimnißvoll Er in Staatsgeschäften ist, und auch seyn muß, so offen und belehrend spricht Er über staatsrechtliche Gegenstände. Ich habe oft das Glük gehabt, noch in Abendstunden, wo dieser würdige Gelehrte ermüdet von Geschäften nach Hause kam, Belehrungen

se meistens vorher publizistische Lehrämter, ansehnliche Stellen in Dikasterien, oder wohl gar an den höchsten Reichsgerichten bekleidet haben, so pflegen Sie in ihren Erhohlungsstunden publizistische Unterredungen nicht von der Hand zu weisen. Durch die Theilnahme an denselben wird man auf mehrere Irrthümer geführt, welche in Schriften über diese Gegenstände von solchen Verfassern verbreitet wurden, die sich nicht zu Wien an der Quelle unterrichten konnten, oder wenn sie auch dort waren, keinen Zutritt zu den geeigneten Geschäftsmännern hatten. Besonders ist da die einzige Gelegenheit, mehrere Aufschlüße über das nach der jetzigen politischen Lage vielleicht wieder auferstehende deutsch = italienische Staatsrecht zu erhalten. Seidenstücker 119) hat in seiner Entdekungsreise zur Kultur dieses publizistischen Zweiges jener Gegenstände

---

gen zu erhalten, und einige Andere wurden der nämlichen Güte theilhaftig. — Freiherr von Kalkhofen gestattet auf die zuvorkommendste Art die Theilnahme sowohl in seinen öffentlichen als häuslichen Privatzirkeln. Gewiß wird ein Jeder ungern diesen liebenswürdigen Mann, und sicher nie ohne Befriedigung verlassen, besonders wenn Gegenstände der Politik und der äußern deutschen publizistischen Verhältnisse zur Sprache kommen.

119) Er hat in diesem Felde durch seine Beiträge zum Reichsstaatsrechte welscher Nation Göttingen 1795 und dem Werke: Italien und die T. K. Staaten insbesondere Wien zu mehrerer Aufklärung einiger rechtlichen und politischen Verhältnisse. 1797 manche Aufschlüße gegeben. Aber man siehe die von einem ausgezeichneten Kenner und zuverlässig an der Quelle befindlichen Staatsmanne verfaßte höchst merkwürdige Schrift: Germanias neueste Geschichte und Lombardias Abschied von Germania und Klage über ihre Verläumder. Mit einigen An=

de angeführt, um deren Einsicht man sich zu bemühen hätte. Es wird freilich nicht leicht möglich seyn, alle diese Wünsche erfüllt zu sehen, indem man sonst den Zutritt zu dem Reichsarchive haben müßte. Indessen ist bei diesem Aufenthalte besonders, wenn Empfehlungen an höhere Orte nicht fehlen, Gelegenheit, einzelne solcher angezeigten Stüke z. B. ungedrukte Reichshofraths Konklusa und Gutachten in italienischen Sachen, Edikte, Dekrete, Lehensbriefe u. s. w. einzusehen.

§. 78.

5) Bibliotheken.

Es wäre unverantwortlich, wenn der Praktikant am Reichshofrathe den Gebrauch der vortreflichen kaiserlichen Bibliothek versäumen würde. Billig muß daher einigemal in der Woche regelmäßig ein Theil der Zeit zu deren Besuche verwendet werden. Der Zutritt steht jedermann offen, und in einem geräumigen sehr bequemen Lesezimmer, in welchem sich lange Tafeln mit Feder und Dinte befinden, kann man auf Verlangen jedes Buch erhalten, und nach Belieben benutzen. Vorzüglich wende man sein Augenmerk auf die seltnen Historiker, welche dort zu finden sind. Geschichte und östreichisches Territorial-Staatsrecht, welches unter den Speziellen eines der

Anmerkungen über die Seidenstikerischen Schriften das Reichsstaatsrecht welscher Nation betreffend. Germanopolis. 1798. Sie liefert ein auffallendes Beispiel der vielen Irrthümer dieses Schriftstellers, und damit den Wink für einen Jeden, mit publizistischen neuen Aufschlüssen und Raisonnements und mit dem Abdruke eingesendeter Aktenstüke sehr vorsichtig zu seyn.

der wichtigsten ist, so wie Politik müssen jene Gegenstände seyn, auf welche man seine Lektüre richtet. Sie werden da für Ihre Excerpten-Sammlung sowohl aus Büchern, als kostbaren Manuscripten reichlich einärndten. Mir wenigstens war es höchst leid, wenn das Lesezimmer mit einer ganz eignen Pünktlichkeit geschlossen, und das Zeichen zum Aufbruche gegeben wurde.

Mehrere Bibliotheken der Herren Reichshofräthe, so wie auch der Reichsagenten sind vortreflich besetzt, und die Mittheilung derselben ist gar nicht erschwert. Meistentheils fehlt es in Wien an neuen juristischen Schriften. Aeltere sind häufig vorhanden. 120) Wenn Sie jenen Herrn Reichshofrath, bei welchem Sie praktiziren, nicht immer belästigen wollen, so suchen Sie Bekanntschaft mit den Herren Reichshofrathsagenten v. **Merk** und **Goetz**. Ersterer hat eine sehr zahlreiche Bibliothek, und Letzterer schafft sich viele der neuesten Schriften an. Beide sind gegen Fremde sehr gefällig. — Die reichshofräthliche Litteratur, welche in verschiedenen Bibliotheken der Mitglieder dieses hohen Tribunals vollzählig zu finden ist, werden Sie nach jener Vorschrift, welche ich §. 67. gab, und die hier gleiche Anwendung hat, bald durchgegangen haben. 121) Man hat, wie Herchen-

---

120) Bei dem Aufenthalte in Wien verdient der Besuch der vielen Lizitationen auch eine Rücksicht, wo man sich die wichtigsten und auch die seltnesten staatsrechtlichen Werke um höchst geringe Preise erkauft.

121) Vollständige reichshofräthliche Institutionen, so wie sie Tafinger für das Kammergericht mit Anführung einer sehr zahl-

chenhan sehr wohl sagt, allen Fleiß, welchen man auf das Kammergericht im Uebermaße wandte, dem Reichshofrathe entzogen. Auch ist es nicht zu läugnen, daß die Publizität reichshofräthlicher Gegenstände in den vorigen Zeiten nicht so, wie an dem Reichskammergerichte befördert wurde.

§. 79.

6) Lektüre.

Ich setze voraus, und es erhellet schon aus dem, was ich sagte, daß ein Praktikant die theoretischen Kenntnisse der reichsgerichtlichen Verfassung und Prozesses mitbringe. Es ist erforderlich, daß er die kammergerichtliche Praxin genau verstehe, und um den Aufenthalt zu Wien mit gutem Erfolg zu benützen, sich vorher eine längere Zeit an dem Reichskammergerichte aufgehalten habe. Unter diesen Vorbedingnissen ist es hinreicheud, wenn Herchenhans und Hanzelys Werke als Handbücher fleißig gelesen, und ihre Abweichungen wohl bemerkt werden. Wessen Aussage die richtige sey, hierüber erhält man bei jenem der Herren Reichshofräthe, welcher den Zutritt gestattet hat, gewiß Aufschluß. Beobachten Sie sorgfältig während ihrer Lektüre die Eigenheiten des Reichshofrathes, um den Unterschied beider höchsten Reichsgerichte genau und in den kleinsten Verhältnissen zu erforschen. Lassen Sie Sich zu diesem Zweke von Bergs Kompendium, welches vorzugsweise die höchsten Reichsgerichte sehr schön nebeneinander stellt,

---

zahlreichen Litteratur arbeitete, besitzen wir von dem Reichshofrathe nicht. Sie müssen Sich also der Pütter- und Klüberischen und der von Fahnenbergischen Litteraturen bedienen.

stellt, mit weißen Blättern durchschießen, damit an Ort und Stelle die neugefundenen Abweichungen nachgetragen werden können.

§. 80.

7) Litterärischen Umgangs.

Die Größe Wiens, und die Menge der Gesellschaften machen es schwerer, als an irgend einem andern Orte, den Umgang mit den dortigen Gelehrten zu benützen. Für Reichshofraths-Praktikanten ist es jedoch leichter, das Personal dieser höchsten Gerichtsstelle sowohl als der Reichskanzlei kennen zu lernen, indem dasselbe ganz eigne beinahe unter sich bestehende Cerkles bildet. Mehrere der Herren Reichshofräthe, so wie die beiden Herren Reichsreferendäre, geben Gesellschaften, zu welchen jeder gebildete empfohlene Praktikant eingeladen wird.

Es ist hier keine Frage von einem Adelsbriefe. Weltton und eine gute Kleidung machen Sie unmittelbar zum **Herrn Von** während Ihres Aufenthaltes. Sie genießen weder mit dem Baron noch Grafentitel in diesen Zusammenkünften größere Auszeichnungen als Andere. Wien gewähret daher vor Wezlar den besondern Vortheil, daß sich auch der Bürgerliche den Reichshofräthen leichter präsentiren, und bei solchen Gelegenheiten mündliche Belehrungen erhalten kann. In diesen Gesellschaften geben gleichfalls Vorfälle des Gerichtes und andere wichtige politische Ereignisse den Stoff zu den Gesprächen; aber nicht so ausschließlich und gewöhnlich als zu Wezlar. Sie müssen Sich somit selbst bemühen, Gespräche dieser Art einzuleiten, und mit Anstand, aber ohne alle Schüchternheit an den Unterhaltungen Theil zu nehmen. In Wezlar wird der blöde junge Mann angesprochen, und aus den Win-

keln

zeln der Gesellschaftszimmer hervorgezogen; aber in Wien dürfte er immer ohne sein eignes Zuthun unbemerkt stehen bleiben. 121)

Das Beisammenseyn und der wechselseitige belehrende Umgang der Praktikanten fällt in dieser Kaiserstadt hinweg. Man lernt sich einander höchstens nur in den Reichshofraths-Gesellschaften kennen, und wer diese nicht besuchet, kann selten wissen, ob außer ihm noch Leute mit gleichen Absichten zugegen sind. Desto nöthiger wird es, die Gelegenheit dieser Gesellschaften dazu zu benützen, um sich an die übrigen vorhandenen Praktikanten, deren Zahl ohnehin meistens gering ist, anzuschließen, und einander die wechselseitigen Bemerkungen, in Hinsicht welcher dieser angenehme und große Schauplatz unerschöpflich ist, mitzutheilen. Ich habe mir wenigstens durch diese Methode in einem Jahre eben soviel genützet, als wenn ich deren zwei ohne einen solchen Umgang dorten zugebracht hätte.

b) Prak-

121) Nur unter solchen Umständen finde ich Herchenhans Aeußerung in seinen Bemerkungen über das Studium des reichsgerichtlichen Prozesses: „daß die mündliche Belehrung eine höchst seltne Sache sey", richtig. Uebrigens hat er aber Recht, wenn er behauptet, daß junge Männer mehr unterrichtet von Wezlar, als von Wien hinweg gehen. Die Schuld hievon liegt jedoch meistens mehr in dem Benehmen der Leute selbst, welchen die vielen Theater, Bälle, Tafeln u. s. w. interessanter sind, und die sich nach den dort mit Schwierigkeiten verknüpften belehrenden Gelegenheiten wenig umsehen.

b) Praktisches Studium durch

§. 81.

1) Ausarbeitungen bei den Herren Reichshofräthen.

Ich habe bereits erinnert, daß die Schreibstuben der Herren Reichshofräthe nicht in der Art, wie zu Wezlar, besucht werden. Es ist auch nicht gewöhnlich, daß man Arbeiten zur Ausarbeitung erhält, daß diese mit Sorgfalt verbessert, mündliche Erläuterungen ertheilt und mannigfaltige Gelegenheiten zur praktischen Bildung eröffnet werden. Das Selbststudium, die Vergleichung mit guten Mustern reichshofräthlicher Relationen müssen hier das Meiste thun. Es ist dieß um so eher möglich, weil in Wezlar ein guter Grund gelegt ist. Sie sind nicht mehr Anfänger, sondern bereits in den Stand gesetzt, selbst zu beobachten, und die Verfeinerung der praktischen Kultur mit Verwendung der eignen Kräfte eintreten zu lassen. Ein neuer Beweis über die Nothwendigkeit, Wezlar vor Wien zu besuchen. Es ist nicht möglich, daß Leute, welche nur an diesem Orte verweilen, oder wohl früher nach Wien, als nach Wezlar gehen, ihre Absicht und Wunsch erreichen. Der Hilfsmittel sind dorten zu wenige, daher viele reichsgerichtliche und allgemeine praktische Kenntnisse voraus erfordert werden.

Die Referirmethode an dem Reichshofrathe ist sehr schön. Sie zeichnet sich durch Kürze und Deutlichkeit aus. Wählen Sie dieselbe vorzüglich zu Ihrem Muster, besonders was die Art der Extrakte betrifft. Nehmen Sie anfangs eine der leichtern Prozeßgattungen, über welche Sie Sich von dem Reichshofrathe, an den Sie empfohlen sind, Akten erbitten. Verfassen Sie Ihre Relation selbst, und vergleichen Sie Ihre Arbeit mit derjenigen, welche wirklich in dem Reichshofrathe vor-

vorgetragen wurde. Da Sie kein Anfänger mehr sind, so werden Sie durch ein fleißiges Nachforschen die meisten Mängel selbst entdeken. Bleibt Ihnen irgendwo ein Zweifel, so bin ich versichert, daß bei der Quelle, wo Sie die Akten erhielten, die Auflösung nicht versagt wird. 122) Schreiten Sie von der Ausarbeitung einer leichtern zu einer schwereren Prozeßgattung fort, und wählen Sie, wo möglich, solche aus, die sich von dem kammergerichtlichen Verfahren entweder in einzelnen Theilen, oder der ganzen Anlage unterscheiden. Benützen Sie die Verbindung mit andern gleichzeitigen Praktikanten dazu, daß alle den nämlichen Aktenstok zu gleicher Zeit bearbeiten, und die verschiedenen Fehler hierauf durch eine allgemeine Vergleichung untersuchet werden.

§. 82.

---

122) Hieher paßt Herchenhans Regel in dem dritten Theile seiner Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des kaiserlichen Reichshofrathes S. 55. 56.: „Ueberhaupt muß ein Kopf von Anlage sich nicht auf mündlichen Fragen beruhende Belehrung verlassen. Diese Auskunft darf nicht eher zu Hülfe gerufen werden, als bis alle anderen Mittel versagt sind, nur allein im äußersten Nothfall. Die Seele aus Zuversicht auf die anstrengungslose Art, die Hülfe allzeit leicht und bereit zu finden, geht schlafen, der Geist bleibt schwach aus Mangel der Uebung in der Arbeit, der Verstand bleibt ein Zwerg, und durchdringt keine Sache seiner Unkraft wegen. Ein gelehrter juristischer Pedant kann dieser Mensch allerdings werden, aber ohne eine gesunde Beurtheilungskraft bleibt sein gelehrter Wust eine tönende Schelle. Nur von jenen Kenntnissen ist der Kopf über einen möglichen Verlust der ganz unbesorgte, wahre und eigenthümliche Besitzer, wenn er sie durch sich selbst erworben hat."

§. 82.

2) den Besuch der Schreibstuben der Reichshofrathsagenten.

Sehr wahr sagt Pütter über diesen Gegenstand 123): „Einigen Unterschied fand ich zwischen Wezlar und Wien, daß hier die Herren Agenten mit dem Zutritt zu ihren Kanzleien nicht so freigebig waren, wie dort die Herren Prokuratoren mit ihren Schreibstuben. Hier ward alles mehr gleichsam auf einen Gesandtschafts-Fuß genommen." So zuvorkommend, wie die Herren Prokuratoren zu Wezlar, sind die Herren Agenten zu Wien sicher nicht. Ob aber die Schuld immer ganz allein an ihnen liege, möchte ich bezweifeln. Viele junge Männer in den neuern Zeiten, welche dort zu früh erscheinen, bringen nicht die gehörigen Kenntnisse mit, um in Geschäften gebraucht zu werden. Das Lokal selbst schneidet überdieß den Herren Reichshofrathsagenten mehr die Zeit ab, als daß sie sich der Bildung junger Leute so sehr widmen könnten. Andere, welchen die Schreibstube geöffnet wird, machen einige Zeit Gebrauch von dieser Erlaubniß. Immittelst erhalten sie viele Bekanntschaften, bringen einen Theil des Tages mit Besuchen zu, wollen an den vielen Unterhaltungen dieser großen Stadt Theil nehmen, kein Spektakel versäumen, und so wird ihnen der Tag zu kurz. Sie betreten entweder die Schreibstube gar nicht, oder eilen nach einem Blike in dieselbe wieder hinweg. Sie unterbrechen dadurch den ganzen Ueberblik des Zusammenhangs der Geschäfte, sehen und lesen nur Bruchstücke. Die Agenten werden dieses Betragen überdrüßig, und keiner von

123) In der Selbstbiographie erstem Theile S. 159.

von beiden Theilen bekümmert sich in der Folge um den Andern.

Ein wißbegieriger junger Mann, welcher einige Empfehlungen hat, wird zuverläßig einen oder den andern Agenten finden, der sich seiner annimmt, und den Zutritt zu der Schreibstube gestattet. Sollte auch nicht bestimmt das Letztere geschehen, so reicht es schon zu, wenn er nur Manualakten giebt, und sich einige Freunde von gleichem Zweke und Willen zu deren Ausarbeitung vereinigen. Ein jeder übernimmt eine Rolle, und führt sie zu Ende. Jene, die Agenten an der Hand haben, zeigen denselben ihre Arbeiten, vernehmen ihre Bemerkungen darüber, oder vergleichen sie mit den ihnen mitgetheilten Originalien. Dadurch ergeben sich verschiedene Erinnerungen, welche in der gemeinschaftlichen Zusammenkunft referirt werden, und es wird die Sache weit angenehmer und zugleich praktischer, als wenn **Einer** allein für sich den Prozeß bearbeitet. 124)

Wem zu einer Schreibstube der gewöhnliche Zutritt verstattet wird, der bemühe sich hauptsächlich, den ganzen Geschäftsgang zu übersehen. Das Lesen einzelner Aktenstüke aus verschiedenen Prozeßgattungen verwirrt, und erzeugt keine anschauliche Idee über den Mechanismus des Verfahrens. Man muß daher nie zu einem andern Prozesse übergehen, bis nicht der erstere vollendet ist. Sie müssen stuffenweise nach ihrer Schwierigkeit zur Hand genommen werden. Zu gleicher Zeit müssen Sie beobachten, wie der Agent seine laufenden Geschäf-

124) Hieraus zeigt sich neuerdings, wie vieles die Praktikanten in Wien, die sich praktisch bilden wollen, einander selbst leisten müssen.

schäfte leitet. Am meisten hüten Sie sich vor dem Gedanken daß das Abschreiben der Aktenstüke einen Praktiker bilde. Diejenigen sind zu bedauern, deren Schiksal es mit sich bringt, durch dieses Mittel Nahrung, und zugleich Unterricht in der Reichshofraths-Praxi zu suchen. Am schlimmsten ist ihr Loos, wenn sie nicht einmal die nöthigen theoretischen Kenntnisse hiezu nach Wien bringen. 135)

Her-

---

125) Herchenhan schildert sie richtig in dem schon angeführten Werke S. 37 in der Art: „Die Zahl jener jungen Männer ist nicht klein, die ohne im Besitze der erforderlichen Wissenschaft zu seyn, nach Wien kommen in der Absicht, das Verfahren des höchsten Tribunals zu erlernen. Sie bewerben sich um eine besoldete Schreiberstelle bei einem Agenten, und wenn sie diese erhalten, so wird mäschinenmäßig abgeschrieben, und dabei harren sie ungeduldig auf den Schluß der Kanzlei. Da nach verrichtetem Tagwerk Niemand um ihr Thun und Lassen sich bekümmert, da sie selbst nicht im Stande sind, ihre leeren Stunden mit dem Studium der Theorie zu benützen, da sie gewöhnlich in der Einbildung leben, an der Quelle des hellführenden Lichtes zu sitzen, so wird die übrige Zeit mit Müssiggang verdorben, und noch ist es Glük, wenn es beim bloßen Müssiggange bleibt, wenn dieser nicht in der so großen sehr bevölkerten Stadt zum Vater aller Ausschweifungen wird. Ist die Natur stark genug, diesen dornichten Weg auszuhalten, geht der verwahrloste Körper, durch thierische Lust und Füllerei entnervt, nicht zu frühzeitig zu Grab, ist nach einem ganzen Lustrum in die rechte Hand eines solchen Mannes so viele Geschiklichkeit gekommen, die monotonischen Kurrentien auffsetzen zu können, und sich zum untergeordneten Präsidium in der Kanzlei des Agenten aufzuschwingen, so hält er sich aus Unkunde für den brauchbarsten Mann, und ist hiebei nicht im Stande den vier Zeilen langen Brief fehlerfrei niederzuschreiben, in welchem der Agent seiner Prinzipalschaft einen Protokollsauszug übermacht.“

Herchenhan empfiehlt drei Mittel, welche den Praktikanten zum Zwek der praktischen Bildung führen: das Lesen und Extrahiren der Akten und guter juristischer kasuistischer Schriften, das Erwerben einer genauen Bekanntschaft mit den gewöhnlichen Formeln, und das eigne Ausarbeiten der in die Reichstribunalien einzureichenden Schriften. — Das Erstere geschieht vortheilhafter mit jenen Akten, welche man von Reichshofräthen sammt den Relationen erhält; denn hier kann zugleich der verfertigte Auszug mit jenem, der in der hohen Gerichtsstelle vorgekommen ist, verglichen werden. Die Weitschweifigkeit, welche Sie vielleicht von dem Kammergerichte mitgebracht haben, wird sich sehr bald verlieren. Was das Extrahiren kasuistischer Schriften betrifft, so ist dieß in Ihrer Lage nicht nöthig, indem Sie sowohl zu Wezlar als Wien Gelegenheit zu wichtigeren Auszügen haben. — Das Zweite, Bekanntschaft mit den Formeln, darf zwar nicht ganz übergangen werden. Hüten Sie Sich jedoch, diese Gedächtnißsache zu Ihrem Hauptgeschäfte zu machen. Manche junge Leute glauben, Alles gethan zu haben, wenn sie in diesem Schlendrian ganz fest sind. Sie entbehren hiezu die Anstrengung des Geistes, und würdigen die Rechtswissenschaft zu einem leeren Formularbuche herab. Ich bedaure diese Menschen; denn sie sind auf dem graden Wege, das Wenige, was sie wußten, zu verlernen. — Von dem dritten von Herchenhan vorgeschlagenen Mittel, dem eigenen Ausarbeiten der in das Reichstribunal einzureichenden Schriften habe ich schon gehandelt. Dieses ist gewiß das Beste, besonders wenn es unter der Anleitung eines geschikten Agenten geschehen kann. 126)

§. 83.

---

126) Die Herren Agenten v. Blumenfeld, Stubenrauch, Merk und Görz haben unter Andern ansehnliche Schreibstuben, und benehmen sich gegen Praktikanten sehr gefällig.

§. 83.

3) anschauliche Kenntniß wichtiger Ceremoniell-Gegenstände.

Zu Wien ist von Zeit zu Zeit Gelegenheit, interessanten Handlungen, welche der Kaiser in dieser Eigenschaft vornimmt, oder welche in dem kaiserlichen Reichshofrathe geschehen, beizuwohnen. Merkwürdig sind in ersterer Hinsicht die Thronbelehnungen, bei welchen der Zutritt keinen Schwierigkeiten unterworfen ist. Eine solche feierliche Handlung einmal sehen, erregt einen weit lebhafteren, nie erlöschenden Eindruk, als wenn man die ausführliche Beschreibung bei Moser 127) noch so oft liest. Man bemerkt zugleich verschiedene Abänderungen, die sich immittelst ereignet haben. — Auf gleiche Weise werden vor dem Reichshofrathe die geringern italienischen und deutschen Reichslehen bei offenen Thüren empfangen. Die Feierlichkeiten dabei sind von eigner Art, aber viel einfacher. Indessen geben sie doch Anlaß zu Beobachtung verschiedener Fehler, welche die Schriftsteller zuweilen einander nachschrieben. Auf gleiche Weise kommen auch Huldigungen der Reichsstädte, die durch Bevollmächtigte verrichtet werden, vor.

Noch andere einzelne Vorfälle bieten gelegenheitlichen Stoff zur anschaulichen Kenntniß solcher wichtiger Handlungen dar, die auf den Reichshofrath Bezug haben. Dahin gehört vorzüglich die Präsentation eines neuen Reichshofrathspräsidenten, welche bei offenen Thüren geschieht, und in

---

127) In der Einleitung zu dem Reichshofraths-Prozeß viertem Theile, fünftem Kapitel.

in Hinsicht der verschiedenen Reden, die gehalten werden, interessant ist. Das Nämliche hat Statt, und gewissermassen noch wichtiger ist die Installation des Reichshofrathes, wenn ein neuer Kaiser zur Regierung kömmt; denn bekanntlich erlöscht dieses höchste Reichsgericht mit dem Tode desselben. Wer sich gerade in einem solchen Zeitpunkte zu Wien befindet, sollte freilich solche Ereignisse nicht versäumen; allein ich habe beobachtet, daß viele Praktikanten sich gar nicht einfallen lassen, den Sitz des Reichshofrathes zu betreten und dieß ist der Grund, warum ich hierüber besondere Erwähnung thue. 128)

C. An dem deutschen Reichstage

§. 84.

Besonderer Zwek und Erfordernisse.

Den größern Theil junger Männer kann der Aufenthalt an dem Reichstage nicht so sehr interessiren, als der an den höchsten Reichsgerichten. Man muß in Hinsicht seiner künftigen Bestimmung bereits versichert seyn, daß staatsrechtliche Geschäfte ausschließlich oder wenigstens größtentheils in den Umfang derselben gehören; sonst würden sich Zeit und Kosten für den Aufenthalt zu Regensburg nicht lohnen. Dagegen ist die Praxis an den Reichsgerichten einem jeden Juristen ohne Ausnahme wichtig, und wenn auch das staatsrechtliche Studium

---

128) Andere regelmäßige Hof- und Ordensfeste, wo der Kaiser oder Erzherzog von Oesterreich in seinem Glanze mit besonderem Ceremoniell erscheint, verdienen nicht minder beobachtet zu werden.

dium nicht sein vorzüglichster Gesichtspunkt seyn sollte. Hierin liegt zum Theil der Grund, warum zu Regensburg die wenigsten, und zu Wezlar die mehrsten Praktikanten sind.

Privat-Addressen reichen an den höchsten Reichsgerichten hin, um alle nöthigen und nützlichen Kenntnisse zu sammeln. Wer diese nebst der vorauszusetzenden Wissenschaft mitbringt, und den nöthigen Aufwand anwenden kann, ist der Erreichung seines Zwekes sicher. Damit genügt es zu Regensburg nicht. Hier muß die Protektion eines Hofes eintreten, der seiner Gesandtschaft den Auftrag giebt, dem Praktikanten die Kanzlei und das Archiv zu öffnen. Daß dieses nicht leicht geschehe, wenn nicht derselbe einen jungen Mann bereits zu einem künftigen publizistischen Geschäfte bestimmt hat, versteht sich von selbst. Eben darum ist der Fall so selten, und es befinden sich nicht leicht mehr, als einige Praktikanten, zu gleicher Zeit an dem deutschen Reichstage. Wer diesen Zutritt nicht erhalten kann, für den ist der Aufenthalt von einigen Wochen oder einem Monathe hinreichend, um das Merkwürdige zu sehen, und vorzügliche Bekanntschaften zu machen.

Vortheile dieses Aufenthaltes für

a) das theoretische Studium des deutschen Staatsrechtes

§. 85.

1) Benützung der Gesandschafts-Archive.

Sobald der Gesandte eines deutschen Reichsstandes die Weisung von seinem Prinzipalen erhalten hat, einem Praktikanten zur Kanzlei und dem Archive Zutritt zu gestatten, so geschieht vordersamst die Verpflichtung, wenn der junge Mann

nicht

nicht bereits in Dienstverhältnissen steht. 129) Von dem Zeitpunkte an ist nichts mehr vor ihm geheim. Selbst die laufenden Gegenstände, in so weit sie der Kanzlei mitgetheilt, und nicht durch Privatkorrespondenz des Gesandten an seinen Hof berichtet werden, kommen ihm zu Gesicht.

Das Wichtigste unter allen Archiven an dem Reichstage ist unbestritten in Hinsicht der Authentizität und Reichhaltigkeit das Mainzische, indem es zugleich als Reichsarchiv betrachtet wird. Ob es aber die beste Einrichtung hat, ist eine andere Frage, welche ich rüksichtlich anderer dortigen Archive, die ich gesehen habe, verneinen muß. 130) Mangel des Raums und des Personals waren die Ursachen, daß zu der Zeit, wo ich diesen wichtigen Schatz zu gebrauchen das Glük hatte, eine zwekmäßige Einrichtung desselben noch immer frommer Wunsch blieb. Indessen war es schon die Absicht des damaligen Herrn Gesandten sowohl als des Hofes, so bald möglich Anstalten zu dessen bessern Verfassung zu treffen. Ob es bisher geschehen seye, ist mir unbewußt; hoffen laßt es sich wenigstens von der bekannten großen Thätigkeit, tiefen Einsichten und unbegränz-

129) Der Fall, daß bereits mehrjährige Professoren des Staatsrechtes, oder Räthe auf einige Zeit zu ihrer mehreren Vervollkommnung nach Regensburg geschikt werden, hat sich schon oft ereignet. Diese Praxis ist selbst nach mehreren Geschäftsjahren noch wichtig, weil an dem Orte beinahe die einzige Gelegenheit zu vorzüglichen staatsrechtlichen Aufschlüssen ist.

130) Mir hat dieser Mangel wenige Nachtheile verursacht, weil der geschikte churmainzische Herr Hofrath und Legationssekretär Herrlein durch die lange Erfahrung in Stand gesetzt ist, jedes Stük in wenigen Augenbliken zu greifen.

gränzten Ordnungsliebe des gegenwärtigen Gesandten Freiherrn von Steigentesch. — Wer das Reichsarchiv zu seiner litterärischen Disposition hat, genießt einen besondern Vortheil. Aber auch die anderen kur- und fürstlichen Archive sind nicht minder bedeutend, und oft wegen ihrer vorzüglichen Einrichtung zum Gebrauche noch bequemer.

Das beste Benehmen zu Erreichung des Zwekes ist nach meinen Begriffen und eigner Erfahrung Folgendes. Man muß sich lange zuvor, ehe man den Ort des deutschen Reichstages betritt, diejenigen wichtigen deutschen Staatsereignisse bemerken, in welchen man Lüken fand, und wo entweder die Staatsaktensammlungen unvollständig sind, oder über den Gang der Sache nicht den gehörigen Aufschluß geben. Die meiste Rüksicht verdienen jene deutschen Staatsangelegenheiten, an welchen der Hof, zu dessen Dienste man bestimmt ist, allenfalls einen vorzüglichen Theil hatte. Die Akten, welche Sie finden, bestehen aus den Berichten, welche der Gesandte über den Gang solcher Ereignisse an seinen Hof macht, den Kommunikaten, die er hierüber von den Gesandschaften anderer, besonders jener Höfe erhielt, mit denen er in engerer Verbindung stehet 131), den Instruktionen, die ihm sein Prinzipal giebt, und den öffentlichen Verhandlungen selbst. Zu letzterer Klasse gehören die kaiserlichen Kommissions- oder Hofdekrete, welche die Sache zur Sprache brachten, die in den drei Kollegien geführten Protokolle, die abgefaßten Schlüsse, das Reichsgutachten, und das erfolgte Ratifikations- oder Verwerfungsdekret vom Kaiser. Diese Staatsakten zu durchlesen ist eben nicht nöthig, indem sie größtentheils in Sammlun-

---

131) Diese werden nach der Komitialsprache die confidentiores genannt.

lungen abgedrukt sind. Es reicht hin, wenn Sie nur auf dasjenige Ihre Aufmerksamkeit richten, was nach einer sorgfältigen Vergleichung denselben nicht einverleibt ist. 132) Wichtig ist dagegen die Korrespondenz des Gesandten mit seinem Hofe, durch welche Ihnen der Gang des Geschäfts nach seinen geheimsten Triebfedern entfaltet wird.

Wenn der Ihnen verstattete Zeitraum hinreichet, so würde ich rathen, die Staatsereignisse vom Anfange des jetzigen Reichstages (denn weiter reichen die vollständigen Akten in den Archiven gewöhnlich nicht) chronologisch zu studiren. 133) Sie gebrauchen dabei vorzüglich Fabers und Reuß Staatskanzlei, um die nöthigen Vergleiche anzustellen. Solche Gegenstände, welche gar unbedeutend sind, und die sich größtentheils auf Ceremoniell erstreken, werden ganz übergangen, um für die wichtigeren desto mehr Zeit zu gewinnen. Leidet die Dauer Ihres Aufenthaltes diese Methode nicht, so müssen Sie Sich begnügen, die wichtigsten Staatsangelegenheiten auszuheben. 134) Machen Sie mit jenen der neuesten Zeit den Anfang, weil diese noch den meisten Einfluß, folglich auch das stärkste Interesse haben. Man ist dadurch zu-

132) Besondere Rüksicht verdienen aber doch die kurfürstlichen Protokolle, weil diese nicht, wie jene des kurfürstlichen Kollegiums, an dem deutschen Reichstage gedrukt werden.

133) Ein Jahr halte ich unter Voraussetzung einer anhaltenden Verwendung hiezu hinreichend.

134) Dieß ist der Fall, wenn Sie nur vier oder sechs Monathe zu Regensburg verweilen können.

zugleich in Sicherheit gesetzt, im Falle eines nothwendigen schnellen Abgangs doch das Wichtigste benützt zu haben. Ihre Bemerkungen bei dieser Lektüre werden nach der bereits beschriebenen Methode den Extrakt-Blättchen nach ihren Rubriken einverleibt. Häufen sich dieselben sehr, woran bei einem angemessenen Aufenthalte gar nicht zu zweifeln ist, so widmen Sie in der Folge dem deutschen Reichstage ein eignes Repositorium, um desto mehr Unterabtheilungen anbringen zu können.

§. 86.

Fortsetzung.

Ueber höchst wichtige neuere Vorfälle, von welchen die publizistischen und politischen Schriftsteller entweder nicht genau unterrichtet werden, oder über welche sie nicht frei urtheilen durften, entwerfen Sie Sich selbst eine kurze pragmatische Geschichte. In den Komitialberichten von einem erfahrnen, tief blikenden Gesandten liegt dazu Stoff in Menge. Da aber die Reihe der Gesandten, welche ein jeder Hof seit Anfange dieses Reichstags dort unterhalten hat, in Hinsicht ihrer Wissenschaften, Thätigkeit und politischen Scharfblikes sehr verschieden ist, so werden Sie oft genöthiget seyn, Ihr Studium mehr nach den Perioden der Gesandten, rüksichtlich ihrer Eigenschaften, als der Gegenstände selbst zu bemessen. Eine geschikte Feder weiß die kleinsten Begebenheiten in dem Komitialberichte mit gründlichen Bemerkungen zu würzen, während dem ein anderes Diarium eines Figuranten aus Mangel an Einsicht oder gutem Willen dem Fremdenzettel eines Thorstehers gleichet.

Nebst dieser Arbeit müssen Sie Sich es angelegen seyn lassen, alles, was auf Geschichte und Verfassung des gegenwär-

wärtigen Reichstages einen Bezug hat, wohl zu bemerken. Legen Sie dazu **Bülows** Werk 135) zum Grund, und ordnen Sie die Berichtigungen und Zusätze nach der Eintheilung desselben, um einen leichtern Gebrauch machen zu können. Hiebei ist strenge Aufmerksamkeit nöthig; denn oft sind in Komitialrelationen über ganz andere publizistische Gegenstände die schönsten Blike auf Verfassung und reichstäglichen Geschäftsgang eingeflochten. Ich habe mir wenigstens in dieser Art einen reichen Vorrath Exzerpten gesammelt, welche zu seiner Zeit bei eintretender Muße als Ergänzung und Berichtigung des **bülowschen** Werkes erscheinen werden. Uebrigens werden Sie auch manche zufällige Aufschlüsse über reichsgerichtliche Gegenstände finden, welche den Gesandten von ihren Höfen oft nur zur Nachricht mitgetheilt werden. Zuweilen geschieht dieß, damit der Gesandte über solche Ereignisse, welche in den regelmäßigen Rathsversammlungen Stoff des Gespräches werden, Auskunft ertheilen, und die Grundsätze seines Hofes geltend machen kann. So besitze ich z. B. einen sehr schönen Bericht des Reichsvizekanzlers, in welchem der Satz, daß er von Reichsvikarien zur Zeit des Zwischenreichs keine Befehle annehme, geltend gemacht ist — ein gründliches Schreiben des Kurfürsten von Mainz über die projektirte Einschränkung der Mauthfreiheit der Reichshofräthe — einen offiziellen Bericht über die Stemplung der nach des Kaisers Ableben vorhandenen, von ihm beschlossenen, aber nicht expedirten Sachen u. a. m., welche in solchen Gelegenheiten nach Regensburg kommunizirt wurden.

§. 87.

---

135) Ueber Geschichte und Verfassung des gegenwärtigen Reichstages. Zwei Bände 1792.

§. 87.

2) Lektüre.

Die Lektüre muß mit dem Aktenstudium der deutschen Staatsangelegenheiten in engster Verbindung stehen. — Es ist ein altes Herkommen, daß die deutschen Staatsrechtsgelehrten über die Begebenheiten des Tages ihre rechtlichen Betrachtungen anstellen, die in Frage liegende Materie erläutern, und mit wechselseitigen Gründen belegen. Seit der Mitte dieses Jahrhunderts hat diese Methode außerordentlich zugenommen. Obwohl sie einen Wust elender Flugschriften erzeugte, so haben doch das Staatsrecht und die Politik dabei gewonnen, indem ansonsten manche Frage unberührt geblieben wäre. Diese kleinen Schriften werden von den Gesandten auf Rechnung des Hofes erkauft, ein Exemplar eingesendet, eines aber für das Gesandschafts-Archiv zurük behalten, und den betreffenden Akten beigelegt. Sie können dieselben nicht leicht irgend anderswo so vollständig erhalten, da sie sich bald vergreifen, oft nicht in Buchhandel kommen, oder wohl gar die Gränzen Regensburgs nicht überschreiten. Am wichtigsten sind die halboffiziellen Schriften, welche Reichsstände oder Privatpersonen dem Sprachgebrauche gemäß ad ædes Legatorum umtheilen lassen, und durch welche sie vorläufig eine günstige Idee für die Behauptung oder das Gesuch, mit welchem sie aufzutreten gedenken, erweken wollen. — Solche Pamphlets können allein vollständig zu Regensburg benützt, und mit großem Vortheil zur Erläuterung der Staatsereignisse, mit deren Kenntniß man sich eben beschäftiget, studirt werden.

Um nicht zurük zu bleiben, ist es nöthig, auch die täglich erscheinenden Komitialschriften, welche entweder zur Diktatur kommen, oder ad ædes umgetheilt oder verkauft werden,

ohne

ohne Unterschied zu lesen. Sie haben meistens auf die Geschäfte des Tages ihren Bezug, und werden Ihre Neugierde von selbst reitzen. Unterlassen Sie nicht, aus den wichtigsten derselben sowohl älteren als neueren Excerpte für Ihre Sammlung nach der bekannten Methode zu verfassen. Sie gelangen, wie ich bereits bemerkte, nicht leicht wieder zu Ihrem Besitze, müssen also diese schöne Gelegenheit entschöpfend benützen. Endlich ist es zwekmäßig, die gedrukten Staatsakten-Sammlungen oft zu vergleichen. Sie finden dieselben nicht nur in vielen Bibliotheken der Herren Gesandten, sondern auch in der öffentlichen zu Jedermanns Gebrauche bestimmten fürstlichen Thurn- und Taxischen Hofbibliothek. Ihr Vorsteher, Herr Hofrath Kaiser ist ein sehr gefälliger Gelehrter, und kann Sie immer sowohl mit den nöthigen staatsrechtlichen, als auch andern historischen Werken versehen. Eben so wichtig ist die Stadtbibliothek, zu welcher der Zutritt auf keine Weise erschwert ist.

§. 88.

3) Litterärischer Umgang.

Ich kenne wenige Orte Deutschlandes, wo ungeachtet des steifen und zum Theil nie entbehrlichen Ceremoniells so ein geselliger Ton herrscht, als zu Regensburg. Wer sich nicht eine geraume Zeit dort aufgehalten hat, denkt sich die Verhältnisse weniger angenehm und belehrend, als sie wirklich sind. Der Grund dieses Vorzugs scheint mir einzig darin zu ruhen, daß das ganze Reichstagspersonal von einander unabhängig ist. Der Legationssekretär hat sich um Niemanden, als seinen Gesandten, und dieser nur um seinen Hof, von dem er ohnehin wegen der Entfernung ziemlich ungebunden ist, zu bekümmern. Alle die Folgen des Neides, der Kabale, der Par-

thiensucht, der Verwandtschaften und der entgegengesetzten Protektionen, welche an andern Orten den allgemeinen Umgang stören, sobald Alle einem Herrn dienen, fallen hier hinweg. Einer sieht den Andern als Fremden an, und die Disharmonie in den politischen Meinungen der Höfe, so wie der Geschäftsverband sind nicht von der Art, daß sie die gesellschaftlichen Gesinnungen stören können. Was liegt den Individuen außer den Kanzleistunden an den Meinungen ihrer Prinzipalen, die auf ihr Persönliches nicht den mindesten Einfluß haben.

So wie diese geselligen Lokalverhältnisse das Angenehme Ihres Aufenthaltes vermehren werden, so sind sie nicht minder belehrend. Weder zu Wezlar, noch weit weniger zu Wien ist die Quelle des litterärischen Umganges in der Art ergiebig, wie zu Regensburg. Ich darf beinahe sagen, daß außer dem Gebrauche des Archives das Meiste dadurch erlernt, und selten ein Zirkel ohne Bereicherung mit neuen Kenntnissen der reichstäglichen Maschine, ihres Geschäftsganges und anderer staatsrechtlichen Begebenheiten verlassen wird. Dieß rührt ferner daher, weil größtentheils Männer von gleichen Verhältnissen und der nämlichen Beschäftigung versammelt sind; denn die größte Zahl besteht aus Komitialpersonen. Sehr viel tragt ferner bei, daß man sich an den Nachmittagen das ganze Jahr hindurch vor den Thoren, und des Abends auf gleiche Weise in einigen bestimmten öffentlichen Häusern trifft. Nicht das Spiel ist da der Gegenstand der Unterhaltung, wie es zu Wezlar und Wien der Fall ist. Vielmehr vereinigt man sich in einem Kreise zu einem allgemeinen, meistens publizistischen oder politischen Gespräche. Da Leute von allen Gegenden Deutschlandes an dem Reichstage befindlich sind, und ein jeder in seinem Lande auch seine besondere Verbindung hat, da Komitialgegenstände ihren einzigen Gesichtspunkt bilden, und sich Männer

mit vieler Erfahrung darunter befinden, so werden Sie von selbst einsehen, wie viel Nützliches aus diesem täglichen litterärischen Umgange, besonders rüksichtlich des Staatsrechtes und der Politik geschöpfet wird. 136)

So groß die Folgen dieses litterärischen Umganges für Sie seyn können, so muß ich Sie doch zugleich vor einem Abwege warnen, in welchen manche junge Männer aus Nachahmungssucht verfallen. Ich meine hierunter die Sucht der politischen Kannengießerei, die vielleicht nirgendwo stärker, als dorten, zu Hause ist. Sie ist besonders den Empirikern unter den Komitialisten, deren es immer welche giebt, eigen. Diese wollen damit die Blöße bedeken, welche sie wegen gänzlichem Mangel eines gründlichen Studiums des deutschen Staatsrechtes, oder aus Versäumniß der neuern Fortschritte desselben empfinden. Wer ihrem Beispiele folgt, vergißt nicht nur sehr bald seine publizistischen Begriffe, sondern gewöhnt es sich auch unvermerkt an, Alles nach dem Maßstabe der Politik beurtheilen, und Staatsrecht der Staatsklugheit unterwerfen zu wollen. Solche Leute, die dieses Beispiel nachahmen, werden dereinstens üble Rathgeber ihrer Landesherren, und sind eher geeignet, zu Zerstörung der deutschen Staatsmaschine, als zu deren Erhaltung beizutragen. — Eben so sehr vermeiden Sie, die hohe Miene des Geheimnißvollen, die einem Theile der Komitialen, meistens aber der letzten Klasse derselben eigen ist, anzunehmen. Männer dieses Schlages werden in dem täglichen Umgange höchst lästig. Sie können nach einiger Zeit das Wich-

136) Vorzüglich empfehle ich aus Erfahrung unter Andern die Bekanntschaft mit den Herren Legationsräthen und Sekretarien Herrlein, Steffens, Bauer, Mirus, Krukenberg, Gumpelzheimer, Loder und Cämmerer.

Wichtige von dem Unwichtigen nicht mehr unterscheiden, und sind, wenn sie Einer zu gängeln weiß, in dem Geschäftsleben gerade die unvernünftigsten Schwätzer.

§. 89.

Fortsetzung.

Für Adeliche öffnet sich eine besondere Gelegenheit zu litterärischen Unterredungen. Diese sind berechtiget, in die Hofgesellschaften des Prinzipalkommissärs Fürsten von Thurn und Taxis einzutreten. Sie treffen da nebst dem Adel dessen Hofes alle Gesandten an. Diese Cirkel werden zu vertraulichen Mittheilungen fleißig benützet. Solche junge Kavaliers werden dadurch den höhern Mitgliedern des deutschen Reichstages persönlich bekannt, und erhalten zugleich Aufschlüsse über mannigfaltige Komitialverhältnisse.

Jenen, welche nicht adelich sind, wird es eben so wenig schwer, den Herren Gesandten näher bekannt zu werden. Nicht nur nehmen Sie die Aufwartung von Praktikanten, besonders wenn sich dieselben schon auf irgend eine Art litterärisch gezeigt haben, sehr gerne an, sondern laden sie auch zu ihren Tafeln und Privatgesellschaften. Sie gestatten den Zutritt zu ihren Büchersälen, und in so weit ein solcher junger Mann die Gränzen der Bescheidenheit im Fragen nicht übertritt, darf er, wenigstens bei den Meisten dieser Herren, auf mündliche Erläuterungen und Bemerkungen sichere Rechnung machen.

---

b) Prak-

b) Praktische Bildung durch

§. 90.

1) Beobachtung des Geschäftsganges auf den Kanzleien.

Auf der Gesandtschaftskanzlei, wenn man dieselbe in den gewöhnlichen Stunden richtig besuchet, wird der Gang der Reichstagsgeschäfte bald praktisch erlernt. In den postäglichen Komitialberichten an den Hof meldet der Gesandte alle Ereignisse des Tages. Er zeigt an, was ihm durch die Gesandschaften jener Höfe, die in engerer Verbindung mit dem Seinigen stehen, im Vertrauen über die Lage wichtiger Ereignisse, und ihre sich darauf beziehende Gesinnungen mitgetheilt wurde, und was in den gewöhnlichen Versammlungen, bei welchen keine Legationssekretäre sind, Wichtiges vorkam. Er berichtet, wie eine durch ein kaiserliches Kommissions- oder Hofdekret proponirte Sache aufgenommen, und zur Diktatur gebracht wurde, welche Instruktionen bereits eingelaufen sind, wie sich die Stimmenzahl von Zeit zu Zeit ändert, nnd allenfalls zur Erreichung mehrerer Uebereinstimmung von einem und dem andern Hofe geleitet worden sey. Ist die Verlaßzeit vorüber, und die Eröffnung des Protokolls geschehen, so werden alle Vorfälle, und die nicht seltnen Anstände während der Deliberation, Fassung der einzelnen Schlüsse, Re- und Korrelation, so wie die Entwerfung des Reichsgutachtens sorgfältig mitgetheilt. Eine solche tägliche Lektüre weihet den Praktikanten in das Verhältniß der Komitialgeschäfte um so leichter ein, wenn ihm ein geschikter Legationsrath, oder Sekretär bei den vorkommenden praktischen Fragen nähere Erläuterung giebt. Wer daher seinen Zwek ganz erreichen will, muß es sich angelegen seyn lassen, die Freundschaft und Gewogenheit eines sol-

nes solchen in der Lage unentbehrlichen Mannes zu erlangen.

Die Direktorial-Kanzleien überhaupt, und insbesondere die Reichsdirektorial-Kanzlei, sind noch mehr geeignet, andere Zweige der Reichstags-Praxis zu beobachten. Es kommen Entwürfe der Proposition, Anstände über das Direktorialamt, Legitimationen und Bevollmächtigungen vor. Auf der kurmainzischen Reichsdirektorial-Kanzlei ist gleichsam der Zusammenfluß aller der mannigfaltigen praktischen Gegenstände, welche sich nur immer ereignen können. Es werden die Reichsgutachten entworfen, die Registraturen über die wichtigsten Vorfälle verfaßt, Reichspässe und Rekredentialen ertheilt, von da aus die Diktatur und die Ansage zu Rath besorgt. Die Befugnisse des Reichsdirektoriums sind überhaupt sehr beträchtlich, so z. B. um nur eines kleinen Gegenstandes zu erwähnen, hat dasselbe das Recht, alle Vollmachten ohne Ausnahme zur Privat-Einsicht zu nehmen. Unendlich sind somit die Vortheile, wenn man diese Quelle benützen kann. — Uebrigens darf ein jeder junger Mann, der hinreichend gebildet ist, hoffen, daß ihn der Gesandte zu Kanzleigeschäften verwendet, und dadurch seine praktische Bildung befördert. 137)

§. 91.

---

137) So habe ich von dem damaligen Herrn Reichsdirektorial-Gesandten Freiherrn von Strauß mehrere Aufträge zu Bearbeitung publizistischer Gegenstände erhalten, und insbesondere regelmäßig das litterärische Diarium für den Hof als Beilage der Berichte verfasset. Es enthielt einen gedrängten Auszug der an dem Reichstage erscheinenden, und entweder umgetheilten oder erkauften Schriften. Er war zugleich mit beson-

§. 91.

2) Gebrauch der Rekursschriften.

In dem Jahre 1788 zählte man bereits vier und siebenzig Rekurse, welche an dem deutschen Reichstage angebracht und unerledigt waren. Man denke sich nun, wie sehr in einem Zeitraume von eilf Jahren, welcher noch weit fruchtbarer gewesen ist, diese Rekursschriften vermehrt wurden. Es wird dann gar nicht zweifelhaft seyn, daß deren über hundert in den Archiven vorräthig seyn müssen. Vergebens ist den Rekurrenten seit neun Jahren in der kaiserlichen Wahlkapitulation Art. 17. §. 3. ihr Untergang gedrohet worden. Vergebens hat sie die Erfahrung belehrt, daß nur höchst selten ein solcher Rekurs von dem deutschen Reichstage erlediget wird, und werden kann. Immer ist noch der Fall, daß fast in allen wichtigen Prozessen der deutschen Reichsstände dieses unregelmäßige Mittel ergriffen wird, und man darf im Durchschnitte annehmen, daß bisher jährlich deren wenigstens zwei bis

---

besondern Gesichtspunkten auf jene Stellen, die dem Ministerium interessant seyn konnten, so wie einem zwekmäßigen Urtheile über die ganze Schrift begleitet. Wo der Herr Gesandte mit mir nicht einstimmte, entwikelte sich der reichhaltigste Stoff zu litterärischen Unterhaltungen, und bei jenen Werkchen, welche sich auf Gegenstände des Tages bezogen, entwikelte Er mir gelegenheitlich seine Ideen über die Hauptsache selbst. — Einem jeden Praktikanten würde ich rathen, sich um gleiche sehr nützliche Verhältnisse zu bemühen, indem fast mit den meisten Berichten Komitialschriften begleitet von einem kurzen Auszuge und Kritik eingesendet werden, damit der Minister das Wichtigste ausheben kann.

bis drei zur Diktatur gekommen sind. Viele dieser Rekurs-schriften enthalten sehr wichtige Ausführungen. Die Meisten sind von geschikten Federn bearbeitet, indem es keine geringe Mühe ist, den verwikelten Gang solcher weitläufigen Prozesse darstellen, und eine jede Sache zu einer gemeinschaftlichen Beschwerde der Reichsstände erheben zu wollen. Es wäre in der That Schade für mehrere dieser meisterhaften Arbeiten, wenn sie lediglich bestimmt seyn sollten, in den Gesandschafts-Archiven zu vermodern. Vor der Hand ist wenigstens keine nahe Aussicht zu deren Erledigung. Die besten Dienste müssen sie also denjenigen leisten, welche sich mit der Praxi an dem Reichstage beschäftigen, obwohl, wie ich einigemal bemerkte, von Mehreren nicht an ihren Gebrauch gedacht wird.

Solche Deduktionen, in welchen Rekurse angebracht werden, enthalten gewöhnlich nebst dem Faktum eine bündige Prozeßgeschichte durch mehrere Instanzen. Da ihre Verfasser darauf Bedacht nehmen müssen, daß sie nicht zu weitläufig werden, und gleich bei dem ersten Anblike vor ihrer Lektüre abschreken, so bemühen sie sich, die Prozeßgeschichte so kurz und deutlich, als es nur immer möglich ist, darzustellen. Sie sind in dieser Rüksicht zum Theil ausgezeichnete Muster einer guten Extrahirart. Man lernt durch sie den prozessualischen Gang in seinen mannigfaltigen Wendungen durch mehrere Instanzen näher kennen. Dieß gewährt einen Ueberblik, durch welchen wir zu eignen Beobachtungen über verschiedene Mängel der reichsgerichtlichen Verfassung um so mehr verleitet werden, als die Beschwerdeführer sowohl in den Formalien als Materialien das Verfahren des Reichsgerichtes, gegen welches sie sich beschweren, beleuchten. Die Ausführung der Sache selbst wird so eingeleitet, daß sie die günstigste Gestalt erhält, und für den beschwerten Theil einen guten Eindruk erweken soll. Al-

les

les dieß zusammengenommen befördert, wenn eine solche Deduktion gründlich studirt, und wohl durchdacht wird, die praktische Bildung in verschiedenen Rüksichten. Auf gleiche Weise sind Einige der neuesten Zeiten zwekmäßige Muster zur Anlage, Ausführung und Schreibart, die in solchen Arbeiten herrschen müssen, wenn sie in dem jetzigen Zeitalter, wo man gegen das Gewand einer juristischen Arbeit nicht mehr so gleichgiltig wie ehmalen ist, Leser finden sollen.

D. Bei einzelnen zufälligen Reichs = Kreis = und landständischen Versammlungen.

§. 92.

Ueber dieselbe im Allgemeinen.

Durch den Aufenthalt an den beiden höchsten Reichsgerichten und dem deutschen Reichstage ist die publizistische Reise vollendet. Es treten aber von Zeit zu Zeit außerordentliche Vorfälle ein, welche den kollegialischen Zusammenkünften einzelner Reichsstände, oder der gesammten Kreis- und Landstände den Ursprung geben. Da sie nicht fortdauernd sind, so konnten sie in den Umfang der Reise zur publizistischen Bildung nicht aufgenommen werden. Sie sind indessen doch wichtig genug, um einen jeden Freund und Bearbeiter des deutschen Staatsrechtes auf die gewöhnlichen derselben hier in Kürze aufmerksam zu machen. Wer in seinem künftigen Geschäftsleben nicht selbst Theilnehmer solcher Ereignisse wird, sollte wenigstens billig, wenn es möglich ist, solche eintretende Gelegenheiten nicht versäumen. Sie biethen auch dem geschiktesten Publizisten neue Ansichten und Bemerkungen dar. Uebrigens bedarf es für einen Mann, der in dem deutschen Staatsrech-

rechte kein Fremdling mehr ist, nur eine kurze Zeit, um die Eigenheiten solcher Zusammenkünfte zu beobachten. Hat auch der Hof, dem man dienet, keinen unmittelbaren Antheil an denselben, so wird es doch nicht schwer, durch die bereits während der publizistischen Reise gemachten Bekanntschaften mit Staatsmännern, deren immer Einer oder der Andere bei solchen Versammlungen zu finden ist, zu Erreichung der Absicht zu gelangen. Diese bestehet hauptsächlich darin, daß der Geschäftsgang sowohl in Hinsicht des Reellen, als des Ceremoniells beobachtet, und der Kreis der Bekanntschaften mit Staatsrechtsgelehrten und Politikern erweitert werde.

§. 93.

Von denselben insbesondere, und zwar

1) den Reichsvikariatsgerichten.

Die Reichsvikariats-Hofgerichte treten nach Ableben des Kaisers an die Stelle des Reichshofraths. In dieser Hinsicht glaube ich derselben hier erwähnen zu müssen. Sie verdienen es um so mehr, als es gewiß allgemeiner Wunsch ist, daß wir über ihr Verfahren und innere Verfassung, in so weit sie von der reichshofräthlichen abweicht, nähere Aufschlüsse erhalten möchten. Durch die Publizität, welche besonders in den beiden letzten Zwischenreihen mit den rheinischen Reichsvikariats-Hofgerichts-Schlüssen eingetreten ist, haben wir zwar viel gewonnen. Um so ärmer sind wir aber an vollständigen zuverläßigen Nachrichten über das sächsische Vikariats-Hofgericht. 138) — Aus dem, was wir wissen, zeigt es sich schon hin-

138) Selbst der unermüdete Reuß mußte in seiner deutschen Staatskanzlei B. 32. geradezu sagen, daß er beinahe keine Nachrichten von demselben mitzutheilen wisse.

hinreichend, daß manche Abweichung, besonders in Lehen- und Gnadensachen, auch den Verhältnissen der Vikariatsgerichts-Kanzlei 139) rüksichtlich des Reichshofrathes und der Reichskanzlei Statt hat. Die Vota ad Vicarium sind besonders häufiger zur Anwendung gekommen, als es von dem Reichshofrathe an den Kaiser geschieht, und dem Geiste unserer Verfassung und Gesetze gemäß geschehen sollte.

Ueberhaupt hat man bei diesen Vikariatshofgerichten zuweilen ganz eigne Systeme aufgestellt, welche besonders auf das Verhältniß der größern und kleinern Reichsstände Bezug hatten. 140) Die Reichsvikariatsgerichts-Ordnungen sind uns auch nur zum Theil und unvollständig, die neuesten und wichtigsten des rheinischen Vikariatshofgerichtes aber gar nicht bekannt. Wer daher Gelegenheit hat, während einem Interregnum an dem Orte eines der beiden höchsten Reichsgerichte versehen mit dem nöthigen Zutritte zu den Mitgliedern einer solchen höchsten Gerichtsstelle thätiger Zuschauer zu seyn, wird diesen Aufenthalt für das theoretische und praktische publizistische Studium nicht bereuen. Wir dürfen dann zugleich hoffen,

139) Die Reichsvikarien errichten ihre eignen Vikariatsgerichts-Kanzleien, an welchen dem Reichserzkanzler praktisch kein Antheil zukommt. Ob aber derselbe keine Ansprüche dießfalls habe, hierüber s. meine Untersuchung der Rechte und Pflichten eines Kurfürsten von Mainz während des Interregnums 1792. S. 116 — 121.

140) So soll in der Instruktion des rheinischen Vikariatsgerichtes von 1790 dasselbe angewiesen worden seyn, gegen angesehene Reichsstände keine Mandate zu erkennen. S. Reuß d. Staatskanzlei B. 32. S. 54.

sen, daß uns solche Männer eher die bisher ziemlich unbefriedigte Wißbegierde stillen werden, als jene, denen ihre Dienstverhältnisse und Verbindung mit diesem interemistischen Gerichten ein absolutes Schweigen zum Gebothe machen.

§. 94.

2) den kurfürstlichen Kollegial Zusammenkünften zu der Wahl und Krönung eines deutschen Kaisers.

Welcher gebildete Deutsche, der einer Wahl und Krönung eines deutschen Kaisers noch nicht beigewohnt hat, wird nicht die Begierde fühlen, dieses wichtige Ereigniß in der Nähe zu beobachten? wie viel größer muß daher das Interesse des Publizisten seyn, dessen Geist nebst den Sinnen hier Nahrung erhält? — Von jeher war aus diesem Grunde der Zusammenfluß von Fremden während dem Wahl- und Krönungsgeschäfte sehr häufig. Besonders zeichnete sich in dieser Rücksicht die Wahlhandlung von 1790 aus, wo die meisten deutschen Staatsrechtslehrer und andere publizistische Geschäftsmänner größtentheils vom Anfange bis zum Ende versammelt blieben. Mehrere waren den Gesandschaften als Konsulenten oder Legationsräthe zugegeben 141); andere benützten diese Gelegenheit zu staatsrechtlichen und politischen Beobachtungen. 142) Wer

---

141) So z. B. die Herren von Roth, Frank, Werner, Reitemeyer, Pütter, u. s. w.

142) Z. B. der verdiente gegenwärtige Herr geheime Rath und Referendar von Zentner, die Herren Professoren Spittler, Häberlin, Schnaubert, Selchov, Mellmann, Klüber, u. s. f.

Wer bei einem solchen Ereignisse bereits in den Diensten eines kurfürstlichen Hofes angestellt, oder doch zu denselben bestimmt ist, muß sich bemühen, zu dem Gefolge des Wahlbothschafters, welchen der Hof absendet, und somit der Gesandschaftskanzlei selbst Zutritt zu erhalten. Die Einsicht der Gesandschaftsakten und des täglichen Ganges der Geschäfte klärt weit mehr und geschwinder auf, als das tiefste und anhaltendste Studium der nachher gedrukten Protokolle, und sonstigen dahin gehörigen Staatsakten. Das Wahlkonvents-Protokoll enthält zwar die einzelnen Monita, Abstimmungen und Schlüsse. Aber die Vorbereitung des Geschäftes, die wechselseitigen Kommunikationen, die Vereinigungen der vertrautern Höfe, um gewisse gemeinschaftliche Wünsche durchzusetzen, das wechselseitige Streben, die wahren Absichten dieser oder jener Erinnerung zu verschleiern, die Art, wie man die Stimmengleichheit zu heben sucht; kurz, die ganze Anlage der Unterhandlung ist aus einem solchen Werke nicht ersichtlich. Es leuchtet aber ein, daß gerade die Kenntniß der politisch-publizistischen Triebfedern einer jeden bewirkten oder mißglükten Veränderung der einzelnen Stellen der Wahlkapitulation die Gesinnnungen und Absichten des kurfürstlichen Kollegiums, und die Entstehung der Gesetze am besten entwikelt.

Wer den Vortheil des Gebrauches einer Gesandschafts-Kanzlei nicht erhalten kann, der suche unter die Protektion eines und des andern kurfürstlichen Hofes aufgenommen zu werden. 143) Man erlangt dadurch leichter den Zutritt zu den Wahl-

143) So war dieß z. B. 1790 bei den Herren Professoren von Zentner, Klüber, Mellmann, Spittler und Faßbinder der Fall.

Wahlbothschaftern und ihren Gesellschaften. Man wird zu dem gesandschaftlichen Gefolge gezählt, und in dieser Hinsicht von dem Wahlbothschafter des Hofes, dessen Protektion man genießt, vertraulicher behandelt. Selbst das gelehrte gesandschaftliche Gefolg ist nicht so verschlossen, weil ein solcher Mann doch zum Personal gerechnet wird. Freilich ist es in dieser Lage nicht möglich, von den täglichen Vorfällen und ihren Triebfedern, welche eine gewisse Zeit hindurch als Geheimniß gelten müssen, so geschwinde und volle Kenntniß zu erhalten, als wenn die Gesandschaftskanzlei hiezu offen stehet. Aber es wird doch einem jungen Manne, der die nöthigen publizistischen Kenntnisse mitbringt, und mit denselben den erfoderlichen Weltton, um in angeseheneren Gesellschaften aufzutreten, verbindet, nicht schwer fallen, durch mündliche Aeußerungen der Theilnehmer in den pragmatischen Gang der Geschäftes einzudringen. Ueberdieß genießt ein Solcher, welcher unter der Protektion steht, verschiedene andere Vorzüge. Es wird ihm leichter, allen den feierlichen Wahl- und Krönungshandlungen, dem Ritterschlag, der Eröffnung des Reichshofrathes, und der Huldigung der Reichsstadt Frankfurt in der Nähe beizuwohnen.

Besonders empfehle ich, in diesem Zeitpunkte auf die Verhältnisse des Reichserbmarschallamtes aufmerksam zu seyn. Nie ist dessen Wirkungskreis so ausgebreitet, verwikelt, und mannigfaltig, als bei dieser kurfürstlichen kollegialischen Versammlung. Interessant sind die verschiedenen Anstände und Streitigkeiten, welche sich hauptsächlich mit der Reichsstadt Frankfurt, dem gewöhnlichen Wahlorte, zu erheben pflegen. Vieles davon ist unberichtiget und unbekannt. Wer also Zutritt zu der Erbmarschallamts-Kanzlei oder Bekanntschaft mit dessen Personal erlangen kann, wird Vieles erfahren, was in publizistischen Schriften vergeblich gesucht wird. Ich habe mir wenigstens bei meiner Anwesenheit während der ganzen

Wahl

Wahl und Krönungshandlung in dem Jahre 1790 auf diesem Wege mehrere sehr belehrende Bemerkungen abstrahirt.

§. 95.

3) außerordentlichen Reichsdeputationen.

Die außerordentlichen Reichsdeputationen von Bedeutung, welche noch heutiges Tages vorkommen, beziehen sich entweder auf Unterhandlung und Abschluß eines Friedens oder die Visitation des Reichskammergerichtes. So wohlthätig Letztere in ihren Folgen sind, und daher deren öftere Erneuerung unter die Wünsche eines jeden deutschen Patrioten gehören muß, so angenehm wäre es, wenn Erstere aus dem Staatsrechte in die deutsche Reichsgeschichte verwiesen werden könnten. Sie setzen einen Reichskrieg voraus, und Reichskriege waren von jeher eben so wenig für unser Vaterland günstig, als unsere Friedensabschlüsse, welche die Materie von Reichsgrenzen von Zeit zu Zeit mehr verkürzt haben.

Den Fall einer Reichsfriedensdeputation haben wir vor Kurzem erlebt, und aller Wahrscheinlichkeit nach wird er sich bald wieder erneuern. Es hat da abermal die Erfahrung gezeigt, wie sehr man gegenwärtig die Nothwendigkeit fühlt, solche Versammlungen als Zuschauer und Beobachter wenigstens eine kurze Zeit zu besuchen. Unter den merkwürdigen Fremden, welche sich auf längere oder kürzere Zeit ohne offizielle Geschäfte zu Rastadt einfanden, und die in dem Handbuche des Congresses verzeichnet wurden, befinden sich mehrere Staatsrechtslehrer und andere Publizisten. Auffallend war der Unterschied zwischen dieser und andern ehemaligen reichsständischen Zusammenkünften. Gewöhnt an den Gang und die Verhältnisse des Reichstages, an jene der Kaiserwahl und

Krönung glaubte ich mich gar nicht an dem Orte eines deutschen Reichscongresses zu befinden. Der beinahe gänzliche Mangel des Ceremoniells, die Ungebundenheit, womit das Ganze belebt war, und der einfache Geschäftsgang, welcher dießmal Statt hatte, gaben mir die kurze Zeit meines Aufenthaltes reichhaltigen Stoff zu Vergleichungen. Wer länger verweilen, und diesen Aufenthalt mehr benützen konnte, der mußte es einsehen, daß Vieles **praktisch** eine ganz andere Gestalt hat, als es theoretisch in unsern publizistischen Schriften dargestellt wird. Besonders merkwürdig sind bei solchen Gelegenheiten die einzelnen Aeußerungen über neue Propositionen der den Frieden unterhandelnden Theile. Fast ein jeder hat seinen eignen politischen Gesichtspunkt, unter welchem er die Vorfälle des Tages beurtheilt. Man wird dadurch auf manche Ideen geleitet, welche außerdem nie entstehen möchten. Wessen Aufenthalt hinreichend ist, der widme auch seine Aufmerksamkeit der Art, wie wechselseitige Mittheilungen vorbereitet, und die Kommunikationen unter zusammenhangenden Höfen gepflogen werden.

Eine Kammergerichts-Visitation hat seit drei und zwanzig Jahren nicht Statt gehabt. Wäre der Reichskrieg mit Frankreich nicht ausgebrochen, so wären vielleicht jetzt längst die so wohlthätigen ordinären Visitationen in vollem Gange. Aus eigner Erfahrung kann ich daher über die Benützung einer solchen Versammlung nichts anführen. Die Wichtigkeit des Gegenstandes zeigt es aber schon an und für sich, wie Vieles der Bearbeiter des deutschen Staatsrechtes durch persönliche Gegenwart an dem Orte der Visitation gewinnen müsse. Vorzügliche Rüksicht verdient bei einer solchen Gelegenheit das Benehmen der protestantischen Subdelegirten gegen die kaiserliche Prinzipalkommission, das Gewicht der kleinen Stände, welches bei keiner andern reichsständischen Zusammenkunft so bedeu-

deutend, indem der Subdelegirte des angesehensten Hofes jenen der kleinsten Reichsstadt für sein Interesse zu gewinnen sucht. Eben so interessant ist meines Bedünkens eine anschauliche Kenntniß des Reichskammergerichtes, des hier wieder sehr erweiterten Wirkungskreises des Reichserbmarschallamtes, und der vielleicht da am häufigsten vorkommenden Ceremoniellstreitigkeiten. Uebrigens wird es, wie ich glaube, an diesem Orte unentbehrlich, den Zutritt zu der Kanzlei eines Subdelegirten zu haben, wenn der Aufenthalt von Nutzen seyn soll. Es liegt in der Natur dieses Geschäftes, daß das Geheimniß in dem Falle mehr als bei irgend einer andern Versammlung von Reichs wegen Statt haben müsse. Die Aufmerksamkeit, welche die Visitation auf das Kammergericht und dieses auf jene hat, die Nothwendigkeit der Verheimlichung der Maaßregeln, deren sich die Visitation bedienet, und die durch das Geschäft selbst entspringende Trennung beider Theile kann keine wechselseitige Vertraulichkeit erregen. Die theilnehmenden Geschäftsmänner sind auch mehr in der Nothwendigkeit, verschlossen zu seyn, und die letztere Visitation hat bewähret, wie sehr man selbst den Subalternen die Verschwiegenheit einschärfte. 144)

§. 96.

4) Kreistagen.

Die tieferen Kenntnisse der Kreisverfassung müssen einen jeden Freund des deutschen Staatsrechtes um so mehr interessiren, als wir bei weitem noch nicht vollständig über ihre mannigfaltigen Verhältnisse und verschiedenen Geschäftsgang unterrichtet sind. Einige Reichskreise-Versammlungen sind permanent.

144) Schon in der fünfzehnten Session 1776 bewirkte die kaiserliche Kommission das Konklusum, daß man auf die Verschwiegenheit der Subalternen wachen, und dießfalls die Legationssekretäre mit besondern Eidespflichten belegen solle. S. die gesammelten Originalbriefe über die letztere extraordinari Kammergerichts-Deputation ꝛc. 1777. Erster Theil. S. 82.

nent. 145) Andere entstehen nur zufällig 146), und bei einer dritten Klasse ist der Name Kreistag ganz unbekannt. 147) Von jenen der erstern Art ist es nicht schwer, nähere Kenntnisse zu erlangen. Ein angemessener Aufenthalt zu Frankfurt und Nürnberg, Verbindungen und vollgültige Empfehlungen an einzelne Kreisgesandte, besonders die Direktorial-Gesandschaft werden bald die Einsicht mehrerer Kreisakten bewirken. Durch Bekanntschaften mit dem gesammten Personal, welches an diesen beiden Orten seine eigne Cerkles bildet, sind auch die praktischen Einrichtungen dieser Kreistage bald zu erforschen. — Mit mehreren Schwierigkeiten ist der Unterricht über die Verhältnisse solcher Kreise, welche nur zuweilen Versammlungen haben, zu erhalten. Das Personal selbst wechselt sehr ab, und Vieles ist zu unbestimmt, um sich ein festes System bilden zu können. Solche seltne Erscheinungen, wie z. B. der seit hundert und vierzehn Jahren 1796 wieder entstandene niedersächsische Kreistag ist, verdienen die volle Aufmerksamkeit des Publizisten. 148) Die Kreise der letzten Art sind nur Figuranten, folglich in staatsrechtlicher Rüksicht sehr unbedeutend.

Die wichtigsten Gegenstände, auf welche man bei dieser Gelegenheit seine Aufmerksamkeit wenden muß, sind die Verhältnisse des Kreisausschreib- und des Direktorialamtes, welche beide in einigen Kreisen sehr wohl unterschieden werden, der Wirkungskreis des Kreisobersten, wo noch ein solcher vorhanden ist, die Verbindungen der Mitglieder des Kreises unter sich selbst, die Form ihrer Berathschlagungen, besonders in so weit sie von der reichstäglichen, welche fast überall Grundlage ist, abweicht, die Erhebung der Anlagen, die Einrichtung der sogenannten engern Ausschüsse u. s. w. — Durch den leider schon so lange dauernden Reichskrieg sind in mehrern Kreisen Fragen zur Sprache gekommen, an die man vorher nicht dachte. Besonders viele Beschwerden führte der schwäbische Kreis

---

145) So z. B. der Fränkische und Oberrheinische.

146) Z. B. der Schwäbische und Baierische.

147) der Oesterreichische und Burgundische.

148) Sehr dankwürdig ist die schöne Abhandlung über den niedersächsischen Kreistag in v. Bergs deutschem Staatsmagazine dritten Bandes erstem Hefte 1798. S. 43 u. f.

Kreis über Eingriffe in seine innern Polizei- und militärischen Gerechtsame. Das Reichsgeneral-Kommando war dießmal thätiger, als in allen vorhergehenden Reichskriegen und machte auf Rechte Anspruch, welche mehrere Kreise als Verletzungen ihrer Verfassung ansahen. Dadurch entstand ein gegenseitiges Streben, seine Meinungen geltend zu machen, und die in verschiedenen Kreisen zum Theil erschlafften Bande wurden wegen des vermeintlichen Drukes enger geknüpft, somit in die Kreisverfassung neues Leben gebracht. Für jenen, der also künftig dieselbe an Ort und Stelle studiren will, ist ein beinahe unerschöpflicher Stoff neuer Gesichtspunkte in der jüngsten Zeit entstanden.

§. 97.

5) Landtagen.

Es ist eine Folge des Genius unsers Zeitalters, daß in verschiedenen Territorien Landstände, welche zu vergessen anfingen, was sie seyn sollten, welche nur für sich und nicht für das Land sorgten, ihrer ursprünglichen eigenthümlichen Pflichten wieder eingedenk wurden. Mehrere Landtage, besonders die würtenbergischen und sächsischen erregten daher in dem neuesten Jahrzehende eine bis itzt ganz ungewöhnliche Aufmerksamkeit. Sie veranlaßten eine Menge patriotischer Schriftsteller zu öffentlicher Rüge von Landesgebrechen, Wünschen, nützlichen Vorschlägen, Ermahnungen zur Eintracht und dem Gefühle des landständischen Werthes u. s. w. Nie wurden überdieß das Verhältniß, die Rechte und der Ursprung der Landstände überhaupt so sorgfältig in Untersuchung gezogen, als gegenwärtig.

Den vaterländischen Publizisten müssen solche wichtige Auftritte, wie allgemeine Landtage sind, höchst interessant seyn, vorausgesetzt, daß sie von Landständen besetzt sind, welche unabhängig von dem Landesherrn sich als Repräsentanten des Volkes, als das gesetzliche Organ der Landeseinwohner betrachten. Noch wichtiger sind Landeskonvente, wo der Einfluß des landesherrlichen Ansehens ganz hinweg fällt. Wer sich persönlich als Zuschauer an den Orten solcher Versammlungen befinden, und ihre Form, Art der Berathschlagung, Verhältnisse des Direktoriums, Propositionen u. s. w. anschaulich und aktenmäßig beobachten kann, wird unbezweifelt für seine spe-

ziellen territorialstaatsrechtlichen Kenntnisse einen großen Gewinn machen, und die allenfalls hiemit verknüpften Kosten nie zu bereuen Ursache haben.

§. 98.

Schluß.

Ich habe nun alle Gegenstände abgehandelt, welche sowohl die publizistische Bildung in den hohen Schulen, als auch außer denselben begründen und erweitern können. Werden Sie meinen Rath, der größtentheils aus eigner Erfahrung geschöpft ist, sorfältig in so weit benützen, als es Ihre Lage möglich macht, so bin ich versichert, daß Sie einem jeden publizistischen Geschäfte mit Ehre vorstehen. Täglich wird sich dann in Ihrer praktischen Laufbahne die Ueberzeugung erneuern, daß das staatsrechtliche Studium die vollste Aufmerksamkeit verdienet, und ein weites zugleich auch praktisches Feld ist, dessen Bearbeitung mit mehr Schwierigkeiten verknüpfet ist, als jene des Privatrechtes. Ihre Laufbahne ist freilich, wenn Ihnen größtentheils staatsrechtliche Geschäfte obliegen, weit schwieriger. Ihre Gradheit und Brauchbarkeit werden Ihnen eben in diesem Felde leichter Feinde zuziehen, besonders wenn man Ihnen den Werth Ihrer seltneren, und mit größerer Mühe gesammelten Kenntnisse nicht bestreiten kann. Sehen Sie aber mit dem genügenden Bewußtseyn, daß Sie Ihrem Amte vollkommen gewachsen sind, ruhig und gleichgültig über die gewöhnlichen Anfälle kleinlicher Neider hinweg, und vergessen Sie in Ihrer künftigen Geschäftslage nie die eben so wahre als schöne Lehre Senekas:

Male de te loquuntur homines, sed *mali.* Moverer, si de me M. Cato, si Lælius sapiens, si alter Cato, si duo Scipiones ista loquerentur. *Nunc malis displicere, laudari est.* Non potest ullam authoritatem habere sententia, ubi, *qui damnandus est*, *damnat.* Male de te loquuntur. Moverer, si *judicio* hoc facerent: nunc *morbo* faciunt. *Non de me* loquuntur, sed *de se* — bene nesciunt loqui: faciunt, non quod mereor, sed quod solent: *quibusdam* enim *canibus* sic innatum est, ut non *pro feritate*, sed *pro consuetudine* latrent.

Salzburg, gedruckt bey Oberer.

Kaulbreiß, A

p 65. 95. 112. 145. 146

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hartleben, Theodor

Methodologie des deutschen Staatsrechtes nebst der ältesten sehr seltnen Abhandlung über die Methode des juristischen Studiums in dem fünfzehnten Jahrhunderte

Salzburg 1800

J.publ.g. 318
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559502-7
VD18 14478609-001